

## Werk

**Titel:** Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft

**Ort:** Tübingen

**Jahr:** 1879

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871\\_0035|log21](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0035|log21)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

# Zeitschrift

für die gesammte

## Staatswissenschaft.

Fünfunddreissigster Jahrgang.

Zweites Heft.

### Inhalt:

#### I. Abhandlungen.

Beger, Thomas Morus und Plato.  
Ein Beitrag zur Geschichte des  
Humanismus.

Einige Briefe von Dr. Rodbertus  
an J. Z.

Schäffle, Der collective Daseins-  
kampf. III. Artikel.

Bruder, Zur ökonomischen Cha-  
rakteristik des römischen Rech-  
tes. III. Artikel.

Adams, Zur Geschichte der Be-

steuerung in den Vereinigten  
Staaten von Amerika in der Pe-  
riode von 1789—1816. I. Artikel.

#### II. Miscellen.

Das Herzogthum Oldenburg in seiner  
wirthschaftlichen Entwicklung während  
der letzten fünfundzwanzig Jahre.

#### III. Litteratur.

V. Roscher, Ansichten der Volkswirth-  
schaft vom geschichtlichen Standpunkte. —  
Litteratur über russische Finanzen. — Prof.  
Dr. X. Von Neumann-Spollart. — A. Schnei-  
der, d. deutsche Zolltarif und seine Anwen-  
dung.

Tübingen, 1879.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

## **Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.**

Indem wir künftig wie bisher durch unsere Zeitschrift eine Förderung der wissenschaftlichen Theorie, welche das Leben nicht aus dem Auge verliert und eine Behandlung practischer Fragen in Staat und Gesellschaft aus dem Gesichtspunkte der Wissenschaft anstreben, erbitten wir uns dazu die thätige Mithülfe aller derjenigen Männer, welche in Wissenschaft und Leben mit uns in einer Richtung zu wirken Beruf und Neigung haben.

Bedingungen der Theilnahme :

1. Es wird gewünscht, dass die einzelnen Abhandlungen zwei bis drei Druckbogen nicht übersteigen; längere Ausführungen sind daher wozüglich in passende Abschnitte zu zerlegen.
2. Die Abhandlungen erscheinen unter dem Namen der Verfasser; Ausnahmen wird die Redaction nur aus besonders triftigen Gründen zugeben.
3. Sollten einzelne Abhandlungen als besondere Abdrücke herausgegeben werden wollen, so hat sich der Verfasser mit der Verlagshandlung zu verständigen.
4. Das Verlagsrecht der in der Zeitschrift erscheinenden Abhandlungen besitzt die Verlagshandlung auf die Dauer von sechs Jahren vom Erscheinen derselben an gerechnet.

### ***Die Herausgeber.***

---

Die Redaction der Zeitschrift besorgen Dr. **Schäffle** in Stuttgart und Prof. Dr. **A. Wagner** in Berlin und hins. des staatsrechtlichen Theils Prof. Dr. **Fricker** in Leipzig.

Die für die Zeitschrift bestimmten Beiträge wolle man stets mit directer Post franco, nicht durch Buchhändlerbeischluss, einsenden.

Die von der Redactionsgesellschaft angenommenen Beiträge werden bis auf Weiteres, sofern sie nicht über vier Druckbogen eines Heftes füllen, mit 40 Mark für den Druckbogen honorirt; was über den vierten Bogen hinausreicht, wird als auf kein Honorar mehr Anspruch machend betrachtet. Die Auszahlung erfolgt je nach Vollendung des Heftes.

Der Preis jeden Bandes von vier Heften à 10—12 Bogen ist vom Jahrgang XXXII an 15 Mark.

Seit dem Jahre 1864 bringt die Zeitschrift ausser Abhandlungen auch eingehende kritische Berichte über die wichtigeren neuen literarischen Erscheinungen im Gebiete der gesammten Staatswissenschaft, sowie Miscellen aus demselben Gebiete. Sie wird in regelmässig erscheinenden Heften ausgegeben.

T ü b i n g e n , 1878.

**H. Laupp'sche Buchhandlung.**

**Z e i t s c h r i f t**  
für die gesammte  
**S t a a t s w i s s e n s c h a f t.**

---

In Verbindung mit

**G. Hanssen, v. Helfferich, Roscher, Dr. F. v. Hack**

Prof. in Göttingen

Prof. in München

Prof. in Leipzig

in Stuttgart

herausgegeben

von

Prof. Dr. Fricker in Leipzig, Dr. Schäffle in Stuttgart

und

Prof. Dr. A. Wagner in Berlin.

---

**Fünfunddreissigster Jahrgang.**

Zweites Heft.

---

**Tübingen, 1879.**

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

# I. Abhandlungen.

---

## Thomas Morus und Plato.

Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus.

---

Von Dr. **Lina Beger.**

---

### I. Einleitung.

Ueberblick über den humanistischen Platonismus<sup>1)</sup>.

Es ist nicht zufällig, dass Thomas Morus, wie in dieser Arbeit nachgewiesen werden soll, sein berühmtestes Werk auf Anregung Platos geschrieben hat und dass es gerade die Ideen der staatsphilosophischen Schriften, der Politeia und der Nomoi sind, die bei aller Verschiedenheit seines Grundprinzips von dem platonischen doch unverkennbar in demselben hervortreten. Der ganze Zug seiner Zeit geht nach dem »göttlichen« Philosophen hin und dass man ihn in jugendlichem Feuer neu zu fassen strebt, liegt in dem Gegensatz des Humanismus zu der an Aristoteles gelehrten Scho-

---

1) Die vorliegende Erstlingsarbeit wurde der I. Sektion der philos. Facultät der Universität Bern vorgelegt. Die Verfasserin kann sich nicht versagen, an dieser Stelle den Herren, welche sie in ihrem Streben theilnehmend gefördert haben, — ganz besonders den Herren Prof. Curtius, Voigt, v. Noorden in Leipzig, Stern, Hebler Hagen in Bern — ihren besten Dank zu sagen.

lastik von vornherein begründet. Die verschiedensten Formen der Opposition, wie sie bei dem universalen humanistischen Studienbetrieb oft von einer Hand zugleich beherrscht wurden, begegneten bei Plato einer Fülle von Anknüpfungspunkten, wie sie Aristoteles dem einseitigern Gegner kaum bot. Den Mystiker mochte der Tiefsinn fesseln, mit welchem Plato das Verhältniss der menschlichen Seele zum Göttlichen fasste; der kritische Theologe begegnete, wie schon einzelne Kirchenväter erkannt hatten, in seinem Philosophen vorchristlichen Elementen; der humanistische Staatsphilosoph fand hier, in organischen Gebilden verführerisch verkörpert Ideen von Arbeitstheilung und Communismus, deren Unterschied von zeitgenössischen einem Kind der Zeit entgehen musste; der philologische Humanist musste sich von der originalen, beweglichen Sprache, ein der neu erwachten »Poetria« ergebener Geist von der Individualisirung allgemeiner Ideen in fassbare Gestalten, von der beliebten dialogischen Form, von dem künstlerischen Hauch der platonischen Werke angezogen fühlen: Allen verwandt musste der feurige, innerliche Geist, die pathetische Kraft des Meisters sein, der vorreformatorisch für das Entstehen des Christenthums wirksam, wie der Humanismus für die Erneuerung desselben, wie geschaffen erscheinen musste zum tragenden Steinbild für den neuerwachsenden Bau. Je nach der Stellung, welche die verschiedenen Richtungen des Humanismus einnahmen, veränderte sich der Gesichtspunkt für die Betrachtung seines Bildes und wenn man in dem Auf- und Niedertauchen dieser Richtungen eine fortschreitende Entwicklung erkennen darf, so nimmt auch Plato daran seinen Theil.

War Aristoteles in den Augen der Scholastik der christliche Philosoph, so galt es für Plato zunächst diese Stellung zu erobern. Die Christlichkeit Platos war daher das Stichwort der italienischen Platoniker mit Ficino an der Spitze, ein vorreformatorisches Vorgehen so gut, wie der Streit über die constantinische Schenkung. Die Staatsphilosophie Platos, Politeia und Nomoi werden in dieser Zeit kaum nebenher beachtet. Jemehr aber das Zeitalter sich socialistischen

Fragen zuwandte, je mehr der Humanismus seinen lebendigen Antheil daran nahm, desto mehr veränderte sich auch die Auffassung Platos. Der Uebergang hiezu wurde in dem Moment gemacht, wo die Führung der humanistischen Bewegung von den Italienern an den Norden übergeht und hier engere Fühlung mit nationalem Denken und Empfinden, besonders auf deutschem Boden gewinnt. Nun wird auch die Auffassung Platos eine profane, *Nomoi* und *Politeia* treten in den Vordergrund, ihre Güter- und Weibergemeinschaft wird zum Erkennungszeichen des Platonismus.

Das pythagoräisch-platonische *κοινὰ τὰ φίλων* geht, combinirt mit dem Communismus des Urchristenthums in die innersten Adern der Zeit über.

Ein völlig vergessener Autor war Plato nicht, als ihn die italienischen Humanisten wieder zu Ehren brachten. Den christlichen Anklängen seiner Philosophie hatte er es zu danken, dass er bei den Kirchenvätern noch über Aristoteles dominirte<sup>1)</sup>. Von ihnen übertrug sich sein Andenken auf einzelne schon der Scholastik sich nähernde Denker<sup>2)</sup>, während in der profanen klassischen Literatur, welche das Mittelalter nicht ganz aus den Augen verloren hatte, durch das Lob der lateinischen Autoren, besonders Ciceros sein Name und eine dunkle Erfurcht vor demselben erhalten wurde. Das erste Erwachen des humanistischen Platonismus knüpft sich, um kleinere Zwischenglieder zu übergehen, an die Namen eines Barlaam, Petrarca, Boccaccio, Leontius Pilatus, Manuel Chrysoloras<sup>3)</sup>; der mächtigste Anstoss ist auf Georgios

1) Vgl. Fritz Schultze, *Gesch. der Philos. der Renaiss.* I Georgios Gemisthos Plethon und s. reformat. Bestrebungen. Jena 1874 S. 7 ff.

2) Ebenda S. 9. Ferner zur Geschichte des Platonismus: G. Voigt, *die Wiederbelebung des klass. Alterth. s. od. das erst. Jhdt. des Humanismus.* 1859. Hierher S. 48 ff. Sieveking, *Gesch. der platon. Academie zu Florenz*, in den *Schriften der Acad. zu Ham*, Hamburg 1847. S. 344. Zeller, *Vorträge und Abhandlungen* 1865 S. 65, 72 ff. Einzelnes bei Heeren, *Gesch. der klassischen Litteratur im Mittelalter.* Gött. 1822. Bd. IX S. 239, 248, 252, 294, 352 u. a.

3) Vgl. Schultze, S. 18 ff., Voigt S. 46 ff., 108, 336. Körting, *Petrarcas Leben und Werke*, 1878, S. 479. Geiger, *Petrarca* S. 107.

Gemisthos Plethon zurückzuführen, welcher Cosmo di Medici zur Gründung der platonischen Academie anregte. Als ihre Hauptvertreter erscheinen Marsiglio Ficino und Pico von Mirandola. War bei den Früheren, bei Petrarca und seinen Nachfolgern in den humanistischen Studien, die Verehrung Platos mehr aus einem instinktiven Gefühl, aus Berichten Ciceros und der Kirchenväter über ihn, als aus klarer Erkenntniss und eigener Erforschung seiner Werke hervorgegangen, so vertrat die Academie die Aufgabe eigener Erfassung und besonders der Hervorhebung des christlichen Gehaltes in ihrem Philosophen. In dieser Ausschliesslichkeit zeigte sich die Academie wenigstens während ihrer Blüthezeit in Ficino. Die Erziehung, welche Cosmo ihm geben liess, beabsichtigte von vornherein, sein Wesen mit der Verehrung Platos völlig zu durchtränken und er entsprach ihren Zwecken durch eine unbedingte, fast religiöse Hingabe <sup>1)</sup> an den göttlichen Philosophen. Es war die Hingabe des Schwärmers, der sich nicht enthalten kann, sein Object mit den eigenen Gefühlen und Gedanken unbewusst zu durchsetzen. Seine weiche, spiritualistische Natur suchte Befriedigung in unmittelbarer, mystischer Annäherung an die Gottheit, zu der er den Weg bei Plato zu finden glaubte. So vermischt er ihn mit christlichen Anschauungen, er erblickt überall Mysterien und allegorische Bezüge, er überträgt die eigene Glaubensinnigkeit auf den antiken Schriftsteller <sup>2)</sup>. In diesem

1) Als Platoniker *κατ' ἐξοχὴν* bezeichnet er sich öfter selbst; charakteristisch ist z. B. der Brief an Angelo Politiano, Opera Basel 1561 tom. I S. 618: »Circumferantur, ut ais, epistolae meo nomine quasi Aristippice et quaedam ex parte Lucretiane, potius quam Platonicae; si meae sunt, Angele, non sunt tales, si tales sunt, non meae quidem, sed a detractoribus meis confectae, ego enim a teneris annis divinum Platonem, quod nullus ignorat, sectatus sum« etc. Aehnl. 626 und 628. »Nos et Plato« einmal. Viel bemüht sich Ficino, die philosophische Würde ins rechte Licht zu setzen: »nam in tanta temporis brevitate loqui superflua philologi est potius, quam philosophi«, wo noch der platonische Begriff des *φιλόλογος*. Vgl. üb. Ficino: A. Reumont, Lorenzo di Medici, Leipz. 1874 I. S. 588, II. S. 27 ff.

2) Vgl. den »Dialogum inter Deum et animam theologicum«, wo

Sinn zieht er seine Ausbeute auch aus den staatsphilosophischen Schriften Platos. Er lässt den Philosophen eine Mittelstellung einnehmen, ähnlich der des katholischen Priesters<sup>1)</sup>; wenn Plato eine 9jährige Frist zur Einlebung neuer Gesetze fordert, so sieht Ficino darin eine Hindeutung auf die neun Ordnungen der Engel<sup>2)</sup>, wenn Plato die Gesetze von Prometheus ausgehen lässt (im Protagoras), so erklärt Ficino »id est humana providentia (*προμήθειαν*) legem vero bene vivendi ab Jove id est divina providentia, per Mercurium, hoc est inspirationem angelicam fuisse concessum«<sup>3)</sup>. Ganz besonders verwandt berührt fühlt er sich an solchen Stellen, wo Plato von der Nichtigkeit der Sinnlichkeit, von der Erhebung über dieselbe spricht und das Bild der Politeia von den gefesselten Höhlenbewohnern drückt sein innerstes Denken aus<sup>4)</sup>. In der Politeia sucht er vor allem religiös-philosophische »Dogmata« und fasst sie in den folgenden Sätzen zusammen<sup>5)</sup>: »Si quisque Deus suapse natura bonus est, bonorum quidem semper est causa, mali vero alicujus nusquam. 2) Si vere potens est, immutabilis est. 3) Si ad deum et potentia immutabilis et veritas bonitasque pertinent, neminem usquam fictionibus ullis mendaciisque fallit.«

Den im Critias geschilderten Staat der Insel Atlantis

dieses mystische Drängen nach der Gottheit oft mit unmittelbarem Gefühl und in pantheistischen Ideen seinen Ausdruck findet.

Ferner den oben genannten Brief I 628 an Cavalcanti, mit dem eine reichhaltige platonisierende Correspondenz geführt wurde, Abschnitte, wie de divino furore I S. 612.

1) I 761. Philosophia donum Dei et felicissima imitatio: qua si quis praeditus est, ex Dei similitudine, idem erit in terris sicut in coelis est Deus. . . . Dei mysteria (ab eo) mentibus humanis interpretantur.

2) II 1189. Forte significat novem angelicorum mentium ordines, per quos velut interpretes ipsae legis sancienda ratio ad homines usque transferatur.

3) I 611. *προμήθειαν* statt *προμηθεισθαι*.

4) Vgl. bes. d. Brief an Cavalc. I 629, wo das VII. Buch der Politeia und der Timäus zu Grunde liegen; aber auch Ausführungen, wie I 937 Tres habitus, statusque animarum separatarum, die distinctio rerum in quattuor genera, den Dialog. int. Deum et animam u. a.

5) Fol. I 937, die Sätze nach Polit. B. 379 ff.

fasst Ficino als kosmische Allegorie <sup>1)</sup>, wie er denn überhaupt für kosmologische, geometrische, astronomische Ausführungen Platos besondere Aufmerksamkeit hat <sup>2)</sup>. Die Einkleidung der platonischen Dialoge hat er wohl auch einmal als historische Wahrheit gefasst; so scheint er Plato für den Gesetzgeber eines wirklich existirenden Staates der Magnesier gehalten zu haben <sup>3)</sup>. Trotz aller dieser Mängel und obwohl er noch einen viel zu grossen Werth auf die Commentare zu Plato gelegt zu haben scheint <sup>4)</sup>, hat Ficino das grosse Verdienst, seine Verehrung aus eigener Kenntniss Platos geschöpft und den wirklichen Inhalt platonischer Schriften den Zeitgenossen vermittelt zu haben. Dennoch vermochte sein Wirken der platonischen Academie keinen dauernden Bestand zu verleihen. Seine italienischen Schüler hielten sich noch eine Zeit lang in seiner Richtung, bis mit dem Ausklingen derselben zugleich der Platonismus der italienischen Humanisten überhaupt schwand und die Academie nach schattenhaften Erneuerungsversuchen in sich selbst zusammenfiel. Schon Ficanos grösster Schüler und eng verbundener Freund, der Fürst Pico von Mirandola <sup>5)</sup> unterscheidet sich in manchen Zügen scharf von ihm. War dieser mit schwärmerischer

1) II 1486. »At quinque zonae sive spirare (sic!) arcem Neptunam circumdantes sunt spherarum naturae, coelestis, ignea, aërea, aquea, terrea. Communis vero per omnes meatus mutuam inter se rerum significat genituram.«

2) I 937. Plato in septimo de republica rerum ordinem lineae comparat.

3) Vita Platonis I fol. 763 ff. II 1488 ff. Dagegen II 1489.

4) I 937. Martino Uranio: »Ego autem inter multa (ut soleo) semper in primis legi Platonica, primaque inter haec commentarii Procli in sex Platonis de Republica libros principiumque septimi« etc. Ein Verzeichniss der von ihm übersetzten Schriften in der Vita Platonis. Reichere Ausbente für seine Stellung zu Politeia und Nomoi, als hier verwerthet werden konnte, bietet noch der II. Band' der Basler Ausgabe. S. 1396 ff. in dialogum primum-octavum de Republica vel de Justo, 1488 ff. In dialogum primum de legibus und eine Menge anderer Stellen.

5) Vgl. Reumont II 105 ff., wo manches Angeführte die derbere und schärfere Art Mirandolas gegenüber Ficino erkennen lässt. Einzelnes bei Geiger, Neue Schriften z. Geschichte des Humanism. in Sybel histor. Ztschr. Bd. 33.

Ausschliesslichkeit Platos Prophet, so ging Pico überleitend zu dem nordischen Humanismus schon vielfältiger verzweigte Bahnen. Ihm fehlte die ausschliessliche Heranbildung für den Platonismus, wie sie Ficino zu Theil geworden war. In Bologna, auf den gelehrten Schulen Frankreichs <sup>1)</sup> hatte er

1) Vgl. die von seinem Neffen verfasste *Vita Joannis Pici Mirandulae per Joannem Franciscum illustris principis Galeotti filium elegantissime scripta*. Sie steht vor der Ausgabe: *Argentoraci Pridiae Kal. Febr. Ann. MDVII Julii II Pont. Max. et Maximiliano Caesare Augusto inclyto invictiss. Joannes Knoblochus imprimebat. Recognovit Mathaeus Schürerius*. Der Band enthält nicht alle Werke Picos, vgl. den vorgedruckten Brief des Hiernonymus Emser presb. Joanni Prüs Argentino Civi atque Chalcographo acuratissimo: »— ex elucubrationibus summam eorum quae lectu judicarem pulchriora rarioraque exciperem« und zwar nach einem exemplar Bononiense, das er »illud castigatissimum ex vero primo mirandulanae manus archetypo percussum« nennt und das ihm Thomas Wolf mitgetheilt hatte. Das von mir benützte Exemplar der Leipziger Universitätsbibliothek enthält ausser der Vita: 1) *Heptaplus de opere sex dierum geneseos*. 2) *Deprecatoria ad Deum elegiaco carmine*. 3) *Apologia tredecim quaestionum*. 4) *tractatus de ente et uno cum objectionibus quibusdam et responsionibus*. 5) *Oratio quaedam elegantissima*. 6) *Aepistolae (sic) plures Joanni Pici Mirand. et aliorum famosorum*. 7) *Disputationum adversus astrologos duodecim*. 8) *Testimonia ejus vitae et doctrinae*. In principio: 9) *Caecilii Cypriani episc. Carthaginensis de ligno crucis carmen*. Ausserdem manches Kleinere im Index nicht Genannte. Dann im 2. Theil die Werke des Neffen Johann Franciscus Pici Mirandula, »*Concordiae comitis*«: *De rerum praenotione libri novem*, die Vita noch einmal und die *defensio de ente et uno*, (d. h. der Schrift des Onkels) *de fide et ordine credendi Theoremata*, endlich *Epistolae*.

Die Vita enthält ziemlich ausführliche Nachrichten über Entstehung und Inhalt der Werke. Darunter eine Notiz über nicht veröffentlichte Gedichte: *Elegiaco carmine amores luserat quos quinque exaratos libris religionis causa ignibus dedit. Multa itidem Rhythmis lusit hetruscis quae pari causa par ignis abumpserit*. Vgl. den Brief Fol. LXXXXIX an Angelo Politiano. Der schärfere Charakter Mirandolas tritt in den Briefen öfter zu Tage, so in dem ausgebildeten Bewusstsein einer philosophischen Sonderstellung, vgl. Brief Fol. LXXXXVI an Politian, LXXXXIII an Hermolaus: »*Viximus celebres, o Hermolae, et post hac vivemus non in scolis grammaticorum et paedagogiis, sed in philosophorum coronis: in conventionibus Sapientium, ubi non de matre andromaches, non de niobes filiis, atque id genus levibus nugis. Sed de humanarum divinarumque rerum rationibus agitur et disputatur.*«

sich gebildet, in Rom glänzende Triumphe gefeiert. Zeigt er sich einerseits realistischer, als Ficinus, so ist andererseits sein System, wenn man davon sprechen kann, eine Combination von platonischen, cabbalistischen, sog. chaldäischen und orphischen Vorstellungen<sup>1)</sup>, viel abstruser; es fehlt ihm der einheitliche Mittelpunkt des Denkens, den bei Ficino eben Plato bildete, um dessen Spiritismus sich seine christliche Weltanschauung anlegte. Von Aristoteles hat sich Pico nicht ganz, wenigstens nicht immer ganz abgewendet; ja, wenn einem Brief des Hermolaus Glauben zu schenken ist, stand er anfangs auf Seiten seiner Anhänger<sup>2)</sup>. Er selbst hat es einmal als seine ausdrückliche Aufgabe bezeichnet, die Uebereinstimmung zwischen Plato und Aristoteles zu beweisen<sup>3)</sup> und hat in diesem Sinn nach der Versicherung seines Neffen den Tractat de ente et uno abgefasst. Geht er hierin wieder einen Schritt zurück zu den Neuplatonikern, vielleicht speciell zu Jamblichus<sup>4)</sup>, so weist er durch seine Vielseitig-

1) Vgl. Vita zu Anfang: — »non modum ex latinorum petitas archulis, graecorumque excerptas scriniis (quaestiones proposuit). Sed ex hebraeorum etiam mysteriis erutas Chaldaeorumque arcans atque arabum vestigatas. Multa idem de pythagore, trimegistique, et Orphei prisca et subobscura philosophia, multa de Cabala« . . . . Dann Epist. Fol. CI »Scito me post multam assiduis indefessisque Incubrationibus navatam operam hebraicam linguam chaldaicamque didicisse; et ad arabicae evicendas difficultates nunc quoque manus applicuisse: haec ego principis viri et existimavi semper et nunc existimo.

2) Fol. CX b. »Animadverto te philosophum prius Aristotelicum nunc etiam Platonicum esse factum.« Dagegen Schultze p. 18.

3) Fol. LXXXIX an Ficinus: »Sed quoniam et tua semper et doctissimorum hominum sententia fuit, qui academica peripatheticis misceret: aggrediendam mihi hanc proviciam existimavi, ut . . . Platonem cum Aristotele et vicissim alternis studiis Aristotelem cum Platone conferrem« und deutlicher die Vita: »Controversiam super ea a Platonis Aristotelisque sectatoribus habitam recensuit asserens academicos illos qui contrarium contenderunt verum Platonis dogma non assequutos: sensusque prorsus communionem inter Aristotelem et Platonem de uno et ente; sicut et de reliquis in universum et si verba desiderent demonstraturus erat non defuisse.

4) Seine Beschäftigung mit Jamblichus bezeugt Fol. LXXXVI: »Est mihi hoc tempore ad studia opus Jamblicus Platonicus« vgl. Schultze p. 8.

keit, sein weitumsichgreifendes Interesse vorwärts. Wie Plato überhaupt nicht ausschliesslich, so tritt meines Wissens noch keine platonische Schrift vor der andern bei ihm hervor <sup>1)</sup>. Man wird daher kaum irren, wenn man seine Bedeutung nicht so sehr innerhalb der platonischen Academie, deren beginnenden Verfall er schon repräsentirt, als in seiner vermittelnden Stellung zu dem nordischen Humanismus sucht <sup>2)</sup>.

Nachdem Enea Silvio den Humanismus in seinen leichten Schriften vermittelt, ernster vorbereitend ein Gregor von Heimburg und sein Freund Johann Rhode, ein Jakob Wimpfeling, Agricola, Celtus gewirkt hatten <sup>3)</sup>, trat der Norden, besonders der deutsche, mit Reuchlin, Erasmus, Hutten, Pirkheimer u. a. die Führerschaft der neuen Bewegung an. Als direkte oder indirekte Schüler der Italiener bewahrten sie ein lebendiges, wenn auch nicht mehr einseitiges Interesse für Plato.

Am meisten von dem florentinischen Platonismus mochte wohl Reuchlin-Capnion in sich aufgenommen haben <sup>4)</sup>. Mit Ficino und besonders mit Pico von Mirandula, zu dem und zu dessen Neffen er in persönliche Beziehung getreten war,

1) Seine Hauptinteressen bezeichnet er in dem folgenden Brief, wo aber wieder Aristoteles voransteht: Fol. LXXXXII an Laurentius Medici: »Quod enim ibi (in den Gedichten Lorenzos) ex Aristotele auditu s. physico, ex libris de anima, de moribus, de coelo, de problematis, quot ex Platonis prothagora, ex republica, ex legibus, ex symposito (sic), quae omnia quamquam alias apud illos legi: lego tamen apud te ut nova.« Seine Bekanntschaft mit den Einrichtungen des platonischen Staates geht aus Fol. LXXXXIII hervor.

2) So ist er z. B. ein Vorläufer des Erasmus durch seine Arbeit für einen verbesserten Text des alten Testaments; vgl. Vita. Die meisten Humanisten, sowohl Deutschlands als Englands, welche nach Italien kamen oder mit Italien in direkter Verbindung standen, schlossen sich an ihn, nicht an Ficino, als Schüler an. So Reuchlin, so Colet, um zwei der berühmtesten zu nennen.

3) Vgl. Voigt, 395 ff.

4) Vgl. Strauss, Ulrich v. Huttens Leben und Schriften I, 190 ff., wo das Citat. L. Geiger, Johann Reuchlin 34, 77, 118, 165 ff., 171 ff.; über die Beziehung Reuchlins zu Franz von Mirandola S. 398. Beiträge für das Verhältniss zu Plato S. 74, 98 Anmerkung 3, 180; zu dem Platoniker Tyrius Maximus 94.

verband ihn ein verwandter Zug zur Mystik, welcher hauptsächlich in talmudischen und cabbalistischen Studien Befriedigung suchte, ihn aber auch zu Plato, den Neuplatonikern, besonders Plotin, mächtig hinzog. Als Wiedererwecker der platonischen Philosophie bezeichnet ihn Mutian<sup>1)</sup> und er selbst legt für seine Vorliebe zu Plato in der Schrift *de verbo mirifico* Zeugnis ab, wo er einmal die Lektüre desselben als seine liebste Erholung nach dem Getreibe und den tausenderlei Geschäften des Hofes bezeichnete<sup>2)</sup>. Bei von Pico abweichenden Zügen im Denken und Handeln mag doch sein Platonismus sich von dem seines verehrten Vorbildes wenig unterschieden haben, und gleiches darf man wohl von dem Sonderling Mutianus Rufus in Gotha vermuthen, einer Reuchlin verwandten Natur, dem Neuplatonismus zugethan, der selbst in Italien gewesen war und als Haupt eines Schüler- oder Verehrerkreises wirkte, in welchem man eine Nachbildung der platonischen Academie im Kleinen erkennen möchte<sup>3)</sup>.

Nichts von alledem lag in der Natur des Erasmus von Rotterdam, dessen rationalistischer, kritischer Geist sich mehr der gelehrten Arbeit, als der philosophischen Schwärmerei, mehr der Sichtung vorliegender Missstände, als dem Aufbau eines idealen Systems zuwandte. Auch bei ihm spielt Plato eine grosse Rolle; aber er hat ihn mehr citirt, als bewundert. Mehr gelehrter Convention, als schwärmerischer Verehrung ist es zuzuschreiben, wenn auch er Plato etwas Höheres, als allen Andern beimisst. Im übrigen hält er sich gern an das einzelne dictum und factum; unter den platonischen Schriften treten neben dem *Symposion Politeia* und *Nomoi* ganz besonders hervor und mit vollem Bewusstsein wird Plato als

1) Vgl. Geiger 331.

2) Strauss s. oben. L. I, b 5.

3) Derselbe S. 42 ff. Geiger S. 329. Mutian beruft sich auf die Meinung des Kardinal Bessarion und der ganzen Gelehrtenrepublik. 347 schreibt Eoban Hesse: »*Latinae civitatis senatus iam tibi Triumphum decrevit.*« Ersteres wohl nach dem Zusammenhang von der florentinischen Academie, ersteres eher allgemein, als scherzhaft vom Erfurt-Gothaer Kreis?

die erste Auctorität in staatsphilosophischen Fragen bezeichnet, wenn Erasmus auch die Consequenzen, die aus dieser Hinweisung gezogen werden konnten, wohl weit von sich gewiesen hätte. Die Bekanntschaft Platos scheint er bei seinem ersten Aufenthalt im Kreis seiner noch zu erwähnenden Oxforder Freunde gemacht zu haben <sup>1)</sup>, wahrscheinlich noch nicht im Original. Seitdem kehrt er in seinen Schriften neben Aristoteles und Cicero am häufigsten wieder. In dem einleitenden Brief zur *Querela pacis* (*Clarissimo praesuli Trajectensi Philippo*) nennt er den Philosophen einen Mann *exquisitissimi planeque divini iudicii und Citate* oder Anklänge an ihn finden sich fast auf jeder Seite <sup>2)</sup>. Im *Enchiridion militis christiani* liegt der platonische Begriff von der menschlichen Seele zu Grund und manches Bild erinnert direkt an die *Politeia*, so wenn er von der Vernunft sagt: »*at consultor ille divinus sublimi in arce praesidens, memor originis suae, nihil sordidum nihil humile cogitat* <sup>3)</sup>. Im *Encomium Moriae* wieder häufige Citate; die *Moria* beweist einmal das Gegentheil des Satzes, dass nur philosophisch regierte Staaten glücklich seien <sup>4)</sup>. In der *Institutio principis christiani* endlich, um andere Schriften und die Briefe zu übergehen, die bedeutungsvolle Hinweisung: — »*Ex politicis Aristotelis, ex officiis Ciceronis permulta decerpere licebit non indigna cognitu. Sed sanctius hisce de rebus locutus est Plato, mea quidem sententia, et hunc ex parte secutus Cicero in libris de legibus: nam de republica intercederunt — etc.* <sup>5)</sup>.

Vertritt die Auffassung des Erasmus schon eine zweite Stufe des humanistischen Platonismus, so treten uns auch wieder andere Aeusserungen entgegen, welche die Christlich-

1) Rob. B. Drummond, *Erasmus, his life and character*, London 1873. I S. 81.

2) *Lugd. Bat.* 1641, 120 S. 30, 33, 65, 82, 93, 94, 106, 115, 142, 147, 154, 158, 164, 174, 167 etc.

3) Drummond I S. 144.

4) *Bas. MDCCLXXX. Guil. Gottl. Beckeri.* S. 56, 77, 79, 103, 116, 131, 136, 174, 307, 340, 348 u. s. f.

5) *Lugd. Bat.* 1628, 120 S. 122.

keit Platos nach der Weise des Florentiner betonen. Agrippa beruft sich auf ihn, wenn er von der Innerlichkeit der Religion spricht. Beatus Rhenanus<sup>1)</sup> nennt ihn im 57. Brief an Zwingli einen Vorläufer des Christenthums, Pirkheimer citirt den »göttlichen Philosophen« neben Gorgias und Aristoteles häufig und empfiehlt ihn vor allem den Theologen, indem er sich auf die Autorität Ciceros und der Kirchenväter stützt. Er selbst hat sich eingehend mit den platonischen Schriften beschäftigt und einzelne davon übersetzt<sup>2)</sup>.

Nicht unbedeutend, wenn auch nicht immer nachweisbar, müssen platonische Ideen in den Kreisen der Radikalen des beginnenden 16. Jahrhunderts, unter den Anhängern der extremen socialistischen und religiösen Richtung lutheranischer und calvinistischer Seite gewirkt haben — eine dritte, letzte Entwicklungsstufe dieser humanistischen Ideenbildung. Fand der Determinismus, d. h. die Längnung des freien Willens, die Verwerfung werkheiligen Handelns, die Aufhebung des Begriffes Sünde — denn auch sie geschieht nach der Anschauung der Wiedertäufer und Libertiner durch Gott — und ähnliche oft pantheistisch gefärbte Vorstellung von absoluter Hingabe an das Natürlich-Göttliche manche verwandte Begriffe in Plato, so hielt sich der communistische Socialismus an die Güter- und Weibergemeinschaft der Politeia, die jetzt Erkennungszeichen der platonischen Lehre werden. Wenigstens die gelehrten Zeitgenossen zogen Parallelen zwischen dem Münsterischen Gottesreiche und dem platonischen Staat, für die sich ein oder der andere Anhaltspunkt noch finden lassen dürfte. Besonders bei Sebastian Frank<sup>3)</sup>,

1) C. Hagen, Deutschlands rel. und literar. Verhältnisse im Reformationszeitalter II 264.

2) s. ebenda I 306, I 376 und 463 ff. Strauss, Hutten I, 320.

3) Vgl. Hagen III, 325 ff. Weltchronik I Fol. CXXI b und CXXII — »summa alles sein und wesen aller ding ist das sein und wesen Gottes« — III, Fol. CLXXVI u. a. Die Kraft der Seele, Gott zu fassen, wird mit der Sehkraft, Gott mit dem Sonnenlicht verglichen, »das in alle Wesen geht, ohne doch diese selbst zu sein«, Erscheinung und Wesen, (creatur und ding) Idee und Einzelding wird platonisch geschieden. Oft ein Schwanken zwischen Pantheismus und Platonismus.

der doch nicht ohne innern Zusammenhang mit der Wiedertäufererei gewesen sein muss, finden sich Spuren tieferer Durchdringung platonischer Ideen, so an verschiedenen Stellen seiner Weltchronik, in der Schrift vom Sacrament, im »letzten büchlin an den Fürsten von Hessen«.

Ueber den Determinismus der Libertiner, welche die extremste Richtung der Wiedertäufer vertraten, spricht sich Calvin einmal scharf aus <sup>1)</sup>, Urtheile, welche in dem Münstertischen Gottesreiche oder in dem Prophentum von Mühlhausen Erinnerungen an den platonischen Idealstaat erkennen, haben wir von Franck, Zwingli, Mutian, über Nürnberger Zustände von Pirkheimer <sup>2)</sup>. Dennoch wird sich, auch wenn

---

1) Corpus reformat. VII, 178 und 183: sie glauben, qu'il n'y qu'un seul esprit de Dieu qui soit et vive en toutes créatures . . . . Nach ihnen, meint Calvin, ist der Mensch willenlos, wie ein Stein, . . . »il disent que c'est le seul esprit qui fait tout«, alles geschieht »par l'ordre de la nature«, daher nehmen sie nun an, »qu'en tous les mesus et corrupteles qui regnent par tous les estatz du monde, il n'y a point de mal«, eine Anschauung, die Calvin mit leichter Mühe widerlegt; bekanntlich negirt auch die platonische Philosophie das moralisch Schlechte.

2) Zwingli im Elenchus contra catabaptistas: Qui enim fieri potuisset, ut hi qui omnia habebant communia liberos quoque non habuissent communes neque in commune educavissent . . . . Uxores quoque, ne Platonis rempublicam vitient communes faciunt, non suas, sed aliorum.« Franck, Chron. III CLXXXI: »Vil halten wir sollen solche leut ehe wünschen oder im himmel suchen, dann auf erden haben, oder vielleicht in Republica Platonis«, eine ähnliche Hinweisung III CCXXVI. Mutian schreibt am Donnerstag nach Quasimodogeneti 1525 an den Kurfürsten Friedrich, er erkenne es, dass die Reichsstädte die Bauern aufreizen, um eine Republik nach dem Vorbild der Venetianer oder der alten Griechen zu errichten. Pirkheimer (v. Murr, Journal f. Kstgesch. u. allg. Literat.gesch. Nürnberg. 1781 Th. X S. 45) an Tscherre, Bau- und Brückenmeister Karls V 1528: »wann ir dann salt wissen und sehen, wie es mit den Eesachen zugeet, wurdet ir euch zumal verwundern, und wo der nachrichter da nit vorhanden were, wurd gantzlich respublica Platonis aus der Sach.« Urtheile über den Communismus der Wiedertäufer s. Bullinger, der wiedertäufer ursprung II Fol. 36 a u. a. Franck, in der II. und III. Chronik häufig. Melanchthon, corp.-reform. VII, 551. Cornelius, Gesch.

wir einzelne Reminiscenzen an den platonischen Idealstaat finden, eine direkte litterarische Einwirkung auf die Organisatoren des Gottesreiches nicht nachweisen lassen.

Wie sehr man in diesen Kreisen Güter- und Weibergemeinschaft als das eigentlich Platonische, den Kernpunkt seiner ganzen Lehre ansah, beweist eine Aeußerung Hutten's in den *Suspicientes* <sup>1)</sup>, wo er den Phaeton, welcher den freien Verkehr zwischen Männern und Frauen bemerkt, fragen lässt: »Igitur Platonici sunt ut communes habeant uxores?« Von Hutten, dessen griechische Studien (in Pavia und Bologna) später kaum fortgesetzt worden sind, wird man gerade nur die allgemeinste Kenntniss Platos, das Durchschnittswissen über ihn, voraussetzen dürfen. Ihm gegenüber dürfte darauf zurückzublicken sein, wie ganz anders ein italienischer Platoniker die Gestalt des Sol gefasst, die menschlichen Verirrungen motivirt haben würde. Bei Hutten ist nichts von solcher Symbolik, wie sie dort zu erwarten gewesen wäre, und die Laster der Deutschen sind nicht aus der Natur der menschlichen Seele erklärt, sondern als Wirkungen der Pfaffenwirthschaft gezeisselt. Aber haben auch auslaufende Wellenschläge der humanistischen Platoverehrung endlich die Häupter der radikalen Bewegung erreicht, wie an sich

---

des Münst. Aufruhrs, Beilagen zu II, No. XVII. Seidemann, Thomas Münzer, Beilagen S. 154 und sonst häufig. Hase, die neuen Propheten, führt manches von dem an, was die Zeitgenossen ausserdem an den platonischen Staat erinnern mochte, so S. 69 die Heranziehung der Frauen zum Kriegsdienst, die Lösung des Verhältnisses von Eltern und Kindern S. 110 Artikel, Wiskemann, Darstellung der in Dtschl. z. Zt. der Reform. herrschenden nationalökonom. Ansichten (Jablonskische Gesellsch.) 1861, S. 118, über Gütervertheilung, 134 üb. Ausbildung eines besondern Vertheidigungsstandes (hier die stark an Plato erinnernde Vorschrift, dass die Uebung des Handwerkes, wozu ein Jeder befähigt ist, als Ausübung eines öffentlichen Amtes betrachtet werden und daher vom Kriegsdienst befreien soll). Eine andere, ebenso direkt an die *Politeia* erinnernde Anordnung in Münster: »es soll keiner nichts gegen den andern verbergen, sondern ein offen hauss haben«, in Franck Weltchron. Fol. CLXXIX und Hase, S. 71.

1) Böcking, Hutteni opera III S. 286.

nicht unmöglich ist, so bildeten sie jedenfalls eine verschwindend schwache Strömung in den Fluthen des Socialismus, der schon seit zwei Jahrhunderten nach gleichen Zielen hindrängte und in dem Communismus der Brüder vom freien Leben, der Adamiten und Gottessöhne nicht viel unter dem Münsterschen neuen Israel des 16. Jahrhunderts zurückgeblieben war.

Ist dies die Stellung und Bedeutung Platos auf dem Continent, so wird noch erübrigen, ihn jenseits des Kanals aufzusuchen und die Stellung Morus zum englischen Humanismus, die Quellen seiner Kenntniss Platos darzulegen.

Auch der englische Humanismus lehnt sich eng an die platonische Academie, an Ficino und Mirandola an. Unter den Universitäten, welche sich der neuen Richtung zuwandten, nimmt Oxford die erste Stellung ein <sup>1)</sup>. Von hier wanderten englische Studenten nach Italien, hier wurden zuerst Vorlesungen über griechische Sprache und Literatur gehalten. An die Namen Grocyn, Linacre, Lily, Colet, Morus knüpft sich die Geschichte der humanistischen Bewegung. Die beiden ersten hatten wahrscheinlich während der Jahre 1485 bis 91 zu Florenz in persönlichem Verkehr mit Ficino und Mirandola gestanden. Zurückgekehrt lehrte Grocyn die griechische Sprache in Oxford, Bemühungen, die auch Erasmus und Morus zu Gute kamen, Linacre, der mit den Kindern Lorenzo's di' Medici den Unterricht des Politian und Chalkondylas genossen, machte sich später als Graecist und Mediciner durch die Uebersetzung des Galen und die Schrift *de sanitate tuenda* bekannt. Beide mussten mit dem Platonismus der Italiener vertraut, aber nicht dauernd davon gefesselt worden sein <sup>2)</sup>. Tiefer, aber auch nicht vorzugsweise

1) Seebohm, the Oxford Reformers of 1498, der über diese Verhältnisse eingehend berichtet, S. 15 Anmerk. und S. 17.

2) Seebohm 85. Linacre übersetzt — charakteristisch für seine abweichende Richtung — ein Werk des Proclus, aber nicht dessen Platocommentar, sondern die Schrift *de sphaera*, während Grocyn einen Brief an Aldus schrieb, welchen dieser 1499 in den »Astronomi veteres« veröffentlichte. Vgl. Seebohm über die Astronomie bei den Humanisten, so in Pico's Heptaplus.

nach philosophisch - speculativer Richtung gieng durch ihre Vermittlung der Einfluss Picos bei einem andern, bei Colet. Anfänglich mit unsäglichem Eifer den Alten, Cicero, Plato, Plotinus hingegeben — ein Brief des Erasmus sagt: »Coletum meum cum audio, Platonem ipsum mihi videor audire« — wandte er sich später mit begeisterter Seele zu dem praktischen Christenthum hin<sup>1)</sup>, auch hier bis zu wörtlichen Entlehnungen an Pico sich anschliessend, den er allerdings nicht mehr selbst, aber in seinem Neffen Joh. Franciscus Mirandola fortlebend in Italien gefunden hatte<sup>2)</sup>. Auch William Lilly hatte an der Quelle geschöpft während mehrjähriger Reisen in Griechenland und Italien, über die nähere Berichte zu fehlen scheinen. Später machte er sich an Colets Paulsschule als Lehrer und Verfasser der langgebrauchten Grammatica Lili bekannt. Dass er Plato besondere Aufmerksamkeit geschenkt, wird nicht berichtet.

Mit diesen Männern stand nun Morus in engstem Verkehr<sup>3)</sup>, den er selbst mit den Worten kennzeichnet: »Interea cum Grocino, Linacro et Lilio nostro (der Brief ist an Colet) tempus transigam: altero [ut tu scis] solo, dum tu abes, vitae meae magistro; altero studiorum praeceptore; tertio

1) Knight, Leben Colets, übers. v. Arnold, Leipzig 1735 S. 341 ff. Seebohm S. 146 und 250.

2) Erasmus Briefe, le Clerc I S. 474 XIV — »tantum autem humanitatis (hic offendi) atque eruditionis, non illius protritae ac trivialis, sed reconditae, exactae, antiquae, Latinae Graecaeque, ut jam Italiam, nisi visendi gratia, haud multum desiderem. Coletum, — (s. oben Text). In Grocino quis illum absolutum orbem disciplinarum non miretur? Linacri iudicio quid acutius? quid altius? quid enunctius? Thomae Mori ingenio quid unquam finxit natura vel mollius, vel dulcius, vel felicius? vgl. Seebohm S. 15, 19 ff., 35, 41. Beatus Rhenanus in der Vorrede zu Morus' Epigrammen: »(Lilius) vir omnifariam doctus, non modo Graecos auctores sed et ejus nationis mores vernaculo domestice notas habens, ut qui in insula fuerit aliquos annos commoratus.«

3) Huber, die englischen Universitäten, Cassel 1839 I S. 411 nennt noch als frühere Vermittler des italienischen Humanismus Flemmyng, Grey, Tipetoft, Free, Selling, Gunthorpe, als in England lehrende Italiener Cornelius Vitelli in Oxford und Cajus Amberinus in Cambridge.

clarissimo rerum mearum socio«<sup>1)</sup>. Mit Lilly übte sich Morus in der Uebersetzung und freien Nachbildung griechischer Epigramme. Die von ihm herrührenden gehören zum Besten der humanistischen lateinischen Poesie durch Leichtigkeit der Uebersetzung und witzige Erfindung, wenn auch das Lob, welches ihnen Beatus Rhenanus in dem einleitenden Brief der ersten Basler Ausgabe erteilt für moderne Leser etwas zu stark sein dürfte<sup>2)</sup>.

Mit Erasmus zusammen übersetzte Morus einzelne Dialoge des Lucian; auf seinen Antheil kommen davon der Cynicus, Menippus seu Necromantia, Philopseudes seu incredulus, Tyrannicida. Beide, Erasmus wie Morus, schrieben dann eine *Declamatio contra Tyrannicidem*<sup>3)</sup> in Nachahmung Lucians. Das Vergnügen, das Morus an dieser Beschäftigung fand, geht aus dem Einleitungsbrief »Thomae Ruthalo Regis apud Anglos Secretario« deutlich hervor. Unter den Dialogen des Lucian, der sich gleich fern von philosophischer Spitzfindigkeit, wie von leichtfertiger Spielerei halte, habe er sich in den Cynicus, Philopseudes, Tyrannicida ganz verliebt; besonders in den erstern, trotz seiner Kürze, »sed Horatius admonet, saepe etiam in exiguo corpore vires esse praestantiores.« Johannes Chrysostomus habe so sehr den gleichen Geschmack gehabt, »ut bonam ejus partem in Homiliam quandam, quam in Johannis Evangelium commenta-

1) Opera 1689 S. 81: Stapleton's Vita Thomae Mori, ebenda auch Näheres über Linacre S. 5: Morus an Dorpius: »Quum ipse jam olim Aristotelis Opus audirem Graece, perlegente mihi atque interpretante Linacro« — etc.

2) — »Nam is demum noverit quam sit egregia res doctum epigramma; — argutiam habeat cum brevitate conjunctam, sit festivum ac acclamativum quae *ἐπιφωνήματα* Graeci vocant subinde claudatum. Alles das finde sich bei Morus: »elegantissime componit, felicissime vertit. Quam fluunt suaviter hujus carmina? Quam est nihil coactum? . . . Crediderim ego Musas quicquid usquam est jocorum, leporis salis in hunc contulisse« u. s. f.

3) Vgl. das Verzeichniss der Werke des Erasmus bei Erhard, Erasmus Ersch-Gruber S. 201. Der citirte Brief ohne Datum: opera 1689 S. 258.

tus est, inseruerit.« Die Nekromantia nennt er »non satis suspicato vocabulo, sed felicissima materia«, den Philopseudes »qui non sine Socratica Ironia versatur.« Am Schluss die Bitte, »ut has in Graecis literis studii mei primitias aequo animo suscipias.« Auf Zeit und Art seiner Platonstudien soll nachher eingegangen werden. Auch noch nach der Entstehung der Utopia, als Morus die Studienjahre hinter sich hatte, stand er treu auf der Seite des Humanismus. Seine Gesinnung gegen die Scholastik spricht er in einem langen Brief an Dorpius aus, voll überlegener Ironie über das Schulgezänke »ubi rationem clamor vincit, unde conspuentes invicem consputique discedunt«<sup>1)</sup>. Er bewies sie bei dem Oxforder Studententumult der »Trojaner und Griechen« thatsächlich.

Es war im Jahr 1518, als eine wahrscheinlich schon ältere Faktion<sup>2)</sup> der Oxforder Studenten unter dem neuen Namen der Trojaner gegen die humanistische Richtung »der Griechen« Opposition zu machen begann. Die anfängliche Spielerei, die beiderseits mit der klassischen Draperie getrieben wurde, nahm einen ernsteren Charakter an, als auch die Kirche in Gestalt eines in der Marienkirche heftig gegen die neue Ketzerei donnernden Predigers sich in den Kampf zu mischen begann<sup>3)</sup>, in einer Weise, die man sich aus dem folgenden Brief des Erasmus vergegenwärtigen kann: — »Peccant qui odiose vociferantur in hactenus recepta studia; licet infantia. Sed gravius peccant qui consensu suggesto, unde

1) Opera S. 284 ff. Eine Reihe von Beispielen scholastischen Unsinn, die Möglichkeit des Beweises für »Homo mortuus potest celebrare missam« u. dgl. Aehnliches bei Knight S. 72, die Lesart in Aristoteles *ψυχὴ ἐστὶν αἰθέριος* für *αἰθέριος* und die Qual der Erklärer der Behauptung *anima est tibia*.

2) Vgl. Huber, der in dem Streit der »Griechen« und »Trojaner« eine Erneuerung des alten Kampfes zwischen Borealen und Australen (S. 170), den Gegensatz zwischen alter und neuer Universität, Nationalprincip und Colleges (416) sieht.

3) Vgl. Knight 73 ff. und Seebohm 459, beide aus Erasmus Epist. III CCCLXXX, wo aber die Namen der Parteien und der Brief Morus' nicht erwähnt wird.

solet audire turba Evangelica, Christi gloriam personans, seditiose clamitant: Arcete liberos vestros a Graecis literis; hinc nascuntur Haereses. Ne tangite libros illius et illius (neque enima Nominibus temperant) qui corrigit Precationem Dominicam, qui castigat canticum Magnificat, qui emendat Evangelium S. Johannis. Adeste praefecti, succurrite cives, tantam Pestem arcete rebus humanis«<sup>1)</sup>. Morus schrieb auf diesen Vorfall hin einen Brief »Academiae Oxoniensi de Scholasticis quibusdam Trojanos sese appellantibus«<sup>2)</sup>, auf dessen Inhalt noch einzugehen ist. Er erwirkte aber auch mit Pace ein königliches Schreiben an die Oxforder Universität, in welchem Heinrich VIII seine Begünstigung der griechischen Studien aussprach. Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich; wie Erasmus weiter erzählt, am Hofe selbst und auch hier hatte Morus auf Veranlassung des Königs für die humanistischen Studien einzutreten. Das Schreiben<sup>3)</sup>, welches Morus an die Behörden der Universität bei jenen Vorgängen richtete, beginnt mit einer sehr bescheidenen und der eigenen Lehrzeit gedenkenden Einführung und schildert sodann den Eindruck jenes Treibens: »Ego cum Londini essem, audivi, jam nuper saepius quosdam scholasticos Academiae vestrae sive Graecarum odio literarum, seu pravo quo-

1) Ep. Erasmi ad Laur. Campeggium vor der Paraphrasis in Epist. ad Ephesos nach Knight S. 72.

2) Der wenig bekannte und veröffentlichte Brief in der Vita Mori von Roper ed. Hearn 1716. Mit Noten Thomas Hearn. Er fehlt in den Opera 1689. Theilweise bei Stapleton S. 17. Der Brief an Dorpius unter dem unpassenden Titel »Apologia pro Moria Erasmi« 1563 in Basel gedruckt (vgl. Stapleton S. 15 und 21) ist zu lang, um auch nur auszugsweise wiedergegeben werden zu können; sein Hauptinhalt ist allerdings »de necessaria linguae Graecae cognitione«, wie ihn Stapleton bezeichnet. So 286<sup>2</sup> unten über die Anregung zu Uebersetzungen der Classiker durch Morus, seine beständige Theilnahme an dem Stand der humanist. Studien zu Oxford und Cambridge.

3) Der ausführliche Titel: Epistola Domini Thomae Mori, Equitis aurati, ad Academiam Oxoniensem contra Scholasticos illos Academiae dictae, qui se Trojanos appellant omnes artes liberales praecipue Graecas litteras odio habentes, earumque cultores conculcandos dicterisque proscindendos esse palam praedictabant. So in der Hearn'schen

piam aliarum studio, seu quod opinor verius, improba ludendi nugandique libidine de composito conspirasse inter sese, ut se Trojanos appellent: eorum quidem senior, (ut ferunt) quam sapientior, Priami sibi nomen adoptavit, Hectoris alius, alius item Paridis, aut aliorum cujusdam veterum Trojanorum, ceterique ad eundem modum, non alio consilio, quam uti per ludum jocumque veluti factio Graecis adversa Graecarum literarum studiis illuderent. Itaque hac ratione factum aiunt, ne quisquam ejus linguae quidquam qui degustasset, aut domi suae aut in publico possit consistere, quin digito notetur, cachinno rideatur, et appellatur scommatibus ab aliquo Trojanorum illorum ridiculorum, qui nihil aliud rident, nisi quod solas (soli?) nesciunt omnes bonas literas; usque adeo in Trojanos istos aptissime quadrare videatur vetus illud adagium, Sero sapiunt Phryges.« Anfangs habe er die Sache leicht genommen, bis ihm auch das unsinnige Gebahren jenes Predigers nach Abingdon <sup>1)</sup>, wo er im Gefolge des Königs war, gemeldet worden sei. Von einem in der Wildniss aufgewachsenen Eremiten sei ein solches Gebahren noch zu begreifen, nicht von einem im Gewand eines Gelehrten am Sitz der Wissenschaften Auftretenden . . . »nemo dubitat, literas unam prope atque unicam esse rem propter quam frequentatur Oxonia . . . Praeterea quisquis ad nos venit, non protinus ad perdiscendam Theologiam venit, oportet sint qui et leges perdiscant, noscenda est et rerum humanarum prudentia, res adeo non inutilis Theologo, et absque hac sibi fortassis intus non insuaviter posset canere, at verte ad po-

---

Roperi Vita Mori, die nach Joechers Gelehrtenlexikon III 695 in nur 148 Exemplaren gedruckt wurde. Vgl. auch Acta eruditorum von 1718 S. 476 ff. über die Seltenheit des Briefs. Nach Nicéron, Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres, Paris 1734 tom. XXV S. 271 ist er noch unter dem Titel gedruckt: Epistola ad Academiam Oxoniensem et Poemata quaedam in mortem Robberti Ottoni et Thomae Alleni, Oxonii 1633 <sup>10</sup>. Die Gedichte (nach der vagen Bemerkung Nicérons über den Brief) rühren von Richard James her.

1) Knight S. 73 lässt den König sich in dieser Zeit zu Woodstock aufhalten.

pulum inepte sit cantaturus. Quae peritia haud scio, an aliunde uberius, quam a poetis, oratoribus atque historicis hauriatur. Quin sunt nonnulli qui cognitionem rerum naturalium velut viam sibi qua transcendant in supernam contemplationem praestruant<sup>1)</sup>, iterque per Philosophiam et liberales artes, quas omnes iste secularis nomine literaturae damnat, faciunt ad Theologiam<sup>2)</sup> . . . ; quam Theologiam . . . non video tamen quo pacto possit attingere citrae (?) linguae peritiam vel Hebraeae, vel Graecae, vel Latinae, nisi forte sibi persuaserit homo suavis satis in id librorum scriptum esse Britannice.« Er empfehle den Theologen die Lektüre eines Augustin, Hieronymus, Ambrosius, Cyprian, Chrysostomus, Gregorius, Basilius, die Niemand ohne Kenntniss ihrer Sprache recht verstehen könne<sup>3)</sup>. »Ceterum bonus ille vir quicumque Graecas adpeterent literas aperte vocavit haereticos, ad haec lectores earum diabolos maximos denotavit, auditores vere diabolos etiam illos, sed modestius, et ut ipsi videbatur, facete minutulos.« Mit solchen Ausdrücken habe er unverkennbar auf einen Mann hingewiesen, welchen der Teufel wohl ungern zum Prediger haben würde (Erasmus). Mit der schmeichelhaften Wendung er wisse, dass es unnöthig sei, gegen die Häupter der Universität die griechische Sprache in Schutz zu nehmen, erinnert Morus nochmals an die Bedeutung derselben besonders für das Verständniss des neuen Testaments und appellirt schliesslich an das Gefühl für die Ehre der Universität, welche es der Pflege der griechischen Studien zu danken habe, dass sie nicht nur in England, sondern auch im Ausland hohen Ruf der Gelehrsamkeit erreicht habe; endlich erinnert er noch an die Rivalität mit Cambridge: »Praesertim cum Cantabrigiae, cui vos prae-lucere semper consuevistis, illi quoque, qui non discunt Graece, tam communi suae scholae studio ducti, in stipen-

1) Wie Grocyn, Linacer.

2) Wie Colet.

3) Wie Erasmus. Vgl. Seebohm 460 ff., der Anspielungen auf Erasmus in der Predigt bei Hof durch den eifrigen Geistlichen gesehen lässt.

dium ejus qui aliis Graeca praelegit, viritim perquam honeste contribuunt.« Da auch der Erzbischof von Canterbury sich dieser Richtung nicht widersetzen werde, der König aber sie ausdrücklich begünstige, so zweifle er nicht an der Bereitwilligkeit der Universitätsbehörden, sie ihrerseits zu schützen. Dass dieser Brief von bestem Erfolg begleitet war, berichtet Erasmus und so hat die moderne Wissenschaft gewiss Grund, Morus den ihr geleisteten Ritterdienst nicht zu vergessen. —

War bisher von besonderer Pflege des Platonismus in Oxford nicht viel zu berichten <sup>1)</sup>, so wird auch die Frage, wann, wo und ob aus abgeleiteter oder ursprünglicher Quelle Morus mit Plato bekannt geworden, schwer zu entscheiden sein. Negativ ist hervorzuheben, dass er wahrscheinlich nicht aus Pico von Mirandola seine Kenntniss Platos geschöpft hat, obwohl er wohl sämtliche Werke des erstern gekannt und aus denselben einige Briefe und Gedichte, die 12 *praecepta bene vivendi*, sowie seine Lebensbeschreibung übersetzt hat. Gerade in diesen Stücken nun fand er wenig Platonisches; sie sind von ausschliesslich ethisch-christlichem Gehalt: Entsagung der Welt, Hingabe an fromme Betrachtung <sup>2)</sup>. Aber auch in den übrigen Schriften Picos mag

1) Knight und Wood, *Athenae Oxon.* I 32, S. XXIX bei Hearn versichern, dass die Register der Universität aus dieser Zeit fehlen.

2) Seehohm 151 gibt eine detaillirte Inhaltsangabe dieser Schriften. Die Uebersetzung geschah nach Stapleton ins Englische, »non tam ut aliis ea communicaret (quanquam et id quoque), quam ut sibi ipsi magis familiaria illa omnia redderet.«

Vgl. Watt, *biol. Biographica*; Wood, *Athenae Oxonienses* bei Hearn XXII; *Biographica Britannica*, London 1760 vol. V S. 1497: »It is said, that after he determined to marry he proposed to himself for a pattern John Picco Earl of Mirandola, whose life he translated and many of his letters, as also his Twelve precepts of a good life. To the same he wrote a treatise about the four last things« etc. Der erste Satz eine offenbare Fabel, der letzte ein Missverständniss Stapletons, der die letzte Schrift gleich nach Erwähnung der Uebersetzungen nennt, aber von einer Dedication an Mirandola Nichts weiss, der überdies kaum mehr lebte.

Morus wenig für eine so genaue Inhaltskenntnis der *Politeia*, *Nomoi*, *Kritias* gefunden haben <sup>1)</sup>, wie sie die *Utopia* voraussetzen lässt. So wird man auf Anregungen während der Oxforder Studienzeit zurückgehen müssen, um die erste Bekanntschaft Morus' mit Plato festzustellen. Seine ersten Kenntnisse hatte sich Morus in London in der St. Anthony's School in »Threadneedle Street« erworben; er war dann von seinem Vater dem Cardinal Morton übergeben worden, unter dessen Augen sich seine bedeutende Begabung entwickelte und dessen er in der *Utopia* mit Verehrung gedenkt. Fünfzehnjährig, im Jahr 1492 <sup>2)</sup>, kam er nach Oxford, wo er sich mit Vorliebe den humanistischen Studien widmete, während ihn der Vater zum Rechtsstudium mit aller Strenge anhielt. Besonders griechische Litteratur und Philosophie fesselte ihn und er gab sich derselben, nachdem Colet nach Italien gereist war, unter der Leitung seines Tutor Linacre und Grocyn's hin <sup>3)</sup>. Für Aristoteles hatte er, wie schon bemerkt,

1) Joh. Franc. Mir. in der Vita: »Vidimus etiam nonnulla platonica (manuscripta) des Onkels) . . . quibus multa ad enodandum priscorum theologiam facientia (?) multa in enigmatibus et scirpis (scriptis?) abstrusa sapientum sensa reserantia deprehenduntur: quae forsitan . . . latina reddere tentabimus« . . . , ein Versuch, der nach dieser Stilprobe zu schliessen, wohl missglückt wäre.

2) Die ältern Biographen setzen den Beginn dieser Studienzeit in das Jahr 1497—98, da ihnen das Geburtsdatum noch fehlte. Seebohm hat, nachdem 1478 als sicheres Geburtsjahr aufgefunden worden, den Oxforder Aufenthalt 1492—96 gesetzt. S. 23 ff. Vgl. Zeddler, Universallexikon XXI S. 1798, wo neben dem Jahr 1480 noch 1473, aber auch 1477 erscheint.

3) Vgl. Seebohm S. 27. Stapleton, Vita S. 8: *Adolescens vel quia sic voluit pater (qui eum ad Graecarum litterarum et Philosophiae studium omni subsidio destituit) — Juri municipali . . . operam dedit. Erasmus, opera III p. 475 ff. CCCXLVII* (auch bei Böcking Hutteni opera, Epistolae S. 284) vom 23. Juli 1519, eine meisterhafte Charakterzeichnung Morus' von der gerade hierin feinen Feder Erasmus'; hierher: »Juvenis ad Graecas litteras ac philosophiae studium sese applicuit.« Vgl. noch Wood, Ath. Oxon. bei Hearn XXIX: »What continuance Sir Thomas made in Oxon. or whether he took a degree, it appears not, neither can we find means to resolve us, because the

an Linacre einen Wegweiser; für Plato wohl an Colet, wie noch auszuführen sein wird. Denn den Inhalt der platonischen Schriften hat er sich sicher in dieser Zeit schon völlig zu eigen gemacht<sup>1)</sup>, und für die Politeia speciell wird dies durch die Worte des Erasmus in dem in der Anmerkung citirten Brief an Hutten bezeugt<sup>2)</sup>. Spuren der Bekanntschaft mit Plato finden sich aber auch schon in den Epigrammen, welche zum Theil dieser Zeit, meist 1504—5, aber auch theilweise später entstanden sind. Besonders dürfte hier aus der Basler Ausgabe von 1518 S. 25 das Gedicht auf den Regierungsantritt Heinrichs VIII und das unmittelbar darauf folgende hervorgehoben werden; beide wenigstens noch vor die Utopia fallend:

---

University Registers of that Age are deficient. However this is certain, that time our Author studied in this University, Grocinus read publicly the Greek Tongue there; whome he constantly hearing became a great proficient in that language, and other sorts of Learning by the help of Lynacre his Tutor, then, if I mistake not, Fellow of all Soul's College. Und Anmerkung — »but he had another Tutor in Canterbury college, as he was a Member of that house.« Hier auch, ob Morus in St. Mary Hall gewohnt habe.

1) Vgl. Stapleton S. 8: »Inter philosophos Platonem et Platonicos maxime legit et libentius excoluit, tanquam ad rempublicam regendam et civilem conversationem magis idoneos. Quare et in scriptis suis Platonium scribendi morem imitatus est, ut in Utopia, in Dialogorum libris quatuor de rebus in religione hodie controversis, quos Anglice scripsit, atque idem in libris de consolatione in adversis, (III libri) quos etiam per formam dialogi scripsit lingua vernacula.« Die englischen Werke von Morus konnte ich mir nicht verschaffen.

2) »Declamationibus praecipue delectatus est et in his materiis adoxis quod in his acrior sit ingeniorum exercitatio; unde adolescens Dialogum moliebatur, in quo Platonis communitatem ad uxores usque defendit«, eine Schulerinnerung, die man dem Charakter des eine Zeit lang zum Mönchsthum neigenden Morus nicht wird zur Last legen dürfen. Auf Morus schönes Familienleben einzugehen, würde zu weit führen. Darüber Ausführliches bei Stapleton, in neuerer Darstellung bei Henke in Sybels histor. Zeitschr. 1869, der sich diese Seite speciell zum Gegenstand genommen.

»Cuncta Plato cecinit tempus quae proferat ullum  
 Saepe fuisse olim, saepe aliquando fore.  
 Ver fugit ut celeri, celerique revertitur anno,  
 Bruma pari ut spacio quae fuit ante, redit.  
 Sic, inquit, rapidi, port longa volumina coeli  
 Cuncta per innumeras sunt reditura cives. (Polit. lib. X)  
 Aurea prima sata est aetas, argentea post hanc  
 Aerea post illam, ferrea nuper erat. (Polit. lib. III 414)  
 Aurea te princeps redierunt principe saecula.  
 O possit vates, hactenus esse Plato!«

Spricht der Zusammenhang der brieflichen Stelle des Erasmus für die Zeit des Oxfordstudiums, das in den beliebten akademischen Disputationen die Vorliebe für paradoxe Behauptungen und scharfe Auseinandersetzungen begünstigt haben mag, so ist auch zu vermuthen, dass keine andere Persönlichkeit, als Colet, schon damals die Hinneigung zu Plato geweckt und gefördert habe. Dass Colet selbst zur Zeit der Universitätsstudien seines jungen Freundes schon eine tüchtige Grundlage für seine Forschungen in Plato gelegt hatte, versichert eine allerdings der Quellenangabe entbehrende Nachricht des Britischen Plutarch<sup>1)</sup>.

War demnach Colet schon vor seiner italienischen Reise in Plato wohl bewandert, so mag die Anregung zu gleichem Studium bei Morus schon in die Zeit 1492—93 zu setzen sein. Jedenfalls fällt sie noch in die Zeit seines Universi-

1) Der Britische Plutarch od. Lebensbeschr. der grössten Männer etc. seit Heinr. VIII. bis Georg II. Bd. I aus d. Engl. übers. Leipzig und Züllichau 1764, S. 108: »Im Jahr 1483 begab er (Colet) sich auf die Universität Oxford, wo er sieben Jahre in den logicalischen und philosophischen Classen zubrachte, und darauf zum Licentiaten ernannt ward. Er hatte schon da eine so auserlesene Gelehrsamkeit, dass alle Werke des Tullius ihm so genau bekannt waren, als seine Briefe. Er war auch im Plato und Plotinus kein Fremdling, und er las und verglich dieselben fleissig, den einen als einen Ausleger des andern . . . . Ja Colet war genöthigt, die oben erwähnten Schriftsteller in ihren lateinischen Uebersetzungen zu lesen, bis er mit zunehmenden Jahren mit den griechischen Urkunden bekannt ward.« Vgl. auch 112 ff. Der Verfasser geht z. Th. auf Erasmus Ep. III CCCCXXXV zurück, muss aber noch genauere Nachrichten benützt haben.

tätsbesuches; dass Morus während seiner Advocatenzeit sich mit humanistischen Studien so eingehend beschäftigt habe, wie seine Platokenntniss es voraussetzen lässt, hören wir nicht. Die ruhigen Zeiten wissenschaftlicher Musse traten aber erst bei seinem Rücktritt vom öffentlichen Leben ein, also lange nach der Abfassung der Utopia und kommen für das Verhältniss derselben zu Plato nicht mehr in Betracht. Es wird die Aufgabe der folgenden Blätter sein, dieses Verhältniss nach innerer Verwandtschaft oder Heterogenität, aber auch nach äussern Bezügen der Entlehnung oder Originalität klar zu stellen. Dass es bestand, haben die gelehrten Zeitgenossen, deren Urtheil über die Utopia uns erhalten ist, meist herausgeföhlt. In weite Kreise drang das Buch ohnehin nicht sofort<sup>1)</sup>: mochten immerhin seine Hauptideen sociale Bedürfnisse auch der ungelehrten Stände aussprechen, eine rasche und unvermittelte Verbreitung unter ihnen verbot doch die lateinische Sprache, verbot aber auch die massvolle und fein durchgeführte formelle Einkleidung<sup>2)</sup>. Nicht als ein dem Fanatismus der religiösen oder socialistischen Partei entsprungenes Pasquill, nicht als der volksthümlich-satirische Schwank vom Schlaraffenland trat das Buch vor die Welt, sondern als ein Werk, dessen Reiz in dem kunstvollen Aufbau, in der halbversteckten Verschlingung von Dichtung und Wahrheit, in den Uebergängen von spottender Ironie zu pathetischem Ernst lag, wie er nur einem gebildeten Geschmack zusagen konnte. Dazu kam die in jener Zeit der Entdeckungen mögliche, nicht ohne Berechnung angelegte, unschuldige Mystification in der Person des Rafael Hythlodäus und den geographischen Nachrichten über die Insel Utopia<sup>3)</sup>. Mit grossem Eifer machte sich Erasmus um das

1) Das Gegentheil nimmt Wiskemann, S. 38 an.

2) Ein Urtheil über den ästhetischen Werth der Utopia in Hallam, *history of the literature of Europe* I, 220.

3) Die verschiedenen Ansichten über die Lage der Insel s. bei Flügel, *Gesch. d. kom. Literatur* II 336, Ruthart, *Leben des Thom. Morus*, S. 157. Nicht ganz klar, ob er Wirklichkeit oder Dichtung vor sich hat, ist der gelehrte Budäus in seinem der Utopia (1518) vorgedruckten Brief und Paludanus (ebenda), während Aegidius das Seine

Bekanntwerden der Utopia verdient. War er doch sicher nicht ganz unbetheiligt an dem Werk, das Morus in Briefen an ihn gewöhnlich *Nusquamam nostram, Utopiam nostram* nennt<sup>1)</sup>. Kurze, aber warme Empfehlungen derselben an die zahlreichen Freunde hat Erasmus fast jedem Briefe aus der Zeit des ersten und zweiten Erscheinens der Utopia beigelegt<sup>2)</sup>. Befriedigte Antworten erfolgen auf die Lektüre des Buches und Erasmus wird um Einführung, sei es schriftliche oder persönliche bei dem Verfasser ersucht. Alle solche Stellen zu sammeln, wäre zwecklos; nur wenige prosaische oder poetische Aeusserungen seien zusammengestellt, in denen der Verwandtschaft der Utopia mit platonischen Schriften gedacht wird<sup>3)</sup>.

thut, die Illusion zu vermehren (ebenda, von ihm wohl das Tetrastichon des mit freier Ethymologie gebildeten Neffen des Hythlodäus, des gekrönten Poeten »Windbeutel« (Anemolios). Vgl. Morus an Erasmus Ep. CCL App. S. 1663, (Morus als König der Utopier) Beatus Rhenanus an Pirkh. oben u. a.

1) Der eben citirte Brief des Morus, dann Erasm. an Hutten, von Morus: »—quin et mihi, ut Morias encomium scriberem, hoc est, ut camelus saltarem, auctor fuit.« —

2) 21. Febr. 1516 an Budäus III CCXXX, 185; an Copus CCV, 186; an Antonius Clava S. 1789; an Budäus S. 1511; Antwort des Franc. Craneveldus 19. Sept. 1520, Erasm. an ihn 18. Dec. 1520 S. 602; Anton. a Bergis S. 366, Erasm. an Morus angebl. 1516, CCXVIII u. zahlr. and.

3) Andere Urtheile über Morus, Eras. Epist. III, 223 Genethliacon G. Ursini Velii Germani, ein poetischer Erguss; Stapleton, Vita Thomae Mori vor opera ed. 1689, c. IV, 15; cap. XXI eine lange Reihe Gelehrter, die sich über Morus ausgesprochen, darunter auch Reginald Pole, Karl V (»ego si in meis regnis duo hujusmodi lumina (Fisher und More) haberem, quamlibet munitissimam civitatem potius periclitari sinerem, quam me illis privari, nedum iniuste tolli permitterem«), pag. 776 eine Epigrammensammlung aus Beiträgen von ihm selbst, von Janus Vitalis, Joannes Secundus, Jacobus Latomus, Gentianus Hervetus, Joannes Vulkus, Joannes Withe, Alanus Copus, Joannes Touler, Henricus Hollandus u. a. m., meist ganz werthlos. Als Probe Janus Vitalis:

»Dum Morus immeritae submittit colla securi  
Et flent occasum pignora cara suum,  
Imo, ait, infandi vitam deflete Tyranni,  
Non moritur, facinus qui grave morte fugit.«

Hierher gehören die verschiedenen Beigaben zur Utopia, so das schon erwähnte Hexastichon Anemolii und das Tetra-  
stichon in »utopischer Sprache« mit Uebersetzung<sup>1)</sup> Aegidius zieht in seinem Brief eine ähnliche Parallele, wie in den Epigrammen: »—misit ad me Thomas ille Morus . . . .  
Utopiam insulam paucis adhuc cognitam, sed dignam in primis, quam ut plus quam Platoniam (insulam? Atlantem) omnes velint cognoscere.«

Buslidius erhebt in seinem den Schluss der Basler März-  
ausgabe 1518 bildenden Brief den utopischen Staat über historische des Alterthums — »utpote multoquidem praestante atque longo quidem intervallo relinquente tot celebratissimas tantopere decantatas Lacedaemoniorum, Atheniensium, Romanorum republicas« — und lässt dann eine lange Ausführung seiner Vorzüge folgen, durch welche Platos Gedanken verwirklicht seien, denn hier finde sich »prudentia in magistratibus, fortitudo in militibus, temperantia in singulis, iustitia in omnibus.« Daher werde der utopische Staat zu allen Zeiten hoch berühmt sein, nicht zum wenigsten wegen

1) Das erste:

»Utopia priscis dicta, ob infrequentiam  
Nunc civitatis aemula Platonicae,  
Fortasse victrix, (nam quod illa literis  
Delinavit, hoc ego una praestiti,  
Viris et opibus, optimisque legibus  
Eutopia merito cum vocando nomine.«

Gehört, wie schon erwähnt, nach Ton und Aehnlichkeit mit dem Brief dem Petrus Aegidius; über das andere sagt dieser in seiner witzigen Art: »Tantum tetrastichon vernacula Utopiensium lingua scriptum forte mihi ostendit Hythlodäus, apponendum curavi, praefixo ejusdem generis alphabeto, tum adjectis ad margines aliquot annotatiunculis (üb. s. Marginalien: Eras. ep. III, 335—36, sind in den Ausgaben nach der Löwener weggeblieben). Das utopische Epigramm ist folgendes:

»Utopus me dux ex non insula fecit insulam,  
Una ego terrarum omnium absque philosophia  
Civitatem philosophicam expressi mortalibus.  
Libenter impartio mea, non gravatim accipio meliora.«

So der Schleier der Fiction überall durchsichtig, aber nicht bei Seite geschoben.

der Gütergemeinschaft mit ihren segensreichen Folgen. Hierher gehört sodann eine Stelle aus dem den Epigrammen vordruckten Brief des Beatus Rhenanus an Pirkheimer: »habet ea (Utopia) hoc genus decreta, qualia nec apud Platonem, nec apud Aristotelem, aut etiam Justiniani vestri Pandectas sit reperire. Et docet minus forsitan philosophice, quam illi, sed magis Christiane.« Solcher Freude an dem vermeintlichen Sieg eines Humanisten über die Meister selbst wird man die Kurzsichtigkeit dieser den Communismus verherrlichenden Urtheile zu Gut halten müssen. — Dass Plato besonders rücksichtlich der Gütergemeinschaft sein Vorbild gewesen, hat Morus selbst einigemal angedeutet. So lässt er im ersten Buch den Hythlodäus sagen: »—quam ob rem, cum apud animum meum reputo prudentissima atque sanctissima instituta Utopiensium, apud quos tam paucis legibus tam commode res administratur, ut et virtuti pretium sit et tamen aequatis rebus omnia abundant omnibus, tum, ubi his eorum moribus ex adverso comparo, tot nationes alius, semper ordinantes nec ullam satis ordinatam . . . . haec, inquam, dum apud me considero, aequior Platoni fio, minusque demiror, dedignatum illis leges ferre ullas qui recusabateas quibus ex aequo omnes omnibus partirentur commoda. Sic quidem facile praevidit homo prudentissimus, unam atque unicam illam esse viam ad salutem publicam« <sup>1)</sup>. Als eine hübsche Anspielung auf den Zusammenhang der Utopia mit den platonischen Schriften ist die Bemerkung Rafaels zu fassen: »Eas litteras (Graecas), ut equidem conicio, ob id quoque (Utopienses) facilius arripuerunt, quod nonnihil illis essent cognati. Suspicio enim eam gentem a Graecis originem duxisse« <sup>2)</sup>. Endlich ist noch an das Alphabet, eine Mischung von erfundenen und griechischen Buchstaben und die gräcisirenden Benennungen utopischer Beamter u. dgl. zu erinnern <sup>3)</sup>.

1) Basler Ausg. 1518 lib. S. 65.

2) Ebenda lib. II S. 116.

3) Vgl. Flögel S. 337, der eine besondere Epistola Vossii ad Sorbierum über diesen wichtigen Gegenstand erwähnt.

Folgendes vorläufige Ergebniss dürfte nach dem Gesagten über Morus' Bekanntschaft mit Plato zu ziehen sein:

Die erste Anregung zu Platostudien fällt in die Oxforder Zeit, vielleicht 1492—93 und wahrscheinlich durch Colet. Die genaue Kenntniss der Schriften Platos, speciell der staatsphilosophischen muss Morus entweder aus einer lateinischen Uebersetzung oder dem griechischen Original, nicht aber aus einem blossen Referat geschöpft haben. Gegen letzteres spricht die Art der Benützung für die Utopia. Nicht in grossen Bezügen, in den Grundprincipien findet sich Uebereinstimmung, sondern in kleinerem Detail: Altersbestimmung für Eheschliessung, Aehnlichkeiten der Insel Utopia mit der Insel Atlantis, Strafe der Selbstmörder, Glauben an das Fortleben der Gestorbenen u. dgl. Für ein griechisches Original als Quelle spricht die gründliche Kenntniss des Griechischen, welche Morus schon vor Abfassung der Utopia in den Uebersetzungen von griechischen Epigrammen und einzelner Dialoge Lucians zeigt. Doch möge die nachfolgende Untersuchung selbst diese letzteren Vermuthungen stützen <sup>1)</sup>.

---

1) Als ein jedenfalls humanistisches, platonischem Ideenkreise angehöriges Werk sei noch genannt die von Prof. Hagen in einer akademischen Gelegenheitsschrift 1877 veröffentlichte Philautia aus dem Cod. Bern. 189. Eine ausführliche, von keinem Parteistandpunkt beeinflusste Inhaltsangabe der Utopia gibt Prof. S. Vögelin in Heft IV und XII der »Neuen Gesellschaft« 1878; seine Schlussätze über Morus' Verhältniss zu Plato stimmen mit den in Theil II dieser Arbeit aufgestellten, wie mir nachträglich bekannt wird, überein.

## Einige Briefe von Dr. Rodbertus

an J. Z.<sup>1)</sup>

Jaetzow, 14. 3. 75.

P. P.

Ich schwöre noch, mit wenigen Ausnahmen, auf jedes Wort, das ich in der Nationalöconomie geschrieben, und lebe der festen Ueberzeugung, dass, wenn ich erst »das Kapital« und die »Sociale Frage« herausgegeben haben werde, man meine

---

Anmerkung der Redaction. Vgl. den Aufsatz über Rodbertus und die Briefe desselben an den Unterzeichneten im vor. Jahrgang S. 199 ff., sowie den Briefwechsel zwischen Rodbertus und Peters eb. S. 322 ff. In den folgenden Briefen sind an den angegebenen Stellen einige Worte weggelassen worden, in denen Rodbertus über die Ansichten und Tendenzen lebender Personen subjective Vermuthungen äussert. Diese Vermuthungen lassen sich jedenfalls nicht genügend beweisen, sind in einem wichtigen Fall nach der Kenntniss des Unterzeichneten, der darüber s. Z. auch Rodbertus berichtigte und von letzterem dann Zustimmung erhielt, irrig, oder eignen sich wenigstens gegenwärtig nicht zur Veröffentlichung. — Der Herr Einsender hatte das ihm von Rodbertus mitgetheilte interessante Exposé »Wege zur Ermittlung der in dem Meyer-Rodbertus-Wagner'schen Antrage enthaltenen Frageobjecte« der Redaction zum Abdruck zur Verfügung gestellt. Dasselbe bildet aber nach Rodbertus' Bestimmungen auch einen Theil der Einleitung zu seinem grösseren Werk über Kapital u. s. w. Es wird eventuell hiermit veröffentlicht werden. Sollte sich indessen die Publication dieses Rodbertus'schen Werks länger verzögern müssen, so bleibt die ange-regte Veröffentlichung des Exposé's hier in der Zeitschrift vorbehalten.  
A. Wagner.

1) Die Veranlassung dazu war zunächst die, dass ich im Verlauf

Theorie in fünfzig Jahren von den Dächern predigen und dann die Praxis bald nachfolgen lassen wird. Leider fing ich die Bearbeitung der socialen Frage zu früh an, als noch Niemand an sie glaubte und blieb daher ganz unbeachtet, was nicht ermunternd für einen Schriftsteller ist, der mit grosser Anstrengung Neues zu ergründen und zuschaffen sich bewusst ist; und heute ist es beinahe wieder mit der Bearbeitung zu spät, denn ich bin bejahrt, eine tödtliche Krankheit hat mich zwei Jahre lang aufs Lager geworfen und ich habe darüber ein Auge verloren, was nun wieder eine grosse Störung in der Arbeit ist. Doch hoffe ich zu Gott und meiner guten Natur.

Sie haben Recht, vieles ist von meinen Schriften gar nicht zu bekommen. Durch meine Schuld, denn es war vergriffen, und, obwohl ich von vielen Seiten angelegen ward, es neu aufzulegen, geschah es doch nicht, weil ich daran bessern wollte und doch meine Zeit dies nicht zuliess. Doch will ich jetzt anders verfahren, indem ich alles unverändert lasse, wie es war.

Was ich selbst doppelt habe, lege ich heute bei, und bitte es von mir anzunehmen.

1. Zur Erkenntniss unserer staatswirthschaftlichen Zu-

---

meiner nationalöcon. Studien auf Dr. Rodbertus aufmerksam wurde, nach seinen Schriften forschte, diese aber (mit Ausnahme derjenigen über die Hypothekennoth) nirgends zu bekommen vermochte, weshalb ich mich dann an Dr. Rodbertus selbst mit der Bitte um Angabe der Bezugsorte gewendet habe. Dr. R. glaubte mir darauf in überaus entgegenkommender und freundlicher Weise diese Schriften selbst mit obigem I. Brief zur Verfügung stellen zu sollen und es entwickelte sich im Anschluss hieran dann die weitere Correspondenz, der leider das am 6. Dezbr. 1875 erfolgte Ableben dieses hervorragenden Denkers und liebenswürdigen Mannes ein unwillkommenes Ende bereitet hat. Diese Briefe, die unten folgen, sind für sich verständlich und es bedarf keiner Einschübung dessen, was ich an Dr. R. jedesmal geschrieben habe. Es wird sich aus denselben ergeben, dass sie zum Verständniss der Rodbertus'schen nationalöc. Auffassung und seiner ganzen Persönlichkeit einiges Werthvolle beitragen, wodurch die Veröffentlichung ihre Begründung erhält. J. Z.

stände<sup>1)</sup>, das Erste, was ich, ausser Zeitungsartikeln, habe drucken lassen. Es ist nicht fortgesetzt, weil es kaum beachtet ward, während Sie finden werden, dass mich von jeher nur ein und derselbe Gedankengang beherrscht hat, der sich allerdings nun auch schon mehr Bahn bricht, denn Sie werden finden, dass derselbe schon ganz hübsch von Marx in seinem »Kapital« und Dühring<sup>2)</sup> in seinem letzten grösseren Werk benutzt worden ist, freilich, ohne mich zu citiren. So kalt und abtossend dieses Bändchen geschrieben sein mag, lassen Sie, wenn Sie mich kennen lernen wollen, es sich nicht leid sein, es mit grosser Aufmerksamkeit durchzulesen.

2. Folgt dann die »Preussische Geldkrise« (Anclam und Swinemünde 1845), eine Gelegenheitsschrift, aus einer Zeit, in der im Volke noch wenig Kenntnisse von Kredit und Banken zu finden waren, die damals das Rother'sche Project einer Staatsbank stürzte, welche damals gefährlich war, weil sie uns um die »Reichsstände« bringen konnte. Jetzt bin ich natürlich ein entschiedener Anhänger einer Reichsbank, selbst ohne Privattheilnahme, denn eine Bank ist ein Machtmittel, das nicht von Privaten ausgebeutet werden darf, sondern in den Händen des Staates bleiben und

1) Neubrandenburg und Friedland. G. Barnewitz. 1842. — Diese Schrift habe ich mit Zustimmung des Herrn Dr. Rodbertus, der sich zu einer Neuausgabe derselben nicht zu entschliessen vermochte, in einem selbständig bearbeiteten Abriss bei Aug. Schindler in Berlin 1876 neu erscheinen lassen und daran eine kritische, auf Sichtung und Erweiterung der Rodbertus'schen Theoreme ausgehende Ausführung meiner eigenen Auffassung angeschlossen.

2) Dr. Rodbertus sagt in dieser Hinsicht mit offenbar ironischer Schonung des Dr. Dühring auf S. 104 (Anmerkung) des Werkes »Zur Beleuchtung der socialen Frage« Berlin 1875: »Mit Befriedigung habe ich viele der hier vorgetragenen Gedanken und Principien und namentlich mein ganzes Princip der Theilung der Einkommenszweige in dem 1873 erschienenen »Cursus der National- und Socialökonomie von Dr. E. Dühring« wieder gefunden.« — In diesem Cursus erwähnt Herr Dr. Dühring des Herrn Dr. Rodbertus mit keiner Silbe, ebensowenig in seiner kritischen Geschichte der National- und Socialökonomie.

von diesem mit zur Lösung der Socialen Frage benützt werden muss. Das Vertrauen, auf dem eine Bank beruht, ist keine Privatschöpfung, sondern eine öffentliche Frucht, eine moralische Domaine.

3. Eine andere Gelegenheitsschrift sind »die neuesten Grundtaxen des Herrn v. Bülow-Cummerow« (Anclam 1847). Ich hatte damals mit 3 anderen Gutsbesitzern für die Provinz Pommern die Statuten der Landschaft umzuarbeiten und war diese Schrift eine Abwehr Bülow'scher Angriffe auf unsere Arbeit.

4. Wieder eine Gelegenheitsschrift aus späterer Zeit sind »die Handelskrisen und die Hypothekennoth der Grundbesitzer« (Berlin 1858). Hierin finden Sie manches, was auch heute à propos ist.

5. »Der Normalarbeitstag«<sup>1)</sup>. Er ist schwer verständlich, aber ich kann nichts davon zurücknehmen. Er ist eben ein aus einem organischen Ganzen herausgerissenes Stück, zu dessen Herausgabe ich mich erst nach vielem Gequäle in Berlin entschloss.

Anfang der fünfziger Jahre fallen dann meine drei socialen Briefe an von Kirchmann, die umfänglichste meiner nationalökonomischen Schriften, von denen der dritte am meisten geplündert ist. Er enthält meine »Rententheorie.« Die Fortsetzung »das Kapital« liegt seit 20 Jahren in der Reinschrift in meinem Pult, muss aber jetzt natürlich umgegossen werden<sup>2)</sup>.

Da Sie sich für meine Schriften interessiren, erlauben Sie mir, hinzuzufügen, dass es noch eine Serie andrer Schriften von mir gibt, in der ich in Monographien die Nationalökonomie der Römer bearbeite, z. B. Ueber den Colonat; zur römischen Tributsteuer und mehreres andres. (Alles

1) Separat-Abdruck aus der »Berliner Revue.« Berlin, Verlag von G. Hickethier. 1871. Neu abgedruckt im vor. Jahrg. dieser Ztschr. S. 324—347.

2) Anm. d. Red. Ein druckfert. Manusc. liegt daher nicht vor. Ueber der Vorbereitung desselben, und zwar noch bei der Einleitung ist Rodbertus verstorben. S. vor. Jahrg. S. 215. A. Wagner.

nämlich, was Savigny hierüber geschrieben, ist grundfalsch.) Die Schriften dieser Art finden Sie sämmtlich in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik; sie haben mir den Ehrendoctor von Jena eingebracht.

. . . . .

23. 4. 75.

. . . . . Ich schicke Ihnen abermals etwas von mir: »Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus« aus Hildebrands Jahrbüchern 4. Bd. S. 341 u. ff. Die Fortsetzungen finden sich Jahrgang 1865, 5. Bd. und Jahrgang 1867, 8. Band. Der Beschluss — von Diokletian bis zum Untergange des weströmischen Reichs — ist noch ungedruckt, aber druckfertig. Eine frühere Abhandlung, die aber sachlich mit der Steuerabhandlung zusammenhängt, «Zur Geschichte der agrarischen Entwicklung Roms unter den Kaisern oder die Adscriptitier, Inquilinen und Colonen« findet sich Jahrgang 1864, 2 Bd. Beide Abhandlungen weisen die Auflösung des antiken Oikos nach und führen daher in unsern Grund- und Kapitaleigenthumszustand hinein, dessen Ausgangspforte man, nach meiner Auffassung, heute auch schon erblickt. Ich möchte Sie zur Erkenntniss dieser Auffassung, namentlich auf Anmerkung 11<sup>1)</sup>

1) Diese Anmerkung spricht sich über die Wichtigkeit der Methode der Analogie für die Weiterbildung der organischen Staatsauffassung aus. Rodbertus wirft zunächst der »organischen Schule« der Staatswissenschaften, wie sie Mohl nennt, vor, dass »sie, weil sie die Analogie noch nicht vollständig durchgedacht, sich darin vergriffen und in dem politischen Hochmuth, der noch alle Zeiten characterisirt hat, sofort die höchste Stufe der physischen Entwicklungsreihe, den Menschen, für das Analogon des heutigen Staates genommen habe.« »Aber«, fährt R. fort, »in der socialen Entwicklungsreihe repräsentirt der heutige Staat nur erst eine sehr untergeordnete Stufe, sogar nur erst eine untergeordnete Stufe in demjenigen Theil dieser Reihe, der nicht dem Menschen, sondern dem Thierreich entspricht. Denn so viel vollkommener und höher organisirt der Mensch ist als vielleicht ein Weichthier, so viel vollkommener

der beiliegenden Schrift aufmerksam machen. Dem darin angedeuteten Gedankengange bin ich jetzt im Begriff weiter nachzugehen. Ich lasse nämlich die letzten beiden Socialen Briefe neu auflegen und schicke diesen einen neuen Abschnitt voran, in welchem ich mich nationalökonomisch ganz meiner Ueberzeugung hingeebe und den herrschenden Schulen wahrscheinlich preisgebe. Aber was ich für Wahrheit halte, soll vollständig heraus.

. . . . .  
 . . . . .

---

und höher organisirt als der heutige Staat wird das wirkliche Analogon des Menschen sein, die Eine organisirte menschliche Gesellschaft. Aber jener erste Irrthum dürfte nicht die Entdeckungen hindern, die einst eine richtigere Analogie zu machen wissen wird. Und hier eröffnen sich überraschende Gesichts- und Vergleichspunkte. Zum Beispiel: die Auffassung der Familie als des Analogon der physischen Zellenbildung, das sich, gleich wie diese durch die ganze Stufenreihe des Naturlebens, so seinerseits auch durch die ganze aufsteigende Reihe der socialen Entwicklungsstufen als ebenfalls deren bleibender Elementarorganismus wiederholt, gewährt nach allen Seiten das fruchtbarste Feld für neue Betrachtungen. — Nicht minder wichtig wird der organische Standpunkt für die Eintheilung der Staaten.« (Man sehe das Weitere an der angeführten Stelle 4. Bd. S. 352.) — »Auch von fruchtbaren praktischen Folgen würde solche veränderte wissenschaftl. Staatsauffassung begleitet sein. Die Aprioriconstruction des Staats, das Suchen nach der besten Verfassung würde aufhören, denn der Staat ist, von diesem Standpunkt, immer nur das äusserliche Resultat der bestehenden Gesellschaft. Wandelt sich diese im Laufe der Zeit und hat sich somit auch die entsprechende Staatsform ausgelebt, so ist es immer nur wieder eine bestimmte Staatsform, die durch den veränderten Gesellschaftszustand bedingt wird, aber keine allgemein beste« etc.

»Andererseits ist die Analogie nur die Erkenntniss des Aehnlichen im Unähnlichen, und des letzteren, des Unähnlichen von den physischen Organismen, bleibt bei den socialen noch immer so viel, dass auch bei dieser wissenschaftlichen Auffassung das grösste Bedürfniss des dabei immerhin zum socialen Atom herabgedrückten individualen Menschen, — die Freiheit — nicht in Gefahr kommt, unter der Behandlung verloren zu gehen.«

---

15. 7. 75.

. . . . .

Was das »Rentenprincip«, auf Grundschulden angewandt, betrifft, so hat es in Preussen sich doch viele Anhänger erworben. So hat A. Wagner in Berlin einen Winter eigens darüber gelesen<sup>1)</sup> und stimmt ihm zu, eben so viele höhere und einflussreiche Beamte, ich nenne nur den G.Rath Wagener und den Geh. Leg.Rath Bucher, der eigentlich die Veranlassung war, dass ich das Werk schrieb. Auch Prof. Schönberg, einst in Basel und Freiburg, wenn ich nicht irre, jetzt in Tübingen, stimmt ihm zu und hat darüber gelesen. Aber das Dickicht von Vulgärjuristen ist undurchdringlich gegen dies Princip eingenommen und zwar, wie sie mir naiver Weise erklärten: »weil die Umwandlung der Kapitalgrundschuld in die Rentengrundschuld und die Reform des betreffenden Rechts etc. ihnen zu viel Arbeit machen würde.« — Und es ist nicht einmal wahr!

Um dann auf die Theorie und eine Stelle in Ihrem Brief zurückzukommen, — fällt aller Verdienst künstlerischer Thätigkeit unter den Begriff Gehalt, mechanischer Arbeit unter den Begriff Lohn. Nur dieser würde in dem vollständig eingeführten Zustande des Verdienst- oder Einkommenseigenthums — im Gegensatz des heutigen Grund- und Kapitaleigenthums — nach Normalarbeitszeit bemessen werden; jedes Gehalt nach autoritativem Ermessen wie das Gehalt eines Ministers. Es würde in solchem Zustande nur die beiden Formen von Einkommen: Gehalt und Lohn geben, wenn man nicht noch die Zahlung der abgelösten Grund- und Kapital-Renten dazu rechnen wollte, die auf das Staatsbudget übernommen wäre, denn beraubt soll Niemand beim Uebergang in diesen andern Zustand werden.

---

1) Anm. d. Red. Dies ist irrig. Ich habe in einer Vorles. über pract. Nat.ökon. in einem Sommersemester die Rodbertus'sche Rententheorie bei den Fragen des agrar. Credits berührt und sie im Princip gebilligt, ohne mich Rodbertus' pract. Vorschlägen anzuschliessen. A. Wagner.

Sie haben dann weiter darin Recht, dass ich mich in eine vollständig neue Weltanschauung in Natur wie Geschichte hineingearbeitet habe — womit ich nicht sagen will, dass sie nicht durch und durch fehlerhaft sein könne. Sie reicht bis Gott hinauf — denn ich bin nichts weniger als Materialist, wenn ich auch kein Anhänger der heutigen Entwicklungsstufe des Christenthums bin —; betrifft alle Principien der bisherigen philosophischen Systeme; stellt z. B. nicht den Geist oder den Willen, je einzeln oder auch zusammen, als das höchste philosophische Princip auf, sondern das Leben; hat dabei auch eine ganz andre Anthropologie, Physiologie wie Psychologie, zur Grundlage wie die heutige, indem sie den Menschen nicht als ein dualistisches Wesen, aus Leib und Seele bestehend, (eine Anschauung, die alt-ägyptischen Ursprungs ist,) sondern als ein dreieiniges Wesen, aus Geist, Willen und Kraft (materieller), oder Erkenntnissvermögen, Bestimmungsvermögen und Bewegungsvermögen bestehend, auffasst, denn die dreieinige — nicht einige — Verbindung dieser drei Grundvermögen gibt Leben. Ich kann mich aber hier im Briefe nicht weiter einlassen; ich würde unverständlich werden, weil ich doch so viele Voraussetzungen, die ich zu beweisen hätte, unberührt lassen müsste; — ich will nur sagen, dass ich die Zeit zu vollständiger Ausarbeitung dieses philosophischen Systems wohl nicht mehr finden werde, denn noch gestern sagte mir Prof. Schirmer in Greifswald, dass mein eines Auge rettungslos verloren und das andere nur bei grosser Schonung zu conserviren sei, (das wird denn nun auch meine Entschuldigung bei allen Freunden sein, wenn ich wenige und kurze Briefe schreibe). Aber ich hoffe, wenn ich mit meinen jetzt angefangenen Arbeiten fertig bin, aus jenem philosophischen System noch »Grundlinien der Gesellschaftswissenschaft« herausheben und herausgeben zu können, denn es ist ja ordentlich jammervoll, wie unsre heutige »Staatswissenschaft« bodenlos in der Luft schwebt.

. . . . .  
 . . . . .

---

19. 9. 75.

. . . . .  
 Ich will Ende October nach Wiesbaden gehen, um die Wintermonate dort zu bleiben und auch bei Pagenstecher Hülfe gegen mein Augenleiden zu suchen. Von dort aus werde ich mir erlauben, Ihnen ein Rendez-vous in Heidelberg zu proponiren. Wir wollen dort, auf dem Schlosse lustwandelnd, die Grundlinien für eine neue peripatetische Schule in der Nationalökonomie besprechen.

. . . . .  
 . . . . .

---

 2. October 1875.

. . . . .  
 Dieser Satz, dass unter den factischen Gesetzen, welche sich ein sich selbst überlassener Verkehr selbst schafft, der verhältnissmässige <sup>1)</sup> Arbeitslohn, (Ricardo's Ausdruck), dessen Begriffsaufstellung ein Gewinn für die Wissenschaft ist, sinkt und nicht steigt, und zwar desshalb nicht steigt, weil die Landwirthschaft ebenfalls immer productiver, der Arbeitslohn aber immer auf den Betrag des nothwendigen Unterhalts zurückgeworfen wird — dieser Satz, prophezeiend, wird zum Angelpunkt des nächsten nationalökonomischen Systems werden.

Ich möchte Sie aber noch näher auf einen Einwand aufmerksam machen, der mir vor 25 Jahren gemacht wurde und den die meisten, sonst nicht gerade zu den Manchesterleuten gehörigen Professoren, im Stillen oder im Lauten, mir noch heute machen. Diese Frage: Wie kann das möglich sein, da zwar die Grundrente allerdings gestiegen ist, aber Kapitalgewinnsatz und Zinsfuss bei der Steigerung des National Einkommens nicht mitgestiegen sind, und also, da der Arbeits-

---

1) Unter verhältnissmässigem Arbeitslohn ist derjenige zu verstehen, welcher quantitativ mit der Besitzrente verglichen wird, also der Antheil der Arbeit am Gesamtnationaleinkommen im Verhältniss zu dem dem Besitz zufallenden Einkommen. Z.

lohn auch nichts von der Steigerung bekommen haben soll, die ganze Steigerung von der Grundrente verschlungen sein müsste, was doch sicherlich nicht der Fall ist.

Diese Leute haben sich indessen nicht die verschiedenen Formen der Rentenzunahmen bei Grundbesitz und Kapitalbesitz klar gemacht.

Nur die nationale Grundrente steigt, die nationale Kapitalrente vermehrt sich aber nur. Und zwar ist diese Zunahme dort und hier aus folgenden Gründen verschieden. Die Zunahme der Grundrente nimmt die Form des Steigens an, weil das Land sich nicht mitvermehrt, und also, was dem Lande nach und nach mehr zufällt, sich auf eine gleiche Anzahl von Morgen repartirt, so dass also z. B. der Morgen steigend 5, 6, 8, 12, 15 Rthl. Rente bringt. Die Zunahme des Kapitalgewinnes kann aber nicht die Form des Steigens annehmen, weil, wenn auch die Zunahme des Gewinnes noch so gross ist, er doch immer auf einen gleichmässig zunehmenden Kapitalbetrag zu repartiren ist, denn der ganze nationale Einkommensbetrag läuft ja auf seinen verschiedenen Productionsstufen auch durch die Kapitalform hindurch, Gewinnsatz und Zinsfuss müssen daher, die Gewinnzunahme mag auch noch so gross in der Nation sein, ungefähr immer gleich hoch bleiben. Man kann sich das auch an einem Beispiel klar machen: Ein Grossgrundbesitzer, den ich G. nennen will, und ein Grosskapitalist, der B. heissen mag, stehen sich am Eingange einer solchen Steigerungsperiode des Nationaleinkommens gegenüber. Für beide wird sich die Form der Rentenzunahme folgender Weise machen. Herr G. wird vielleicht seine Grundrente von 8 auf 12 Rthl. gestiegen sehen. Da der Grundwerth durch die Kapitalisation der Grundrente nach dem laufenden Zinsfuss gefunden wird, so wird sich der Kapitalwerth seiner Besetzung in Folge der Rentensteigerung um  $\frac{1}{3}$  vermehrt haben. — Herr B. hingegen wird zwar von seinen Kapitalien immer nur noch denselben Gewinnsatz und denselben Zinsfuss beziehen, aber dafür desto mehr Gewinn und Zins, weil sich sein Kapital entsprechend mit vermehrt

hat. Er hat so viel Millionen Kapital mehr. — Der Kapitalrentenzuwachs macht sich also in der Nation so, dass mehr Gewinn und Zins bezogen wird, aber, weil sich dabei auch das Kapital immer mehr vermehrt hat, Gewinn und Zins nicht die Form einer Steigerung annehmen können. Der Grundrentenzuwachs macht sich aber so, dass zwar auch mehr Grundrente bezogen wird, aber, weil sich dabei das Grundstück nicht mitvergrössert, diese Zunahme die Form der Steigerung annehmen muss. — Jedenfalls, sieht man, brauchen nicht Kapitalgewinnsatz und Zinsfuß gestiegen zu sein, um erst den Beweis zu liefern, dass der verhältnissmässige Arbeitslohn gefallen ist. Aus dieser letzteren Ursache können sie sogar gar nicht steigen.

Indessen ist vorstehende Deduction nur allgemeiner Art. Höchst wahrscheinlich werden wir nächstens auch genaue statistische Ermittlungen dafür beibringen können, dass in dem heutigen nationalökonomischen System bei Steigerung des Nationaleinkommens der verhältnissmässige Arbeitslohn fortwährend sinkt.

Professor Dr. Adolph Wagner aus Berlin, Dr. Rudolph Meyer und ich stellten nämlich in dem letzten landwirthschaftlichen Congress (1875) einen Antrag, den ich formulirte und der fast einstimmig angenommen wurde. — Dieser Antrag wurde dem Reichskanzleramt überwiesen. (Hier fallen einige Worte aus, s. oben die Anm. d. Redaction am Beginn dieses Artikels.)

. . . . Es ereignete sich, dass man mich fragt, wie ich mir dünkte, dass es gemacht werden müsste. Ich antwortete, das Exposé würde mir zu lang werden, ich glaubte aber, dass allein so zum Ziele zu gelangen wäre, dass eine Commission zu jenen Ermittlungen ernannt würde . . . . . Meine Antwort schien mir deutlich, aber noch weiss ich nicht, ob danach verfahren werden wird. Für den Fall, dass dies geschehen sollte, hatte ich nun in der Anlage einen Leitfaden<sup>1)</sup> für den Gang der Untersuchung entworfen und

1) Diesen Leitfaden bringe ich unten zum Abdruck. (Indess s. o. Anm. d. R. am Beginn.)

diesen erlaube mir eben Ihnen mitzutheilen, da auch Sie das höchste Interesse an dem statistischen Beweis meines Satzes vom verhältnissmässigen Arbeitslohn haben. Werden die beantragten Ermittlungen nach meinem Leitfaden vorgenommen, so werden wir einen rocher de bronze befestigen, auf dem sich unser neues nationalökonomische System unanfechtbar gründen lässt.

Auch freue ich mich, dass . . . . Sie auch der Ansicht sind, dass in allen Theilen der Nationalökonomie von dem communistischen Princip, das darin steckt, ausgegangen werden muss und dann erst zu den particulären und individualistischen Beziehungen, in welche die Geschichte jenes Princip zerlegt hat, übergegangen werden darf. Befolgt man diese Methode, so nehmen alle nationalökonomischen Materien eine neue, überraschende, lichtvolle Gestalt an. So z. B. die jetzt so abstrus behandelte Lehre vom Werth. Dieselbe wird bei dieser Methode eben so klar als kurz und einfach, und man erkennt, wie wenig die angenommenen Begriffe von Gebrauchswerth und Tauschwerth richtige logische Gegensätze oder auch nur coordinirte Begriffe sind. Die Werththeorie stellt sich dann einfach so heraus, dass es nur Einen Werth gibt, der immer nur Gebrauchswerth ist, dass aber dieser Werth sich in individualistischen Gebrauchswerth — den Werth Robinsons — und in socialen Gebrauchswerth, der durch irgend ein Bedürfniss in einem Gesellschaftskörper, sei es von einem grösseren Organ oder von dem atomistischen Pünktchen (Mensch) hervorgerufen wird, eintheilt. Dieser sociale Gebrauchswerth hat aber seine historischen Phasen, in deren einer, der Periode der Tauschgesellschaft, derselbe nach den Güterquantitäten gemessen wird, die für die fragliche Sache von Werth gegeben oder genommen werden. Diese Periode geht aber in der Geschichte vorüber, und es folgt eine andere, in welcher der sociale Gebrauchswerth nach der ausgeglichenen Arbeit, die auf der Sache haftet, bemessen wird. Dann hat natürlich der Begriff Tauschwerth aufgehört. Man sieht also, dass Das, was die Nationalökonomien

heute Tauschwerth nennen, nur socialer Gebrauchswerth ist, der aber in einer gewissen historischen Entwicklungsperiode auch die entsprechende historische Form annimmt. Gebrauchswerth ist ein rein logischer Begriff, sowohl wenn er individuell, als auch wenn er social aufgefasst wird; Tauschwerth ist aber nur der mit historischen Schlacken versetzte logische Begriff des socialen Gebrauchswerthes. Desshalb kann man offenbar nicht Gebrauchswerth und Tauschwerth logisch einander gegenüber stellen, oder auch nur, wie Adolph Wagner <sup>1)</sup> kürzlich in einem Gespräch mit mir meinte, als coordinirte Begriffe auffassen. — Der Tauschwerthperiode und der darauf folgenden des Arbeitswerths entsprechen übrigens gleichzeitige analoge Geldperioden; der ersteren die Metallgeldcirculationsperiode, der zweiten diejenige Geldperiode, in welcher Geld nur noch Quittung-Anweisung ist, Quittung für eingelieferten Werth und Anweisung auf zu beziehenden Werth.

Auf Ihre Zustimmung zu meiner allg. Weltanschauung muss ich noch zurückkommen. . . . . Mir löst dies philos. System die Räthsel der Welt und gibt mir zugleich Frieden im Innersten meiner Seele . . . . .

7. Oct. 1875.

. . . . .  
 . . . . .  
 Der anliegende Antrag <sup>2)</sup> ist ein Pendant zu demjenigen, den ich auf dem landwirthschaftlichen Con-

1) Anm. d. Red. Der Unterzeichnete hat schon in s. volkswirthsch. Grundlegung S. 262 Note 3a in dieser Auffassung des Tauschwerths Rodbertus zugestimmt. Weitere Beschäftigung mit diesem Punkte hat ihn zu einer noch vollständigeren Uebereinstimmung mit Rodbertus geführt, wie sich dies aus der im Druck befindlichen, demnächst erscheinenden 2. Aufl. s. Grundleg. ergeben wird. S. daselbst § 35 und Rodbertus Brief im vor. Jahrg. dieser Ztschr. S. 223. A. Wagner.

2) Dieser Antrag, der unten abgedruckt ist, wurde von Dr. Rud. Meyer auf der kathedersocialistischen Conferenz zu Eisenach am 10. Oct. 1875 u. ff. eingebracht; wie und mit welchem Erfolg ist bekannt. — Rodbertus hatte die Absicht, den Antrag persönlich einzubringen, aber sein Gesundheitszustand erlaubte ihm dies nicht.

gress vorgelegt habe. Derselbe will die Lage der Fabrikarbeiter und der Kapital-Unternehmer so ins Auge fassen, wie jener die der landwirthschaftlichen Arbeiter und der Grundbesitzer. [. . . . . (S. o. Anm. d. Red. am Beginn)]. Zuerst hatte . . . . . einen ähnlichen Antrag formulirt, allein ich vermochte diesen nicht zu unterschreiben, weil er den internationalen Schutzzoll zu sehr hervorhob, ich aber principieller Gegner aller Schutzzölle bin. Es gibt aber auch noch andere internationale Schutzmittel für die heimische Industrie als allein die Zölle, und dies wird in dem Antrag, wie er jetzt formulirt ist, durch den allgemeinen Begriff »Schutz« ausgesprochen. Der Antrag hat also in seiner jetzigen Form diejenige Elasticität gewonnen, die mir gestattet, meine nationalökonomische Ueberzeugung darunter zu bergen, und dem leitenden Staatsmann, an den der Antrag gerichtet ist, sich in dem weiten Begriff des »Schutzes« diejenige Massregel aufzusuchen, die seiner internationalen Politik am besten convenirt. . . . .

---

Der ebenerwähnte Antrag heisst:

Der Congress wolle beschliessen:

In Erwägung, dass die jetzt herrschende wirthschaftliche Krisis handgreiflich sowohl an Intensität als an Ausbreitung zunimmt;

in Erwägung ferner, dass die bisher getroffenen oder von anderen Seiten in Vorschlag gebrachten Massregeln als Palliativmittel eine Besserung nicht in Aussicht stellen;

in Erwägung drittens, dass bei der weiteren Behandlung der wirthschaftlichen Krisis das Wohl und Interesse der Arbeiter nicht minder als das der Unternehmer in das Auge gefasst werden muss;

in Erwägung endlich, dass bei der gegenwärtigen Lage des Weltmarktes sowie des heimischen Marktes eine fernere Zögerung unser Vaterland mit den ernstesten Gefahren bedroht:

dem Herrn Reichskanzler das Ersuchen auszusprechen:

der deutschen Industrie sowie den bei derselben beteiligten Unternehmern und Arbeitern sowohl nach Innen wie nach Aussen denjenigen Schutz zu gewähren resp. zu verschaffen, welcher in Anerkennung des Werthes der Arbeit und der eigengearteten Stellung der deutschen Industrie als das alleinige Mittel erscheint, unsere in Frage gestellte Concurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte und den socialen Frieden auf dem heimischen Markte wieder zu gewinnen.

---

21. 10. 75.

. . . . .  
 . . . . . »Wegen der Schutzzöllnerei«, (welche obigem Antrag sowohl in der Eisenacher Conferenz als in öffentlichen Blättern lediglich als Absicht unterschoben worden war) »habe ich in mehreren Blättern reklamirt«<sup>1)</sup>).

---

10. Nov. 1875.

. . . . .  
 2. Laveleye's Werk werde ich auf Ihre Empfehlung lesen. Ich hatte zwar davon gehört, kannte es aber nicht. Dass Sie

---

1) Das von Dr. R. an die »Schl. Presse« gerichtete Schreiben lautet (Vgl. Allg. Zeitg. 1875. 26. Oct. Nr. 299 S. 4667/8): »So weit der Antrag mich angeht, ist der Sachverhalt der: dass mir zuerst ein Entwurf zur Mitunterschrift vorgelegt ward, in welchem mir Schutzzollmassregeln zu sehr betont waren. Ich bin aber ein Gegner aller Schutzzöllnerei. Ich unterscheide nämlich Freihandel und Handelsfreiheit. Freihandel ist mir das sich selbst überlassene individualistische Verkehrsgetriebe auf den heutigen socialen Grundlagen; Handelsfreiheit ist mir die Befreiung des internationalen Handels von allem was Sperrmassregeln ähnlich sieht, also auch von Schutzzöllen. Diese Unterscheidung ist keine willkürliche Erfindung von mir, sie besteht in der Theorie und hat in der Praxis bestanden. Carey z. B. ist ein entschiedener Freund des Freihandels, aber ein ebenso entschiedener Gegner der Handelsfreiheit, insofern er Schutzzölle für sein Vaterland begehrt. Neuvorpommern und Mecklenburg besaßen, ehe sie Preussen und dem Deutschen Reich einverleibt wurden, Handelsfreiheit im vollsten Masse, aber von Freihandel war bei ihrer Zunftverfassung und ähnlichen Institutionen für den Grundbesitz keine Rede. So bin ich

mich darauf aufmerksam machen, ist mir um so lieber, als ich in meiner neuen Schrift den Begriff des Eigenthums nach dessen drei historischen Phasen — Menscheneigenthum, Grund- und Kapitaleigenthum, Verdiensteigenthum — und dessen verschiedenartigen Einfluss auf die Gestaltung der Staatswissenschaft hervorkehren muss. Nur so kann ich beweisen, dass, wenn ich einen Zustand verfolge, der das reine Verdiensteigenthum zur Grundlage hat, ich auch nur die reine Continuität der geschichtlichen Entwicklung für eine gar nicht so ferne Zukunft verfolge, aber nicht, wie Herr von Treitschke mir vorwirft, mit der Geschichte breche. Ich glaube zu beweisen, dass ich keiner Utopie nachhänge und dass, wenn man mir diesen Vorwurf macht, wie er mir denn selbst von literarischen Freunden gemacht wird, dies daran liegt, dass man noch keine Grundlinien der Gesellschaftswissenschaft im Kopf hat.

denn, Carey gerade entgegengesetzt, der entschiedenste Gegner des Freihandels, aber ein ebenso entschiedener Freund der Handelsfreiheit. Ich lehnte somit meine Unterschrift zu dem zuerst mir vorgelegten Entwurf ab. Alsdann kam mir jedoch von sehr kundiger Hand der Antrag, wie er von mir mitunterschrieben und gestellt worden ist, zu. In diesem Antrag steht kein Wort von Schutzzoll, sondern es ist nur im allgemeinen von »Schutz« die Rede. Unter internationalem »Schutz« können aber noch viele andere Massregeln begriffen werden, als bloss Schutzzölle. Ich konnte in diesem Sinne den Antrag um so eher unterschreiben, als ich beabsichtigte ihn persönlich einzubringen und zu begründen. Krankheit behinderte mich dann daran, aber ich ersuchte noch Hrn. Dr. Meyer, dass er bei seiner Begründung desselben ausdrücklich hervorheben möge: dass ich nur in dem oben angeführten Sinne den Antrag unterschrieben habe. Dass diess nicht geschah und nicht geschehen konnte, lag daran, dass Hr. Dr. Meyer überhaupt nicht zur Begründung des Antrags kam. Aber wenn der Antrag nicht auf Schutzzölle gieng, so gieng er entschieden auf Intervention des Staats zu irgend welchem Schutz gegen die heutige gewerbliche Krisis. Insofern hätten ihn zwar nicht Freihändler, aber Schutzzöllner und Antischutzzöllner unterschreiben können, ich aber um so eher, als ich überhaupt der Ansicht bin, dass der grösste Theil des wirtschaftlichen Unheils, unter dem wir gegenwärtig leiden, daher rührt, dass der Staat noch immer nicht die Initiative ergreifen will um unserer Volkswirtschaft mehr einen staatswirtschaftlichen Charakter zu geben.«

3. Wenn Sie ausrufen über so Vieles, was heute geschieht: Es ist zum S.....werden! und doch brauchen wir eine starke Staatsregierung, — so theile ich diesen Ausruf vollständig. Vielleicht geschieht's aber in der Staatswissenschaft eben so, wie es in der allgemeinen Politik geschehen ist: die Demokratie verlangte die Einheit Deutschlands mit grösster Energie, aber nur eine sehr starke Staatsgewalt, die zugleich die Demokratie niederhielt, führte das Werk aus. Der Antrag an den landwirthschaftlichen Congress hat die mächtigsten Männer in Preussen zu Freunden.....  
(s. o. Anm. d. Red. am Beginn.)

. . . . .

---

## Der collective Daseinskampf.

Von Dr. Schäffle.

Dritter Artikel <sup>1)</sup>.

Darwinismus und Socialwissenschaft.

### VI. Die Eigenthümlichkeiten der socialen Auslese.

Seit dem Erscheinen unseres ersten und zweiten Artikels im Jahrgang 1876 dieser Zeitschrift sind drei Jahre vergangen. In dieser Zwischenzeit war der Verfasser veranlasst, in seinem Werke »Bau und Leben des socialen Körpers« das sociale Entwicklungsgesetz unter Bezugnahme auf den Darwinismus ausführlicher zu erörtern, als es in einer Zeitschrift möglich gewesen wäre. Es war daher die Frage, ob der in Aussicht genommene dritte Artikel hier überhaupt noch zu schreiben war. Wenn diese Frage vom Verfasser jetzt thatsächlich verneint wird, so erklärt sich diess theils aus dem Gefühl der Pflicht gegen die Leser dieser Zeitschrift, wenigstens die Hauptergebnisse der in dieser Zeitschrift begonnenen Untersuchungen hier selbst kurz darzulegen, theils und noch mehr aus der Erwägung, dass die Gegenwart aus Anlass der Kontroversen über den Darwinismus und über die socialistische Bewegung scharf darauf hingedrängt worden

---

1) Den ersten und zweiten Artikel s. im XXXII. Jahrgang dieser Zeitschrift (1876) Heft I u. II.

ist, einige Hapterscheinungen und Grundprobleme des socialen Lebens in das Licht der Zuchtwahltheorie zu rücken. In letzterer Hinsicht werden wir in der Lage sein, einige neue Anwendungen auf grosse Zeitfragen und auf streitige Principien der Socialwissenschaft zu liefern und hiedurch diesem dritten Artikel einen selbstständigen Werth für die unmittelbare Gegenwart zu geben. Die so seichte und hochtrabende, gegen das stets bescheidene Auftreten Darwin's sehr unangenehm abstechende Art und Weise, in welcher gewisse Unfehlbare der Descendenztheorie jezt in die Socialwissenschaft pfuschen, indem sie über *Concurrenz*, *Egoismus*, *Gleichheit*, *Recht* u. s. w. orakeln, lässt es wohl als angezeigt erscheinen, eben diese socialen Thatsachen mit Rücksicht auf die zeitgenössische Geistesströmung specieller unter den Sehwinkel der allgemeinen Entwicklungstheorie zu rücken. Es wird sich dabei zeigen, dass die einfache fadengerade Anwendung der Formeln der zoologischen Entwicklungstheorie auf die Thatsachen der menschlichen Gesellschaft auf Haken stösst und dass die Socialwissenschaft es nicht nöthig hat, sich von gewissen Streifpatrouillen der Zoologie ihre Bestialisirung diktiren zu lassen. Von den eigenen Ausgangspunkten der zoologischen Entwicklungstheorie aus lässt sich ein *ne sutor ultra crepidam!* gegen die schnell fertigen und absprechenden Urtheile, die wir im Auge haben, unschwer begründen. Wie bedenklich es ist, einzelnen Descendenztheoretikern auf dem Husarenritt in das Gebiet einer eigenthümlichen Metaphysik, in den Monismus und die »ausschliesslich mechanische« Welterklärung, zu folgen, haben wir im zweiten Artikel ohnehin schon dargelegt.

Im ersten Artikel haben wir die schon im Thierreich wahrnehmbaren socialen Thatsachen eingehender dargethan, und im zweiten Artikel sodann gefunden, wie wenig bis jezt die thiergesellschaftlichen Thatsachen von der Zoologie genetisch erklärt werden können. Es wurde uns klar, wie schwierig es selbst mit Zuhülfenahme der vergleichenden Thierpsychologie wird, das erste Emporsteigen

einer Deciduatentart zu eigenthümlich menschlicher Gesellschaftsbildung genauer nachzuweisen.

Daraus ziehen wir zunächst einen negativen Gewinn: die Bemessung von Erscheinungen und Einrichtungen der menschlichen und gar der modernen menschlichen Gesellschaft nach Thatsachen der Thiergesellschaft ist unstatthaft. Und zwar ist sie diess nach den eigenen Grundsätzen der Descendenzlehre. Eine gemeinsame Wurzel menschlicher und thierischer Gesellschaftsbildungen ist nämlich noch gar nicht nachgewiesen. Die Aehnlichkeit hat also bestenfalls den Werth einer Analogie, nicht oder noch nicht denjenigen einer »Homologie.« Die Thiergesellschafts-Analogien sind aber auch deshalb nicht massgebend, weil die menschliche Gesellschaft als höchste Collectivkraft der irdischen Schöpfung aus Vorgängen sich herausbildet, welche gleichartig im thiergesellschaftlichen Leben nicht vorhanden, jedenfalls nicht wahrnehmbar sind. Wir weisen daher die Zurechtweisung der Socialwissenschaft durch zoologische Analogieen aus dem Reich des gesellschaftlichen Thierlebens *a limine* ab <sup>1)</sup>. Ein Naturkundiger hohen Ranges, W. Wundt, stimmt dieser Ansicht in der Zeitschr. für positive Philosophie ausdrücklich bei.

Damit verwerfen wir aber nicht die socialwissenschaftliche Gültigkeit der Selectionslehre. Wir behaupten vielmehr, dass die sociale Welt der historisch bekannten Civilisation das einzige Gebiet ist, für welches die Wahrheit der Selectionslehre sich vollkommen als Thesis erweisen, nicht bloß als Hypothese beglaubigen lässt. So dunkel — so resumirten wir a. a. O. <sup>2)</sup> — die ersten Anfänge der Civilisation (in genetischer Hinsicht) sind, so betritt die Selectionslehre mit den empirisch bekannten Gesellschaftsthatsachen einen günstigeren Boden. Weder mit blossen Hypothesen über Artenbildungen, die über ungeheure Zeiträume sich erstrecken und hiedurch der Feststellung durch unmittelbare Beobachtung sich entziehen, hat

---

1) Genaueres s. Bau u. Leben II, S. 43 ff.

2) Bau u. Leben II, 47.

es die sociologische<sup>1)</sup> Entwicklungslehre zu thun. Noch sind die Dimensionen der Vorgänge, die sie zu beobachten hat, von unfehlbarer, sinnlich unwahrnehmbarer Kleinheit. Noch entschlüpft ihr das Werden der geistigen Thatsachen des Gesellschaftslebens. Noch sind ihr die innerlichen (psychischen) Vorgänge unzugänglich, welche in die Entwicklung der Civilisation eingreifen. Vielmehr läuft der gesellschaftliche Fortschritt und Rückschritt — zumal in unserer Epoche — rasch vor unserem Auge ab; es bedarf nicht der Jahrtausende und Jahrhunderttausende für die unmittelbare Beobachtung. Die socialen Entwicklungsvorgänge sind nicht mikroskopischer Art, obwohl sie nach ihrer besonderen Natur eigenthümliche Methoden der Beobachtung erheischen. Die wirkenden seelischen Kräfte sind Eigenschaften der Seele des Gesellschaftserforschers selbst. Die Civilisation ist die vergeistigtste Sphäre der Schöpfung und schon länger auch psychogenetisch nach ihrem geistigen Werden von der Kulturgeschichte beobachtet worden. Die Gesellschaftslehre ist also hinsichtlich der Erklärung der socialen Entwicklung besser daran als die Zoologie.

Die sociale Entwicklung erfolgt wirklich auf Grund unauhörlicher Veränderungen, Anpassungen und Vererbungen durch die Machtentscheidungen des Daseinskampfes. Dieser Boden ist der sociologischen mit der zoologischen Entwicklungslehre gemein. Allein der gesellschaftbildende Daseinskampf der Menschen unter sich und mit der Natur zeigt dem Blick sofort eigenthümliche Subjekte, Ordnungen, Interessenobjekte, Waffen, Kampfmittel, Anpassungs- und Vererbungsformen, eigenthümliche Arten und Folgen der Daseins- und Interessenkämpfe. Auf der Eigenthümlichkeit der Ausgestaltung aller dieser Umstände des allgemeinen Selectionsprocesses beruht aber auch die Eigenthümlichkeit der durch sie ausgewirkten ächt menschlichen Gesellschaftsbildung, das Wesen der Civilisation.

1) Wir gebrauchen diesen durch Comte und Spencer eingeführten Ausdruck, obwohl wir so gut wie die Schulmeister wissen, dass socius ein lateinisches und logos ein griechisches Wort ist.

Für die Socialwissenschaft sind eben diese Eigenthümlichkeiten von vorwiegendem Interesse. Ihre Aufgabe ist es, dieselben hervorzuheben. Den Zoologen dürfen wir diese Aufgabe weder zumuthen, noch überlassen. Nicht zumuthen! Denn ihnen liegt bis jetzt die zugleich spezielle und universelle Beschäftigung mit den Thatsachen menschlicher Gesellschaft zu ferne, als dass sie mehr denn Aphoristisches leisten könnten. Nicht überlassen! Denn man verschuldet es dann, dass die Formulirung der Selectionslehre für die sociale Entwicklung ihr Mass einseitig an den Thatsachen der Thierentwicklung abnimmt, was der sociologischen Entwicklungslehre einen mehr oder weniger starken Beigeschmack von Bestialität geben muss.

Die ersten Zoologen sind indessen weit entfernt, hier mit einigen diktatorischen Machtsprüchen der Socialwissenschaft lästig zu werden. Gross in seiner Bescheidenheit erweist sich auch hier namentlich Ch. Darwin selbst. Er verfolgt zwar seine Theorie in interessanten Anwendungen auch auf das Gebiet des socialen Lebens unter Benützung der Untersuchungen von Galton und Gregg. Aber er will nicht kurzhin mit einigen beiläufigen Bemerkungen die socialen Zuchtwahlvorgänge abmachen. Er bemerkt, dass der Fortschritt der Civilisation nicht mehr ganz auf wildem Existenzkampfe beruhe und unterlässt es, eine sämmtliche (menschlich-sociale wie bestiale) Entwicklungsthatfachen umspannende Formel der natürlichen Zuchtwahl aufzustellen. - »Bei hoch entwickelten Nationen — sagt er und geht damit sogar zu weit — hängt der beständige Fortschritt in einem untergeordneten (?) Grade von natürlicher Zuchtwahl ab; denn derartige Nationen ersezen und vertilgen einander nicht so, wie es wilde Stämme thun.«

Nicht so wie es wilde Stämme thun. Gewiss! Aber Daseinskampf erfüllt auch die civilisirteste Gesellschaft, nicht blos im Kriegs- sondern auch im sog. Friedenszustande. Und aus den Entscheidungen dieses Kampfes, und aus den Zurüstungen für ihn, aus den Siegen, Niederlagen, Verdrängungen und abweichenden Anpassungen im Gefolge der Macht-

entscheidungen des socialen Daseinskampfes gehen Fortbildungen und Verbildungen hervor. Die sociale Entwicklung ist bis zu ihren höchsten Thatsachen, bis zur Entstehung, Vergrößerung und Auflösung der Staaten, das Ergebniss gewalthätiger Zusammenstöße, listiger Uebervortheilungen, friedlicher Interessenkämpfe und Rivalitäten. Ueber diesen Kämpfen ist keine einheitlich und planmässig leitende Hand für die Wissenschaft sichtbar. Wir haben daher die sociale Entwicklung auch als Produkt der natürlichen Zuchtwahl, des auslesenden — wenn auch eines eigenthümlich auslesenden — Daseinskampfes anzusehen. In vollem Masse, wie wir sehen werden, nicht »in untergeordnetem Grade«, »hängt der beständige Fortschritt der Civilisation von natürlicher Zuchtwahl ab.«

Sehen wir uns nun die eigenthümlichen Erscheinungen der natürlichen Auslese auf socialem Gebiet — oder wie wir von hier ab sagen wollen, der socialen Auslese — in Kürze etwas näher an.

1) Der Kampf mit vereinten Kräften, die Thatsache der Gesellschaft selbst.

Der Kampf der Menschen untereinander und wider die Natur wird mit vereinten Kräften geführt. Es sind immer mehr Collectivsubjekte, Collectivkräfte, welche im Ringen ums Dasein auftreten. Schon jene den Menschen auszeichnenden Fähigkeiten der Sprache und der Vernunft selbst, die wichtigsten Elemente, auf welchen die Zusammenlegung menschlicher Collectivkräfte beruht, sind, wie wir an anderem Orte eingehender angedeutet haben <sup>1)</sup>, aus der steigenden Nöthigung des Menschen zu collectivem Daseinskampf erwachsen.

Hienach erklärt sich die socialwissenschaftlich oberste Thatsache der Gesellschaft selbst aus der Selectionstheorie.

Die Erfahrung zeigt, dass die menschlichen Gesellschaften vom kleinen Anfang enger Hordenverbände zu riesigen

1) Bau u. Leben B. IV (14. H.-Abschn.).

Reichen und Verkehrskreisen der Civilisation emporwachsen. Die Erfahrung zeigt auch, dass dieses Wachsthum als Wirkung zahlloser Kämpfe des Krieges und des Wettstreites sich einstellte. Diese Kämpfe erweisen sich nicht als die Absicht einer die Geschichte überwaltenden menschlichen Vorsehung, sondern als ein des einheitlichen Planes entbehrendes Zusammenstossen und Rivalisiren im Daseinskampfe, d. h. als Vorgänge natürlicher Zuchtwahl.

Wenn so die Thatsache der Gesellschaft induktiv durch die Geschichte dargethan werden kann, so lässt sie sich auch deduktiv aus der Entwicklungstheorie ableiten. Etwa so: Das »herrschendste« Wesen, der Mensch, konnte zur Herrschaft über die Erde nur gelangen — und jedes weltherrschende Menschevolk konnte zum Weltgeschichtsvolke nur dadurch werden, dass der Mensch, beziehungsweise ein Volk, im Laufe der thatsächlichen Entwicklungsgeschichte die höchste Macht erlangte. Die höchste Macht wird aber erreicht durch Vereinigung der Einzelkräfte und zwar durch Vereinigung der in aufsteigender Gesellung sprachlich und geistig best erzogenen Einzelkräfte. Civilisirte Völker sind zu dieser grössten Collectivkraft erwachsen durch organisirtes Zusammenwirken von arbeitstheilig angepassten geistigen Einzelkräften, welche selbst theils Individuen, theils Gemeinschaften niedrigerer Ordnung sind. Auf keinem anderen Wege liess sich so viel Macht bilden als auf dem Wege des Zusammenwirkens von Willenskräften, welche je in ihrer gesonderten Wirksamkeitssphäre die höchste Energie zu entfalten die Möglichkeit haben. Kurz: die civile Gesellschaft ist die grösste irdische Collectivkraft, sie musste als die höchste und sich fortgesetzt steigernde irdische Macht aus der fortschreitenden Auslese des natürlichen Schöpfungsprocesses hervorgehen. Civilisation, Gesellschaftsbildung an der Spitze der irdischen Schöpfung, ist ein nothwendiger Schluss der Deduktion aus der Entwicklungstheorie, wie sie eine unbestreitbare Thatsache der Erfahrung ist. Der Begriff der Gesellschaft selbst erhält durch die

Entwicklungstheorie die vollste und einfachste genetische Begründung. Die Socialwissenschaft freilich gab diesem ihrem ersten Begriff bisher keine zureichende Erklärung, ja sie hat ihn überhaupt kaum einer genetischen Untersuchung unterzogen.

Die menschliche Gesellschaft ist aber nicht bloß durch Vereinigung von Menschen, sondern auch durch Vereinigung der Menschen mit den Gütern, durch die Beihilfe der nuzbaren Gegenstände der belebten und unbelebten Natur, zur grössten Macht erwachsen. Nackte unbewaffnete Menschenkräfte liessen sich weder vereinigen, noch würden sie grösste Macht bilden. Die Erfahrung zeigt, dass arme Völker untergingen und dass der Mensch durch Vermögensbildung zur Herrschaft gelangt ist. Civilisation ist vereinte Menschen- und Naturkraft. Das Volksvermögen selbst ist aber auch Ergebniss des Produktionskampfes mit der Natur, seine Vertheilung ist der Niederschlag von Erwerbskämpfen unter den Menschen. Der materielle Zuwachs zur Macht der Civilisation ist daher ebenfalls nicht ohne sondern durch den allgemeinen Selectionsprocess zu Stande gekommen.

Die Gesellschaft tritt als stärkste Vereinskraft real im Staate auf. Im Staate ist die Gesellschaft einheitlich wollende und mit einheitlicher Macht ausgestattete Collectivkraft. Der Lebenstrieb oder das Streben, im Kampfe mit der Uebermacht der Natur und der menschlichen Feinde zu überleben, führt zu diesem einheitlichen Wollen und Handeln mit vereinter Kraft. Im weiteren Verlaufe der Daseinskämpfe muss sich der Massstab der Staatseinheit steigern; denn immer grössere Naturgefahren und Naturwiderstände, immer stärkere Feinde im Innern und nach aussen müssen bewältigt werden. Die primitiven Gemeinwesen, welche ihre staatliche Organisation nicht immer intensiver durch staatseinheitliche Ausbildung der vorhandenen Volkskräfte und immer extensiver durch Zugesellung fremder Kräfte, — durch Allianz, Föderation, Union — verstärken, werden vernichtet oder von andern Völkern durch Unterwerfung zu der höheren Staats-

union gezwungen, die sie selbst versäumen. Stets und in immer höherem Masse kehren die Nöthigungen des Daseinskampfes zur staatlichen Vereinigung der Kräfte wieder. Das Staatenwachsthum ist durchaus ein Produkt natürlicher Selection.

Der menschlichen Gesellschaft in ihrer Willens- und Machteinheit, d. h. dem Staate, fallen gewisse Grundaufgaben naturgemäss zu. Worin bestehen diese? In der Besiegung aller Widerstände, welchen nur die von einheitlichem Wollen verwendete staatliche Gesamtmacht gewachsen ist, und in der Bekämpfung aller Kräfte und Zustände, welche die Willens- und Machteinheit der Gesellschaft hindern und schwächen. Diess ergibt als Staatsaufgaben: das Militärwesen, grosse öffentliche Arbeiten zur Besiegung übermächtiger Naturwiderstände, Unterstützung integrierender Glieder der Gesellschaft in Noth- und Schwächezuständen, aber auch die Niederhaltung des Gewalt- und Ueberlistungskampfes im Innern der Gesellschaft! Denn die Bewältigung äusserer Feinde und gewisser gewaltiger Naturkräfte ist nur durch vereinte Kraft des ganzen Volkes durchführbar, und wilder Gewalt- und Ueberlistungskrieg im Innern zerstört die Gesellschaft in ihrer Einheit und Einigkeit. Die Erfahrung zeigt nun wirklich, dass die Aufgaben des Staates wirklich in der obenbezeichneten Gruppierung aufgetreten sind. Die empirische Abgrenzung der Staatsthätigkeit steht mit den Konsequenzen der Selectionslehre in vollem Einklang.

Andererseits ist die Erhaltung der civil gewordenen Menschen nicht dadurch bedingt, dass der Staat alle Kämpfe der Selbsterhaltung für die in ihm zur Einheit des Wollens und Handelns vereinigten Glieder führe; durch staatliche Centralisation und Bevormundung aller Funktionen wird nicht die höchste Gesamtmacht zu menschlichem Leben erlangt. Auch ist nicht jeder Kampf im Innern der Gesellschaft auszuschliessen, sondern nur der Gewalt- und Ueberlistungskampf; Kämpfe befruchtenden Wettstreites, Meinungskämpfe aller Art sind als Träger einer die Gesellschaft vorwärts brin-

genden Entwicklung statthaft, ja nicht blos statthaft, sondern unerlässlich. Die individuelle Streitenergie friedlicher Art ist daher vom Staate in Gesezgebung und Verwaltung zu befördern.

Nicht Alles — sagten wir soeben —, was die Gesellschaft zum Ueberleben in den Daseinskämpfen zu thun hat, soll und darf sie durch den Staat thun. Der Zahl nach überwiegen jene Akte der Selbsterhaltung, welchen die Kraft der Theile der Gesellschaft gewachsen ist. Diese Theilkräfte bewältigen die hauptsächlich sie angehenden Aufgaben mit zureichender Kraft vollkommener weil aus unmittelbarem Interesse. Am vollkommensten, wenn sie untereinander rivalisiren. Die friedliche Rivalität in der Selbsterhaltung der Theile bringt den socialen Körper in seinen Elementen vorwärts: sie ist ein unentbehrliches Stück fortlaufender natürlicher Auslese; wer sie negirt, verneint wirklich die Grundlagen des Fortschrittes der Civilisation; jener Socialismus, welcher die freie Regsamkeit und Rivalität der Individuen und Theilvereine der Gesellschaft beseitigte, würde die Gesellschaft zurückwerfen.

Die selbstständigen Theilkräfte, welche mit der Natur, mit Feinden, mit mitbürgerlichen Rivalen den täglichen Kampf um das Dasein führen, die socialen Streitsubjekte, sind nun verschiedener Art. Es sind theils Individuen, theils Familien, theils künstliche Gemeinschaften; letztere wieder sind freie (private) Vereinigungen, wie heutzutage die Vereine, Genossenschaften und Erwerbsgesellschaften, theils zwangsverbindliche Gesellungen territorialer und beruflicher Interessensolidarität, Verbände des öffentlichen Selbstverwaltungsrechts, Kommunen und Berufskorporationen. Allen diesen Theilkräften bleibt ein guter Theil der Selbsterhaltung überlassen, der Spielraum der individuellen Thätigkeit, der Vereinswirksamkeit, der öffentlichen Selbstverwaltung wird nie ausgehen. Es werden zwar immer mehr Aufgaben sich einstellen, denen die Kraft des Individuums und der Familie nicht mehr gewachsen ist. Darum braucht

aber noch nicht der Staat die individuelle Selbsterhaltung und das Familienleben zu absorbiren. Die partielle Zusammenlegung der Kräfte in freien Privatverbänden, sowie in beruflicher und territorialer Selbstverwaltung reicht vielfach aus, ja sie leistet Besseres.

So ergiebt sich eine ganze Reihe geschichtlich in fortgesetzter Veränderung und Fortbildung begriffener socialer Macht- und Subjektformen, Familien-, Individual-, Associations-, Korporations-Einheiten, neben dem Staat. Die fort-dauernde Arbeit der socialen Auslese im Daseinskampf mit der Natur, mit Feinden und mit bürgerlichen Rivalen bringt die wirksamsten Subjekt- und Machtformen zur Geltung und Entwicklung. Die stärkste siegt. Für verschiedene Aufgaben erweisen sich nun bald Individuen, bald Privatverbände, bald Selbstverwaltungskörper als die stärkere Kraft. Die verschiedenen Subjektformen kommen daher nebeneinander zur Anwendung, jede an den Orten ihrer spezifischen Wirksamkeit. Durch ihre Macht, ihre im Daseinskampfe sich bewährende Tüchtigkeit kommt jede zur Geltung. Die Ausbreitung der Individual- und Familienthätigkeit, die Begrenzung des Geltungsgebietes aller so verschiedenartigen Verbände des privaten und öffentlichen Rechts ist also selbst ein Ergebniss natürlicher Auslese. An anderem Orte haben wir diess eingehend dargelegt <sup>1)</sup>. Die grösste Gesamtkraft zum Leben erhält hienach der Mensch nicht durch Aufsaugung aller Kräfte in die einheitliche Staatskraft, sondern durch verhältnissmässige Ausbreitung auch der Individual-, Privatvereins- und Selbstverwaltungsthätigkeit je im Gebiete ihrer grössten spezifischen Wirksamkeit.

Die Gesellschaft schliesst zweitens — so sagten wir — den Fortgang innerer Kämpfe überhaupt nicht aus. Dieselbe kann die grösste Collectivkraft bleiben und als Staat die höchste Macht in den Kämpfen der Gesamterhaltung bewahren, wenn auch ihre Mitglieder mit einander um materielle und ideelle Vortheile ringen. Dieser innere Kampf ist

1) Bau u. Leben B. II.

erst von da an mit dem Bestande der Gesellschaft unverträglich, wo er der einheitlichen Zusammenfassung der Glieder zum Wollen und Handeln sich entgegenstemmt, indem er den Egoismus auf Kosten des Gemeinsinns und der Vaterlandsliebe züchtet, oder wo der innere Kampf wieder die Gestalt bestialen Vernichtungs- und Aussaugungskampfes annimmt, welcher die Elemente der Gesamtkraft zerstört und schwächt. Nicht alles Ringen der Individuen, Vereine und Selbstverwaltungskörper um materielle und ideelle Vortheile, um Einkommen, Güter, Ruhm, Ehre, führende Stellung, Wahlauszeichnung u. s. w. zerstört den Gemeinsinn und die Einheit oder gar die Elemente der Gesamtmacht der Gesellschaft. Ausserdem wirken besondere moralisirende Vorkehrungen den spaltenden Wirkungen der Daseins- und Interessenkämpfe entgegen, welche auch im Zustande sog. Friedens das Innere der Gesellschaft erfüllen. Endlich können diese Wettkämpfe eine Gestaltung erfahren, durch welche besondere Siegespreise materieller und ideeller Art überwiegend als Prämien für Verdienste um die Gesamtheit ertheilt werden. So weit es möglich ist, die Rivalität im Innern der Gesellschaft ohne Beeinträchtigung der Einigkeit und ohne Züchtung des zerspaltenden Egoismus zu entflammen und solcher Rivalität eine gemeinnützige Richtung zu geben, ist sie von bester Wirkung für den Fortschritt der Gesellschaft. Denn sie ist fortdauernde Auslese, welche in allen Sphären des socialen Lebens alle Kräfte anregt, die besten Kräfte zur Führung erhebt und zu Herrschaft und Ausbreitung bringt, den gesundesten Ideen den Sieg verschafft. Je mehr aber alle materiellen und geistigen Elemente, aus welchen die riesige Collectivkraft Gesellschaft sich zusammensetzt, einzeln sich vervollkommen und je unter die Leitung der Besten (*ἀριστοι*) zu stehen kommen, desto grösser wird die Macht jener Collectivkraft. Der Fortschritt der Civilisation verlangt daher auch für den Friedenszustand fortdauernden Kampf und Auslese im Kampf, aber Kampf, in welchem nicht Gewalt und List, sondern der Werth der Güter, Personen und Ideen für den Sieg entscheidend wird und für die Auslese

des Werthvolleren vernünftige Erwägung als massgebende Instanz bestellt ist. Finden wir denn nicht selbst in derjenigen Sphäre der Gesellschaft, in welcher diese als machtvolle Willenseinheit, als Staat, sich darstellt, Rivalität um Anstellung und Wahlstimmen, Wettstreit und Kampf der Ideen, Auslese der Anzustellenden und zu Wählenden nach dem Ausweis der Tüchtigkeit, Diskussion der politischen Ideen nach Zweckmässigkeitsgründen? Der ganze Bau guter Staatsverfassungen ist auf die Geltung fruchtbarer Rivalität und Auslese angelegt.

2) Die Erscheinungen der Variation, der Anpassung und der Vererbung in der socialen Welt<sup>1)</sup>.

Die Grundlage für den Fortschritt des socialen wie thierischen Schöpfungsprocesses ist der unaufhörliche Fluss der Veränderung, welchem Individuen, Vereine, Körperschaften und ganze Staaten sowohl leiblich als geistig, sowohl mit ihrem Personal- als mit ihrem Güterbestand unterliegen. Die Aenderungen der Aussenwelt, die Wechsel im Naturleben, sorgen schon für gesellschaftliche Veränderung. Ebendahin wirkt das Auftauchen und das Untergehen neuer Generationen und Ideen. Aenderung bringt jeder Sieg im materiellen Interessen- und im ideellen Meinungskampfe; immer neue sociale Stellungen entstehen, hohe und niedrige; herrschende Ansichten tauchen auf und verschwinden; die wechselnden Ergebnisse des Erwerbskampfes verändern die Vertheilung des Volksvermögens. Aus diesen und aus anderen Gründen ist die sociale Welt täglich voll von zahllosen Variationen der ringenden Subjekte und der Conjunkturen. Die Kampfplätze und die Rennbahnen des socialen Lebens sind daher stündlich anders abgesteckt und besetzt, von stets neuen Conjunkturen beherrscht. Kein anderes Lebensgebiet ist so reich an Variation, wie das der höheren Civilisation; der sociale Körper ist das zusammengesetzteste System von Stoffeinheiten

---

1) Vgl. Bau u. Leben II, 152 ff.

und Kräften, er ist daher an Wechselwirkungen seiner Theile untereinander und mit der äusseren Natur, und — da aus diesen Wechselwirkungen die Veränderungen hervorgehen — an Veränderungen reicher als jeder leblose Körper, jedes Thier und jede Thiergesellschaft. Diess um so mehr, da die Wechselwirkungen des Lebens immer mehr aus vernünftiger Erwägung hervorgehen und in rascher Folge neue Aenderungen planmässig vorgenommen werden.

Die socialen Aenderungen sind im Grossen und im Kleinen theils passend, theils unpassend, theils Anpassungen, theils Verbildungen.

Beide sind theils unbeabsichtigt, theils beabsichtigt.

Je höher die Civilisation steigt, desto mehr bedachte Anpassungen giebt es, zugleich sind desto bösartigere und boshaftere Verbildungen möglich. Indem planmässig angepasste Einzel- und Collectivkräfte in kriegerischen Streit und in friedlichen Wettkampf gerathen, muss aus dem vernünftigen Anpassen auch jener raschere Fortschritt, jene höhere Vervollkommnung hervorgehen, welche wir an der Entwicklung der Civilisation wahrnehmen; indem andererseits Verbildungen zum »Bösen« ebenso wie Anpassungen zum »Guten« wenigstens vorübergehend zu wohl berechneter und vorbereiteter Uebermacht gelangen können, so ist auch der Verfall in der civilen Welt in rascherer Weise und höherem Grade möglich. Nach beiden Seiten ist es also die Eigenthümlichkeit steigenden Uebergewichtes planmässiger Anpassung, was die sociale Entwicklung eigenthümlich macht.

Die planmässige bewusste Anpassung vollzieht schon der Einzelne, um im harten Kampfe des Lebens mindestens übrig zu bleiben und wo möglich obenan zu kommen. Dieselbe wird aber auch vom Gemeinwesen durch den Staat gefördert und vollzogen, z. B. im öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen, in der Ordnung des Lehrlingswesens, in der militärischen Abrichtung. Da die zur socialen Selbstbehauptung erforderliche Macht immer grösser wird, erhöhen sich

auch die Massstäbe socialer Anpassung und daher treten in der socialen Welt nothwendig einheitliche gemeinsame Anstalten der Anpassung, der geistigen Bildung und der mechanischen Machtausbildung auf.

Immer ist s. Anpassung inhaltlich so viel als Bildung social existenzfähiger Kraft.

Die stärkste sociale Lebenskraft wird nun erreicht durch Gemeinschaft einer Mannigfaltigkeit spezifisch ausgebildeter Kräfte; im gemeinen Sprachgebrauch heisst diese Anpassung der socialen Lebenskraft Vereinigung und Theilung der Arbeit.

Jedem Lebenshindernisse gegenüber eine überlegene spezifische Kraft, jedem der mannigfaltigen Lebenshindernisse gegenüber die besonders geeignete Kraft, der Gesamtheit der Widerstände eine Gesamtheit mannigfaltiger besonderer Kräfte herzustellen, das ist das Geheimniss socialer Machtbildung, diess der Inhalt der sog. Arbeitstheilung. Letztere ist rationelle Anpassung. Die rasch arbeitende Mühle des socialen Daseinskampfes zwingt zu besonders rascher und hochgradiger Arbeitstheilung; denn in der socialen Auslese steigern sich die Ansprüche an lebensfähige Macht sehr rasch. Die Arbeitstheilung oder »divergente Anpassung« verbunden mit Arbeitsvereinigung geht aus allen Daseinskämpfen nothwendig hervor und ihr symbolischer Formausdruck, Harmonie mannigfaltiger charakteristischer Bildtheile, gefällt dem Lebensgefühl, ist ästhetisch schön <sup>1)</sup>. Ganz besonders ist hochgradige Arbeitstheilung nothwendiges Produkt — nicht blos »Triebfeder« — der socialen Auslese.

Diese abweichende Anpassung vollzieht sich aber im socialen Leben geradeso wie im thierischen Leben. Jedes der ringenden Wesen giebt sich siegend oder weichend die besondere Anpassung, durch die seine Lebensfähigkeit am grössten wird; so entsteht Mannigfaltigkeit und durch die Mannigfaltigkeit der Divergenzen in der socialen Anpassung wird das Maximum von socialem Leben möglich. (Eine genauere

---

1) S. Bau u. Leben B. IV.

genetische Begründung der Lehre von der Arbeitstheilung ist im 2. Bande meines Werkes gegeben.)

Das Ueberwiegen bewusster künstlicher Anpassung macht die sociale Auslese gleichwohl nicht zu einem Vorgang der von Darwin sg. künstlichen im Gegensatz zur natürlichen Zuchtwahl. Die sociale Auslese bleibt trotzdem nur der (complicirteste) Fall natürlicher Zuchtwahl. Der Streitausgang züchtet, nicht Eine einzige auslesende Instanz überwaltet die sociale Vervollkommnung durch Ueberlebenlassen und Züchtung der passendsten Kräfte. In tausendfältigen Ringkämpfen siegt die Uebermacht, die grössere Tüchtigkeit, der grössere Reichthum, die überlegene Schlaueit, der Eindruck auf Käufer, Wähler, Umworbene, Anstellungsbehörden u. s. w. Weder die Anpassungen, noch die Auslesen des Passendsten entspringen Einem Plan. In hundertfältigem nebeneinander ablaufendem Ringen erlangen die leiblich, geistig, ökonomisch oder sonst stärkeren Streitparteien je selbstständige Siege und überleben. Die sociale Auslese ist hienach trotz der künstlichen mehr und mehr rationellen Anpassungen, zwischen denen sie als Sieg des Stärkeren von statten geht, nur eine eigenthümliche Form der natürlichen Auslese, aber sie ist keine Ausnahme von der letzteren. Vielmehr ist auf dem Standpunkt universeller die socialen Entwicklungsvorgänge einschliessender Formulirung der natürlichen Zuchtwahl jenes Verfahren des Thierzüchters, welches Darwin künstliche Zuchtwahl genannt hat, nur ein besonderes Moment an der natürlichen Zuchtwahl in der Gesellschaft, eine künstliche Anpassung für Zwecke des Sieges in socialen Interessenkämpfen; um Absatzgewinn oder Ehre oder Prämien kämpft der Thierzüchter, indem er aus den passendsten Individuen noch passendere weiter züchtet.

Auch für die sociale Entwicklung ist weiter das Princip der Vererbung massgebend. Die mächtigsten socialen Einheiten behaupten sich und vererben ihre persönliche, materielle, ökonomische und politische Uebermacht; die schwächsten verkommen und werden für die Weiterentwicklung

einflusslos. Auf den zahllosen Sprossen der socialen Leiter, welche sich als eine Gradation der socialen Lebensfähigkeit darstellt, stehen die verschiedenen Existenzen nicht bloß und nicht ganz durch ihr eigenes Verdienst, sondern dadurch, dass ihnen leiblich und geistig durch die Zeugungs- und Erziehungsthätigkeit der Eltern, durch Vermögenserbschaft, durch überlieferte Rechte die zur socialen Existenz nöthige Ausstattung vererbt worden ist. Aber eigenthümlich gestalten sich auch diese Vererbungsvorgänge bei der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft allerdings.

Die leibliche Fortpflanzung ist zwar auch social wesentliches Vehikel der Vererbung, aber nicht das einzige. Tradition von Vermögen durch die Erbschaft im e. S. des Wortes, Tradition des ganzen Bildungsschatzes der Vergangenheit und der neuzeitlichen Ideen durch Ueberlieferung, Uebung, Unterricht, Propaganda kommt hinzu. Was die materielle Vererbung betrifft, so werden nicht bloß elterliche und verwandtschaftliche Vermögen den Leibesnachkommen übergeben, sondern Anstaltsvermögen den Berufsnachfolgern zur Handhabung ausgefolgt. Die ganze Gesellschaft betheiligt sich bei den rationell beherrschbaren Vererbungsvorgängen, damit möglichst Viele die geistig beste Anpassung erhalten, welche zuerst nur ein Einzelner erworben hatte; Unterricht, Volksbildung, Erziehung, Gymnastik, Exercitium, öffentliche Darbietung der Bildungsschätze in allgemein zugänglichen Bibliotheken und Gallerien treiben weit über private Leibesvererbung hinaus und gestalten sich zu allgemeiner Ausbreitung der besten persönlichen Anpassungen und der der geistigen Bildung zu Grunde liegenden Nerven Anpassungen. Auch der Vererbungsprocess erhebt sich in der socialen Welt zu einer Collectivaction, er ist hier geistiger geartet und inhaltvoller. In Folge dessen überwiegt mit steigender Civilisation immer mehr die »progressive Vererbung« der Neuanpassungen die »konservative Vererbung.« Die Propaganda der Neuerung gewinnt Macht gegen bloße Tradition des Herkömmlichen. Dieser Umstand hat wieder wesentlichen An-

theil an dem rascheren Fortschritt menschlich socialer Entwicklung <sup>1)</sup>).

### 3) Der Streit in der menschlichen Gesellschaft.

Ruhe ersehnt das religiöse Gemüth; die Erfahrung zeigt ihm, dass selbige auch im socialen Gebiet nicht zu finden ist. Nach den Hütten des Friedens strebt das Herz; aber voller Frieden ist auch innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft nicht zu finden. Der »Frieden« unter Menschen bedeutet nur die Abwesenheit des mit Gewalt und List durchgeführten Streitens, nicht des Streitens überhaupt.

Recht und Moral schliessen den Gewaltkampf und die Ueberlistung aus. Dagegen den Wettkampf der Interessen, das Ringen der Ideen regeln sie und fördern sie, sofern sie die Freiheit des Mitkämpfens sicherstellen und die Früchte der gewaltlosen Kämpfe, den Erwerb, die Austräge, die abschliessenden Urtheile und Wahlergebnisse, schützen.

Der sociale Friede ist also wirklich ein Zustand der Beugung von Gewalt und Ueberlistung zwischen Menschen, aber kein Zustand der Abwesenheit aller Interessengegensätze, kein Stillstand alles Ringens, kein Ruhens alles Meinungsstreites. Das wäre auch ein Kirchhofsfriede, die Stille des Grabes und des Ruhens aller Entwicklung. Davon zu schweigen, dass gegen die äussere Natur stets und gegen Feinde im äusseren und inneren Kriegszustand der Streit der Gewalt und der Ueberlistung fort dauert. Allerdings wiegt zwischen Menschen der »friedliche« Streit, der Wettkampf, welcher durch Auswahl und Urtheil Dritter —, und der Kampf auf Concessionen und Kompromisse, der durch Vertrag der Streitenden Entscheidung findet, immer mehr vor. Diess ist die Eigenthümlichkeit des socialen Streitlebens.

Woher kommt selbst dem Menschen der Civilisation der unaufhörliche Streit, was sind die Triebfedern der Streiterregung?

1) Näheres Bau u. Leben II, 197 f.

Es sind zunächst dieselben, wie in den übrigen Sphären der Schöpfung.

Es gilt die Angriffe schädlicher Kräfte der anorganischen und der organischen Natur abzuwehren, was für immer ein äusserst umfassendes Gebiet schonungslos geführten Sicherungskampfes gegen die äussere Natur ergibt.

Es gilt die Stillung des Hungers und Durstes des Menschen selbst, was den Occupations- und Productionskampf gegen die Natur täglich im grössten Umfange neu und nach Massgabe des Wachstums der Bevölkerung und ihrer Lebensansprüche immer stärker erweckt.

Aber jener Sicherungs- und dieser Productionskampf gegen die Natur wird, obzwar mit Gewalt und List, doch immer mehr künstlich, immer mehr rationell, immer mehr collectiv, also auch eigenthümlich.

Den Streit erhebt auch nicht blos die Natur wider den Menschen, der Mensch wider die Natur, sondern der Mensch wider den Menschen: um Nahrung und Reichthum, um geschlechtliche Gunst, um gesellige Geltung, Ehre, Ruhm und Glanz, um den Sieg von Ideen, um die Geltung von Meinungen und Glaubensüberzeugungen entbrennt Streit. Der Erwerbekampf oder der Streit, aus welchem die Vertheilung des Einkommens und Vermögens hervorgeht, die Rivalität der geschlechtlichen Zuchtwahl, der Kampf um Vortheile aller Art, um Mehrgewinn und Mehrgeltung, der Kampf der politischen, religiösen, ästhetischen und wissenschaftlichen Ueberzeugungen erhebt sich tausendfältig und täglich aus dem Trieb der physischen Selbsterhaltung, noch mehr und in eigenthümlich socialer Weise aus dem socialen Streben nach materiell bevorzugter Stellung, nach socialer Mehrgeltung, nach Ehre und Herrschaft, endlich aus dem Streben nach socialer Herrschaft der besseren und gemeinnützigeren Ideen.

Gewalt und List entscheiden noch immer nur zu umfassend auch auf diesem weiten Streitfelde. Doch mehr und mehr entscheidet der Werth der Personen, Güter und Ideen und wird dieser Werth in gemeinnützig geregelten Entscheidungen und Ausleseprocessen festgestellt.

Neben perennirendem Sicherheits- und Produktionskampf gegen die Natur, neben dem periodischen äusseren Krieg wider feindliche Staaten und Völker, neben dem fortlaufenden inneren Krieg der Justiz, der Polizei und der Privaten wider bürgerliche Feinde, Verbrecher und Schmarotzer aller Art — erhebt sich immer mehr das gewaltlose und ehrliche, vis und dolus ausschliessende Ringen von Einzelgegnern und der Wettlauf um Zuerkennung des höheren Werthes durch Käufer, Richter, Preisrichter, öffentliche Meinung, Wählerschaften, Obrigkeiten und repräsentative Majoritäten. Eine rationell mit Rücksicht auf den höheren Werth durchgeführte und gesellschaftlich mit Rücksicht auf den gemeinen Nutzen geregelte, also eine menschlich eigenthümliche Streitführung erlangt zwischen Menschen, namentlich zwischen Bürgern das Uebergewicht. Freilich stellt sich dieses Uebergewicht nur langsam fest; aber es findet sich doch ein und die höchsten ideellen und materiellen Besitzthümer der Menschheit, ja alle besseren intellectuellen, moralischen und ästhetischen Tugenden des Menschen, selbst die höheren Formen der Religiosität gehen, wie in Band II—IV von »Bau und Leben« nachgewiesen ist, gerade aus der Auslese dieses edler geformten Daseinsstreites hervor.

Aus thierähnlichen Daseinskämpfen heraus hebt der erste Fortschritt an, thierähnlicher bestialer Streit ist noch lange nicht verschwunden, bestiale Eigenschaften werden noch heute in den thierisch gebliebenen Sphären des socialen Schlachtfeldes gezüchtet. Aber rein thierisch ist der Daseinsstreit unter Menschen schon jetzt nicht mehr und einer weitgehenden ferneren Veredlung treibt die sociale Auslese, zum Unterschiede von der natürlichen Auslese in der Thierwelt, entgegen.

Der Selbsterhaltungstrieb in allen seinen Aeusserungen — als Nahrungstrieb, als Geschlechtstrieb, als Streben nach bevorzugter Existenz, zuletzt als Streben nach bürgerlicher Erhaltung und als Gemeinsinn — erweckt täglich millionenfältigen Streit und der Fortschritt des materiellen Reichthums, der politischen Macht, der Wissenschaft, der Kunst,

der Religiosität, der Vernunft und Sprache geht aus der natürlichen Zuchtwahl dieses Streites hervor, wie wir a. a. O. genauer bescheinigt haben.

Zwar die Thatsache des Selbstmordes scheint die Civilisation schaffende Wirksamkeit des streitrüstigen Selbsterhaltungstriebes zu widerlegen. Doch ist diess nur scheinbar. Die Selbstmörder sind schon im socialen Streit, direct oder im Wege der Vererbung, irgendwie verkommen. Die Hand, die sie an sich legen, ist durch den Process der negativen Socialauslese in Bewegung gesetzt, auch sie vollzieht natürliche Zuchtwahl.

Wodurch kommen die zahllosen Streitfälle, welche von Menschen unter sich und gegen die Natur auszukämpfen sind, zur Entscheidung? Was sind die Factoren der socialen Streitentscheidung?

Wir antworten: die Uebermacht und Nichts als die Uebermacht.

Die Macht, — aber nicht blos, vielmehr immer weniger die — Gewalt!

Eine doppelte Uebermacht ist es, welche den Ausschlag des Sieges giebt.

Den Sieg verschafft einmal die subjektive Uebermacht der stärkeren Partei. Nur nicht oder doch nicht mehr überwiegend die Macht der Faust, der Kralle und des Gebisses, nicht mehr blos die List, sondern die Uebermacht der Gründe und des vor socialen Urtheilsinstanzen erwiesenen Werthes, die Uebermacht der Autorität, des Wissens, der geistigen Bildung, der Technik, des Kapitals, der Associations- und Staatskunst u. s. w. Eigenthümlich gestalten sich also wieder die socialen Uebermachtsverhältnisse schon nach der subjektiven Seite.

Bei der Entscheidung des Streites kommt aber auch eine dritte Gewalt, die Uebermacht günstigen Zufalles, die Gunst der Conjunction, massgebend in Betracht.

Die aus eigener Kraft stärkere Partei wird noch mehr des Sieges sicher, wenn ihr die äussere unbeherrschbare Ver-

kettung des Naturlaufes und des socialen Geschehens zu Hilfe kommt; ein aus sich schwächerer Kämpfer kann Sieger werden, wenn ihm der Zufall, das Glück, besonders und mehr als ausgleichend zulächelt.

Der Zufall hat Vieles im Gang der thierischen Schöpfung entschieden; Hebungen und Senkungen der Erdrinde z. B. waren für die Entwicklung von Flora und Fauna von höchstem Einfluss. Für die sociale Entwicklung spielt er ebenfalls eine grosse, aber auch eine vielfach eigenthümliche Rolle. Gegen die unbesiegbare Macht herrschender Dummheit z. B. kämpfen selbst die ersten Geister vergebens.

Merkwürdig ist es, dass die Menschen bewusst den Zufall zur auslesenden Macht in ihrem Interessenstreit erheben, so in Spiel und Wette.

Betrachten wir schliesslich die Folgen des socialen Kampfes um Interessen und Vortheile, Ideen und Ideale! Eine kurze Betrachtung wird uns da sofort alle eigenthümlichen negativen und positiven Thatsachen der socialen Entwicklung als Wirkungen des Daseinskampfes, als Ergebnisse der natürlichen Auslese enthüllen.

Die socialen Kämpfe werden häufig unentschieden eingestellt oder abgebrochen. Zwei einander feindliche Parteien schliessen Frieden, weil keine entschiedenen Sieg erringen kann. Der Angriff der Gewalt und List wird abgewehrt. Zwei Parteien, die einander einen vortheilhaften Vertrag abzuringen suchten, gehen ohne Vertrag auseinander. Zwei Erwerbsconcurrenten behaupten neben einander den Markt. Zwei grosse politische oder religiöse Parteien halten einander im Schach. Auch dieser Fall unentschiedenen Ausganges der socialen Kämpfe ist für die sociale Entwicklung nicht verloren. Der Streit veranlasst beide Streitparteien zur besseren Anpassung, erzeugt ihre Neigung zu gegenseitiger Anpassung und zu Ausgleichung der Interessen, übt, stärkt, erprobt ihre Kräfte. Das sociale Kräftegleichgewicht zwischen lebensfähigen Parteien wird immer wieder hergestellt.

Der andere Fall ist mehr oder weniger entschiedener Sieg der einen, mehr oder weniger entschiedene Niederlage der anderen Partei.

Die Folge für den Sieger ist die Gewinnung der Vortheile, um welche gekämpft wurde, die Erlangung von Besitz, Herrschaft, Macht, Ehre, Autorität. Als die entschieden stärkere Partei wird das Siegreiche massgebend für die weitere Entwicklung, erlangt es weithin Nachahmung und Verbreitung.

Das Loos, welches dem unterliegenden Theile blüht, ist ein sehr verschiedenes.

In vielen Fällen ist fortdauernd noch immer Vernichtung Folge des socialen Streites. Im Sicherungskampf gegen die Natur werden bald die schwächeren Menschen, bald und immer häufiger die schädlichen Einflüsse, Pflanzen und Thiere vernichtet. Im Produktionskampf mit der Aussenwelt werden eine Masse Materialien in ihrem natürlichen Bestande zerstört, Pflanzen vernichtet, Thiere getödtet; aber auch nicht wenige Menschen verunglücken mit Leib, Leben, Gesundheit und Vermögen. Im äusseren Kriege fallen Tausende und sind ganze Völkerschaften zu Grunde gegangen; selbst Racen verschwanden noch in der neuen Zeit. Im inneren Kriege, welchen hier die Verbrecher, Betrüger, Gauner, Schmarotzer gegen die Gesellschaft erheben und dort die Gesellschaft durch den starken Arm des Staates gegen die genannten inneren Feinde führt, ist Vernichtung, Hinrichtung, Untergang des Mord-, Betrugs- und Schmarotzeropfers, Selbstmord ein häufiger Ausgang. Zwei Parteien, welche ohne Dazwischentreten einer dritten Macht, aber auch ohne List und Gewalt um Verständigung und Ausgleichung ihres Interessenstreites ringen, kommen oft zu einem Vertragsabschluss, welcher sich als Löwenvertrag erweist; Elend und Verzweiflung, Tod, Bankerott, Auflösung, Selbstmord, kurz der Untergang physischer und moralischer Personen wie ihres Vermögens stellt sich häufig als Folge selbst des friedlichen Ringens auf Vertrag ein; man denke an die Opfer des Wuchers, an die der Verführung, der Börsenspekulation, der unglücklichen Ehen, der

schädlichen Handelsverträge, an die Vernichtung der kleinen Geschäfte, Bahnen, Staaten u. s. w. durch indirekte Nöthigungen der Grossen. Nicht minder kann die Concurrenz im Erwerb und die Rivalität auf allen anderen Gebieten vernichtend wirken; physischer Untergang im Elend, Vermögensvergeudung, Auflösung der concurrenzunfähigen Geschäfte, Verzweiflung und Selbstmord der Rivalen sind Folgen des friedlichen Wettkampfes, welche auch aus dem Entwicklungsgang der socialen Entwicklung nicht ganz verschwinden.

Indessen trägt auch diese traurigste und thierähnlichste Endigung menschlicher Daseinskämpfe, die in allen aufgezählten Fällen der Vernichtung sich darstellt, negativ zur Entwicklung bei. Denn sie streicht das Lebensunfähige, Verkommene, Verlotterte, Zurückgekommene aus dem Buch des Lebens aus, in ihr vollzieht sich eine dem Ueberleben des Passenden günstige Auslese negativer Art.

Immerhin tritt die Vernichtung als Ausgang des Streites in steigendem Masse zurück, da sie die Bildung socialer Kraft hindert. Dem vernichtenden Ausgang des Streites wird vorgebeugt theils durch das verständige Einlenken in wechselseitig nützliche Anpassung oder Arbeitstheilung — von welcher Streitfolge alsbald die Rede sein wird —, theils durch besondere Massregeln der Versicherung, der Unterstützung, der Mildthätigkeit, wodurch die Gesellschaft ihre irgend noch lebensfähigen Glieder über die Noth hinüberzubringen sucht, um sie durch bessere Anpassung wieder auf den Fuss eigener Lebensfähigkeit zu bringen und in ihnen einen Theil der socialen Lebenssubstanz auch für die Gesellschaft zu retten; rationelle Armenpflege und Mildthätigkeit widersprechen der socialen Zuchtwahl nicht.

Die obigen Fälle der Vernichtung treten freilich ein, auch wo Recht und Moral den offen gewalthätigen und den überlistenden Vernichtungskampf ausschliessen. Der Zufall und das Unglück, die physische, ökonomische, intellectuelle und moralische Schwäche führen zum Untergang, auch wenn der Gewaltthätigkeit der Arm gebunden ist und der Uebermacht der List das Fangnetz durch Recht und Moral zerrissen

wird. Völlig verhüten lässt sich die Kampffolge der Vernichtung auch im Inneren der civilisirten Gesellschaft nur dann, wenn Sitte und Recht dem Uebel der Uebervölkerung und der Uebergründung wirksam entgegenreten, — ein höchst schwieriges Problem, welches an anderem Orte entwickelt ist <sup>1)</sup>. Wenn Uebervölkerung und übermässige Gründung über die entwicklungsgeschichtlich gegebene Grenze der Ausdehnung und Ausdehnbarkeit der Subsistenzmittel hinaus stattfindet, wenn immer wieder überzählige Existenzen entstehen, welche weder durch Wanderung noch durch arbeits-theilige Anpassung an Ort und Stelle sich lebensfähig erhalten können, so kann höchstens die Vernichtung durch die Hand des Mitbürgers, nicht aber die Vernichtung durch Selbstmord, durch Elend, durch Klima und Kälte, durch lebensgefährliche Arbeit verhindert werden. Wenn die Ueberzähligen es unterlassen, Streit auf Leben und Tod gegen die Gesellschaft und die Mitbürger zu erheben, so erliegen sie in Hunger, Blösse und Krankheit dem feindlichen Einflusse der äusseren Natur. Uebrigens ist jene Ergebung in den Untergang nie eine allgemeine geworden; die »Elenden« und Ausgestossenen kehren zum Kriegszustand zurück, sie suchen durch Verbrechen, Schwindel, Ausbeutung und Schmarotzerei den Untergang auf Andere abzuwälzen und gehen, wenn dies nicht gelingt, durch den Arm der Strafjustiz zu Grunde. Eigenthümlich sind so schon die Formen des socialen Vernichtungskampfes.

Eine dritte Folge der Niederlage in den socialen Daseinskämpfen ist das Ausweichen, das Entweichen an einen anderen Ort oder in einen anderen Beruf, wo die Bedingungen des Ueberlebens für den Unterlegenen noch gegeben sind.

Was in der zoologischen Selectionslehre die Erscheinung der Migration, das sind in der sociologischen Entwicklungslehre die Erscheinungen der Auswanderung und des Umzuges im Inlande (Freizügigkeit).

---

1) Bau u. Leben, B. II.

Der Sicherungs- und Produktionskampf mit der Natur ist voll von Verdrängung und von Ausweichen: ungeheure todtte Massen werden aus ihrer natürlichen Lage gebracht, die Gewässer eingedämmt und abgelenkt, die Wogen gebrochen, die Wasser abgeleitet, die Blitzstrahlen in den Boden geführt, wilde Pflanzen und Thiere über den Rand des civilisirten Territoriums zurückgeworfen. Der Krieg gegen äussere Feinde endete oft genug durch Entweichen in grösstem Massstab; das unterliegende Volk gerieth in den Strudel der Völkerwanderung oder gab es Territorialbesetzungen auf. Im Krieg der inneren Feinde und gegen innere Feinde sind freie Entfernung und gewaltsame Isolirung von gefährlichen Subjekten, Flucht der Verbrecher und Einsperrung, ganz gewöhnliche Erscheinungen. Aber auch in der Concurrenz der Lohnarbeiter und der Spekulationskapitalien, im Ringen der politischen und religiösen Parteien ist Auswanderung der Besiegten, Verlassen des bisherigen Wohnortes, Aufsuchung neuer Subsistenzorte eine ungemein häufige Erscheinung. Auswanderung und Abzug characterisiren den socialen Daseinsstreit durch ihr häufiges Vorkommen. Sie ersezen das härtere Loos der Vernichtung durch das zwar noch harte aber relativ mildere Loos des Entweichens aus der Heimath. Sie ermöglichen eine Masse Leben.

Sie sind die Streitwirkungen, auf welchen die Ausbreitung menschlichen Lebens über die Erde beruht, die Grundvorgänge der Weltcivilisation. Schon in den Anfängen der Civilisation sind sie relativ häufig, da der Mensch noch grössere Schwierigkeiten hatte, sich durch Arbeitstheilung, durch abweichende Anpassung an Ort und Stelle, lebensfähig zu erhalten.

Auswanderung und Abzug sind demgemäss auch Rettungsmittel der Unterlegenen und Wege der Erhaltung socialen Materials für die Gesamtcivilisation des Landes und der Erde.

Die Gesellschaft begünstigt sie durch die Transportanstalten und regelt sie durch das Recht. Die unantastbare Berechtigung der Auswanderungsfreiheit und der Frei-

zügigkeit ist auf ihre wohlthätige Funktion im Spiel der socialen Auslese zurückzuführen. Beide sind wenigstens da vollkommen begründet, wo an Ort und Stelle und im Inlande im Wege der arbeitstheiligen Anpassung kein weiterer Existenzspielraum geöffnet werden kann, da unschädlich, wo die Bevölkerung gewohnheitsmässig die Wege abweichender arbeitstheiliger Anpassung einschlägt, ehe sie zum Wanderstab greift, also in Zeiten der Uebervölkerung, in Ländern dichter Bevölkerung. Nicht so ganz in Zeiten dünner Bevölkerung und der Unbeholfenheit zu neuen Anpassungen; Auswanderungsfreiheit und Freizügigkeit sind nicht naturgemässe Grundrechte der Jugend und des Mittelalters der Völker, gewiss aber für die moderne Gesellschaft wohl begründet. Nur hören Wanderung und Abzug, wenn sie massenhaft auftreten, nicht auf, Zeichen der Beengung und des Nothstandes zu sein, obwohl sie als Mittel der Erhaltung der Unterlegenen sich darsellen.

Eine fernere Gattung socialer Streitwirkungen ist die abweichende Anpassung, das, was die Nationalökonomien Arbeitstheilung, die Zoologen divergente Anpassung nennen.

Auf Divergenz der Anpassung beruht die Mannigfaltigkeit und Lebensfähigkeit der einzelnen Organismen und der ganzen organischen Natur, durch sie wird, wie schon im ersten Artikel nachgewiesen ist, die Ausnützung aller Lebensbedingungen durch Wesen von ungleichen Ansprüchen und hiemit das mögliche Maximum von Leben erreicht.

Der Vorgang der arbeitstheiligen Anpassung ist als sociale Lebenserscheinung in seinem Wie völlig durchsichtig. Er tritt eigenthümlich entfaltet in der socialen Welt auf. Sein Uebergewicht über alle andere Arten des Streitausganges bezeichnet das Wachsthum der Civilisation. Auf diesem Uebergewicht beruht die Anhäufung sich wechselseitig nützlicher Kräfte, d. h. der Fortschritt zu nützlicher Gemeinschaft und Verkehr, mit a. W. die Gesellschaftsbildung; in dem Masse als sich Arbeitstheilung überwiegend als Folge

des socialen Kampfes einstellt, geht der Vernichtungs- und Verdrängungskampf unter Menschen auf relativ kleinere Dimensionen zurück.

Indessen sind verschiedene Formen der abweichenden Anpassung zu unterscheiden.

Zunächst begegnet uns die ausweichende oder isolirende Divergenz der Anpassung. Der unterliegende Theil akkomodirt sich an andere, vielleicht nicht glänzendere aber zunächst mehr Existenzaussicht gewährende Lebensbedingungen; aber er wird nicht Glied einer Gemeinschaft der Lebensarbeit, vollzieht keine eigentliche Arbeitstheilung. Hiedurch ergibt sich zwar — analog wie bei den ähnlichen Erscheinungen der pflanzlichen und thierischen Schöpfung — mehr und mannigfaltigeres Leben, aber nicht mehr Lebensgemeinschaft. Jenes Ausweichen und Auseinandergehen, worauf in der Natur die Spaltung, Entfernung und Mannigfaltigkeit der Arten und Varietäten beruht, wird so begünstigt, nicht ebenso der Zusammenschluss der mannigfaltiger gewordenen menschlichen Existenzen zu Verkehr und arbeitstheiliger Lebensgemeinschaft. Die letztere wird wenigstens so nicht schon vollzogen, sondern besten Falles erst vorbereitet. Immerhin verknüpft sich mit der Auswanderung und dem Umzug in der Regel eine neue Anpassung, die Auswanderer werden andere, leben in ihrer neuen Heimath sicherer, aber zunächst bleiben sie isolirt und greifen nicht in den Völkerverkehr ein. Doch findet Solches nur für die Urzustände in relativ bedeutendem Masse statt.

Der zweite Hauptfall der Divergenz der Anpassung ist wechselseitig nützliche oder Gesellschaft und Verkehr bildende Divergenz der Anpassung, die Arbeitstheilung. Diese erhält die Unterlegenen, die sich abweichend anpassen, nicht bloß sich selbst, sondern gliedert sie als Theilnehmer eines Verkehrs, als Bestandtheile einer Gemeinschaft, einer machtvolleren Collectivkraft ein. Sie ist eben deshalb in hervorragender Weise gesellschaftsbildend und den Siegern und Starken, wie den Unterlegenen und Schwachen nützlich. Auf ihr hauptsächlich beruht die Ent-

wicklung der Civilisation, zu ihr haben sich in fortschreitendem Masse die Menschen erhoben.

Diese Hauptart der abweichenden Anpassung hat stets zwei Seiten: einmal die mannigfaltige andersartige Anpassung, die Arbeittheilung im e. S., sodann die Verknüpfung mit Anderen zur Lebensgemeinschaft durch Verkehr, wechselseitige Dienstleistung, Tausch, Association, Verschmelzung, Fusion, Allianz, Union u. s. w., d. h. die sg. Arbeitsvereinigung.

Die gesellschaftsbildende Arbeittheilung geht theils durch den Unterwerfungszwang des Siegers vor sich, theils durch freie Verständigung und freiwillige Anpassung. Wir unterscheiden hienach unfreie und freie Arbeittheilung als Wirkungen des socialen Streites.

Die unfreie Divergenz der Anpassung stellt sich namentlich ein als Folge des gewaltthätigen und überlistenden Streites. So werden im Produktionskampf mit der Natur die nuzbaren Kräfte, Pflanzen und Thiere zu Hilfsmitteln und Gehilfen des Menschen gemacht; sie sind als mannigfaltig angepasste Güter im Vermögen des Menschen mit diesem und unter sich zu einer Collectivkraft vereinigt, leisten dem Menschen nicht blos, sondern werden auch von diesem gepflegt und unterhalten. Aus dem Völkerkriege und aus den Gewalt- und Ueberlistungskämpfen innerhalb der älteren Gesellschaften geht ebenfalls unfreie Arbeittheilung hervor; die Kriegsgefangenen, welche ehemals getödtet wurden, werden Sklaven; ganze Völker wurden zu dienenden Kasten und Klassen herabgedrückt; die Masse der Volksgenossen kann von weltlichem und geistlichem Adel in den Stand der unfreien Arbeittheilung, der Leibeigenschaft, Frohnpflichtigkeit, Zinsknechtschaft versetzt werden, indem sie durch Gewaltthat, Drohung, Vermögensübermacht, Wucher, fromme List zur *misera contribuens plebs* herabgesetzt wird. Eben weil in älterer Zeit der Gewalt- und Ueberlistungskampf noch stark herrscht, so erfüllt auch durch Jahrhunderte und Jahrtausende Unfreiheit der Arbeit und herrschaftliche Ausbeutung der letzteren die Geschichte der Völker. Sie ist die

nicht zu überspringende Mittelstufe zwischen thierischem Vernichtungskampf und dem Kampf, welcher in freie Arbeitstheilung und in Führung der persönlich Besten oder wahre Aristokratie ausläuft. In dieser Uebergangszeit hat die unfreie Divergenz der Anpassung ihren grossen Werth. Sie ist in hohem Masse gesellschaftsbildend, hält die Elemente, die sonst entwichen, immerhin wenn auch zwangsweise zusammen, verdichtet die Bevölkerung unter Ausbildung von Unterschieden der Arbeitskraft, schafft feste Gemeinschaft, erspart den Unterworfenen die Vernichtung, sichert den Herrschenden die ersten freien Ueberschüsse zur Ausbildung der Kriegsmacht, der Herrschaft, der Verwaltung, der Erziehung, des Kultus wie zu den Künsten der Musse und des Lebensgenusses.

Eine viel reichere und edlere Gesellschaftsbildung geht aber aus der freien Divergenz der Anpassung auf höheren Stufen der socialen Auslese und der civilen Schöpfung hervor.

Die freie Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung ist niemals Folge des Sicherungs- und Produktionskampfes mit der Natur; dieser führt, wenn er siegreich ist, zur Vernichtung oder zu unfreier Dienststellung im Vermögen des Menschen. Freie Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung geht in der Regel auch nicht aus den Vergewaltigungs- und Ueberlistungskämpfen des äusseren und des inneren Krieges hervor; politische, ökonomische, persönliche Abhängigkeit und Ausbeutung ist die gewöhnliche Folge des äusseren und inneren Krieges, wenn diese nicht in Vernichtung und Verdrängung besteht; nur selten sind wenigstens in früheren Zeiten die Völkerkriege in freie Union zu grösserer Staatsgemeinschaft, die Bürgerkriege in allgemeine Freiheit der streitenden Klassen, Stände und Konfessionen ausgelaufen. Um so reichere Frucht der Arbeitstheilung und der Gesellschaftsbildung tragen das Ringen um wechselseitige Verständigung durch Vertrag und der Wettstreit: der Wettstreit um Erwerb oder die Concurrenz, der Wettstreit um Herrschaft, um Macht, um Ehre, um Ruhm, um die freie Anerkennung, Achtung und Liebe der Mitbürger.

Der Vertrag, wenn er kein Löwenvertrag (s. o.) wird, beruht eben auf wechselseitig nützlicher Anpassung; Völker und Private geben im Vertrag einander nach, geben und empfangen durch beiderseitige Aenderung der bisherigen Stellungen. Der Gehalt solcher Verträge ist wechselseitig nützliche Divergenz der Anpassung; der Friede, den Verträge stiften, der Nutzen, welchen sie der Gesellschaft einbringen, beruht eben hierauf, gleichviel ob und wie weit sie Theilungs- oder (und) Vereinigungsverträge sind.

Der Wettkampf, in welchem dritte Parteien zwischen den Kämpfern entscheiden, die Gewinnconcurrentz, der Wahlkampf, die Anstellungsrivalität, der Bewerbungstreit jeder Art, erweist sich desto fruchtbarer an freier Theilung und Vereinigung der Arbeit, je mehr die privaten oder öffentlichen Urtheiler und Wähler nach dem wahren Werthe der Wettkämpfer, der rivalisirenden Leistungen und Produkte entscheiden. Daher ist die Concurrentz und Rivalität überhaupt social fruchtbarer, als die Erstickung aller Rivalität in Gleichheit der politischen und ökonomischen Knechtschaft oder in der Isolirung, was die feudalen Kritiker der jezt herrschenden kapitalistischen Concurrentz gewöhnlich ebenso vergessen wie die Negation jeden Wettstreites durch gewisse Richtungen des Socialismus diess vergisst. Selbst wenn der Wettstreit ohne völlige Niederlage endet, veranlasst er alle Theile zu fortgesetzter Aenderung und Verbesserung der Anpassung, zur Entwicklung der starken Seiten der Individualität, zur Verwerthung der besonderen Vortheile des Ortes und der Situation, wogegen schwache Positionen verlassen werden. Zwingend ist diese Wirkung, wenn die Concurrentz und Rivalität Niederlage gebracht hat. Die Niederlage im Wettstreit der Interessen und der Ideen nöthigt zu besserer Anpassung oder zum Berufswechsel, zur Verbesserung und Aenderung der Parteiprogramme, zur Neuerung und Erweiterung der Geschäfte, zur Association, Union, Verschmelzung und zum Kompromiss mit Gegnern und mit Dritten. Andersartige und bessere Anpassung hier und neue Gemeinschaft dort, Verbindungen und Verkehr sind die Wirkung

des Wettstreites der materiellen, politischen und sonstigen Interessen. Specifiche Ausbildung der Einzelkräfte, Mannigfaltigkeit derselben, Verkehr, Austausch und Zusammenwirken der letzteren sind die Folge eines durch Recht und Sitte wohl geregelten und gegen Rückfälle in Gewalt und List möglichst geschützten Wettstreites. Die Tüchtigkeit kommt oben an, das Untüchtige muss sich bessern und anderweit nützlich machen, das Maximum von Collectivkraft entsteht.

Alles diess um so rascher, umfassender und vollkommener da, wo die Theilung und Vereinigung der ringenden Arbeitskräfte in Freiheit und mit ungebundener Berücksichtigung der Umstände stattfinden kann. Den Gipfel gesellschaftsbildender, wahrhaft civilisatorischer Wirkung erreicht daher die sociale Auslese in der Gestalt des freien Vertragskampfes und Wettstreites. Und weil nur dieser Gestaltung der socialen Auslese die grösste Collectivkraft entnommen werden kann, stellt sich die Freiheit verbunden mit dem Kampf auf freie Verständigung und mit Rivalität aller Art unfehlbar ein.

Je edler das Interesse beim Wettstreit wird, je weniger einseitig um materielle Vortheile, je mehr um den Sieg hoher Ideen und um die Liebe und Achtung der Mitbürger gerungen wird, desto höher wird die Civilisation steigen, desto mehr wird Gemeinsinn gezüchtet werden, weil Rivalität dieser Art schon dem Objecte nach nicht dem zerreisenden Egoismus der Geld- und Ehrsucht Vorschub leistet. Zur Zeit haben wir ein Uebergewicht dieser höchsten und edelsten Form der Rivalität leider noch so wenig in der Politik als in der Volkswirtschaft erreicht.

Die vorstehende Durchführung der Selectionslehre auf dem Gebiete der Socialwissenschaft hat uns durchaus eigenthümliche Thatsachen in der Ausgestaltung der socialen Selection enthüllt. Sie dürfte aber ebenso entschieden dargelegt haben, dass die wichtigsten Erscheinungen der gesellschaftlichen Welt, vor Allem die Thatsache der Gesellschaftsbildung selbst, nur besondere Formen der Variation, der Anpassung, der

Vererbung, der Streiterregung, Streitentscheidung und Streitwirkung darstellen. Sobald man diess erfasst hat, stellt sich die ganze Civilisation — nicht bloß ein Theil, — und zwar in vollem Masse, nicht in »untergeordnetem Grade«, als Produkt des allgemeinen Schöpfungsmechanismus, als Wirkung der natürlichen Zuchtwahl, als Ergebniss eines partielle Rückbildungen nicht ausschliessenden Fortschrittskampfes dar. Demgemäss haben wir an a. O. das Gesez der socialen Entwicklung dahin formulirt: »Die fortschreitende Gesellschaftsbildung oder Civilisation, die höchste Stufe der Schöpfung, ist das unausbleibliche Produkt der menschlichen Daseins- und Interessenkämpfe, welche von individuellen und collectiven Kräften theils unter einander, theils gegen die äussere Natur, mit den wachsenden Mitteln der menschlichen Geistes-, Körper- und Vermögensausstattung und innerhalb einer durch Recht und Sitte gesetzten Streitorganisation ausgekämpft, — durch den Trieb individueller und collectiver Selbsterhaltung, durch den Fortpflanzungstrieb, durch den Eigennuz, durch gemeinnützigte Verbesserungsbestrebungen erweckt und in immer höherem Grade erneuert, — um Befriedigung nicht bloß der sinnlichen Nothdurft, sondern mehr und mehr um ein steigendes Mass höherer materieller und ideeller Lebensansprüche geführt, — durch Zufall, durch Spiel, durch äusseren und inneren Krieg, durch freien Austrag und durch vielgestaltige Urtheilsinstanzen des Wettstreites entschieden werden,

und nothwendig dahin führen :

dass im Einzelnen die relativ besten Anpassungen sowohl angeregt als zur Herrschaft, Ausbreitung und Ueberlieferung gebracht, dagegen die relativ schlechtesten Anpassungen, die Entartungen und fremdartigen Bildungen vernichtet, wieder ausgestossen oder zur Verbesserung genöthigt werden,

und dass im Ganzen ein wachsendes Mass geistiger und materieller Kräfte für die collective Führung des menschlichen Daseinskampfes sich anhäuft, dass immer mannigfaltigere Gliederung und innigere Gemeinschaft der physischen

Arbeitskräfte, sowie der zugehörigen Güterausstattungen eintritt, d. h. dass immer mehr Gesellschaftsbildung, bürgerliche Gemeinschaft, Civilisation entsteht.«

Damit ist die Civilisation genetisch nach Grundsätzen der natürlichen Zuchtwahl erklärt.

#### VII. Der Darwinismus und die ethische Weltanschauung.

Es giebt Nichts Widersittliches, kein sociales Gebreche der Gegenwart, was nicht dem Darwinismus angekreidet worden wäre.

Sittlichkeit, Recht, Freiheit, Ordnung sollen durch ihn negirt, die sociale Ordnung soll von ihm untergraben sein, und die Vaterschaft aller Auswüchse der Socialdemokratie ist ihm zugeschoben worden.

Unseres Erachtens ist keiner dieser Vorwürfe in den Prinzipien der socialwissenschaftlich erweiterten Zuchtwahltheorie begründet. Vielmehr finden die Grundsätze der Moral und des Rechtes und die »Grundlagen« der Gesellschaft, erst durch die Selectionslehre volle genetische Erklärung auf empirischem Wege und die richtigen Begrenzungen. Vom Socialismus bleibt nur der wahre und sehr ungefährliche Kern übrig, wenn er im Lichte einer den Thatsachen der Erfahrung und der geschichtlichen Entwicklung streng gerechten Fassung der socialen Selectionslehre betrachtet und gereinigt wird.

Zum Schluss mag diess in aller Kürze dargethan werden.

Man hat gesagt, mit der Annahme der Geltung natürlicher Zuchtwahl im Gebiete der socialen Entwicklung sei die moralische Weltordnung negirt. Allein die negative Auslese oder Ausmusterung des Unpassenden und die positive Auslese oder der Sieg des Passenderen ist ja das einzig empirisch erkennbare Stück eines »moralischen Weltgerichtes.« Der Mechanismus der socialen Auslese dient dem Fortschritt der Schöpfung zur Höhe einer moralischen Welt.

Das »An sich« dieser Ordnung und einer durch sie

wirkenden unbekanntem Macht — Gott, Vorsehung u. s. w. — liegt jenseits der Grenze aller empirischen Erkenntnis. Dass die socialwissenschaftliche Selectionslehre keine metaphysischen Enthüllungen geben kann, ist ein Loos, welches sie mit aller strengen Erfahrungswissenschaft theilt. Es ist ihr nicht zum besonderen Vorwurf zu machen.

Die sociale Selection verhütet und unterdrückt allerdings nicht das Böse, sie gestattet vorübergehend sogar die Herrschaft des Letzteren als der unter gewissen Conjunktoren stärkeren Macht. Allein an der Thatsache selbst, welche von ihr erklärt wird, ist die sociologische Selectionslehre darum doch nicht schuldig. Die letzte Wirkung der natürlichen Auslese ist die Herausbildung der civilisirten Gesellschaft als der stärksten lebensfähigen Collectivkraft. Diese Kraft kann weder zu Stande kommen, noch fortbestehen und sich erhalten ohne alle jene Bedingungen, welche als die wesentlichen Bestandtheile der »moralischen Weltordnung« gelten.

Ohne Liebe und Gemeinsinn der Gesellschaftsglieder ist der Zusammenhalt der Gesellschaft unmöglich.

Ohne Unterstützung der Schwachen in der Noth und ohne Neuanpassung derselben durch eine rationelle zugleich erziehende und bessernde Armenpflege giengen der Gesellschaft brauchbare Elemente der Kraft verloren, ohne Milde thätigkeit würden auch die starken Elemente in eine dem Gemeinsinn schädliche Verrohung verfallen, so dass nicht einmal Gleichgiltigkeit gegen Unglück und Armuth als Postulat der sociologischen Selectionstheorie erwiesen werden kann.

Aber auch ohne freiheitliche Selbstbewahrung und individuelle Regsamkeit aller Einzelnen für sich und in ihrem Berufskreise ist die Gesellschaft schwach, da sie nur stark sein kann, wenn ihre Componenten möglichst kräftig reagiren.

Ohne eine gesellschaftliche, äusserlich und innerlich zwingende Ordnung der Variationen, Vererbungen, Streitführungen, Streitentscheidungen und Streitfolgen — vom Standpunkt der Gesammterhaltung —, ohne eine

Ordnung also, welche den Vernichtungskampf ausschliesst, das fruchtbare Ringen der Interessen und Ideen entfesselt, die verdienten Erfolge sicher stellt — ohne eine solche Ordnung, d. h. ohne Sitte und Recht, ist die Ausbildung und Erhaltung der riesigen Collectivkraft Gesellschaft gar nicht möglich.

Durch diese Ordnungen wird erst aus dem wilden, zerreissenden, spaltenden, bestialen Daseinskampf ein civiler, gesellschaftsbildender, zusammenführender, menschlicher Existenzkampf. Dieser Ordnungen des Rechtes und der Sitte, welche die individuellen Selbsterhaltungsakte aus dem Gesichtspunkt der Collectiverhaltung regeln, sind der Volkswirtschaft so nöthig, wie dem staatlichen und sonstigen Ringen der socialen Kräfte. Die Anarchie des volkswirtschaftlichen *laissez faire* hat eine wirklich sociologische Formulirung der Selectionslehre *a limine* abzuweisen.

Alle wesentlichen Stücke des Inventars der sg. moralischen Weltordnung erklären sich hienach genetisch gerade durch die sociologische Selectionslehre. Die letztere negirt nicht, sondern erklärt und begründet den wissenschaftlich überhaupt nachweisbaren Bestand einer sittlichen Weltordnung, einer fortschreitenden moralischen Vervollkommnung, eines ethischen Weltgerichtes. Die Religiosität sogar findet im Process der socialen Auslese ihre Entwicklung und fortschreitende Läuterung; denn die Erfahrung einerseits des Leidens, Jammers und Elendes, welches an den menschlichen Daseinskampf sich stets heftete und heften wird, andererseits die Erfahrung der relativen Vervollkommnung, welche aus der uralten Arbeit der socialen Auslese hervorgeht, hat wahrscheinlich nicht wenig dazu beigetragen, in der geistigen Natur des Menschen die zwei Pole der Religiosität — das Erlösungsbedürfniss und das Streben nach Vollkommenheit, Gottesfurcht und Seligkeitshoffnung — zu erwecken und zu läutern; ohne die Erfahrungen des Menschenherzens in der socialen Selection dürfte sich die Thatsache der Religiosität nach ihrer empirischen Seite psychogenetisch wohl kaum erklären lassen.

In keiner Weise lässt sich die absolute Berechtigung des Egoismus aus einem richtig gefassten socialwissenschaftlichen Darwinismus erklären oder gar rechtfertigen. Es mag so sein, dass wie die Zoologen sagen, »von der Selbstlosigkeit der Polypen zum Egoismus der Wölfe eine Entwicklung«, ein Fortschritt stattgefunden hat. Der Egoismus der Wölfe vermag aber keine menschliche Gesellschaft aus sich zu entwickeln. Zur höchsten irdischen Macht, welche aus der natürlichen Auslese hervorgeht, konnte aus den moralischen Eigenschaften blosser, reiner und gemeiner Menschenwölfe eine »Entwicklung« nicht stattfinden; der Zustand des »homo homini lupus« ist vielleicht ein »Naturzustand« gewesen, aber dieser Naturzustand war gewiss das Gegentheil des civilen Gesellschaftszustandes. Der letztere ist schlechterdings unmöglich, wenn zwei Bedingungen fehlen: kraftvolle Selbstbethätigung und Selbstbehauptung aller um die Existenz ringenden Subjekte und Hingebung an das Ganze, nebst Freiheitsbeschränkung durch Recht und Moral im Interesse der Erhaltung des Ganzen. Musste aus dem Laufe der natürlichen Schöpfung die Civilisation hervorgehen, so mussten Umstände eintreten, welche die Liebe und Hingebung, den Gehorsam gegen Recht und Sitte, die Achtung der Lebensbedingungen der Gemeinschaft ebenso begünstigten und züchteten, wie andere Umstände die Energie der Selbstfürsorge und den Grundsatz, dass Jeder sich selbst der Nächste ist, befestigen mussten. Die schlechthinige Souveränität und Verherrlichung des Egoismus ist nicht entfernt ein nothwendiges Postulat des Darwinismus. Dass Darwin persönlich diese Konsequenz nicht gezogen hat, ist in den früheren Artikeln erwähnt.

Macht geht vor Recht! Dieser Satz, sagt man, sei unabweisbar, sobald man die sociale Gültigkeit der natürlichen Zuchtwahl anerkenne. Auch diese Unterstellung ist vollkommen unbegründet.

Zwar vollkommen wahr ist es, wenn die Darwinisten sagen: es giebt kein Recht, dem nicht Macht zu Gebot steht.

Aber der Bestand und die Achtung des Rechtes ist selbst ein Hauptcoefficient der privaten Lebensfähigkeit (Verkehrsfähigkeit), noch mehr der obersten Macht, nämlich der staatlichen Collectivmacht der Gesellschaft. Die Träger der Staatsidee werfen sich daher nothwendig zum Hort des Rechtes auf und streben, selbst wenn sie Usurpatoren sind, für sich nach dem starken Schild des Rechtes, ja sie haschen eifrigst schon nach dem blossen Schein der Legitimität. Eine Rechtsordnung, welche die Anpassungen und Vererbungen regelt, den Gewalt- und Ueberlistungskampf ausschliesst, dafür aber den Wettstreit begünstigt und entfesselt, indem sie den Sieg im legitimen Kampf, die Früchte der Arbeit und des Verdienstes, sicherstellt, — eine solche Zwangsordnung ist eine unschätzbare wichtige Quelle und Voraussetzung der die Gesellschaft erhaltenden Macht, ein oberstes Interesse der Träger der Staatsmacht. Das Recht ist nicht der Gegensatz, sondern ein Hauptelement der Macht. Es mag unzählige Male gebeugt werden, so bleibt es doch wahr, dass jener Staat, welcher die entwicklungsgeschichtlich zweckmässigste Rechtsordnung herstellt und heilig hält, der stärkere wird. Der Unrechtsstaat verkommt dagegen. Die Beugung des Rechtes findet eben selbst ihr Gericht in der Machtauslese der politischen Geschichte.

Die Rechtsordnung ist zwar geschichtliches Produkt, daher jeder Zeit mehr oder weniger unvollkommen und der Möglichkeit der Verletzung nicht enthoben, aber sie erstarkt doch nothwendig durch den Vervollkommnungszwang der socialen Auslese und durch den Sieg der im Rechte vollkommeneren Staaten.

Dagegen ist mit der sociologischen Selectionslehre eine heute noch weit verbreitete falsche Auffassung des Rechtes und der Gerechtigkeit schlechthin unverträglich, die Auffassung nämlich, dass Gleichheit ein angeborenes Menschenrecht und oberste Forderung der Gerechtigkeit sei.

Viele Socialisten haben auf den Sand dieses Gerechtig-

keitsprincips gebaut und zwar zum grossen Nachtheil ihrer Lehre.

Angeboren ist nur die Kraft zu ringen, und die angeborene Kraft der Individuen ist nothwendig ungleich. Wir sagen nothwendig ungleich; denn in den persönlichen Eigenschaften überliefert die Vererbung Resultate der uralten Auslese, diese Auslese hat immerfort Ungleichheiten geschaffen und erzeugt solche stets neu, weil weder gleich grosse, noch gleichartige Kräfte aus den socialen Daseinskämpfen hervorgehen, sondern stärkere und schwächere, so und anders angepasste. Nicht blos die Vergangenheit hat Ungleichheiten und Ungleichartigkeiten angehäuft, die sich vererben, sondern die Zukunft wird deren immer neue aus der socialen Auslese hervorgehen lassen. Volle Gleichheit und volle Gleichartigkeit ist unerreichbar.

Die absolute Gleichheit erscheint im Lichte der Selectionslehre als ein Hirngespinnst, mit welchem sich eine sociale Theorie nur kompromittiren kann. Es ist grobe Verläumdung, die Theorie der angeborenen Gleichheit und denjenigen Socialismus, welcher auf solche Gleichheit sich stützt, dem Darwinismus an die Rockschösse zu hängen. Der letztere hat es kaum nöthig, einen so falschen Vorwurf auch nur abzulehnen.

Dennoch giebt es Gleichheit im Sinne der Ausgleichung. Diese Ausgleichung liegt nicht darin, den Hervorragenden die Köpfe durch demokratischen Terrorismus abzuschlagen, sondern darin, das wirklich Hervorragende so an die Spitze gelangen zu lassen, dass die hervorragenden Kräfte hervorragend dem Ganzen dienen und dass grössere Leistungen ihrem Vorzug an Einkommen, Ehre, Macht, Ansehen, Achtung entsprechen. Dahin bringt es auch die Auslese.

Die sociale Auslese hat ferner den Zug zur Rechtsgleichheit, im Sinne der Befugniss Aller zum Streit um die Güter des Lebens, im Sinne der Abschaffung der Privilegien. Das Recht wird nur dann Bestand haben, wenn es den nicht gemeinschädlichen Gebrauch aller angeborenen Kräfte unter gleichen Bedingungen mehr und mehr

Allen gestattet. \* Keinem darf das Recht verwehren, von seiner Kraft im Daseinskampf für die Zwecke seiner Selbsterhaltung Gebrauch zu machen. Das ist Rechtsgleichheit, aber nicht der Art, um passend als angeborenes Menschenrecht bezeichnet zu werden.

Die Erfahrung zeigt wirklich, dass immer mehr Vorrechte, Privilegien verschwinden. Die Gleichheit in dem Sinne, dass Alle unter denselben Bedingungen mit der Macht persönlicher Tüchtigkeit, in dem friedlichen Streit um alle Güter und Vortheile ringen dürfen, gewinnt immer mehr Geltung. Die Vorrechte des Adels sind gefallen; um alle Erwerbsvortheile dürfen jetzt Alle concurriren. Die Aemter sind neuestens Allen nach Verhältniss ihrer Tüchtigkeit zugänglich erklärt. Diese Erfahrungsthatfachen sind wirklich eine nothwendige Folge der natürlichen Zuchtwahl. Nur jene Gesellschaft erreicht und erhält die zum Ueberleben erforderliche steigende Kraft, welche allmählig alle und je die tüchtigsten Kräfte auf allen Gebieten des socialen Ringens emporhebt und hiemit allgemein höhere Anforderungen der Leistungsfähigkeit zur Geltung bringt. Vorrechte, welche der Steigerung der Volkskraft zu historisch höheren Maassen der Lebensfähigkeit im Wege stehen, werden daher gestürzt. So müssen immer mehr alle Kräfte zum friedlichen Ringen zugelassen und Alle zum Siege und zum Genusse der Siegeserfolge nach Massgabe der Tüchtigkeit berechtigt werden. Die erwähnte Gleichheit Aller vor dem Recht ist ein Machtpostulat der socialen Selbsterhaltung. Als solches, nicht als angeborenes Urrecht dringt diese Gleichheit auch unaufhaltsam und in immer reinerer Weise durch. Sie ist nicht Princip, sondern nothwendiges Geschichtsergebniss, Ausdruck des Zwanges der socialen Auslese zur Entbindung aller und der besten Kräfte, also Bestätigung der natürlichen Zuchtwahl. Die Negation des Privilegiums ist Aufhebung von Hindernissen der Wirksamkeit der socialen Auslese.

Und nicht blos das Recht, überall um die Güter des Lebens zu ringen, wird mehr und mehr Allen zu Theil. Die

Gesellschaft macht auch immer mehr Anstrengungen positiver Ausgleichung, darauf gerichtet, Allen das Mitkämpfen unter gleichen Bedingungen zu ermöglichen.

Eine Gesellschaft, in welcher die Volksmasse roh und ungebildet ist, unterliegt im Völkerkampfe einer anderen, welche Allen ein gewisses Minimalmass der Bildung sichert. In den Anstrengungen für den allgemeinen Volks- und Jugendunterricht liegt eine mächtige Gegenströmung gegen extreme Ungleichheit. Die völlig rohen Volksglieder lassen sich weder für die Staatsmacht als Wähler und Soldaten, noch für die Industriemacht als Producenten erfolgreich verwenden, wenn nicht Allen ein gewisses gleiches Minimalmass der Bildung ertheilt wird, wenn nicht Veranstaltungen getroffen werden, den Talenten der Armuth den Weg der Bildung zu höheren Wirkungskreisen zu erschliessen. Die Gesellschaft als Collectivkraft erträgt das Zurücksinken der Schwachen auf allzu tiefe Stufen erblicher Ungleichheit nicht. Sie muss die Schwachen zu den siegreichen Elementen und »höheren Schichten« heraufheben, worin eine Ausgleichung künstlicher Art liegt. Nicht dass möglichst Wenige hohe Ausbildung und hohe Lebenshaltung erlangen, sondern dass möglichst Viele möglichst hohe und Jeder möglichst nach Verhältniss seiner Leistungen höhere Maasse seiner Lebenshaltung erreichen, ist der Ausgleichungsweg, auf welchem die bürgerliche Gesellschaft zu höchster Lebenskraft gelangt. Ihr Lebensinteresse ist es daher, nicht die Oberen zu den Gemeinen herabzudrücken, sondern die Unteren möglichst zum Mittelstandsniveau und die Tüchtigsten aller Schichten zu den höchsten Gesellschaftsstufen gelangen zu lassen. Diese Ausgleichung ist offenbar Forderung der Selectionstheorie, nicht ihre Negation, nothwendiges Ergebniss, nicht Aufhebung der socialen Auslese. Die fragliche Tendenz ist unzweifelhaft eine Ausgleichungstendenz, aber eine nach oben gerichtete, Demokratismus, welcher die wahre Aristokratie zur Geltung bringt. Auf diese Weise lassen sich die Bemühungen aller grossen Staatsmänner begründen, den Mittel-

stand zu stärken, und lässt sich Alles dasjenige, was an den Forderungen einer Verbesserung des Looses der unteren Klassen Wahres ist, auf unwiderlegliche Weise begründen. Der demokratische Socialismus wird mit den Berufungen auf abstrakte Gleichheits- und Gerechtigkeitsprinzipien Nichts erreichen; denn diese lassen sich nicht begründen. Die erreichbare und historisch mögliche Macht höherer Bildung und Lebenshaltung der Lohnarbeiter wird er aber mit Hülfe der Selectionslehre als Forderung der Gesammterhaltung, als Bedingung der Lebenskraft der Gesellschaft, unanfechtbar begründen können. Freilich fallen, wenn er diesen Weg einschlägt, ganz von selbst jene Illusionen und Utopieen, durch welche der demokratische Socialismus des Umsturzes verdächtig wurde; denn dann kann nicht von abstrakter Gleichmacherei, nicht von Missachtung der erblich befestigten angeborenen Tüchtigkeit, nicht von Gleichheit aller Einkommen, nicht von Zertrümmerung auch der den höheren Leistungen entsprechenden höheren Geltung, nicht von Ostracismus gegen die zur Führung berufenen geborenen und gebildeten Aristokraten, nicht von Negation des Wettstreites und der Arbeitsconcurrentz, nicht von der künstlichen Niederhaltung des Fleissigeren und Tüchtigeren, nicht von der Wiederauflösung der schon gewonnenen grossen Collectivkräfte in Zwerggeschäfte, nicht von Negation des Staates oder Anarchie, nicht von plötzlichen Totalumwälzungen gesetzlicher oder revolutionärer Art die Rede sein. Denn das Alles widerspricht dem unverbrüchlichen Gesez der socialen Auslese. Es ist unsere feste und schon vor dem October 1878 ausgesprochene Ueberzeugung, dass ein Frieden zwischen der alten Gesellschaft und der demokratischen Arbeiterbewegung nur durch beiderseitiges Zurückgehen auf die entwicklungsgeschichtlichen Anforderungen des socialen Zuchtwahlgesetzes an die Gegenwart hervorgehen kann; die Socialdemokratie wird hiedurch völlig gereinigt und ganz von dem befreit werden, was sie des socialen Umsturzes verdächtig macht, die alte Gesellschaft aber wird alles Gute retten und sich vor Allem das langsame Fortschrittstempo reformatorischer

Entwicklung sichern. Kommunistische Gleichmacherei, der Tod aller Entwicklung, wird von der richtig erfassten sociologischen Selectionslehre ebenso widerlegt, wie der wahre sociale Fortschritt von ihr begünstigt wird, indem sie die Kraft- und Freiheitsentwicklung auch der unteren Klassen als nothwendige Voraussetzung der wachsenden Macht der bürgerlichen Gesellschaft erweist.

Ein Zug selbst zur Ausgleichung der materiellen Voraussetzungen des Daseinskampfes liegt tief in der Ordnung der socialen Auslese begründet. Auf den höheren Stufen der Civilisation entstehen immer mehr Anstalten des öffentlichen Rechtes, welche eine Verwerthung der persönlichen Tüchtigkeit unabhängig vom Privatvermögen gestatten. Dieser Zug der socialen Entwicklung bewältigt später jene mehr oder weniger zufällige Privatübermacht, welche auf vererbtem Reichthum, nicht zugleich auf hervorragender persönlicher Tüchtigkeit beruht. Die Erfahrung zeigt, dass die Anstalten des Staates, der Gemeinde, der Kirche, der Schule, der Wissenschaft sich immer weiter ausbreiten. Ihre Verrichtungen waren früher mehr oder weniger Sache der Familien und der Privaten. Wo jetzt Staats- und Selbstverwaltung nach öffentlichem Rechte besteht, bestand früher Patrimonialität und Privatherrschaft, gestützt auf Vermögensübermacht der Familien, bez. der Privaten und der Familienhäupter. Zu diesen Anstalten der öffentlichrechtlichen Staats- und Selbstverwaltung gesellen sich in neuerer Zeit immer mehr auch Produktions-, Verkehrs- und Umsazgeschäfte; Post, Eisenbahn, Telegraph, Wasserleitung, Strassenwesen, Reinigung von Auswurfstoffen, Bankwesen fallen bereits massenhaft in die Sphäre des öffentlichen oder gemischten (öffentlichen-privaten) Betriebes. Diese ganze Entwicklung stellt sich wirthschaftlich betrachtet als praktischer Socialismus, als Zwangsgemeinwirthschaft, als öffentlich rechtlicher Verband zur Bestreitung, z. Th. zur direkten Beschaffung materieller Bedürfnisse dar. Kein vernünftiger Mensch wird diesen längst anerkannten praktischen Socialismus der Staats- und der Selbstverwaltungs-Anstalten

gänzlich negiren; nur über seine richtige Begrenzung kann Zweifel und Streit entstehen. Im Allgemeinen wächst er immer mehr, er hat sich jetzt schon zu Milliarden öffentlichen Vermögens verkörpert. Dieses Wachstum aber gestattet die Emancipation der persönlichen Tüchtigkeit von dem Zufall der privaten Vermögensübermacht. Im Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Universitäts-, Stiftungs- und dergleichen Vermögen werden nämlich riesige materielle Mittel von Generation zu Generation als Gesamtvermögen, beziehungsweise als Collectivkapital vererbt. Zur Handhabung dieser Schätze können stets die persönlich Tüchtigsten ohne Ansehen des Privatvermögens berufen werden. Der persönlichen Tüchtigkeit werden im Interesse der betreffenden Anstalten selbst die grössten materiellen Mittel zur Verfügung gestellt. Jedes zur Ausbildung gelangende persönliche Talent kann im Dienste des Staates und der öffentlichen Selbstverwaltung ohne Privatvermögen den höchsten Einfluss und entsprechende Vorzüge an Einkommen, Ehre und Macht erreichen. Die Wirkung der materiell-ökonomischen Ungleichheit, welche an die privaten Erwerbskämpfe sich heftet, wird also später durch den Zug der socialen Entwicklung zur Ausgestaltung von ständigen Anstalten der Staats- und Selbstverwaltung corrigirt und überwunden. Je mehr auch auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete des socialen Stoffwechsels die Gründung solcher Anstalten des öffentlichen Rechtes zunehmen wird, desto mehr müsste auch hier die Ungleichheit des Privatvermögens als Schranke des Sieges persönlicher Tüchtigkeit gebrochen werden.

Wird diess stattfinden? Wahrscheinlich, aber gewiss nur langsam und allmähig. Die ganze Entwicklung der Technik geht überwiegend darauf aus, dass Alles gross angefangen werden muss. Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung u. s. w. werden Gemeindeanstalten. Der Transport gestaltet sich immer mehr zur Staatsanstalt. Es ist möglich, dass jedes fernere Jahrhundert für andere Gebiete jeziger Privatindustrie Staats- und öffentliche Selbst-Verwaltung vortheilhafter erscheinen lässt. Nicht blos wegen seiner unzu-

reichenden Grösse, sondern wegen seiner Unbeständigkeit und wegen der Schwäche der privaten Betriebsdisciplin wird das Privatkapital bald da, bald dort schwächer und schwächer. Collectives Anstaltsvermögen lässt sich in beliebiger Grösse, unabhängig vom Privatinteresse des Einzelkapitals, nachhaltig und unter Ausstattung mit öffentlichrechtlich disciplinirter Arbeit herstellen. Diese ganze Richtung auf Hervorbildung direct gesellschaftlicher Anstalten des öffentlichen Rechtes ist nothwendiger Ausfluss der socialen Zuchtwahl. Diese hinterlässt ja fortschreitend stärkere Kräfte, allgemeinere Bedürfnisse, grössere Massstäbe lebensfähiger Macht, gewaltigere Kunstverfahren. Der betreffende Zug zur Aufhebung der Abhängigkeit des Talentes vom Privatvermögen liegt also im Gesez der socialen Zuchtwahl selbst begründet.

Nur darf man nicht vergessen, dass dieser Weg der Ueberwindung materieller Ungleichheit durch Collectivwirthschaft Nichts von dem an sich trägt, was der utopische Socialismus verlangt. Das grosse Vermögen wird so nicht zertrümmert, sondern besser und dauernd gesichert. Nicht für alle, auch die privaten und kleinen Verhältnisse, sondern nur für die grossen und allgemeinen wirklich gesellschaftlichen Functionen und nach Massgabe des geschichtlichen Bedürfnisses und der Technik ist anstaltliche Collectivwirthschaft am Plaze. Eine plözliche und allgemeine Umwälzung in der Richtung öffentlichrechtlicher Collectivwirthschaft widerspricht dem Wesen der socialen Auslese, welche stets kleinem Streit für kleine und private Kräfte Raum lassen wird und den grossen Betrieb nur langsam zur Reife bringt. Endlich kann nicht daran gedacht werden, den Wettkampf der persönlichen Tüchtigkeit innerhalb der Collectivinstitutionen zu ersticken und den Besseren zu Gunsten des Schlechteren auszubeuten, also der Aristokratie des persönlichen Werthes den Raum zu verstellen; denn im öffentlichen Dienst muss das Talent und Verdienst erst recht unabhängig vom Glückserbe des Privatreichthums zur Geltung kommen können.

Die individuelle Freiheit ist mit der socialen Zucht-

wahltheorie nicht nur nicht verträglich, sie erscheint als nothwendiges Produkt der socialen Auslese, und wird nur durch die sociale Selectionslehre genetisch erklärbar.

Die menschliche Gesellschaft wird nur dadurch zur grössten Macht, dass alle ihre Elemente die Möglichkeit und den Trieb haben, ihre Kraft vollständig zu entfalten. Jede Gesellschaft, welche den individuellen Thätigkeitstrieb erstickt, geht zu Grunde; nur die Gesellschaften, welche jede Partikel der socialen Gesamtkraft sich voll entfalten lassen, überleben, indem sie höchste Macht erlangen.

Je stärkere Machtansprüche die sociale Auslese durch Herausarbeitung immer mächtigerer Rivalen stellt, desto grösser ist die Nöthigung, die einzelnen Kräfte innerhalb der Bedingungen des staatlichen Zusammenhaltes und der Ordnung sich frei üben und entfalten zu lassen. Hohe Maasse der Freiheit sind daher zwar nicht »Prinzipien« und angeborene Urrechte, desto mehr aber unausbleibliche Ergebnisse und Bedingungen des Fortschrittes zu höherer Civilisation. Die Geschichte der bürgerlichen Freiheit bestätigt diess erfahrungsmässig.

Freie Regsamkeit aller Kräfte ist ein Bedürfniss hoher Civilisation nicht bloss auf dem Gebiete der Privatthätigkeit, sondern auch auf dem Gebiete des Staats- und der Selbstverwaltung. Staaten ohne Regsamkeit der Bürger, ohne Initiative der Regierungen, ohne Verantwortlichkeit der Aemter, ohne freien Kampf der Meinungen sind und werden so schwach, wie Privatgeschäfte, deren Herren dem Schlendrian und deren Lohnarbeiter der Trägheit und Denkfaulheit verfallen sind. Individuelle Regsamkeit, Verantwortlichkeit und Freiheit der Glieder ist unbedingte Voraussetzung zur Herausbildung grösserer Collectivkraft. Keine Spielart des Socialismus wird sich legitimiren als jene, welche den Nachweis zu führen vermag, dass die Reformen, die der Socialismus will, auch innerhalb des collectiv organisirten Theils der Produktion sowohl bei Dirigenten als bei Vollzugsarbeitern mehr Initiative, Betriebsamkeit, Fleiss, Verantwortlichkeit und Controle sichern, als bei den vergleichsweise in Betracht kommenden Privatge-

schäften vorhanden ist. Bewiesen ist die Verwerflichkeit jedes die individuelle Freiheit ausschliessenden Socialismus. Zu beweisen aber ist die Vereinbarkeit auch der Collectivproduktion mit individueller Betriebsamkeit der Theilnehmer. In hoc signo vinces! müsste der Wahlspruch des nicht-utopischen Socialismus sein.

Selbstverständlich ist die Verwerflichkeit jeder socialen Theorie, welche den Wettstreit, die Concurrenz, die Rivalität negirt. Der Wettstreit ist die höchste Form der vervollkommenen Auslese. Ausschliessung alles Wettstreites ist daher Verneinung jeder höheren Civilisation. Insbesondere ist die Ausschliessung des Wettstreites mit den tüchtigsten Rivalen — etwa die völlige Aufhebung der internationalen Concurrenz mit den Angloamerikanern — civilisationswidrig.

Die sociale Zuchtwahltheorie muss desshalb die kommunistische Tendenz auf Beseitigung aller Concurrenz unbedingt verwerfen. Wer den Wettstreit aus der menschlichen Gesellschaft ausschliesst, verneint den Fortschritt. Concurrenz im allgemeinen Sinn der Rivalität ist ein unverzichtbarer Grundsatz der höheren Civilisation. Ein Gesellschaftszustand, der irgend welche Concurrenz hat, steht höher als ein concurrenzloser Zustand mit Ausbeutung der Schwachen durch Gewalt und Ueberlistung. Die hier sich ergebenden Erwägungen kehren sich also unbedingt gegen die Utopie der Concurrenzlosigkeit und gegen die reactionäre Verherrlichung concurrenzloserer älterer Gesellschaftszustände.

Eine ganz andere Frage ist es, ob jetzt schon der stärkste Grad und die vollkommenste Art der Concurrenz erreicht sei, ob die jetzt herrschenden Formen des Wettstreites die einzig möglichen oder die civilisatorisch wirksamsten seien.

Unter Concurrenz versteht man gegenwärtig zumeist die Erwerbconcurrenz der Privatkapitalien. Diese Concurrenz ist gewiss höchst fruchtbar. Sie einfach aufheben, hiesse die Productivität der Volkswirtschaft auf einen um Jahrhunderte niedrigeren Stand zurückschrauben. Es giebt

auch da kein rückwärts, sondern nur ein vorwärts. Nicht aufzuheben ist die Concurrenz, sondern sicher zu stellen, zu regeln, zu vervollkommen, zu verallgemeinern.

Wenn sich also erweisen liesse, dass innerhalb collectiver Wirthschaft von Anstalten des öffentlichen Rechtes eine wirtschaftlich fruchtbarere, geregeltere, von Krisen freiere, edlere, allgemeinere Rivalität — Rivalität nicht blos um fortzuerhaltende Besoldungsabstufungen sondern um Ehre, Achtung und Liebe — sich entfesseln lasse, so würde, so weit und als diess allmählig eintreten würde, auch eine öffentlichrechtlich geregelte Concurrenz vollkommen gerechtfertigt werden können. Sie müsste vorgezogen werden.

Nun ist es offenbar falsch, dass nur die materielle Erwerbsconcurrenz die Kräfte zu fruchtbarem Streit anrege. Der Streit in Staat, Kirche, Wissenschaft und Schule, die Rivalität im öffentlichen Dienste, beweist Jedermann klar das Gegentheil; denn hier zeigt sich öffentlicher Dienst vom Wett-eifer auch um materielle Interessen gefördert.

Auch ist keineswegs erwiesen, dass die Erwerbsconcurrenz der Privatkapitalien stets lebendig sei. Nur zu umfassend negiren die Kapitalisten die Concurrenz durch Monopole, Coalitionen und Fusionen.

Die Concurrenz unter den Lohnarbeitern lässt unendlich viel zu wünschen übrig und hat den Höhepunkt der Entwicklung sicher noch lange nicht erreicht. Dass Beamte in öffentlichen Berufsämtern nicht ebenso eifrig concurriren können, als Privatlohnarbeiter, wird wohl Niemand behaupten wollen.

Dass die Vorsteher der Staats- und Kirchen-Anstalten vom Ehrgeiz nicht ebenso zu grossen Leistungen angefacht werden können, wie Kapitalisten von der Gewinnhoffnung, ist wohl auch nicht als ausgemachte Sache anzusehen.

Gewiss ist, dass die reine und ausschliessliche Concurrenz um den Geldvortheil moralisch ungünstig wirkt. Sie züchtet einen materialistischen Zeitgeist und drängt die edleren Triebe zurück. Eben die höhere moralische Entwicklung der Menschheit verlangt also, dass der sociale Fortschritt auch

auf andere Rivalität, nicht bloß auf Geld-Concurrenz gestützt werde, und unerwiesen ist es, dass der Wettstreit um andere als materiell ökonomische Erfolge in öffentlichen Institutionen weniger Wurzel schlagen könne, als in privaten Speculationsunternehmungen.

Diess Alles erscheint uns ebenso wahr, wie uns die blosse Negation des Wettstreites überhaupt eine undiscutirbare Utopie erscheint. Noch in der Candidatur um unentgeltliche Ehrenämter und um stille Vertrauensstellungen wetteifert man um Einfluss, Achtung und Liebe. Der Socialismus hat daher seine Sache von vornherein verloren, wenn er nicht, statt die Concurrenz einfach zu negiren, vielmehr bessere, allgemeinere, fruchtbarere, edlere Formen der Concurrenz als möglich nachweist. Führte er aber diesen Nachweis, so hätte er jede Gefahr verloren, so stünde er innerhalb der »ewigen« Grundsätze des Gesellschaftslebens, und da er nur eine langsame Verbesserung der Concurrenz, nur einen allmäligen Ersatz der privatkapitalistisch materiellen Concurrenz nachweisen und bewerkstelligen könnte, so wäre von »Umsturz« keine Rede. Nur die Negation aller und jeder Concurrenz und die Lägung der historischen relativen Berechtigung auch der Privatkapitalsconcurrenz ist Etwas, was als Anfechtung der »ewigen« und der »historischen« Grundlagen der Gesellschaft zu bekämpfen ist. Die kapitalistische Concurrenz ist nicht die letzte, höchste und einzige Form der ökonomischen — geschweige politischen — Rivalität, aber sie ist so lange berechtigt, als sich keine fruchtbarere und höhere Form des ökonomischen Wettstreites nachweisen lässt. Besser als Concurrenzlosigkeit ist selbst die »Concurrenzanarchie« des herrschenden Kapitalismus.

Was wir im Vorstehenden bemerkt haben, beruht nicht auf einem Meinungswechsel und datirt nicht von gestern. Schon vor dem 21. Oktober 1878 hat der Verfasser öffentlich die sociologische Selectionstheorie formulirt und darauf seine Kritik dessen gestützt, was ihm am Socialismus Irrthum erscheint.

Durch die wenn auch nur aphoristischen Ausführungen dieses dritten Artikels hoffen wir wenigstens bescheinigt zu haben, dass die Grundthatsachen der socialen Welt und der socialen Entwicklung als eigenthümliche Erscheinungen und Producte des allgemeinen Entwicklungsgesezes sich nachweisen lassen und dass die Selectionstheorie die »ewigen« Grundsätze der Ethik und die wirklichen »Grundlagen« der Gesellschaft nicht nur nicht anfecht und bedroht, sondern bestätigt und stärkt. Für die specielle und vollständige Begründung dieser Ansichten muss ich freilich auf die systematische Grundlegung im Band II—IV meines Werkes »Bau und Leben des socialen Körpers« verweisen.

---

## Zur ökonomischen Charakteristik des römischen Rechtes.

Von Dr. **Adolf Bruder** in Wien.

### III. Artikel.

#### V. Gradation der Geltung des römischen Rechtes seit der Reception.

Zwei Fundamentalsätze sind der leitende Faden dieses Abschnittes. Einmal: das römische Recht hat seine praktische Bedeutung und seinen Geltungsumfang seit der Reception nicht vermindert, sondern — wegen der nur allmöglichen Zerbröckelung der deutschrechtlichen Wirtschaftsorganisation — konstant gesteigert. Zweitens, das recipirte römische Recht hat während dieser Bewegung und Steigerung seinen Typus völlig verändert: aus dem noch mit germanischen Elementen — wie hätte es sonst recipirt werden können — versetzten romanischen Recht wurde justinianisches; aus dem polizeistaatlichen justinianischen wurde reines, d. h. klassisches Recht aus der Freihandelszeit<sup>2)</sup> vor Diokletian (in Bestätigung des Satzes von Roscher: »jedes konsequent ausgebildete Rechtssystem hat als Hintergrund ein entsprechendes Wirtschaftssystem«).

Man hat vom Höhepunkt der Geltung und Bedeutung des römischen Rechtes im 16. und 17. Jahrhundert gesprochen, wovon es allmählig herabgesunken sei, so Moddermann<sup>1)</sup> und ähnlich Stintzing, welcher in Sybels Zeitsch. 1873 als

1) Reception des r. R. 1876 S. 121.

2) Die Anregung, die Phasen des r. R. aus dem Gesichtspunkt gleichzeitiger Wirtschaftspolitik zu betrachten, verdanke ich Rodbertus's Aufsätzen in den Hildebr. Jahrb. für Nat.-Oek. 1865 u. 1867.

nächste Aufgabe in der Receptionsfrage bezeichnet, zu ermitteln, wie und in welchem Maasse die Umgestaltung der socialen und nationalökonomischen Verhältnisse seit dem 15. Jahrhundert die Aufnahme des römischen Rechtes begünstigt und gerechtfertigt, »in neuester Zeit dagegen seine Anwendbarkeit und Autorität vermindert und zurückgedrängt haben.«

Ist diess von der Legalautorität des corpus juris gemeint, von der Lehre der Doctores jur. rom., dasselbe sei wie ein für Deutschland publicirtes Gesetzbuch mit formeller Gesetzesautorität ausgerüstet, so hat es seine volle Richtigkeit. Bis tief ins 17. Jahrhundert herein, währte die Periode der äusseren Giltigkeit des römischen Rechts, entschloss man sich nur ungern eine Anstalt zu tadeln, welche sich auf eine Stelle im corp. jur. berufen konnte<sup>1)</sup>. Versteht man aber unter Geltung und Bedeutung des r. R. seine reelle Anwendbarkeit und thatsächliche Realisirung, so ist nicht Minderung, sondern Steigerung zu behaupten. So hat jener Moddermannschen Aeusserung der Herausgeber Schulz nicht beigestimmt, sofern wir uns erinnern »an die durch Savigny inauguirte neue Renaissance des reinen römischen Rechtes in Wissenschaft und Praxis, wenn wir eingedenk sind wie die particulare deutsche Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts in immer steigendem Grade das deutsche Recht, besonders das sog. gemeine Privatrecht deutschen Ursprungs als veraltetes Recht ausgeschieden und modernes vielmehr auf römischer und internationaler Rechtskultur als auf nationalen Grundlagen beruhendes an seiner Statt aufgenommen hat«<sup>2)</sup>. Auch Ahrens spricht von immer stärkerem Eindringen des römischen Princip<sup>3)</sup> und Fitting<sup>4)</sup> handelt von unserer allen Ueberresten germanischer Einrichtungen im Ganzen so abgeneigten und feindseligen, überall zu den Grundprincipien des römischen Rechtes hinstrebenden Zeit. Mit der behaupteten Steigerung

1) S. Roscher Gesch. d. N.-Ö. über Ossa, Ehrenbergk, 114, 145.

2) S. 124.

3) Rechtsphil. I, 59.

4) In Grünhuts Zeitsch. II. 774.

des römischen Rechtes stimmt Roscher <sup>1)</sup> überein; der wirtschaftliche Charakter des römischen entspreche, im Gegensatz zu den mittelalterlichen germanischen Rechten, den Bedürfnissen, Fähigkeiten, Voraussetzungen eines hochkultivirten Volkes <sup>2)</sup>.

Unter den Umständen, welche die Geltung des römischen Rechtes steigerten, pflegen zunächst Humanismus und Reformation genannt zu werden. »Humanisten und reformatorische Richtung trugen nicht wenig dazu bei, Ansehen und Gebrauch des römischen Rechtes zu erhöhen« sagt Zöpfl. Jene Ueberschätzung des römischen Rechtes im 16. Jahrhundert ging vorzugsweise von den Humanisten in Verbindung mit ihrer Begeisterung für die antike Kultur überhaupt und von den Reformatoren aus <sup>3)</sup>. Es ist bekannt, wie unter dem Einfluss des Humanismus die Rechtswissenschaft in Frankreich zu neuem Leben erwachte. »Die französischen Juristen waren es, welche die durch die Reformation belebten, philologischen und historischen Studien auch auf das römische Recht übertrugen, der kritische Geist der Reformation liess sie zugleich die Autorität der Glosse und überhaupt traditioneller Dogmen durchbrechen, auf der reinereu Exegese eine reinere Dogmatik aufbauen« sagt Bruns in Holtzendorf's Enzyelopädie I, und ähnlich spricht sich Endemann in seinen Studien (S. 61) aus. Dabei mag zugleich im Interesse unserer Receptionsansicht erwähnt werden, dass dieselben Humanisten auch im Durchschnitt den freieren Wucher-Ansichten beipflichten: Pirkheimer, Peutinger, Macchiavelli, Wimpfeling, Erasmus <sup>4)</sup>.

Die Reformation wird als das römische Recht begünstigend aus zwei Gründen angenommen. Einmal wegen der Zurückdrängung des kanonischen Rechtes, das vorher

1) Gesch. d. N.-Ö. S. 17.

2) Vergl. über die demgemässe Entwicklung des Eigenthums: Wagner Grundl. d. Nat.-Oek. §§. 254, 286, des Zinsrechtes: Goldschmidt Verh. des 6. deutschen Juristentages S. 231 fg.

3) Muther z. Gesch. d. Rechtsw. S. 144.

4) Roscher Gesch. d. N.-Oek. S. 37, 42.

überwogen habe<sup>1)</sup>. Sodann wegen der erzeugten Stimmung, wie in der Theologie auf die Worte der heil. Schrift, so in der Jurisprudenz auf den Text zurückzugehen<sup>2)</sup>. Ich füge drittens hinzu, wegen der Beförderung der freieren Ansichten über das Kapital. Zwar ging Luther anfangs hinter das vom kanonischen Recht schon Zugestandene zurück. Im Ganzen aber finden wir, dass wenigstens die protestantischen Länder schon vor dem R. A. von 1654 zum neuern römischen Zinsrecht durchgedrungen sind<sup>3)</sup>. Neumann meint sogar: die Reformation wirkte bedeutender als das römische Recht auf die Umgestaltung des kanonischen Wucherverbotes in Deutschland ein<sup>4)</sup>. Die Produktivität des Kapitals aber bildet eine wichtige Voraussetzung der Geltung des römischen Rechtes.

Steigerung des römischen Rechtes führte ferner der Ausgang der Bauernkriege, in die sich die Reformbewegung verlor, herbei. Ich halte es für bedeutsam und es bestärkt meine Ansicht vom Zusammenhang der Reception mit der Erstarkung der Produktivität des Kapitals, dass jene unteren hauptsächlich auf Arbeit angewiesenen Schichten — auch in der untern städtischen Klasse gährte es<sup>5)</sup> — zugleich über fremdes Recht und über die damaligen Kapitalsformen, besonders die grossen Handelsgesellschaften klagten, nicht bloß über die Ueberbürdung seitens der Grundherrn. Der Breisgauer-Bundschuh 1512 verlangte Minderung des Gültenzinsfusses und Kassirung aller Schulden, sobald die gezahlten Zinsen dem Kapital gleich seien. Die Reform Friedrichs III. will, ausser Beseitigung des fremden Rechtes, keine Handelsgesellschaft oder Kaufmann solle grösseres Kapital anwenden

1) Stobbe Gesch. d. deutsch. Rechtsqu. II. S. 135, Roscher Gesch. d. Nat.-Oek. S. 55.

2) Stobbe Reichsqu. II. S. 35.

3) Roscher N.-Ö. §. 191, Eichhorn Rechtsgesch. IV. §. 573, Mittermair Prvtr. II. §. 275. — Neumann Gesch. d. Wuch. S. 479.

4) Vgl. Endemann Stud. in d. rom.-kan. R.-Lehre S. 42, S. 375.

5) Ueber Zinsaufstände in Danzig, Kopenhagen, s. Neumann Gesch. d. Wuch. S. 485. Rosch. Gesch. S. 77; übrigens half da der noch herrschende Gemeingeist vgl. z. B. die unterstützende Thätigkeit der Fugger in Augsburg.

als 10,000 fl. Das Reichsgesetz 1522 beschränkte es auf 50,000, auch dies hintertrieben die Städte. Die 12 Artikel verwahren sich gegen die neue eingerissene Vermehrung der bäuerlichen Lasten; der Heilbronner Reformplan will ausser Beseitigung der Doctores ebenfalls Beschränkung des Wuchers grosser Kaufleute und Handelsgesellschaften <sup>1)</sup>. Sowol Zeitgenossen als spätere Forscher haben das römische Recht als Mitursache der damaligen Bewegungen angeklagt. Das thaten z. B. die württembergischen Stände, indem sie die Neuerungen der Doctores mit als Ursache des »armen Konrad« angaben. Wie sehr »die römisch gebildeten Juristen allmählig beinahe jedes Gefühl deutschen Bauernrechtes verlernt hatten«, zeigt auch Roscher <sup>2)</sup>.

Ich vernehme die Entgegnung, warum, wenn das römische Recht Schuld trage, bei der bleibenden Ursache die Bewegungen sich nicht wiederholten, sondern erst in unsern Tagen wieder ähnliche Befürchtungen geäussert werden <sup>3)</sup>. Wenn unser Gedankengang richtig, so wäre die Ursache der Pause theils in der absoluten Erhöhung des zu vertheilenden Produktionsertrages selbst der einheimischen Produktion (Erfindungen!), theils in den Europa aus der Entdeckung Amerika's und des Seeweges nach Ostindien zufließenden Vortheilen zu suchen.

Unzweifelhaft aber verschlechterte sich die Lage der Bauern und es fehlt nicht an Stimmen, welche dies ebenfalls auf Rechnung des röm. Rechtes setzen. »Gerade der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. gehört die Ausbreitung der ungemessenen Frohnden, die Ueberbürdung des Bauernstandes mit allen neu aufkommenden Staatslasten, die Entstehung der neuen Leibeigenschaft, ja die Anfänge zu völliger Legung der Bauerndörfer, hauptsächlich an. Alles dies nur zu begreiflich in einer Uebergangszeit, wo die mittelalterlichen Formen des Verhältnisses zwischen Bauer und Gutsherr etc.

1) Vgl. Roscher Gesch. d. Nat.-Oek. S. 84 fg.

2) Gesch. S. 83; vgl. Eichhorn Rechtsgesch. IV. §. 485, Zimmermann Bauernkrieg I. 313—316.

3) Roscher Gesch. S. 1024, N.-Ö. §. 79.

jedenfalls umgestaltet werden mussten, wenn nun dieser Prozess von exclusiv römischen Juristen unter dem frischen Eindrucke einer niedergetretenen Bauernempörung vollzogen wurde«, von Juristen »die also ihre Studien gemacht hatten an einer klassischen Zeit des Militärdespotismus, der Latifundienwirthschaft, der Sklaverei oder doch eines halbsklavischen Colonats«<sup>1)</sup>. Ueber den schlimmen Einfluss der Verdrängung des deutschen Rechtes durch das römische für die Lage der Bauern in einzelnen Ländern z. B. Pommern, Braunschweig, Hannover finden sich viele Fingerzeige<sup>2)</sup>. Meist waren die Juristen geneigt, dem deutschen Bauerverhältniss die römische Zeitpacht unterzuschieben. Auch den städtischen Gewerbeleiß berührte die Niederlage der Bauern schon dadurch bedeutsam, weil die nun folgende Reaction in den meisten Städten das Zunftregiment, d. h. also die Herrschaft des Handwerkerstandes schwächte<sup>3)</sup>.

Auch der Merkantilismus ist mit der Geltung des römischen Rechtes in Verbindung zu bringen. Derselbe war besonders dem polizeilich-kameralistischen Zeitalter eigen und blieb von den Stadtwirthschaften des späteren Mittelalters an bis über die Staatswirthschaft Friedrich des Grossen hinaus die vorherrschende Lehre<sup>4)</sup>. Diese Lehre nennt auch Hildebrand (Nationalök. S. 8) »auf die römische Staatspraxis im justinianischen Zeitalter gestützt.« Er fährt fort: »Der Einfluss der Einführung des römischen Rechts auf die europäische Staatswirthschaft des 16. und 17. Jahrh. verdient noch eine gründliche und ausführliche Untersuchung. Wenn auch die Geldansicht der Merkantilisten den Römern fremd war, so hat doch das römische Recht wesentlich dazu beigetragen, in dem Zeitalter der Reformation der Geldwirthschaft den Sieg über die Naturalwirthschaft zu verschaffen, und wenn auch manche

1) Roscher Gesch. S. 123. Vgl. auch Wagner Grundl. §. 315. Ahrens Rechtsphilos. I. S. 80. Philips Rechtsgesch. 378.

2) Barthold Gesch. Pommern's IV. S. 5. 365, Döllinger Kirche und Kirchen 112.

3) Roscher S. 127 d. Gesch. d. N.-Ö.

4) Roscher S. 233.

Einrichtungen schon im Mittelalter vorkommen, welche das Merkantilsystem enthielt, so sind doch jedenfalls die meisten Massregeln, welche der Gewerbepolizei und Finanzverwaltung jener Zeit angehören, aus dem römischen Recht entlehnt. Ich rechne dahin die Feststellung der Preise der Lebensmittel und Arbeitslöhne durch den Staat, die Ausfuhrverbote, das Monopolsystem, die Staatsfabriken, die regelmässige direkte Besteuerung des Grundeigenthums verbunden mit der neuen Lehre vom Fiskus, die Verpachtung der Zölle, die auf einzelne Einwohnerklassen gelegten Personalsteuern.« Von Frankreich sagt Bluntschli<sup>1)</sup>, die absolute, auf die Autorität des *corpus juris* gestützte Gewalt des Königthums sei die Lieblingsidee nicht blos des Hofes, sondern vorzüglich auch des dritten Standes und seiner Juristen gewesen, weil sie von dieser Kraft aus Beseitigung der feudalen Schranken hofften.

Manche merkantilistische Lehre würde vom Gesichtspunkt des halb eingedrungenen spätrömischen Rechtes weniger unbegreiflich erscheinen, z. B. die ausschliessliche Bezeichnung des Geld-Kapitals als Kapital, Ansichten über Borgen und Leihen ausländischen Geldes, Betonung auswärtigen Handels und weniger des Ackerbaues, dessen Verhältnisse überwiegend noch deutschrechtlich geregelt waren etc.

Dem so lange in Theorie und Praxis herrschenden, mit dem gleichzeitigen monarchischen Absolutismus zusammenhängenden Merkantilsystem folgen zeitlich die Physiokraten, welche Einschränkung der bevormundenden Staatsgewalt auf Schutz für Freiheit und Eigenthum, vollständige Verkehrsfreiheit etc. kraft desselben Naturrechts verlangen, das in den grossen Codificationen des vorigen Jahrhts. eine so bemerkenswerthe Rolle spielt. Das Vernunftrecht, das man durch die Codificationen zu fixiren strebte, war aber »im Grunde genommen nicht viel anderes als ein von manchen nationalen Besonderheiten entkleidetes römisches Recht<sup>2)</sup>. Es war weit verbreitete Ansicht, dass das römische Recht grossen

---

1) *Gesch. d. Stsr.* S. 25.

2) *Stobbe Rechtsq.* II. 452.

Theils mit dem natürlichen Recht übereinstimme<sup>1)</sup>. »Als das Vernunftrecht, aus dem sie (die Verfasser des pr. L.R.) schöpfen sollten, konnten sie nur das römische Recht betrachten, soweit es nicht durch Landesverfassung und Sitte anti-quit war, da diess der Zeit für eine ratio scripta galt und das in der Schule herrschende Naturrecht eine Abstraktion des römischen war«<sup>2)</sup>. Wie damals jene Verfasser in ihrem vermeintlichen Naturrecht das römische bevorzugten, genau so erging es den Freihändlern der Neuzeit, welche die Anwendbarkeit des römischen Rechtes auf dem Wirtschaftsgebiet vervielfachten, während sie den ewigen Naturgesetzen des freien Verkehrs zum endlichen Durchbruch zu verhelfen glaubten. Schon die Physiokraten fordern die vollständige Verkehrsfreiheit desshalb, da sie aus den Grundlagen des Naturrechtes hervorgehe, betonen möglichst unbeschränktes Eigenthum, (aus dem Turgot den Zins ableitet, weil man mit dem Seinigen machen kann was man will), und haben die mittelalterlichen Ueberreste erfolgreich bekämpft<sup>3)</sup>. Ahrens hat mehrmals auf das Zusammenwirken jenes Naturrechtes und der Oekonomen Quesnay, Smith etc. zur Geltendmachung des Principis der freien Persönlichkeit und zu Ungunsten germanischer Ueberbleibsel hingewiesen<sup>4)</sup>. Es zeigt sich in beiden ökonomischen Schulen dasselbe Verlegen des Schwerpunktes in die Einzelnen, Neigung zu demselben Individualismus, welcher das römische Recht so sehr kennzeichnet. Laveleye in der »Schrift über die neuen Ziele d. N.Ö.« bringt (S. 21) die Naturgesetze der Physiokraten und Smith's in Zusammenhang mit der Theorie des 18. Jahrhts. von der angeborenen Güte des Menschen und mit dem Glauben an eine natürliche Ordnung, welche durch die römischen Juristen und die Renaissance hindurch zu uns übergegangen sei<sup>5)</sup>.

1) Behrend in Holtzendorffs Enzycl. 233.

2) Bethman-Holweg über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft S. 19.

3) Vgl. Roscher Gesch. S. 480—483.

4) S. Rechtsphilos. I. 81, 125, Enzycl. 176.

5) Ueber Beziehung beider ökonomischer Systeme zur gleichzeitigen Philosophie, siehe auch Wagner Grundl. d. pol. Oek. §. 217.

In Deutschland war von ganz besonderem Einfluss auf die Steigerung des römischen Rechtes die Kant'sche Rechtsphilosophie. Ueber die Verwandtschaft derselben — in Subjectivismus und formaler Haltung — mit den Grundanschauungen des Smithianismus haben sich Roscher (Gesch. S. 635), Wagner (Grundl. §. 163 u. 217), Onken (Smith u. Kant. 1877) ausgesprochen. Die formalistisch-individualistische Uebereinstimmung der Kant'schen Rechtslehre mit dem römischen Rechte hat dieser Lehre in der positiven Rechtswissenschaft so grosse Verbreitung gegeben <sup>1)</sup>.

Unter den Umständen, welche die Geltung des römischen Rechtes verzögerten ist der wichtigste die Langsamkeit der Eliminirung der deutschrechtlichen Wirtschaftsorganisation. Es besteht eine Art »Undurchdringlichkeit der Rechtskörper«. Das deutschrechtliche Wirtschaftssystem war durch die Reception wahrlich nicht mit einem Schlage schon verdrängt, nur langsam verlor es den Boden praktischer Anwendbarkeit an seine römischen Konkurrentin und das ist es, was ich unter der allmäligen Zerbröcklung der mittelalterlichen Wirtschaftsorganisation verstehe und wesshalb ich läugne, dass die praktische Geltung des r. R. schon im 15. u. 16. Jahrh. den Höhepunkt gehabt habe.

Die Reformation hielt Anfangs die Entwicklung theilweise auf, indem einzelne Reformatoren selbst hinter das der Kanonistik bereits Abgerungene zurückgingen <sup>2)</sup>. Dass »auch nach der Reformation und auch in protestantisch gewordenen Ländern eine offene gesetzliche Anerkennung der vertragsmässigen Zinsen für ein ausdrückliches Gelddarlehen noch so lange hinaus ausblieb, beweist wie tiefe Wurzeln jenes Verbot geschlagen hatte« <sup>3)</sup>. »Auch war die Wiederaufrichtung des entscheidenden Ansehens des neuen Testaments nicht ohne Einfluss gewesen.« Die entscheidenden Schritte machten erst der Reichsschluss von 1600 (grössere Kündigungsfreiheit)

1) S. neuerdings Bethman-Holweg üb. Gesetzgeb. u. Rechtsw. S. 6.

2) Roscher Gesch. S. 55.

3) Knies Kredit S. 346.

und der R.A. v. 1654 »welcher das neuere römische Zinsrecht einführt«<sup>1)</sup>).

Wie langsam der Umschwung stattfand, ersieht man daraus, dass selbst in Holland die sog. Tafelhalter noch 1657 vom Abendmahl ausgeschlossen waren, und Puffendorf es unanständig findet, geliehene Gelder zu höheren Zinsen wieder auszuleihen<sup>2)</sup>. Noch zu Ende des 17. Jahrhts. — meint Neumann in der »Gesch. d. Wuchers« (S. 494) — gab es nicht wenige Leute, welche die neue Zinserlaubniss unsittlich, naturwidrig und gefährlich hielten<sup>3)</sup>. Die kanonistischen Vorschriften die noch im 17. Jahrh. wiederholt eingeschärft wurden<sup>4)</sup> wichen erst im 18. Jahrh. dem rigor moderatus Benedikt's XIV<sup>5)</sup>. Dabei war, wo die freiere Ansicht durchdrang, nicht sogleich unbeschränkte, sondern erst beschränkte Verwerthung des Kapitals erkämpft. Welche Zinsklauseln bei Calvin! Kein Geschäft sollte man mit dem Zins machen, von den Armen ihn nicht nehmen. Noch Salmasius hatte Kündigung, so lange die Zinszahlung in bedungener Weise Statt findet, unstatthaft erklärt; in Frankreich wurden noch während des 18. Jahrhts. fast alle Darlehen in Form des Rentekaufs gemacht mit sehr beschränkter Kündigung des Gläubigers.

Immerhin gab die Reformation der Geltung des kanonischen Rechtes und der deutschrechtlichen Wirtschaftseinrichtungen, mit denen das kanonische Recht viele Anknüpfungspunkte gemein hatte<sup>6)</sup>, einen entscheidenden Stoss. Die Reformation verschob das Verhältniss beider Rechte merklich. Hatte man im 15. Jahrh. das kanonische Recht in ausgedehnterem Masse studiert als das römische, so bewirkte

1) Roscher Gesch. S. 137.

2) Roscher Gesch. S. 313.

3) Ueber Pothier, Mirabeau u. a. sehe man Knies Kred. S. 347, Roscher N.-Ö. §. 191.

4) Endeman Stud. S. 45.

5) Vgl. die ausführliche Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes von Funk.

6) Stobbe Rechtsq. II. 134, Modderman Reception S. 40.

die Reformation, dass man die Bedeutung des Corpus jur. can. für das Rechtsleben niederer veranschlagte, gegen seine Grundsätze Opposition machte und daher dem römischen Rechte einen um so grösseren wissenschaftlichen Einfluss ertheilte <sup>1)</sup>. Einer gänzlichen Verdrängung des kanonischen Rechtes (Luther) waren Göde, Schurpf und Kling entgegen gewesen <sup>2)</sup>. Bestritten war nur, welches Recht im Widerspruchsfalle vorgehe. Die Einen meinten das kanonische Recht gehe vor, sofern nicht der Gerichtsgebrauch anders bestimme. Allein Andere beschränkten dies auf bestimmte Punkte <sup>3)</sup>.

Eine ganze Reihe von Instituten, welche den Einzelnen nöthigten das Volksrecht zu respektiren, musste erst zusammenschumpfen, ehe das römische Recht in den dadurch freigewordenen Raum einströmen konnte.

Die Rechtsverhältnisse des Adels waren durch Lehensrecht regulirt; um sich vollständig gegen das römische Recht zu bewahren, machten die Adelsfamilien sog. Hausgesetze <sup>4)</sup>. Auf dem Lande reichte das Lehensystem noch weit in unsere Zeit herein; fand ja die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, Gutsherrschaft, Grundentlastung erst in diesem Jahrhundert statt <sup>5)</sup>. Sehr lange hat sich das Dorfrecht von fremder Beimischung frei erhalten <sup>6)</sup>. Nur allmählig erfolgte die Abstreifung der Feldgemeinschaft, die Gemeinweiden-Theilung <sup>7)</sup>, der Wegfall des Rechtes des nächsten Erben, des Näterrechtes, der Veräusserungsbeschränkungen. Erst spät ist »der Grundbesitz überall reines und freies Eigenthum, wie es das römische Recht kannte, geworden« <sup>8)</sup>. Man erkennt die Hartnäckigkeit der Agrarverfassung an der Be-

1) Stobbe Rechtsq. II. S. 20, 135.

2) Vgl. über diesen Gegenstand Muther z. Gesch. d. Rechtsw. S. 147.

3) S. Glück Comment. I. S. 374, über die jüngere restringirende Richtung siehe bes. Hinschius, Holtzendorfs Enzycl. S. 140.

4) Warnkönig Enzycl. 260, z. B. Fideicommissie.

5) S. Roscher Gesch. S. 468.

6) Brunner Holtzendorf. Enzycl. I. S. 186.

7) Roscher N.-Ö. §. 83.

8) Warnkönig Enzycl. S. 430, siehe auch Wagner Grundl. §. 321.

tonung des Gegensatzes von Stadt und Land von Seiten älterer Nationalökonomien. Dieser Gegensatz war damals bedeutender als der neuere Gegensatz von Kapital, Arbeit und Grundrente<sup>1)</sup>, d. h. Einkommen entweder aus Besitz oder aus Arbeit.

Auf dem Gebiete von Gewerbe und Handel denke man an die Langsamkeit des Absterbens der Zünfte, an die fort-dauernde Beschränkung der Kündigung der Arbeitsverträge<sup>2)</sup>, an die Langsamkeit des Rückzuges der Staaten, Gemeinden, Stiftungen, Vereine aus dem Erwerbsgebiet, an die andauernd korporative Organisation des Handels, der Märkte und der Messzeiten, der Stappel- und Umschlagplätze, an die Massregeln auf dem Gebiete des Getreidehandels, in welchem die polizeiliche Bevormundung besonders lange populär zu bleiben pflegte<sup>3)</sup>. Bei manchem hier Erwähntem würde die genauere Analyse bereits Einfluss des röm. Rechtes ergeben, so in der ausgebreiteten Thätigkeit des Staates, in seiner Handelsregulirung und Privilegentheilung, im »Eindringen des wälschen Regalismus« wie Roscher<sup>4)</sup> die Uebergangsstufe zwischen mittelalterlicher Domaniel- und neuerer Steuerwirthschaft im Finanzwesen bezeichnet. Die meisten Gewerbefesseln der Zünfte wurden in der Periode des Verfalles eingeführt<sup>5)</sup>. Eine der wichtigsten polizeistaatlichen Massregeln, welche jedoch die Geltung des reinen römischen Rechtes verzögerten, war die bis ins 18. Jahrh. so verbreitete Taxpolitik. Fast alle grossen Autoritäten des 16. u. 17. Jahrhts. sind für obrigkeitliche Taxen<sup>6)</sup>. In Deutschland reicht diese Vorliebe, welcher Seckendorf, Becher, Thomasius huldigen, bis Wolff, Friedrich II. und Süssmilch<sup>7)</sup>.

Aus dem Gesagten geht hervor wie viele, wie wir heute

1) S. Roscher N.-Ö. §. 201s.

2) Roscher N.-Ö. §. 76.

3) Roscher Gesch. S. 578, an das Verbot des Verkaufs der Früchte auf dem Halm etc.

4) Gesch. c, VIII. S. 162.

5) Roscher Gesch. S. 246, 127.

6) Roscher Gesch. S. 282.

7) Vgl. über diesen Gegenstand Roscher N.-Ö. §. 761o, 114s, 192, 175.

sagen, künstliche Hindernisse der freien Konkurrenz oder »Verkehrshindernisse«<sup>1)</sup> beseitigt werden mussten, ehe sich das römische Recht frei entfalten konnte. Gegen seine eigene frühere mit den Grundsätzen der kanonischen Wucherlehre und germanischen Anschauungen versetzte romanische Lehre musste es sich wenden; das war ja der Grund weshalb die Bartholisten in Deutschland zur Geltung kamen und nicht die neuere Schule, die doch ein weit besseres Verständniss des römischen Rechtes besass. Der *usus modernus Pandect.*<sup>2)</sup>, die *praxis jur. Rom. in foro germ.* verzögerte die Vernichtung manches deutschrechtlichen Instituts und damit die Steigerung des römischen Rechtes. Noch mehr thaten diess seit Conring, Schilter, Beier die Historiker des deutschen Rechtes, wenn sie auch die Zerbröckelung seiner Wirthschaftsverfassung nur zu verlangsamten, nicht aufzuhalten vermochten, bis es endlich heute<sup>3)</sup> »unberechenbar ist wie viel von solchen Elementen noch vor der Ueberwucherung durchs römische Recht zu retten sein wird.«

Wir erörtern nun das zweite Hauptmoment dieses Abschnittes, die steigende Intensität der Geltung des r. R., die qualitative Veränderung dessen, was als römisches Recht nicht nur gelehrt sondern auch gehandhabt wird, die Umwandlung des recipirten justinianischen in reines römisches Recht als Folge davon, dass die Bedürfnisse des Polizeistaats von den Rechtsbedürfnissen der Freihandelsepoche abgelöst wurden.

Schon die Methode kommt hier in Betracht. Auf die Glosse und Commentare, auf die Legalordnung folgt die freie dogmatische Methode. Ihr brach, von Cujacius und Schulting, angeregt, Hugo Bahn, »dabei wies er auf ein gründliches Studium der Ueberreste des vorjustinianischen Rechtes hin, gab Ulpian's Fragmente und Paulus rec. Sentent. neu heraus und suchte die geschichtliche Erforschung des römischen Rechtes durch Anknüpfen an die Bestrebungen der französi-

1) Roscher Gesch. S. 10.

2) Bethman-Holweg üb. Gestzgeb. u. Rechtsw. S. 62.

3) Bethman-Holw. l. c. S. 63.

schen und holländischen Schule und durch deren Weiterführung auf das kräftigste zu beleben«<sup>1)</sup>. Hugo, Thibaut, Heise verlassen die Legalordnung, die neue Richtung spricht sich vornehmlich in der Systemisirung des Stoffes aus. Dazu kommen Entdeckungen früher unbekannter Quellen des vorjustinianischen Rechtes<sup>2)</sup>, sodann die historische Schule und die Tendenz aufs reine römische Recht zurückzugehen. Mit einem Worte die Receptionsepoche ist »heut zu Tage noch nicht abgeschlossen, nur dass wir gewöhnlich »reines römisches Recht« an Stelle der immerhin noch mit deutschen Elementen versetzten in früheren Jahrhunderten gebildeten gemeinrechtlichen Doctrin recipiren. Savigny's »Besitz« und sein Einfluss auf die deutsche Praxis und Gesetzgebung bieten ein schlagendes Beispiel«<sup>3)</sup>. Am deutlichsten hat sich über den Process der Transformation aus dem justinianischen ins frühere römische Recht Fitting ausgesprochen<sup>4)</sup>. »Die historische Schule — sagt er —, welche sich an die niederländische Schule anschloss und welche das rein wissenschaftliche Interesse gegen das unmittelbar praktische sichtlich in den Vordergrund stellte, wandte sich wie die französische und niederländische Schule mit begreiflicher Vorliebe dem klassischen römischen Rechte zu, eine Neigung, die noch bedeutend gestärkt und gefördert werden musste durch die unerwartete Entdeckung der wichtigsten Quellen, welche auf die geschichtliche Entwicklung des römischen Rechtes und seine Gestaltung zur Zeit der grossen römischen Juristen ein ganz neues helles Licht warf. Bei solcher vorwiegender Beschäftigung mit dem klassischen und sogar dem noch ältern römischen Recht, welche vom corp. jur. fast nur noch die Pandekten günstiger Beachtung würdigte und daher von der zwischen dem klassischen und dem justinianischen Recht in der Mitte

---

1) Warnkönig Enzycl. S. 335.

2) Warnkönig l. c. S. 340.

3) Muther z. Gesch. d. Rechtsw. S. 143. Speciell für die Partie der Wuchergesetzgebung sieh Goldschmidt in dem Gutachten d. Verhandl. d. 6. deutsch. Juristentages.

4) In Grünhut's Ztschr. II. S. 789.

liegenden tiefgehenden Entwicklung und Umbildung kein genügendes Bewusstsein und mindestens keine zusammenhängende Kenntniss hat, welche vielmehr mit dem Geiste des klassischen Rechtes erfüllt die gleichen Ideen und Vorstellungen von vornherein auch im *corpus jur.* wieder zu finden erwartete und in Folge dessen wirklich zu finden meinte, musste das justinianische Recht unvermerkt und mehr und mehr eine viel zu antike Beleuchtung erhalten. Da aber für eine Berücksichtigung der nachjustinianischen und mittelalterlichen Fortbildung des römischen Rechtes vollends fast aller Sinn geschwunden ist, so hat auch das »heutige römische Recht« der Lehrbücher unseres Jahrhunderts nach und nach in vielen Stücken eine Färbung angenommen, welche antiker ist als selbst diejenige des richtig verstandenen justinianischen Rechtes«.

Dennoch findet sich in den Lehrbüchern noch immer die These: das römische Recht gilt in derjenigen Gestalt, welche es durch die justinianische Codifikation und durch die Lehre der Schule von Bologna erhalten hat, nur in dieser Gestalt ist es recipirt. Das gerade Gegentheil ist seit dem wahr geworden, wenigstens im Vermögensrecht, das uns ja hier vom Gesichtspunkt der materiellen Interessen aus allein interessirt. Es ist nicht Zufall, dass im 16. Jahrh. zunächst die Professur des Codex auftritt <sup>1)</sup>. Noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. findet man Professoren des Codex und der Novellen <sup>2)</sup>, die allmählig dem Professor der Pandekten Platz machen, im Einklang mit dem Savigny'schen einzig möglichen Pandektenstandpunkt <sup>3)</sup>. Die freihändlerischen Holländer hatten daselbe schon lange vorher gethan.

Diese Entwicklung ist zwar der grösste Fortschritt vom formellen Standpunkt der rein juristischen Technik, welchen zumal Savigny im Auge hat <sup>4)</sup>. Dagegen ist er anfechtbar in materieller Hinsicht, in Hinsicht auf den Endzweck des

1) Stobbe Rechtsq. II. S. 20.

2) Warnkönig Enzycl. S. 324.

3) Beruf unserer Zeit S. 119.

4) Beruf S. 35.

Volkswohles. Das 2. und 3. Jahrh. war, ich wiederhole es, mehr, als Justinians Epoche, Sklavenzeit und faktische Zurücksetzung der Provinzen.

Man erhebt zwei Einwendungen gegen die vorstehende Auffassung: einmal sei römisches Recht durch das moderne Handelsrecht geschmälert und wieder ausgeschieden worden, zweitens sei die Entwicklung Englands ein Beweis gegen den Zusammenhang von Reception und Erstarkung der Produktivität des Kapitals.

Nur in einigen Zweigen, sagt Warnkönig (Enzycl. 299) fand ein ungestörter natürlicher Entwicklungsgang statt, nämlich in denjenigen, in welchen die eigenthümlichen Richtungen des deutschen Rechtslebens zu selbstständigen neuen Rechtsbildungen führten z. B. im Handels- und im Wechselrecht. Vielleicht meint Aehnliches Gerber (deutsch. Priv.-R. §. 20), wenn er sagt: »erst in neuerer Zeit, nachdem mit der allmäligen Annäherung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse an die spätere römische Welt auch die Gegensätze des deutschen und römischen Rechtes ihrer Versöhnung nahe gekommen sind, macht sich auch ein frischer Trieb selbstständiger Rechtserzeugung geltend, der häufig selbst an ältere, von der Jurisprudenz fast vergessene Sätze und Institute des deutschen Volksrechtes anknüpft.«

Der grosse Einfluss aufs Zivilrecht, der »Pionnier«dienst des Handelsrechtes, ist unverkennbar, es fragt sich nur, ob in der Richtung aufs deutsche Recht oder nicht vielmehr auf reines römisches, d. h. vorjustinianisches freihändlerisches Recht. Es wird diess deutlich aus Dahn Rechtsbuch S. 39: »der Wiederausscheidungsprocess (gegen die Fremdrechte) dauert noch immer fort; anderwärts (handelsr. Vorträge S. 14) wurde nachgewiesen, wie sehr häufig zuerst das deutsche Handelsrecht unleidliche Sätze des kanonischen und des — ich schalte ein: spät- — römischen Rechtes für sein Gebiet, für die Handelsgeschäfte wieder ausschied, oder von Anfang ausgeschlossen hatte, und wie dann später erst die Particular-Gesetzgebung auch für das bürgerliche Recht dem Vorgang

des Handelsrechtes folgte und jene kanonischen — oder (spät-) römischen — Sätze wiederaustilgte.« Meine Einschaltung spät-römisch — rechtfertigt sich durch Dahn's weitere Ausführung in den cit. Vorträgen (S. 16): »aus gleichem Grunde musste sich das Handelsrecht von jeher ablehnend verhalten gegen die zweifelhafte Weisheit, welche einer Reihe von überängstlichen Bestimmungen des römischen Obligationenrechtes innewohnt — meist Konstitutionen späterer Kaiser. Freilich sind diese kaiserlichen Normen erst durch unverständige Praxis soweit ausgedehnt worden, dass sie den Interessen des Handels die Wege versperrten.«

Die wichtigsten solcher beseitigten Normen sind nämlich u. a.: die *laesio enormis*, D. Hand.-G.-B. art. 286, *exceptio bez. replicatio non num. pec.* art. 295, die Zinsbeschränkungen a. 287, 289, *anatocismus* a. 291, *alterum tantum* a. 293, *beneficium divisionis et excussionis* des Solidarschuldners 281, Beschränkung der Konventionalstrafen auf's Doppelte 284, *lex Anastasiana* 299. Also nur ungenau römische Normen schlechtweg, richtiger spät-römische und dem Polizeistaat, der mit Diokletian schon in voller Blüte dasteht, nahestehende Bestimmungen!

So ist denn auch der »eine Art Faustrecht und Kriegsmannier der Selbsthilfe«<sup>1)</sup> aufstellende art. 314, die weit gehende Retention, zwar unvereinbar mit dem ängstlichen, die Eigenmacht scheuenden späteren römischen Recht, desto besser aber mit dem Rechte zu Ende der Republik und Anfang der Kaiserzeit, wo auch die art. 306 und 307 (Eigentums-Uebertragung an fremden Sachen) in der einjährigen *usucapio* beweglicher Sachen ihre Parallele finden.

Dessgleichen sind die modernen *Scriptur-Obligationen*, die strengen Formalkontrakte ohne Rücksicht auf die zu Grunde liegende materielle *causa debendi* das Gegenstück der unvollkommeneren Formobligation der *stipulatio*<sup>2)</sup>, die im spätern römischen Recht ihre Natur bekanntlich so verändert hat.

1) Dahn handelsr. Vort. S. 45.

2) Bähr Anerkennung. S. 29, 125; Dahn handelsr. Vort. S. 13.

Bei Gelegenheit erwerblicher Gewaltverhältnisse spricht Kuntze <sup>1)</sup> von deren tiefer Verwandtschaft mit dem modernen Handelsrecht: institor und dominus negotii stehen sich wie Prokurator und Principal, exercitor navis und magister wie Rheder und Schiffer gegenüber. Dazu ist zu vergleichen, was Rodbertus über Vermehrung des industriellen Beamtenstandes oft erwähnt (in Hildebr. Jahrb. 1865), und die thatsächliche Abhängigkeit kleinerer Geschäfte von grossen, ähnlich derjenigen der Londoner-Schankgewerbe von den grossen Brauereien.

Vom System der das Valutaverhältniss verhüllenden Obligationen urtheilt Kuntze weiter »dass dazu unser modernes Handelsrecht zurückgekehrt sei.« Wie der Handels- und Wechselverkehr die mittelalterlichen, dann die polizeistaatlichen Ansichten über Kapital zuerst eliminirte, darüber sehe man Goldschmidt <sup>2)</sup>.

Das moderne Handels- und Wechselrecht ist kein subjektives Sonderrecht etwa der Kaufleute, nach Art der deutschen Berufsrechte, auch Nichtkaufleute sind wechselfähig und werden bei Handelsgeschäften nach Handelsrecht beurtheilt.

In Beziehung auf die fragliche Wiederausscheidung erhellt also, dass nicht römisches Recht überhaupt, sondern nur spät-römisches Recht durch das Handelsrecht wieder ausgeschieden wurde, was der Freihandelstendenz des klassischen röm. Rechts. den Weg bahnte. Diese Entwicklung ist nicht unähnlich einem Vorgange zu Justinians Zeit. Wie in der Neuzeit das Handelsrecht an vielen Stellen schon freiere Bestimmungen aufwies, da das Civilrecht noch ängstlich bevormundend war, so gab es zu Justinians Zeit noch verhältnissmässig freihändlerische Normen für den Handel, während das Civilrecht bereits seit Diokletian polizeistaatliche Züge verräth. Ich erwähne kurz: Die den Kaufleuten erlaubten höheren Zinsen 8 0/0, beim foenus nauticum 12 0/0, Zinsvermuthung bei Argentariern, actio recepticia passiv auf

1) Institut II. S. 190.

2) Gutacht. S. 232; Endeman Stud. S. 80.

Banquiers und Kaufleute beschränkt, gegen sie galt nicht die *except. non num pec.* —

Die Erörterung darüber, wie viel nämlich die Entwicklung Englands gegen den behaupteten Zusammenhang der Reception mit der Erstarkung der Produktivität des Kapitals beweise, erledigt sich hier kurz durch Verweisung auf unseren Schlussabschnitt (VI), in welchem das Verhältniss der freien Concurrenz zum reinen römischen Recht besonders geprüft werden soll.

In England bewirkten andere Umstände dasselbe, was das römische Recht in Deutschland unterstützte. Man denke an die allmälige Ausbreitung einer Welt-Handelsherrschaft, ähnlich derjenigen, welche für Rom-Italien, freilich auf weniger soliden Grundlagen, aus der Weltherrschaft erwuchs. Wir dürfen nie vergessen, dass auch England einen konstant sich erweiternden Kreis von Provinzen, Kolonien und Dependenzen von über 200 Tausend Quadratmeilen und über 200 Millionen Einwohner um sich zog, wo bei noch so humaner Behandlung der Peripherie der Verkehrsvortheil in hohem Masse der Centrale zufloss, welche das kaufmännische Interesse keinen Augenblick aus den Augen verlor und das Wohl der abhängigen Eingebornen nur indirekt erwog. Englands Politik langte nothwendig bei den dem römischen Recht congenialen Freihandelsprincipien an.

#### VI. Höhepunkt der Geltung des römischen Rechtes im Zeitalter der Freihandels-Theorie.

Den leitenden Gesichtspunkt dieses letzten Abschnittes bilde die auffallende Geistesverwandtschaft der von Ad. Smith zur Geltung gebrachten Freihandelstheorie und des »reinen« römischen Rechtes! Ein Satz der weniger auf Neuheit, wohl aber auf grössere Berücksichtigung Anspruch macht. Wie das justinianische Recht, sagten wir, dem Polizeistaat von ehemals, so entspreche das vordiakletianische römische Recht der Freihandelstheorie des 19. Jahrhts., dem Kant'schen Rechtsstaat und der jüngsten wirthschaftlichen Entwicklung.

In diesem Sinn, behaupte ich, befinden sich die meisten distributiven »Naturgesetze« der Freihandelstheorie in den — Pandekten. Oder sollte es wirklich für den tatsächlichen Pulsschlag der materiellen Interessen einen so grossen Unterschied machen, ob seine Gesetze wirtschaftliche Naturgesetze oder Sätze des reinen römischen Rechtes heissen, wenn der Bewegungsrhythmus sachlich genau derselbe ist. In beiden findet sich ja doch dasselbe straffe Eigenthum, dieselbe materielle Vertragsfreiheit, dieselbe Verkehrsfreiheit, dieselbe Bodenmobilisirung auf der »höchsten« Kulturstufe, dieselbe freie Preisbildung, dieselbe lockere Societas, dasselbe Princip der Formalkontrakte als Mittelpunkt des Verkehrs, dieselbe Testir-, Veräusserungs-, Mieth-, Pacht-, Zins-, Gewerbe-, Handels- etc. Freiheit.

»Die Nationalökonomik A. Smith's, äussert Roscher <sup>1)</sup>, ist Theorie einer hochkultivirten Volkswirtschaft und darum fast in jedem Zuge das polare Gegenbild von dem in unserer Einleitung geschilderten Mittelalter.« Auflösung aller Waarenpreise und selbständigen Einkommen in die drei grossen Zweige der Grundrente, des Arbeitslohnes und des Kapitalzinses, unbedingte Begeisterung für Freiheit der Person und des Eigenthums, das Verlangen: jedes ökonomische Verhältniss soll jederzeit in Geld klar abgeschätzt und nach kürzester Kündigungsfrist auseinander gesetzt werden können, die tiefe Abneigung gegen alle das Individuum bindende Korporationen, grosse Strenge der Durchführung aller Schuldverbindlichkeiten, freie Konkurrenz und so weiter — die meisten dieser Thesen zeigen, wie Roscher bemerkt, die gegentheilige germanische Wirtschaft (mit ihrer Abneigung gegen das persönliche Auseinandertreten der Produktionsfaktoren, mit Gegenseitigkeits- und Abhängigkeits-Verhältnissen, Feudalismus, raschem Erblichwerden ökonomischer Beziehungen, ständischer und genossenschaftlicher Gliederung etc.) bereits in voller Auflösung begriffen und harmoniren, trotzdem (oder weil) sie England entstammen, merkwürdig mit den Forderungen des römischen u. zw. klassischen Rechtes.

<sup>1)</sup> Gesch. S. 596.

Wie oft finden sich Sätze bei Smith wie — jeder Mensch hat in dem System der natürlichen Freiheit die freie Befugniß, sein Interesse auf seine eigene Weise zu verfolgen, und seine Betriebsamkeit und sein Kapital mit Andern in Konkurrenz zu bringen<sup>1)</sup>. Oder: dieses natürliche Erbfolgesetz, dass nämlich kein Unterschied ob Mannsstamm, ob bewegliche oder unbewegliche Güter zu machen — . . . . fand daher auch bei den Römern statt<sup>2)</sup>.

Die höchste Ausbildung der Smith'schen Lehre fand in Deutschland statt. Es ist hiedurch ermöglicht, sie in ihrer, zumal systematischen Form auf ihr Verhältniss zum römischen Recht zu prüfen. Die Systematiker nun der Smith'schen Schule haben das ganze Lehrgebäude auf's Princip des wirtschaftlichen Selbstinteresses des Individuums begründet, welches man jetzt nur für's privatwirtschaftliche System ausreichend hält<sup>3)</sup>. Wenn Lotz von Theorie des verständigen Eigennutzes, Lange von Dogmatik des Egoismus spricht, so wüsste ich kein bisheriges Rechtssystem das besser dazu passte als das Recht des »römischen Charakters, der mit seinen Tugenden und Fehlern als das System des disciplinirten Egoismus« bezeichnet werden kann<sup>4)</sup>.

Die Freihandelstheorie bezeichnet ferner als wirtschaftliche Gesetze Gleichförmigkeiten der Wiederkehr einer wirtschaftlichen Erscheinung, zurückgeführt auf feste Abhängigkeitsverhältnisse zur bestimmten Hauptursache des Selbstinteresses<sup>5)</sup>. Das trifft in vollem Masse bei den römischen Willensnormen, z. B. absolutem Eigenthum, zu und bezeichnet sohin eine Seite, die unter dem Namen des Individualismus längst bekannt ist: es ist Streben, Tendenz, den Schwerpunkt in die Einzelnen, in das Individuum zu ver-

1) Nationalreichthum, IV. 9.

2) Ibid. III. 2.

3) Wagner Grundl. c. 3.

4) Jhering Geist des röm. R. §. 20.

5) Die richtige socialpolitische Anschauung fügt hinzu: oder zu andern bestimmten Faktoren (Recht, Sitte), welche dieses Selbstinteresse modificiren oder paralysiren.

legen und kennzeichnet in hohem Masse wie das römische Recht so die jüngste wirthschaftliche Entwicklung, einen ursächlichen Zusammenhang nahelegend. Schon A. Smith fasst Freiheit der Person und des Eigenthums »in der atomistischen Weise auf, die bei hochkultivirten Völkern die Regel bildet«<sup>1)</sup>. Die naturwissenschaftliche Neigung der Zeit, die juristische Terminologie mit ihrem Model des Einzelindividuums als Person, wonach die komplexesten Anstalten »fingirt« wurden, haben das Ihrige dazu beigetragen<sup>2)</sup>. Die volkwirthschaftliche Auffassung der Physiokraten und Freihändler hat vollständige Auflösung der wirthschaftlichen Stände beschleunigt. Für das römische Recht und seinen Individualismus brauche ich nur an die lockere, leichtlösliche Societas zu erinnern, die höchstens von der heutigen Aktiengesellschaft übertroffen wird, da es ja bei ihr weit mehr auf Kapitalwirkungen wie auf Arbeit und persönliche Beziehungen ankömmt.

So sehr scheint Rodbertus jener Grundzug dem Freihandel eigen, dass er ihn<sup>3)</sup> »socialen Individualismus« schlechthin genannt als die Abwesenheit aller gesetzlichen Verbände gleichartigen gewerblichen Lebens, als die jedem einzelnen Individuum bis an die Gränze der gewöhnlichen Kriminalgesetzgebung in das freie Belieben gestellte Benutzung der ihm gehörenden Produktionsmittel. Eben dieses »freie Belieben« ist auch dem römischen Privatrecht so zukommend, dass man Verzichtbarkeit als Kriterium von Privatrechten aufgestellt hat, die meisten Gesetze des römischen Privatrechts dispositiver, vermittelnder, hypothetischer Natur sind, die Fälle vorsehend, dass die Parteien nichts anderes bestimmten. Ist aber blos Konsens, nicht eine über den Parteien stehende, die Einzelwillen im Interesse der Gesamtheit auch beschränkende Ordnung für's Entstehen der Rechtsgeschäfte entscheidend, so kommt es offenbar nur darauf an, ob und

---

1) Roscher Gesch. d. Nat.-Oek. S. 596.

2) Vgl. Schäffle Bau d. soc. Körper. S. I. 187, 277.

3) Hildebr. Jahrb. 1865. II. S. 272.

in welcher Weise der Wille sich bestimmt hat, indessen der Inhalt willkürlich bleibt (materielle Vertragsfreiheit), so dass das Bindende nur in der Form des Konsenses, nicht in den Lebensverhältnissen, ihren innersten Gründen und Motiven liegt<sup>1)</sup>. Dass solche Auffassung zu äusserlicher formalistischer Behandlung führt, zeigt die Erwägung, wie wenig dem Arbeiter mit der Verweisung auf die Vertragsfreiheit geholfen ist; nur formell nicht materiell frei nennt Rodbertus<sup>2)</sup> seinen Vertrag. Nicht als ob das Recht der Form entbehren könnte, aber was ist Form ohne Inhalt; deshalb soll z. B. die Vertragsfreiheit »Inhalt, Umfang und daher auch Beschränkungen nach den Bedürfnissen der Gesamtheit erhalten«<sup>3)</sup>.

Freilich wenn Oekonomisten jenes Vorgehen, Konsens genügen zu lassen, formalistisch nennen, werden sie nur vereinzelte romanistische Stimmen für sich haben. Ich erinnere mich an eine Stelle bei Liebe (Stipulation S. 90): »der Konsens ist nur Form und Voraussetzung eines auf weitere Zwecke gerichteten Rechtsgeschäftes, nicht aber an sich ein Rechtsgeschäft. Selbst das innere Wesen der Konsensual-Kontrakte liegt nicht in dem Konsens, sondern in dem Verknüpftsein sich bedingender Leistungen.«

Persönliche Freiheit und Privateigenthum heisst es weiter, sind die allein nothwendigen und ausreichenden Schranken der freien Konkurrenz<sup>4)</sup>. Man denke an die mächtige Bedeutung, welche Freiheit und Eigenthum bei allen Physiokraten haben (z. B. Dupont), den englischen Wahlspruch *Liberty and property*<sup>5)</sup>, an Smith's unbedingte Begeisterung für Freiheit der Person und des Eigenthums, wie er ja einmal (Nationalreichth. IV. 7) meint: in jedem Land, wo unglücklicher Weise die Sklaverei gesetzmässig ist, mischt sich die Obrigkeit, indem sie sich des Sklaven annimmt, in das Privateigenthum seines Herrn.

1) Ahrens Rechtsph. II. 215.

2) Beleucht. der soc. Frag. S. 33.

3) Wagner Grundl. d. pol. Oek. §. 195.

4) S. darüber Wagner Grundl. §. 218.

5) Roscher Gesch. S. 484.

Das Eigenthum ist also wirklich im absoluten, d. h. römischen Sinn gemeint. Es ist »der schroffe römisch-rechtliche Eigenthumsbegriff, der im modernen wirthschaftlichen Verkehr mehr und mehr zur Geltung gekommen ist<sup>1)</sup>. Es korrespondiren das römische jus utendi et abutendi und das »Kulturstufengesetz«, welches von gefesseltem Umlauf — juristischer Bevormundung — endlich fortführt »bis zur vollen Freiheit, wo jede Wirthschaft sogar schädliche Handlungen vornehmen darf, wenn sich nur der Schaden auf sie allein beschränkt<sup>2)</sup>!

Die Pandektisten - Erläuterungen des Eigenthums: »den Körper der Sache erfüllende rechtliche Macht der Person«, »vollkommene Herrschaft über eine körperliche Sache«, »unbedingte rechtliche Herrschaft«, »Stücke meiner Persönlichkeit«, »verlängertes ego«, »Einheit aller an einer Sache denkbaren Rechte« etc.<sup>3)</sup> und das von der freihändlerischen Schule vorausgesetzte begrifflich unbeschränkte Eigenthum sind völlig konform. Die dinglichen Rechte, heisst es dort, gehören zu den absoluten. Das folgt aus der Fassung des Oberbegriffs subjektives Recht als reine Befugniss; und diese folgte aus der ganzen damaligen Situation, wonach in der That die Römer überwiegend die Berechtigten, dagegen die Verpflichteten — ins Wirthschaftliche übersetzt — die arbeitenden Partien des Mittelmeer-Beckens, Sklaven und Provinzen waren. Ein deutlicher Beweis wie — in Bestätigung der socialpolitischen Auffassung des römischen Rechtes<sup>4)</sup> — sein volkwirtschaftliches Princip der Sklaverei und Eroberung<sup>5)</sup> bis in die Rechtsinstitute, Rechtssätze, Rechtsbegriffe hinein seine deutlichen Spuren hinterlassen hat!

Einmal das römische Eigenthum acceptirt, ergeben sich

1) Wagner Grundl. §. 240.

2) Roscher N.-Ö. §. 97.

3) S. Arndts Pand. §. 130.

4) Wagner Grundl. §. 196 a.

5) Die Spuren dieses Principis detaillirter und stringenter nachzuweisen, wäre die Aufgabe einer Umarbeitung meines ersten Aufsatzes, siehe Tübinger Zeitsch. 1876. Heft IV.

alsbald weitere Hauptprincipien. So die Bodenmobilisierung auf der »höchsten« Kulturstufe; »der Grundgedanke aller neueren agrar-politischen Reformen besteht in der folgerechten Durchführung des Privateigentums an Grundstücken«<sup>1)</sup>. Sie setzt voraus, dass Immobiliareigentum möglichst im Umfang und Inhalt der Rechte, die es gewährt, dem Mobiliareigentum gleichgestellt ist. Der Einfluss des römischen Rechtes dabei ist vielfach ausgesprochen<sup>2)</sup>.

Wie die Mobilisierung gruppieren sich andere »Gesetze« nach jenem festen Ausgangspunkt. Im Erbrecht wird nicht die Funktion des E.-Rechtes im Interesse der Gesamtheit, die Anknüpfung socialer Berufe an die Familie, betont, es ist vielmehr »Steigerung des persönlichen Eigentums, eine Verlängerung desselben über das Grab hinaus«. Freie Konkurrenz, Handels- oder Gewerbefreiheit, lauter technische Ausdrücke für die Freiheit schlechthin auf dem wirtschaftlichen Gebiet gelten als natürliche Folgerung des Privateigentums, dieses summum atque unum jus, wie es Donellus nennt u. a. m. Für den Besitz ist sohin nach allen Seiten gesorgt, aber wo bleibt die Arbeit?

Aeussern Oekonomisten die Befürchtung, das auf der Sklaverei basirende römische Vermögensrecht drücke, wo immer recipirt, ganz ebenso wiederum die Arbeit, so erwidern Romanisten: die Lehre von der servitus ist antiquirt. Ich glaube, dass man sich damit so wenig beruhigen kann, als die Arbeiterfrage dadurch gelöst war, dass die Freihändler sie einst eine »sogenannte« hiessen<sup>3)</sup>. So aussuchen — theils acceptiren, theils nicht — konnten die romanischen Rechtslehrer<sup>4)</sup>; so konnte man sprechen als man zäh am uneinheitlichen justinianischen Recht festhielt. Mit der

1) Roscher Gesch. S. 708.

2) Wagner Grndl. §. 124<sub>3</sub>, Roscher Gesch. S. 17, Röder Grundgedank. S. 111, Rodbertus Hildebr. Jahrb. V. 285, wo dargethan, wie der Freihandel den germanischen Gegensatz von Stadt und Land veraltet.

3) Wagner Grdl. §. 129<sub>15</sub>.

4) Schule der Praktiker, Realisten opp. elegante Schule.

Erhebung — formell welcher Fortschritt! — des streng einheitlichen grossartigen vordiokletianischen Rechtes wird man unerbittlich von einer Konsequenz zur andern fortgetrieben. Mit der unbedingten Freiheit des Besitzes gehen üble Folgen für die auf Arbeit angewiesenen Schichten unzertrennlich einher. Proletarii ein römischer Begriff!

In diesem Sinne erscheint mir mehr als bedenklich die Behandlung der Arbeit als Waare. »Wie jeder Waarenpreis so bestimmt sich auch der unmittelbare Lohn der gemeinen Arbeit« . . . . »wie keine Waare so kann auch die menschliche Arbeit nicht auf die Dauer zu einem Preise unterhalb der Produktionskosten angeboten werden«<sup>1)</sup> . . . . Diese Auffassung ist nicht germanisch, sie ist Uebereinstimmung mit dem römischen Recht, das für die Miethe eines Arbeiters dieselbe Normirung wie für die einer Sache aufstellt, dieselbe locatio conductio beibringt<sup>2)</sup>. Wie sollte sie es auch! Der darunter gehörige Hauptfall war die Miethe eines Sklaven und der war ja Sache, er soll, rath Cicero de off. I. 13, ganz wie ein gemietheter Tagelöhner gehalten werden<sup>3)</sup>. Es ist darum nichts anderes als die römische Gleichstellung von res und operae, wenn die Dienste wirtschaftliche Güter genannt werden. Dienste sind m. E. nicht wirtschaftliche Güter sondern Ansprüche darauf (auf Vergütung) und sind, da sie so innig mit der Person zusammenhängen, es werth, nicht in das Waaren-Recht gezwängt sondern eines besondern Arbeits-Rechtes theilhaftig zu werden<sup>4)</sup>.

Wenn man neben diesen Hauptgrundlagen — persönliche Freiheit und strammes Privateigenthum — die freihändlerische Vertheilungslehre näher besieht, so ist sie bereits in der Preislehre entschieden, deren »Naturgesetz« von Angebot und Nachfrage dann mit den Konsequenzen jener Grundlagen, Besitz und persönliche Freiheit, in Beziehung gebracht wird, woraus sich die einzelnen Einkommenszweige: Lohn oder

1) Roscher N.-Ö. §. 160, 161.

2) S. auch v. Scheel Hildebr. Jahrb. 1866. S. 342.

3) Jhering Geist des röm. R. §. 32.

4) Fabrikgesetzgebung, Schutz der Kinder- und Frauen-Arbeit.

Grundrente-Zins und ihre Höhe ergeben. Die Einkommenszweige sind »Verkehrsformen, wodurch nach den Regeln des Preises das Gesamtprodukt unter die Theilnehmer der Produktion vertheilt wird«<sup>1)</sup>.

Es fusst also die freihändlerische Vertheilung auf dem Naturgesetz von Angebot und Nachfrage. Nun, dass jede Wirthschaftsordnung die Bedürfnisse und die jeweiligen Befriedigungsmittel ins Verhältniss zu setzen hat, liegt in der Natur der Sache, ist technisch, ist Naturgesetz, aber wie, in welcher Art, das ist der Punkt, wo Natur aufhört — Recht beginnt, das ist keine logische, sondern historische Kategorie, kann so oder so oder — und diess ist die freie Konkurrenz — kann römischrechtlich sein, in dem Sinne nämlich, dass sie römische Regelungsart der materiellen Interessen zur Voraussetzung hat.

Uns scheint es nämlich heut zu Tage selbstverständlich, dass der Verkäufer so hoch, der Käufer so niedrig als möglich — nach den Umständen, anderweitigen Anschaffungskosten — den Preis stelle. Ist diess aber ein Naturgesetz oder nicht viel mehr ein Recht u. z. ein römisches Recht, bez. die Konsequenz des absoluten Eigenthums? Daher nennt man ja die freie Konkurrenz natürliche Folgerung des Privateigenthums oder was damit zusammenhängt der römischen materiellen Vertragsfreiheit<sup>2)</sup>. Das erste Recht zu jeder Waare sagt der Physiokrat Iselin<sup>3)</sup> gehört dem, der am meisten dafür bezahlt, das erste Recht eine Waare los zu werden dem, der sie zum niedersten Preis weggeben will«.

Wie sehr das römische Recht vom »Prinzip der vollen Freiheit des Verkehrs« durchdrungen ist, zeigen Stintzing<sup>4)</sup>, Roscher<sup>5)</sup> und bes. Jhering<sup>6)</sup>.

Da jene Vertragsfreiheit eine volle d. h. ohne Inhalt,

1) Roscher Gesch. S. 660.

2) Wagner Grdl. §. 192, 195.

3) Roscher Gesch. S. 488.

4) Popul. Literatur S. 546.

5) N.-Ö. §. 97.

6) Geist d. röm. R. §. 31.

Umfang und daher auch ohne Beschränkungen nach den Bedürfnissen der Gesamtheit ist, bleibt als Erforderniss die Form des Konsenses, die dann am liebsten aus verkehrssicherheitlichen Gründen durch augenfällige Substrate gestärkt wird, und das sind die von der Jurisprudenz allein so genannten Formalkontrakte, »jene modernen Scripturobigationen, welche den *codices accepti et expensi* des alten römischen Rechtes entsprechend strenge Formalkontrakte sind und abstrakte Obligationen erzeugen ohne Rücksicht auf die zu Grunde liegende materielle *causa debendi*. Wie im römischen Recht die mündliche Formalobligatio der *stipulatio*, so dient im modernen Handelsrecht die schriftliche Formalobligatio des Werthpapiers dazu als neutrale Form, als Rahmen jeden möglichen Inhalt früherer Rechtsverhältnisse novierend in sich aufzunehmen« — — — — —<sup>1)</sup>.

Es zeigt sich, wie der Wechsel in seiner heutigen Gebrauchsart viel inniger mit römischer als deutscher Wirtschaftsorganisation zusammenhängt. Gerade auf seinem Gebiet hat die moderne Wirtschaftsweise zuerst Fuss gefasst. Man kann sagen, dass der heutige Verkehr an der Stelle der unvollkommenen Funktion der *stipulatio* und *expensilatio* die vollkommene Funktion des Wechsels (Schriftlichkeit, Indossirbarkeit) gesetzt und zum Mittelpunkt des Verkehrs erhoben hat<sup>2)</sup>.

Es entsteht nun die Frage ob wir glauben sollen, die römische Art der Regelung der materiellen Interessen extensiv und intensiv mehr und mehr realisiren zu dürfen, ohne seine Früchte mit in den Kauf zu nehmen. Die Frage ist längst gestellt und heisst die *socialis*. »Es ist leider nicht zu läugnen, dass gerade auf dem Gipfel der Volksentwicklung eine Menge von Tendenzen mächtig sind, welche ohne das Entgegentreten überwiegender Heilkräfte die Reichen immer noch reicher, die Armen wenigstens relativ noch ärmer machen

1) Dahn Handelsr. Vorträg. S. 13.

2) S. Bähr Anerkenn. 29, vgl. auch Ahrens Rechtsphil. II. S. 203 u. 215.

und somit den Mittelstand von beiden Seiten her schmälern«<sup>1)</sup>. »Es ist leider ganz unbewiesen und soweit unsere jetzige Kenntniss reicht nicht einmal wahrscheinlich, wenn die Führer der Schule so oft versichern, dass die grossen Vermögen nicht etwa rascher zu wachsen tendiren als die kleinen, sondern langsamer.« Schon Rodbertus hat behauptet, in letzter Analyse theile sich die ganze moderne Gesellschaft in zwei Klassen, Besitzer und Arbeiter<sup>2)</sup>, und im Grunde genommen besagt auch dasselbe das Gesetz der historischen Schule<sup>3)</sup>: »mit dem Steigen der volkwirtschaftlichen Kultur pflegt sich der persönliche Unterschied der drei Einkommenszweige immer schärfer auszubilden«. Wenn nach Beseler<sup>4)</sup> die Gemeinschaft besonderer Verhältnisse und Interessen für die einzelnen Klassen der Bevölkerung das Wesen der Stände ausmacht — Grundrente und Zins aber sich näher stehen als der Arbeit — so erhalten wir wirklich obigen wachsenden Gegensatz von Besitz und Arbeit<sup>5)</sup>. Hieher gehört auch das Urtheil Jhering's in dem für Nationalökonomien interessanten §. 34 seines »Geist des röm. Rechtes«: »Die Ungleichheit in der Vertheilung der Güter ist das unausbleibliche Resultat des freien Verkehrs und vermöge der Anziehungskraft, die das grössere Vermögen auf's kleinere ausübt, wiederholt sich überall die Erscheinung, dass das Vermögen vorzugsweise zu den Theilen hinströmt, an denen es sich bereits in grösseren Massen gesammelt hat«, und weiter ebenfalls II. §. 34 »von Alters her gab es in den römischen Zuständen einen höchst bedenklichen Punkt, vielleicht lässt er sich geradezu als der Todeskeim bezeichnen, an dem Rom später zu Grunde gegangen ist. Es war diess die schadhafte Gestaltung des Systems der Gütervertheilung und Ver-

---

1) Roscher N.-Ö. §. 78 A und derselbe Gesch. S. 1019.

2) Hildebr. Jahrb. 1865. II. 277.

3) Roscher N.-Ö. §. 201.

4) Deutsch. Privtr. S. 600.

5) Vgl. auch Schäffle Bau d. soc. Körp. I. S. 305, dann über den Sieg des Grossbetriebs Wagner Grundl. §. 137, Roscher N.-Ö. §. 66, 181, 90, 196, über Tendenz steigender Ungleichheit des Einkommens und Vermögens, Wagner ibid. §. 137.

mögenscirculation«. Wenn aber Gütervertheilung Aufgabe des Vermögensrechtes ist (und das behaupten doch Puchta und Savigny), so weiss ich mir kaum eine schneidendere Kritik des römischen Rechtes in materieller Hinsicht zu denken. Dann ist Wagner's Urtheil benahe beigestimmt<sup>1)</sup>, welcher Stahl citirend bemerkt, das römische Recht fasse die Güterwelt nur als eine vorhandene, nicht stets neu zu producirende auf, und fortfährt: volkswirtschaftlich ist selbstverständlich nur die letztere Auffassung richtig und damit das römische Recht in materieller Hinsicht verurtheilt, oder wie es Ahrens etwas zu eng ausdrückt, die Römer konnten kein Arbeitsrecht erzeugen<sup>2)</sup>. »Das römische Privatrecht ist das Recht eines Volkes, dessen Volkswirtschaft auf dem Herrschaftsprincip der Eroberung und Sklaverei, nicht auf dem Princip des Erwerbes durch eigene Arbeit beruht.« Daraus folgt nun nicht sofortige Eliminirung des römischen Rechtes, sondern Verrückung seines Geltungsschwerpunkts, man darf eben »die geschichtliche Bedingtheit der Rechtsbildung einschliesslich der Gesetzgebung nicht verkennen«<sup>3)</sup>.

Die socialpolitische Ablehnung des römischen Rechts als »Musterrechtes«, als »wahren Rechtes«, ja kurzweg als »des Rechtes«<sup>4)</sup>, — verringert keineswegs die Anerkennung seiner formellen Vorzüglichkeit und Vollendung. Ja sie kehrt sie nur um so schärfer hervor. Wir haben im r. R. einen detaillirten Rechtsorganismus vor uns von einziger juristischer Technik und Methode, Konsequenz und Schärfe, und in diesem Sinn äussern sich die meisten Germanisten<sup>5)</sup>.

Man sollte meinen, Savigny selbst theile diese dualistische — nach Form und Gehalt streng scheidende — Beurtheilung, wenn er (Beruf S. 35) sagt: »über den materiellen Werth des römischen Rechtes können die Meinungen sehr

1) Der Grundl. d. pol. Oek. §. 255. not. 13.

2) Rechtsph. I. 173. II. 140, vgl. auch I. 59, 296, Wagner Grundl. §. 196.

3) Wagner Grundl. §. 295, 307.

4) Wagner ibd. §. 196.

5) Arnold Kultur u. Recht der Römer S. 90, Gerber, deutsch. Privtr. §. 20.

verschieden sein, aber über die hier dargestellte Meisterschaft in der juristischen Methode sind ohne Zweifel alle einig, welche hierin eine Stimme haben«. Vom materiell Werthvollen am römischen Rechte meint er »es sei so allgemeiner Natur, dass es meist schon durch den gesunden Menschenverstand ohne alle juristische Bildung gefunden werden könnte; um einen so leichten Gewinn habe es sich nicht gelohnt Gesetze und Juristen von 2000 Jahren her zu unserer Hilfe zu bemühen«. Kann man sich aber höhere Veranschlagung gerade seines materiellen Werthes als Identificirung mit dem gesunden Menschenverstand denken?

Die Vollständigkeit verlangt, auch die bedeutenden Unterschiede der neueren und der älteren Freihandelsepoche anzuführen<sup>1)</sup>: Wir nennen den noch vorhandenen Gegensatz von Stadt und Land, obwohl der Freihandel (z. B. Kapitalverschuldung, Mobilisirung) schon lange an dieser Scheidewand nagt; weiter die persönliche Freiheit der Arbeiter; die Leichtigkeit der Konkurrenz des kleinen Kapitals; die Mannigfaltigkeit der Erwerbszweige; die noch vorhandene Bedeutung von Geburtsständen<sup>2)</sup>; die Aristokratie in Kunst und Wissenschaft; und das Christenthum<sup>3)</sup>.

Von nicht geringer Bedeutung auch für die Beurtheilung des römischen Rechtes ist der Umschwung, der sich zur Zeit in der Wissenschaft von den materiellen Interessen vollzieht. Man kann als Grundgedanken der neueren (socialpolitischen) Richtung im Ganzen annehmen: Unhaltbarkeit der Aufstellung von ewigen unabänderlichen Naturgesetzen der Vertheilung, die Behauptung vom ethischen und rechtlichen Charakter der volkswirtschaftlichen Ordnung, die Berechtigung des Staates, sich in die socialen Angelegenheiten einzumischen<sup>4)</sup>, der emancipatorische Versuch, der Freihandels-  
theorie kritischer als bisher gegenüber zu stehen und einen

1) Arnold Kult. u. Recht d. Röm. S. 35 und Rodbertus Hildebr. Jahrb. 1864. S. 266 fg., 1865. S. 285 fg.

2) Wagner Grundl. §. 350.

3) Vgl. auch Roscher N.-Ö. §. 265.

4) Verwaltungsrecht! v. Stein, Rösler.

verfassungsmässigen Zustand zwischen Kapital und Arbeit anzubahnen.

Was die distributiven »Naturgesetze« anbelangt, so genügt es auf Savigny<sup>1)</sup> zu verweisen, welche die Vertheilung der Güter Aufgabe des Vermögensrechtes nennt, und hiemit die Haltung z. B. Wagner's bestätigt, den Kausalnexus von Recht und Wirthschaft mehr als bis vor Kurzem zu betonen<sup>2)</sup>.

Wenn unsere socialen Kalamitäten das Verhalten der Menschen unter einander betreffen, diess aber Gegenstand des Rechtes — der *norma agendi* — ist, so sind jene Kalamitäten auch rechtlicher Natur und können nach dem Gesetz der Gleichartigkeit von Ursache und Wirkung nicht durch technische Veränderungen (Arkwright's Spindel, Jaquard's Webstuhl, Watt's Dampfmaschine, hohen Grad von Arbeitstheilung etc.), sondern wiederum nur durch rechtliche Veränderungen erklärt werden, d. h. durch den Mangel an den technischen Veränderungen paralleler Fortbildung des Rechtes. Es ist daher der jeweilige Rechtszustand sehr wohl mitverantwortlich und die Auffassung des Socialismus als der Schattenseite jeder höchsten Kulturstufe, als Krankheit jedes hochcultivirten Volkes<sup>3)</sup> überholt. Der Zweifel sodann, ob mit der Freihandelstheorie die Entwicklung der materiellen Interessen ihr letztes Wort gesprochen habe<sup>4)</sup>, versetzt der geschichtsphilosophischen Kulturstufen-Theorie der historischen Schule der Nationalökonomie: mittelalterliche — blühende (Freihandels-) — sinkende Zeiten — einen empfindlichen Stoss, einer Theorie, wonach das germanische Recht der mittelalterlichen Kulturstufe, das römische dagegen den Bedürfnissen, Fähigkeiten, Voraussetzungen der höheren Kulturstufe entspricht.

Müsste man das nächste Postulat der neueren National-

1) Syst. I. §. 56 u. Puchta Instit. I. S. 55.

2) Grundl. §. 361 i. f., Recht als Vertheilungsregulator siehe §. 298, 301, 307.

3) Roscher N.-Ö. §. 80.

4) Wagner Grundl. §. 195 *β*, 230e.

ökonomie kurz bezeichnen, so könnte man sagen sie laufe auf sanfte Einengung des Systems der freien Konkurrenz und Ausdehnung des gemein- besonders zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems hinaus <sup>1)</sup>. Aber immer tritt dieser Absicht das (reine) römische Recht in den Weg. An vielen Stellen geräth die socialrechtliche Auffassung mit ihm in Konflikt; sie bedarf Unterscheidung von Eigenthumsarten, namentlich Gebrauchsvermögen-Eigenthum und Kapital-Eigenthum, hier wieder von beweglichem und von unbeweglichem Vermögen (Wagner §. 260<sub>3</sub>). Sie erkennt die Nothwendigkeit von Beschränkungen des Eigenthümerrechtes und kollidirt in Beidem mit dem römisch formulirten Eigenthumsbegriff, dem ihre Definition durch den Zusatz geradezu widerspricht: vollkommene rechtliche Herrschaft, vorbehaltlich der mit dieser Herrschaft gesetzlich verbundenen Beschränkungen und Verpflichtungen <sup>2)</sup>. Dasselbe gilt in der wichtigen Lehre von der Expropriation <sup>3)</sup> in der Wohnungsfrage <sup>4)</sup>; die Behauptung von den möglichen Bedenken des reinspeculativen Besitzwechsels des Grossgrundbesitzes, des absoluten Privateigenthums an bäuerlichem Grundbesitz <sup>5)</sup> ist gegen die Grundsätze mobilisirenden römischen Rechtes. Nicht minder ist diess die Verurtheilung des römischen Principes der Kapitalverschuldung, statt des (deutschen) Principes der Rentenverschuldung <sup>6)</sup>, oder die Behauptung von der Unzulänglichkeit des Systems der freien Kontrakte, der vollen Vertragsfreiheit und der dabei mitunterlaufenden Fiktion <sup>7)</sup>, oder das Postulat dieselbe in Inhalt und Umfang auch mit Beschränkungen im Interesse der Gesamtheit zu versehen <sup>8)</sup>.

\* \* \*

---

1) Wagner Grundl. §. 296, 307, 377, S. 295, S. 649.

2) Wagner §. 284.

3) Ibid. §. 371.

4) §. 362.

5) §. 351, 339.

6) §. 322, 246<sub>14</sub>.

7) §. 357<sub>ss</sub>, 276.

8) §. 195  $\beta$ , §. 362.

Ich werde den Zweck dieser Zeilen für erreicht halten, wenn ich ein Zweifaches erziele: bei Nationalökonomem mehr Aufmerksamkeit auf das römische Recht als eine Hauptstütze der Freihandelstheorie von grösster nationalökonomischer Wichtigkeit, — bei Romanisten die Beherzigung, von jeder Kritik des Systems der freien Konkurrenz als von ebensoviel Kritik des (reinen) römischen Rechtes in materieller Hinsicht Notiz zu nehmen.

## Zur Geschichte der Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika in der Periode von 1789—1816.

Von Dr. **Henry B. Adams** aus Baltimore <sup>1)</sup>.

### I. Artikel.

Die Besteuerung in den Vereinigten Staaten ist so eng verknüpft mit politischen, commerziellen und industriellen Fragen, dass jeder Versuch, dieselbe zu verstehen, ausgenommen, wenn sie im Lichte der allgemeinen Geschichte betrachtet wird, erfolglos bleiben muss. Während der revolutionären Streitigkeiten wurde die Steuerfrage in ihren Beziehungen zu den Rechten und Freiheiten des Unterthanen betrachtet. Es wurde zugegeben, dass das »House of Commons« den brittischen Colonien durch Handelsregulirungen ‚äussere Steuern‘ auferlegen könne; aber das Recht, ‚innere Steuern‘ zu erheben, wurde dieser Körperschaft abgesprochen. Dieser Unterschied entstand aus der Auffassung, dass die erste Art, Steuern aufzuerlegen, ein legislativer, die zweite ein repräsentativer Act sei. Von 1776 bis 1783 war die Regierung der Vereinigten Staaten in ihrem Character revo-

---

1) Anm. der Redaction. Diese Arbeit rührt von einem jungen, in Berlin studirenden nordamerikanischen National-Oekonomen her. Sie ist ursprünglich englisch geschrieben und dann übersetzt worden. Trotz mehrfacher Revisionen sind manche Anglicismen nicht zu beseitigen gewesen, was dem Werth der Arbeit keinen Abbruch thun wird. A. Wagner.

lutionär; ihre Wirksamkeit und Kraft entsprang aus einer Empfindung gemeinsamer Gefahr vor einem gemeinsamen Feinde. Von 1783 bis 1789 war die Verwaltung des Staaten-Congresses in Uebereinstimmung mit den Artikeln der Konföderation. Sie erlangte keine executive Gewalt durch letztere, sondern wurde durch sie beschränkt nur auf die Rechte einer berathenden Versammlung. Im Jahre 1789 wurden die Staaten durch den Act der Annahme der Verfassung zu einer Republik vereinigt, welche der Welt eine vollständig neue Idee präsentirte, diejenige einer nationalen, centralisirten Regierung mit beschränkter Staatsgewalt, soweit alle Staaten interessirt waren.

Unter den äusseren Ursachen für diese drei auf einander folgenden Schritte in der Entwicklung des amerikanischen Volkes, vermittelt welcher eine unabhängige Nation aus 13 abhängigen Colonien gebildet wurde, ist keine so hervorragend, als das Finanz- und Steuerwesen, und vielleicht giebt es keine Frage, deren Geschichte so vollkommen das Innerste der Nation zeigt.

In der gegenwärtigen Skizze werden wir unsre Untersuchungen beschränken auf die erste Periode der amerikanischen Finanzgeschichte, das heisst: auf die Periode, welche reicht von dem Zusammenkommen des Congresses 1789 bis zur Abschaffung aller existirenden Steuergesetze, um Platz für neue Bestimmungen zu schaffen, im Jahre 1816. Wir werden zuerst sprechen von den Tarifgesetzen dieser Periode, zweitens von der inländischen Verbrauchs-Besteuerung, drittens von der directen Besteuerung, und mit einem Vergleiche über die Ergebnisse der verschiedenen Formen der Steuern und einer Kritik über das ganze System schliessen. Ferner liegt es in unsrer Absicht, gewisse Thatsachen, welche neues Licht auf die Schutzzoll-Politik in dieser alten Gesetzgebung werfen können, zu erörtern.

### I. Tarifgesetze.

Die Aufrechterhaltung des öffentlichen Credits war die wichtigste Frage, welche die Aufmerksamkeit des ersten

Congresses in Anspruch nahm; daher ging die erste Bill, welche in dem Hause der Abgeordneten debattirt wurde, darauf aus, festes öffentliches Einkommen zu beschaffen. Diese Bill wurde im Hause verhandelt vom 8. Mai bis zum 1. Juni 1789; sie wurde von dem Senate amendirt, revidirt von einem Conferenz-Comité und wurde schliesslich von dem Präsidenten unterzeichnet am 4. Juli 1789.

Die Wichtigkeit dieser Acte scheint eine detaillirte Besprechung hinlänglich zu rechtfertigen. Obgleich diese Bill nur eine vorübergehende Massregel sein sollte, war sie doch in Wirklichkeit die Grundlage der Tarif-Politik bis 1816. Auf der andern Seite waren die Ideen, welche sie verkörperte, nicht neu, da das Gesetz gegründet war auf die 5procent Zoll-Akte von 1783<sup>1)</sup>, welche von den meisten Staaaten gebilligt wurde.

Dieses Gesetz giebt am vollkommensten wieder, was unter den wahren Interessen des Landes verstanden wurde, da es angenommen ward, ehe eine scharfe Trennung der Partheien vollzogen war, und da kein Vorurtheil seine Urheber in Bezug auf ökonomische Erwägungen verblendete. Es<sup>2)</sup> legte specificirte Tarifizölle auf zweiundzwanzig Klassen von Artikeln. Diejenigen, in Beziehung auf welche verschiedene Meinungen möglich sind, sind die folgenden:

## Specificirte Zölle:

Spirituosen nach der Probe	8—10 Cents per Gallone,
Wein » » Qualität	10—18 » » »
Melasse	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> » » »
Bier, Ale, Porter in Fässern	5 » » »
» » » und Apfelwein in Flaschen	20 » per Dtz.
Zucker	1—3 » per Pfd.
Thee aus China in amerik. Schiffen	6—20 » » »
Kerzen von Wachs oder Wallrath	6 » » »
Talglichte, Seife, Käse	2 » » »

1) Debates of Congress, den 8. April.

2) Gesetz vom 4. Juli 1789.

Stiefel 50, Lederschuhe 7, Schuhe von Seide	10 Cents per Paar,
Taue und getheerte Stricke	75 » per Centner,
Ungetheerte Stricke	90 » » »
Seile und Packzwirn	200 » » »
Verarbeiteter Stahl	50 » » »
Grosse und kleine Nägel	1 » per Pfd.
Verarbeiteter Tabak	6 » » »
Indigo	16 » » »
Hanf	60 » per Centner,
Gesalzne Fische	75 » per Fass,
Getrocknete Fische	50 » p. Viertel Fass.

Ad valorem Zölle:

10 %	}	Glas aller Arten, ausgenommen schwarze Quart- Flaschen,
		Porzellan, Steingut und irdene Waaren.
		Schiesspulver, Farben,
		Schuh- und Knie-Schnallen, Gold- und Silber-Tressen, Blattgold.
7½ %	}	Leere Bücher, Papier, Möbel,
		Fertige Kleider, Hüte, Handschuhe, Putzartikel,
		Gold und Silber, plattirte Waaren, Juwelen, Eisenstangen, gewalztes Eisen, Gusseisen, Anker, Zinn und Pewter-Waaren.
15 %		Wagen oder Theile davon.
5 %	}	Alle anderen importirten Artikel, diejenigen ein- geschlossen, die aus Wolle, Baumwolle und Leinen gemacht sind.

Die Liste der steuerfreien umfasste:

Salpeter, alte Metalle, als Rohstoffe betrachtet, Eisen- und Kupferdraht, Wolle, Baumwolle, Farbbehölzer, Häute und Pelzwerk.

Die obige Aufzählung, obgleich nicht ganz vollständig, genügt doch, um den Geist des Gesetzes zu zeigen. Es giebt zwei Fragen zum Schluss zu erörtern in Bezug auf diesen Tarif-Akt von 1789, die eine in ihrem Charakter historisch, die andere ökonomisch. Die historische Frage ist, ob das

Gesetz die Behauptung rechtfertigt, dass die Staatsmänner von 1789 damit den Grund zu der Schutzzollpolitik legten, welche der Gegenstand so vieler Diskussionen in den Vereinigten Staaten gewesen ist.

Die ökonomische Frage ist: war es, in Anbetracht aller Umstände, ein gutes Gesetz, d. h. ein Gesetz, welches die Oekonomie der nationalen Einkommensquellen in richtiger Weise berücksichtigt?

Um jeden dieser Punkte genügend zu erledigen, ist es nöthig, die drei folgenden Fragen zu beantworten:

1) Welches waren die auswärtigen Beziehungen der Vereinigten Staaten, mit Rücksicht, auf welche dieses Gesetz angenommen wurde?

2) Welches war der ökonomische Zustand des Landes, und bis zu welcher Ausdehnung war derselbe den Mitgliedern des ersten Congresses bekannt?

3) Welche ökonomischen Grundsätze über Besteuerung und Handel waren es, welche die Staatsmänner von 1789 leiteten?

#### 1) Die Beziehungen zum Auslande.

In der ersten Session des ersten Congresses wurden nur die folgenden Verträge zwischen den Vereinigten Staaten und ausländischen Mächten vorgelegt: der Friedensvertrag mit Gross-Britannien, »Freundschafts- und Handelsvertrag« mit Frankreich, Schweden, Preussen und den Niederlanden und »Friede und Freundschaftsvertrag« mit Marokko. Handelsverkehr mit allen andern Ländern war nach allgemeinem Völkerrecht der eigenen Gesetzgebung jedes besonderen Landes unterworfen. Den Verträgen mit Frankreich, Schweden, Preussen und den Niederlanden war das Princip der Reciprocität zu Grunde gelegt.

Sie bestimmten, dass »freie Schiffe freie Güter und Personen machen sollten«, mit Ausnahme solcher Personen, die thatsächlich im Dienste eines Feindes waren. Es war auch jeder contrahirenden Partei eventueller freier Handelsverkehr gestattet mit dem Feinde der andern. Nur in Bezug auf

den Tonnengehalt werden diese Verträge wichtig, da sie Licht auf die finanziellen Debatten des ersten Congresses werfen.

Gewohnheit, Aehnlichkeit in der Lebensweise und der lange Credit, welchen englische Kaufleute gerne gaben, machten den Handel mit Gross-Britannien wichtiger, als den mit allen andern Nationen. Vom September 1789 bis September 1790 gingen von 20 Millionen Ausfuhr nach 13 fremden Ländern 9 Millionen nach Gross-Britannien und seinen Besitzungen<sup>1)</sup>. Gleichwohl war nur eine einzige Clausel in Bezug auf den Handel in den Friedensvertrag mit Gross-Britannien aufgenommen, nämlich diejenige, welche freie Schifffahrt auf dem Mississippi für beide Nationen proclamirte. Um die Beziehungen zwischen diesen beiden Ländern zu verstehen, ist es nothwendig, die Handelspolitik Englands zu beachten, und die Anstrengung, welche es machte, um dasselbe auf die amerikanischen Staaten anzuwenden, beim Schlusse des Revolutionskrieges. Diese Politik war auf das Mercantil-System gegründet, und war hauptsächlich darauf gerichtet, die Kaufleute des Reiches zu nöthigen, ein- und auszuführen in brittischen Schiffen.

Diesem System gemäss war »der einzige Zweck der Colonien den Waaren des Mutterlandes einen monopolistischen Absatz zu sichern. Unser letzter Krieg wurde wegen des exclusiven Handels mit Amerika unternommen und unsre enorme Schuld hat in diesem Umstande ihre Ursache«<sup>2)</sup>.

Ogleich der Vertrag von 1783 die Unabhängigkeit der Colonien anerkannte, so war man doch durchaus nicht gesonnen, jene Handelspolitik nunmehr fallen zu lassen. Es war nun die Absicht Gross-Britanniens, durch Schifffahrtsakte wieder zu gewinnen, was es durch den Krieg verloren hatte.

Im Jahre 1783 brachte Mr. Pitt im Parlament einen Gesetzentwurf ein, welcher die Handelsverhältnisse zwischen England und Amerika betraf; »wäre derselbe durchgegangen,

---

1) Coxe »View of the United States« S. 285.

2) »Sheffield's Observations« S. 138.

so würde er den Grund zu einer dauernden Freundschaft gelegt haben, aber, sagt Lord Sheffield, wäre er durchgegangen, so würde er die ganze Seemacht von England untergraben haben«<sup>1)</sup>). Nach der Ablehnung dieser Bill gewährte das Parlament dem König und dem Privy Council die Befugniss, den Handel mit Amerika zu reguliren. Die erste Akte, welche unter dieser Befugniss erlassen wurde, datirte vom 26. Dezember 1783 und diese wurde thatsächlich nicht geändert bis 1794. Diese Verordnung erlaubte den Import von Rohstoffen, welche das Gewächs oder Produkt irgend eines der Vereinigten Staaten von Amerika wären; sie waren der Zahlung des gewöhnlichen Zolles unterworfen, »wenn sie von brittischen Unterthanen in brittischen Schiffen eingeführt würden«<sup>2)</sup>).

Die Produkte der Forste, der Viehzucht und des Ackerbaus von Amerika konnten nach Westindien nur in brittischen Schiffen exportirt werden, ebenso durften Rum, Zucker, Melasse u. s. w., die Erzeugnisse jener Inseln, nur in solchen Schiffen nach den Ver. Staaten gebracht werden.

Durch solche Regulirungen dachte England den ausschliesslichen Handel Amerikas für sich zu erhalten.

Dieser Politik durch Gegenregulirungen oder Repressalien zu begegnen, war eines der Objekte, welches die Staaten im Auge hatten, als sie den Congress mit dem Rechte »den Handel zu reguliren«, bekleideten.

England verneinte, dass irgend ein Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten nothwendig sei. Wie es Sheffield ausdrückt: »Es ist unmöglich, irgend einen thatsächlichen Vortheil zu nennen, den die amerikanischen Staaten uns geben können oder wollen, welchen wir nicht selbstverständlich haben werden«<sup>3)</sup>).

Diese Meinung war auf eine sorgfältige Prüfung der Art von Waaren begründet, welche die Vereinigten Staaten verbrauchten, und die England liefern konnte, und wenn man die Handelsstellung Englands betrachtet und sein grosses

1) »Sheffield's Observations« S. 3.

2) »Anderson on Commerce« Bd. IV. S. 516.

3) »Sheffield's Observations« S. 199.

Capital, welches erlaubte, dass Waaren auf langen Credit verkauft wurden, dann muss man anerkennen, dass die englische Verwaltung sich keine Illusionen machte in der Erwartung, den Handel der Vereinigten Staaten für sich zu behalten, ohne ein einziges Privilegium zu gewähren. Die Ausübung einer solchen Politik erschien den Amerikanern ungerecht und ihre Interessen schädigend, und sie erwarteten, dass eine centralisirte Regierung Massregeln ergreifen würde, sie vor deren üblen Wirkungen zu beschützen<sup>1)</sup>.

2) Oekonomischer Zustand der Vereinigten Staaten im Jahre 1789.

Diejenige Kenntniss eines Landes, welche ein genaues Verständniss seines Reichthums und seiner Hilfsmittel geben soll, muss die Anzahl und den Charakter seiner Bevölkerung umfassen und die Erwerbszweige, mit welchen sich seine Einwohner beschäftigen.

Die Bevölkerung der Colonien war während des Krieges überschätzt worden, und die erste Zählung im Jahre 1790 war eine Enttäuschung für das amerikanische Volk.

Die Zählung ergab:

Weisse Männl. von 16 Jahren und aufwärts	813,298
» » unter 16	802,327
» Weibl.	1,556,839
Alle andre Personen, Freie Schwarze	59,466
Sklaven	697,879
Total der Einwohner	3,929,827

Diese Classificirung hat ihre Bedeutung für die Festsetzung der Anzahl von Abgeordneten für jeden Staat, und in der That war dieses der Zweck, wesshalb die Zählung vorgenommen wurde. Indessen wenn man statistische Durchschnittszahlen für jene Zeit anwendet, so mag der Theil der Bevölkerung, welchen man die arbeitende Klasse nennt, obgleich nicht alle das nöthige Alter hatten, auf 3,049,000 geschätzt werden.

1) Vgl. die Petitionen an den Congress in *American State Papers*, B. I.

Die Arten des wirthschaftlichen Betriebes, auf welche die Arbeit des Landes gerichtet war, kann man nur aus politischen Essays, Reden und Adressen kennen lernen.

Die weitaus wichtigste Wirthschaftsart in den Vereinigten Staaten war der Ackerbau. Franklin sagte 1789 sogar von Neu-England: »Die sorgfältigsten Berechnungen bringen den Theil des Besitzes oder die Zahl der Leute, welche in Manufakturen, Fischereien, Schifffahrt und als Kaufleute beschäftigt sind, nicht auf ein Achtel des Besitzes in Grund und Boden und der Menschen, welche durch Ackerbau, sogar in jenem commerziellen Gebiet beschäftigt sind.« Coxe schätzte in demselben Jahre, dass neun Zehntel der Bevölkerung der Staaten in Ackerbauunternehmungen thätig seien <sup>1)</sup>

Die Debatten im ersten Congress zeigen, dass dies von den Staatsmännern des Jahres 1789 vollständig erkannt wurde. Produkte des Bodens, die Ergebnisse dieser Ackerbau-Arbeit, können zu den drei folgenden Classen gruppirt werden:

a. Pflanzennahrungsmittel, als Weizen, Reis, Kartoffeln, Mais u. s. w.

b. Produkte des thierischen Lebens, als Ochsen, Häute, Butter, Schweine, Speck, Hammel, Wolle.

c. Produkte des Bodens, andre als Nahrungsmittel, als Tabak, Baumwolle, Indigo, Hanf und alle Arten von Holz.

Die Vereinigten Staaten können während dieser Periode in vier Distrikte getheilt werden, nach den Ackerbau-Produkten, welche jeder hervorzubringen geeignet war. Neu-England und ein Theil von Neu-York umfassten den ersten; das Land vom Centrum Neu-Yorks nach der Südgrenze von Pennsylvanien den zweiten; Maryland und Virginien den dritten; die äusseren Südstaaten den vierten. Der Neu-England-Distrikt war ursprünglich bestimmt zur Hervorbringung von Ackerbau-Produkten der zweiten Classe. In den östlichen Staaten ist Rindvieh sehr zahlreich und gewöhnlich gross. Käse ist im Ueberfluss vorhanden. Kein europäischer Staat

1) Coxe »View of the United States.«

kann die Vereinigten Staaten in dem Artikel des gesalzenen Fleisches übertreffen. Schafe werden in allen Theilen des Landes gezogen, aber in Neu-England bilden sie einen der Gegenstände der grössten Sorgfalt des Farmers und eine seiner sichersten Einkommensquellen <sup>1)</sup>.

Die Weizen producirenden Staaten liegen im zweiten Distrikt. Im Jahre 1789 exportirte Pennsylvanien zwei Millionen Scheffel Weizen.

In den Debatten während des Convents von 1787 spricht Mr. Pitkin von dem Mehlhandel von Pennsylvanien und New-Yersey <sup>2)</sup>. Virginia und Maryland exportirten auch grosse Mengen von Weizen, aber die hauptsächlichste Quelle des Reichthums für diesen dritten Ackerbau-Distrikt war die Tabak-Ernte. Vor dem Kriege exportirte Maryland jährlich dreissig und Virginia fünfundfünfzig Tausend Fässer (hogs-heads) dieses Produkts. Die Südstaaten lieferten ausser etwas Tabak grosse Mengen von Reis und Indigo.

Die Reisernte in Süd-Carolina 1789 betrug ungefähr sechzig Millionen Pfund. Baumwolle war bis jetzt kein Produkt für die Südstaaten gewesen, wurde aber als ein Artikel betrachtet, für welchen eine künftige Nachfrage wohl möglich sei.

In Bezug auf mineralische Hilfsquellen war es bekannt, dass alle Staaten ausser Delaware Eisen enthielten und man glaubte, dass Virginia an Mineralien aller Arten am reichsten sei. Der Handel wurde für den zweitwichtigsten Erwerbszweig der Vereinigten Staaten erachtet.

Es ist unmöglich, genaue Kenntniss zu erlangen in Bezug auf Schiffe und Seeleute für die Periode, welche wir studiren.

Für das Jahr, welches mit dem 9. September 1790 endigte, beliefen sich die amerikanischen Schiffe, welche in ausländischem Handel gebraucht wurden, auf 365,093 Tonnen;

---

1) Die meisten dieser Thatsachen sind einem Aufsätze von Coxe »zur Belehrung von Einwanderern aus dem Auslande« entnommen.

2) Address before the Society of Political Inquiries of Philadelphia den 11. Mai 1787.

und amerikanische Küstenschiffe und Fischerboote auf 139,433 Tonnen <sup>1)</sup>). Im Jahr 1789 trugen von neunundachtzig fremden Schiffen in den Häfen von China fünfzehn die amerikanische Flagge, doch ist es wahrscheinlich, dass einige von ihnen englisches Capital repräsentirten <sup>2)</sup>).

Dies giebt eine Idee über den Zustand des amerikanischen Handels, aber selbst diese Thatsachen waren den Mitgliedern des ersten Congresses nicht bekannt. Sie wussten im Allgemeinen, dass Neu-England den grössern Theil der amerikanischen Schiffe besass, und dass es bestrebt war, mit England zu wetteifern in dem Betriebe des amerikanischen Handels. Das Gesetz über den Tonnengehalt der Schiffe wurde im Hause vielmehr als eine politische denn als eine ökonomische Massregel behandelt. Die Manufakturen waren 1789 von verhältnissmässig geringer Wichtigkeit, da sie meistens beschränkt waren auf Artikel, welche man als einen Schritt von Rohstoffen entfernt betrachten kann: wie Mehl von Weizen, oder Schnupftabak von Tabak; darüber hinauszugehen erforderte Capital und Geschicklichkeit; keines von beiden besaßen die Staaten. Schiffbau war die einzige Ausnahme; viel bessere und billigere Schiffe konnten in den Vereinigten Staaten gebaut werden, als in Europa. Die Kosten eines eichenen Schiffes in Massachusetts waren ungefähr 24 mexikanischen Dollars per Tonne und solche von amerikanischer Ceder konnten für sechsunddreissig oder achtunddreissig Dollar per Tonne hergestellt werden. Ein tannenenes Schiff kostete an der Ostsee fünfunddreissig, während ein eichenenes Schiff in England, Holland oder Frankreich fünfzig oder sechzig Dollars per Tonne kostete <sup>3)</sup>). Die Fabrikation von Rum in Neu-England und Bier in Pennsylvannien war sehr ausgedehnt. Das einzige Hinderniss für die letztere war der Mangel von schwarzen Quart-Glasflaschen, dies war dem Congress bekannt und erschien in dem Gesetz, indem es diesen Artikel von dem 10% Zoll ausnahm.

1) Pitkin »Commerce of the United States« Kapitel X.

2) »Mr. Phersons Annals of Commerce« S. 195.

3) Coxe »View of the United States« S. 100.

Fische zu trocknen, war ein ausgedehntes Geschäft in den östlichen Staaten. Wasser-, Wind- und Pferdekraft war die einzige angewendete Triebkraft, es gab keine Dampfmaschinen auf dem amerikanischen Continent. Diese Thatsachen waren dem Congress wohlbekannt, wie man bei Lesen der Debatten wahrnehmen kann und dieses Gesetz von 1789 zeigt deutlicher als irgend ein folgendes bis zum Jahre 1794 das Resultat ökonomischer Ueberlegung und eine staatsmännische Zurechtlegung streitender Interessen.

### 3) Grundsätze der Besteuerung und des Handels.

Das Jahr 1776 hatte zwei Ereignisse von grösster Wichtigkeit zu verzeichnen. Das erste, die Erklärung der Unabhängigkeit von Seiten der amerikanischen Colonien, das andre, das Erscheinen eines Buches in England, welches betitelt war: »Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Wohlstandes der Nationen.« Das eine bezeichnet die Geburt einer Nation, das andre begründet ein industrielles System. Beide Ereignisse waren in Uebereinstimmung mit der Philosophie vollkommener Freiheit, für welche man in jener Zeit so dringend plaidirte.

Man kann leicht den Einfluss verfolgen, welchen das Buch auf die politischen und ökonomischen Gedanken der Vereinigten Staaten ausübte.

In den Zeitungen, Pamphleten, Reden und Briefen des Tages ist Adam Smith's Buch häufig citirt, und citirt als ein wohl bekanntes und allgemein sanctionirtes Werk. Als ein Beispiel dafür können wir einen Privatbrief betrachten von Fisher Ames, geschrieben als derselbe Mitglied des Congresses war. Indem er von Mr. Madison spricht, sagt er: »Er nimmt Grundsätze an, wie er sie in Büchern findet, eine seiner ersten Reden, in Bezug auf Schutzhandel ist aus Smith's Wohlstand der Nationen genommen. Die Grundsätze des Buches sind vorzüglich, aber ihre Anwendung auf Amerika verlangt Vorsicht«<sup>1)</sup>. Auf die Autorität von Gallatin gründet sich die Behauptung, dass die Urheber der Con-

1) Brief an Minot, den 29. Mai 1789, in Fisher Ames' Werken.

stitution, die Unterscheidungen, welche Adam Smith machte, im Sinne hatten, als sie in dieses Instrument die Ausdrücke: Kopfsteuer, directe und indirecte Steuern aufnahmen. Nachdem er diese Ausdrücke definirt hat, wie sie von ihm verstanden wurden, fährt er fort: »Es wird gestattet sein, diese Erklärung zu bekräftigen durch Citirung des Autors, von dem die Idee geborgt zu sein scheint.« Er bezieht sich dann auf Buch V, Capitel II des »Wohlstandes der Nationen«<sup>1)</sup>.

Diese Angabe ist von grosser Wichtigkeit, wenn man nach den Grundsätzen der Besteuerung und des Handels forscht, welche früher amerikanische Staatsmänner angenommen hatten. Die Theorie, welche ihre Meinungen beeinflusste, ist vollkommen bekannt, und es ist nur nothwendig, die Beschränkungen zu bezeichnen, welche auf ihre vollkommene Ausübung gelegt wurden, durch die thatsächlichen ausländischen und die ökonomischen Zustände, auf die sie angewendet werden musste. Die Theorie war, dass der Handel vollkommen frei sein sollte, dann würde er seine geeigneten Wege finden, denn dann würde jede Nation sich derjenigen Beschäftigung hingeben, für welche die Natur und ihre sociale Stellung sie geschickt gemacht hatte.

Madison bekannte sich selbst als einen Anhänger dieser Theorie, als er dem Hause die Motive für die Grundlage der ersten Zollgesetze vorlegte. »Nach meiner Meinung sollte der Handel so frei sein, als die Politik der Nationen es irgend erlaubt«<sup>2)</sup>. Er sagte auch: »Ich selbst bin der Freund eines sehr freien Handelssystems«<sup>3)</sup>, aber unter den bestehenden Bedingungen gab er die drei folgenden möglichen Ausnahmen zu:

1) So lange die Nationen, mit denen die Amerikaner handeln, Unterschiede machen, so lange müssen es die Vereinigten Staaten auch.

2) Dass jede Nation in sich selbst die Mittel haben

1) Gallatin »Sketch of the United States in 1796« S. 12.

2) Congress-Debatten April 8, 1789.

3) Vgl. »Rives Life of Madison« B. III. S. 13 und folg.

sollte, sich mit Artikeln zu versorgen, die für Kriegführung nöthig sind.

3) Wenn finanzielle Einnahmen sicherer und bequemer erlangt werden können durch Zölle auf den Import, als auf irgend eine andre Weise, so gebietet eine gesunde Politik die Auflegung derselben.

Das heisst: Madison hegt den Gedanken und er vertritt damit den vorwiegenden politischen Gedanken des Tages — dass ein hochorganisirter Zustand der Welt wünschenswerth sei, in dem die Grundsätze des Freihandels vollständig angewendet werden könnten; aber in Anbetracht der Thatsache, dass die Welt bis jetzt noch nicht zu diesem Grade der Civilisation gelangt sei, und dass aller Handel unter repressiven und einschränkenden Regulationen getrieben werde, müsse Amerika für seinen eigenen Schutz sorgen. Hätte es damals freien Absatz für den zunehmenden Ueberschuss der Ackerbauprodukte gegeben, so hat man allen Grund zu glauben, dass die Worte »Schutz und Förderung« sich niemals in die Debatten über das erste Tarif-Gesetz eingeschlichen haben würden<sup>1)</sup>. Freihandel kann demnach als das Princip betrachtet werden, welches von den Staatsmännern angenommen wurde, obgleich nicht als die Politik, die die Regierung 1789 adoptirte.

Ein zweiter allgemein anerkannter Grundsatz war, dass keine Steuer oder Zoll auf Ausfuhrgegenstände gelegt werden sollte. Dies wurde für so wichtig gehalten, dass es in die Verfassung einverleibt wurde<sup>2)</sup>. Mr. Hamilton drückte die Ansicht des Congresses von 1782 aus, wenn er, als Antwort auf die Einwürfe von Rhode-Island gegen die Einfuhr-Acte sagte: »Steuern auf Besitz und auf Artikel unseres eigenen Erzeugnisses oder eigener Fabrikation, ob in der Form von Grundsteuer, Accise oder irgend einer andern, sind dem Handel schädlicher als Einfuhrzölle«<sup>3)</sup>. Die Congress-Debatten und die Briefe jener Zeit zeigen schliesslich, dass der

1) Vgl. »Hamilton's Report. on Manufactures.«

2) Art. I, §. 9, Cl. 7.

3) »Madison Papers.« B. I. Anhang III.

Ackerbau als der grösste Erwerbszweig Amerikas betrachtet wurde, dass man glaubte, die Ausfuhr aus dieser Quelle ableiten zu müssen und darum durch keine Form des Einkommen-Gesetzes denselben belasten zu dürfen<sup>1)</sup>.

Was die schliessliche Wirkung der Steuern anbelangt, so erforderte die Fähigkeit eine indirekte Steuer durch verschiedene Formen zu verfolgen, und zu finden, auf wen sie zuletzt fallen wird, damals wie jetzt einen hohen Grad von Scharfsinn auf Seiten desjenigen, der eine solche Untersuchung auf sich nahm. Wenn man Hamilton als Autorität ansieht, so wurde es damals als Grundsatz angenommen, der über allen Widerspruch erhaben sei, dass jeder Zoll oder jede Abgabe mit in den Preis des Artikels inbegriffen ist und schliesslich von dem Consumenten bezahlt wird, mit einem Vortheil am Zoll, als eine Entschädigung für den Kaufmann für das Vorscheissen seines Geldes<sup>2)</sup>. Man kann sagen, es war allgemein anerkannt, dass die Steuer von jedem Artikel von dem Consumenten bezahlt werde, und daraus entsprang die Idee, welche in den frühesten Debatten so hervorragend erscheint, dass die Moral eines Volkes dadurch günstig beeinflusst werden kann, dass man hohe Zölle auf solche Artikel legt, die man als schädlich betrachtet.

Der zweite Theil von Hamiltons Behauptung ist fraglich, nicht was seine Wahrheit anbetrifft, sondern ob diese Wahrheit so allgemein, als über allen Widerspruch erhaben, anerkannt wurde. Tucker von Süd-Carolina gab dem Ausdruck, als er in seiner Rede gegen die Salzsteuer sagte: »Der Landmann wird dem Kaufmann einen Profit an dieser Steuer bezahlen«<sup>3)</sup>, aber dieses Ricardo'sche Princip fand zu vielen gelegentlichen Widerspruch, als dass man zugeben könnte, es sei allgemein angenommen worden.

Wenn man nach dem Gesetze der Vertheilung sucht, vorausgesetzt, dass die schliessliche Abwälzung der Steuer bekannt ist, so wird man finden, dass der erste Smith'sche

1) Vgl. Brief v. Madison an Jefferson v. Mai 1783.

2) Madison Papers. B. I. Anhang III.

3) Congress-Debatten, 16. Apr. 1789.

Grundsatz seinem ganzen Umfange nach adoptirt war. Die Vertheilung muss gleichmässig sein, und die Gleichheit sollte beurtheilt werden nach der Menge des Eigenthums, welches jedes Individuum besitzt<sup>1)</sup>. Wolcott definirte darnach eine Steuer als gleichmässig vertheilt, wenn sie weder ein Geschäft oder eine Profession zu fördern noch zu hemmen geeignet sei<sup>2)</sup>. Der Plan, den die Vereinigten Staaten annahmen, um diese Gleichmässigkeit zu erreichen, ist in den drei folgenden Grundsätzen ausgesprochen:

a) Derselbe Gegenstand sollte in allen Fällen nach einer gleichförmigen Regel besteuert werden. Das Tarif-Gesetz, wie schon angeführt, zeigt, dass diese Regel der Uniformität streng befolgt wurde.

b) Jeder besteuerte Artikel sollte geschützt werden durch eine Steuer auf seinen Concurrenten. Diese Maxime tritt in dem Gesetze in der Thatsache hervor, dass die grosse Mehrzahl der Artikel lieber mit ad valorem als mit specifischen Zöllen belegt ist, und wenn ein Unterschied bezüglich der Stufe vorhanden, so besteht er nicht zwischen den Artikeln einer Classe, sondern zwischen den Classen der Artikel. In den Debatten ist dieser Grundsatz in noch weiterem Sinne ausgeführt, und auf die Steuerzahler angewendet.

Gewisse Mitglieder des Hauses opponirten gegen die Salzsteuer als ungleich, da sie von neuen Ansiedlern an den Grenzen bezahlt werden würde, welche sich auf das Aufziehen von Rindvieh zu ihrem Lebensunterhalt stützten. Man antwortete, dass dies die einzige Steuer sei, welche diese Classe erreichen würde und dass man die Gleichmässigkeit nicht nach der Steuer, die auf einen einzelnen Artikel gelegt werde, beurtheilen, sondern dass man das System als ein Ganzes betrachten solle<sup>3)</sup>.

c) Unvortheilhafte Concurrenzen im ausländischen Markt sollten vermieden werden, durch Vergütungen oder Abzüge,

1) Works of John Adams, B. IX. S. 470. Vgl. die Congress-Debatten.

2) American State Papers. B. VII. S. 437.

3) Vgl. »Political Essays« 1783 von Pletiah Webster. S. 127.

der Steuermenge angemessen. Diese Maxime war die allgemeine Politik der ersten Periode der Besteuerung. Rückzölle, Ausfuhrprämien waren erlaubt bei exportirten Artikeln, die in den Vereinigten Staaten hergestellt waren, mit oder von Material fremder Produktion, welches Zoll bei der Einfuhr bezahlte; wie zum Beispiel: Spiritus, aus Melasse destillirt, und gesalzenes Fleisch aller Art. Sie waren auch erlaubt bei Artikeln, die Accise-Abgaben bezahlten.

Eine Thatsache verlangt ferner Beachtung für das vollkommene Verständniss des ersten Einkommen-Gesetzes, obgleich sie sich eher auf die öffentliche Meinung als auf ökonomische Grundsätze bezieht. Die Mitglieder des ersten Congresses standen in Furcht vor ihren Wählern und wünschten nicht in Opposition zu kommen gegen den übermässigen Geist der Freiheit, der unter ihnen vorhanden war. Die Frage, was soll getragen werden, wurde zugleich mit der Frage in Erwägung gezogen, was wird rathsam sein?

Es ist nun möglich, das Problem zu definiren, wie es den Staatsmännern von 1789 erschien. Die Bedingungen dieses Problems waren: 1) Den öffentlichen Credit zu erhöhen, indem man für ein jährliches Einkommen von 8,285,000 Dollars sorgte<sup>1)</sup>.

2) Nichts den Ackerbau Schädigendes zu verordnen.

3) Alle einheimischen Erwerbszweige zu schützen vor den Nachtheilen, welche, unter der conföderativen Regierung, aus den Handelsregulirungen fremder Nationen entstanden.

Wenn man in Bezug auf die vorher angeführte historische Frage sich daran erinnert, dass diese Bedingungen durchgeführt werden sollten von Männern, die theoretisch zu Freihandels-Doctrinen sich bekannten, welche das Princip der Gleichheit in der Vertheilung der Steuern annahmen, und welche genügenden Scharfsinn besaßen, die wahrscheinliche Wirkung der Steuern, welche sie auflegten, zu bestimmen; so muss das Gesetz, welches das Resultat ihrer Berathungen war, sie davon freisprechen, dass sie sich an irgend etwas

---

1) Am. St. Pap. finance B. I. S. 11.

wie die Idee Carey's vom Schutzzoll hielten, und das Urtheil muss als ungerecht anerkannt werden, das sie verantwortlich dafür machen wollte. Das Aussehen eines Gesetzes ist oft von dessen Geist verschieden, wenn man es in dem Lichte einer hundertjährigen Erfahrung betrachtet. In jedem beratenden Körper wird es nur Diskussionen über streitige Punkte geben; das, was von Allen angenommen ward, wird nicht in den Urkunden solcher Debatten erscheinen. Dies ist der Grund, wesshalb die Freihandels-Doctrin, als eine Doctrin keine kräftige Vertheidigung hervorruft als zwanzig Jahre später.

Die Einleitung des Gesetzes enthält allerdings den Satz »für die Förderung und den Schutz der Manufakturen«, aber wenn irgend eine weitere Erklärung dieses Satzes verlangt wird als die, welche man aus den oben angeführten Bedingungen ziehen kann, an welche das Gesetz sich halten sollte, so kann sie in der Petition der Mechaniker und Fabrikanten von Neu-York gefunden werden, welche, in Verbindung mit andern von derselben Natur, höchst wahrscheinlich zu folgender Auslassung Veranlassung gab: »Die Petenten glaubten frühzeitig, fürchten zu müssen, dass ihr Land, nachdem es die Form der Freiheit errungen hatte, in den Händen seiner Feinde das Werkzeug der Unterdrückung, und den Willen dieselbe auszuüben, gelassen habe. Sie bemerkten bald, dass ihre Aussichten auf zunehmenden Wohlstand vernichtet würden durch ein System commerzieller Anmassung, das in Vorurtheilen seine Wurzel habe, und von einer schwachen Regierung gefördert werde«<sup>1)</sup>.

Der Unterschied zwischen der Doctrin des Schutzzolls, wie sie in dem Gesetz erscheint, und der Carey'schen Doctrin ist der: die erste ist Schutz gegen »commerzielle Anmassung«, die zweite gegen ausländische Concurrenz; die Wirkung der ersten war, einem unnatürlichen Zustand der Gesellschaft zu begegnen, diejenige der zweiten ist, einen solchen Zustand zu schaffen und zu erhalten; die erste war eine Wahl zwischen

---

1) Am. St. Pap. B. VII. S. 9.

zwei Uebeln, die andre hält dafür, dass der Fortschritt der Cultur und das Zunehmen des Vermögens einer Nation nur möglich sei unter einem Schutzsystem.

Die ökonomische Frage, welche an dieses Gesetz sich anknüpft, verschiebe ich, bis man mehr erfahren haben wird von dem System im Ganzen, wo dann die Resultate verglichen werden können mit correspondirenden Thatsachen in Bezug auf directe und indirecte Besteuerung.

Die zweite wichtige Einfuhr-Acte datirt vom 2. Mai 1792. Durch diese wurde das Gesetz von 1789 wiederholt und ein neues Gesetz erlassen, welches, wenn auch mit Modificationen, vierundzwanzig Jahre in Kraft blieb. Die dazwischen liegende Zeit war eine Periode finanzieller Diskussionen im Congress gewesen, und die Gesetzgebung über diesen Gegenstand war nicht eine so schwierige und unsichere Angelegenheit, als 1789. Das Resultat des ersten Census war bekannt, die öffentliche Schuld, vermehrt durch fünfundzwanzig Millionen Schulden der einzelnen Staaten, war beinahe ganz fundirt, eine National-Bank war errichtet worden, man hatte Schritte zu nationaler Münzprägung gethan, und unter den vielen Berichten, die dem Congress vorgelegt wurden, war jener berühmte von Hamilton über die Manufakturen. Dieser Bericht wurde vorgelegt am fünften Dezember 1791<sup>1)</sup>. Er bezeichnet deutlich die Ideen des Staatssecretairs in Bezug auf die wirthschaftlichen Fragen und da das permanente Finanzgesetz von 1792 vollkommen in Uebereinstimmung war mit der Politik, die der Bericht vertheidigte, so wird es angebracht sein, die hervorragenden Punkte desselben zu beachten. Der Bericht gab zu, dass die Bebauung der Erde »die ursprünglichste und sicherste Quelle nationalen Einkommens sei, und dass sie aus vielen Gründen einen starken Anspruch auf den Vorrang über jede andre Art von Erwerbsthätigkeit in sich trage.« Doch die Doctrin, welche zuerst von Quesnay vor dreiunddreissig Jahren vorgebracht worden war, dass Land die einzige Quelle des Wohlstandes sei, und dass Manufak-

1) Am. St. Pap. B. VII. S. 195.

turen nichts zum National-Vermögen hinzusetzen, wurde betrachtet »als mehr auf subtilen und paradoxen, als auf soliden und überzeugenden« Argumenten beruhend. Diese Doctrin hatte Vertheidiger in Amerika und es ist gewiss, dass Hamilton die Schule der Physiocraten im Sinne hatte, als er diese Anmerkungen machte, denn die Argumente, die er vorbrachte im Gegensatz zu dem Gedanken, dass Ackerbau »die einzige productive Art des Erwerbes sei«, sind blos Verdichtungen der fünf Punkte, welche Adam Smith gegen die Theorie von Quesnay <sup>1)</sup> einwendet. Obgleich er diese Idee stark bekämpft, so stellt Hamilton doch nicht die Behauptung auf, dass Manufakturen in höherem Grade productiv seien als die Urproductionen, sondern nur, dass das Gegentheil nicht so klar erwiesen sei, um Erwägungen zu ihren Gunsten von vornherein desswegen auszuschliessen, weil sie darauf hinauslaufen würden, die Arbeit von einer einträglicheren zu einer weniger einträglichen Beschäftigung abzulenken. Von den sieben Gesichtspunkten, die der Bericht vorbringt, um zu zeigen, dass Manufakturen für das Land derzeit wichtig seien, ist der am eindringlichsten von dem Autor befürwortete, der: einen heimischen Markt für Ackerbau-Producte zu schaffen. »Fremde Nachfrage ist eher zufällig und gelegentlich, als sicher und beständig«, doch wurde sogar dieses nur in Anbetracht des existirenden europäischen Systems nachdrücklich geltend gemacht. Die Staaten »können ohne Schwierigkeit ihre Bedürfnisse an Industriegegenständen von aussen erhalten — — aber sie begegnen zahlreichen und sehr starken Hindernissen bei der Ausfuhr und dem Verkauf ihrer eigenen Artikel.« Von Wichtigkeit für das Volk der Vereinigten Staaten war es, zu erwägen, »durch welche Mittel sie sich am unabhängigsten machen konnten von den richtigen oder falschen Combinationen fremder Politik.«

Vielleicht am meisten charakteristisch für den Geist dieses Berichts, und zugleich interessant für die Kenntniss der wirthschaftlichen Verhältnisse Amerikas ist die Parallele

1) Vgl. »Wealth of Nations« Buch IV. Kapitel IV. und »Hamilton's Works« B. III. S. 196—197.

die Hamilton zieht zwischen den Vortheilen der natürlichen und socialen Lage Europas und Amerikas in Bezug auf Manufakturen.

**Günstige Punkte für**

die Vereinigten Staaten	Europa
a) Kosten des Rohstoffs.	b) Kosten für Lohn.
c) Keine Kosten für Agenten.	
d) Keine Transportausgaben.	
e) Keine Einfuhrzölle.	

**Auf beide Theile gleich anwendbare Gesichtspunkte.**

f) Die Ausgabe für Gebäude, Maschinen, Grund und Boden, Werkzeuge u. s. w.

g) Zins und Unternehmergewinn.

Dieser Vergleich zeigt, dass der Staatssecretair von Amerika nur die Fabrikation für seinen eigenen Bedarf erwartete, sonst würden die Erwägungen (c) (d) und (e) für beide gemeinschaftlich gewesen sein. Er zeigt ferner, dass sich die Industrien nur mit Rohstoffen heimischer Produktion beschäftigen sollten, sonst wären die Gesichtspunkte (a) und (e) beziehungslos gewesen. Weder die eine noch die andere Forderung ist in Harmonie mit der Doctrin, dass der Schutzzoll an und für sich dahin tendire, einen Staat zu bereichern, indem er ihn mehr zu einer fabricirenden, als zu einer Rohstoffe erzeugenden Gemeinschaft mache. Ein einziges Wort sei noch hinzugefügt über diesen Freihandel und Schutzzoll-Streit und dieser Aufsatz braucht sich nicht ferner damit zu beschweren, zum Behuf eines klaren Verständnisses der ersten Periode der Tarif-Gesetzgebung in diesem Lande.

Es muss zugegeben werden, dass Mr. Hamiltons Bericht und das Gesetz von 1792, das sich darauf gründete, der wahren protectionistischen Theorie einen Schritt näher waren, als die Stellung, die der Congress 1789 einnahm. Von dieser Zeit bis 1816 wurden die Petitionen zahlreich, welche um Schutz baten für »Erwerbszweige, die noch in der Kindheit seien« (infant industries). Besonders 1802, als die Kriegs-

fracht von dem Preise ausländischer Waaren abging, als das Resultat des zeitweiligen Friedens in Europa, strömten diese Petitionen in den Congress. Ein Satz aus dem Bericht des Comités der Abgeordneten von 1804 wird einiges Abweichende zeigen von der Position, auf die Hamilton Nachdruck legte. Der Bericht sagt <sup>1)</sup>: »Die Frage entsteht, ob wir Rohstoff und Nahrung den Fabrikanten in unserm, oder im fremden Lande geben sollen.« Die Wahrheit scheint zu sein, dass im Geiste des amerikanischen Volkes ein allmähliges Aufsteigen stattfand von »Schutzzoll gegen Usurpation«, zu »Schutzzoll gegen natürliche Concurrrenz«, bis die Doctrin 1816 solche Proportionen angenommen hatte, dass sie offenen Widerstand herausforderte. Das Datum, welches man als bezeichnend für das Entstehen des Freihandels-Streites, wie er nun verstanden wird, angeben kann, ist der vierte April 1816, an welchem Tage Mr. Tucker (nicht, wie andre Berichte sagen, Mr. Randolph) ein Amendement zur Tarif-Bill, die damals verhandelt wurde, einbrachte, dessen Absicht war, die Baumwollen-Manufacturen vom Schutzzoll zu entlasten. Mr. Calhoun, der um diese Zeit Worte aussprach, welche nicht »die Sanctionirung seiner reiferen Erfahrung und Ueberlegung hatten«, sprach gegen den Vorschlag.

»Die Debatte handelte bis jetzt«, sagte er, »über den Grad des Schutzes, der gewährt werden soll. Der gegenwärtige Vorschlag hat ein ganz neues Aussehen, er ist zugestandener Maassen eingebracht, auf Grund der Meinung, dass Manufacturen keine Förderung irgend welcher Art erfahren sollten« <sup>2)</sup>. Ich glaube, die Behauptung aufstellen zu dürfen, dass die extreme schutzzöllnerische Idee, als eine politische Doctrin, vor 1816 nur geringen Einfluss auf die wirthschaftliche Politik Amerikas gehabt hat.

Wie schon früher angeführt wurde, brachte das Gesetz von 1792 die Politik zur Geltung, die in dem Bericht über die Manufacturen vertreten war.

1) Am. St. Pap. B. VIII. S. 81. = Finance art. II.

2) »Works of Calhoun« B. II. S. 163.

Der Unterschied zwischen dem durch den Congress gebilligten Gesetz und dem von Hamilton am 17. März vorgelegten Plan ist sehr gering, und besteht in mehr detaillirten Specificirungen, und in wenigen Fällen in unbedeutend erhöhten Zöllen. Die Abweichungen dieses Gesetzes von dem 1789er bestehen darin, dass höhere Raten auf alle Artikel gelegt werden. Weine bezahlten von 20 bis 50 Cent per Gallone nach der Qualität, und die nicht specifisch taxirten wurden mit 40 Procent ad valorem Zoll belastet. Spiritus aus Korn destillirt 28—50 % per Gallone, Spiritus aus andern Substanzen destillirt 25—40 % per Gallone. Im Ganzen trugen 16 Classen von Artikeln specificirte Zölle. 9 Classen von Artikeln waren mit 15 % ad valorem besteuert und 18 Classen mit 10 %. Alle andern nicht erwähnten Artikel wurden mit einem Zuschlagszoll von  $2\frac{1}{2}$  % belegt, so dass diese Rate nun  $7\frac{1}{2}$  % machte.

Die Liste freier Waaren aus der Acte von 1789 wurde unverändert gelassen, mit der Ausnahme von Baumwolle, auf welche eine Steuer von 3 Cents per Pfund gelegt wurde<sup>1)</sup>, aber die Liste wurde vermehrt, so dass eingeschlossen war Kupfer in Klumpen und Stangen, lapis calaminaris, unverarbeitete Wolle, Holz und Schwefel. Zu allen diesen Zöllen wurde, wie in dem früheren Gesetz, ein Extrazoll von 10 % der regelmässigen Rate zugeschlagen auf alle Waaren, welche in andern, als amerikanischen Schiffen eingeführt würden.

Die Tarif-Politik der Vereinigten Staaaten, die die vier ersten Administrationen gestaltete, mag nun als hinlänglich erörtert angesehen werden. Es liegt nicht in meiner Absicht, ausführlich von jeder neuen Modification des Finanzgesetzes zu sprechen. Die zunehmenden Bedürfnisse der Verwaltung, die aus kriegerischen Beziehungen zu fremden Mächten entstanden, und die Nothwendigkeit, die Grenzen vor feindlichen Indianern zu beschützen, verlangten, um Vertheidigungsmassregeln ergreifen zu können, ein zunehmendes Einkommen aus

1) Ein Paragraph des Gesetzes von 1789, dahin amendirt, dass er erst 1790 in Wirksamkeit treten sollte.

Zöllen sowohl, als die Auflage von neuen Steuern. Um alle lästigen Angaben und zwecklose Statistik zu vermeiden, ist es meine Absicht gewesen, in dem folgenden Diagramm einen correcten Wegweiser zu geben für das Zunehmen der Rate der Besteuerung von der Gründung der Regierung an bis 1816.

Nur die charakteristischen Jahre und die charakteristischen Artikel sind angegeben. Die Tafel zeigt nur die Raten, die auf den Artikeln lagen, wenn sie in amerikanischen Schiffen importirt wurden; dieselben Artikel, wenn sie in fremden Schiffen eingeführt wurden, waren, wie bemerkt, einem Mehrzoll von einem Zehntel der vorgeschriebenen Rate unterworfen. S. Tafel I auf folgender Seite.

Nach der Tabelle können die folgenden Thatsachen zusammengestellt werden. Im Jahre 1794 war eine Vermehrung eingetreten in der Rate der Steuern, die zwischen  $2\frac{1}{2}$  bis 5 % variirte; das Jahr 1804 zeigt eine gleichförmige Vermehrung von  $2\frac{1}{2}$  % an allen importirten Waaren, die ad valorem Zölle bezahlten; und durch die Akte von 1812 wurden die bestehenden Zölle verdoppelt.

Das Gesetz von 1792 war betitelt: »Eine Akte, um eine fernere Geldsumme zu erhalten für den Schutz der Grenzen.« Die Akte von 1794 specificirte keinen Gegenstand, und in Anbetracht sowohl der auswärtigen, als der inneren Angelegenheiten war es wahrscheinlich unnöthig. Auf den ersten Blick scheint es, als seien diese vermehrten Steuern zu Schutzzwecken aufgelegt worden, da sie auf diejenigen Waaren angewendet wurden, welche seitdem Gegenstände dieser Politik geworden sind; aber bei fernerer Erwägung wird man sehen, dass diese Akte in vollkommener Uebereinstimmung war mit dem Principe der »Gleichheit«, wie dasselbe damals verstanden wurde, da die Auflage neuer Zölle allgemein und gleichförmig war.

Dass dieser Schluss nach obiger Tabelle correct ist, kann aus dem Bericht des Comité gezeigt werden, welchem im Jahre 1794 vor der Berathung der Einkommensakte gewisse Petitionen überwiesen wurden, die um Industrien baten. Der letzte Satz in diesem Bericht ist: »Das Comité ist darum



der Meinung, dass es nicht angezeigt erscheint, zu dieser Zeit die Bitte der Petitionirenden zu gewähren.«

Die  $2\frac{1}{2}$  % Vermehrung der Zölle auf alle in amerikanischen Schiffen importirten Waaren, aufgelegt durch die Akte von 1804, hatte den Zweck, den Handel und die Seeleute gegen die Raubstaaten zu schützen und bildete den sog. »Mittelmeerfonds.« Es war vorgesehen, dass dieser Fond drei Monate nach dem Friedensschluss mit Tripoli auflören sollte. Dieser geschah 1805, aber der Fonds wurde fortgeführt durch jährliche Acte bis 1813, wo er permanent gemacht wurde und in Kraft blieb bis zum 3. März 1815.

Die Verdoppelung aller Zölle wurde ausdrücklich eine Kriegssteuer genannt, und wurde zu dem Zwecke aufgelegt, die Mittel zu liefern, um jenen Kampf fortzusetzen. Ob es politisch war oder nicht, die Rate der Zölle auf Importgegenstände am Abend eines commerziellen Krieges zu vermehren, wird später betrachtet werden.

Die Tonnengehalt-Gesetze für die unter Betrachtung stehende Periode sind sehr einfach. Im Mai 1789 ging im Hause der Abgeordneten eine Resolution durch dahin gehend, dass in Amerika gebaute Schiffe, Bürgern der Vereinigten Staaten gehörig, beim Eingang in irgend einen Hafen des Landes einen Zoll von 9 Cent pro Tonne bezahlen sollten; wenn im Auslande gebaut, aber amerikanischen Bürgern gehörig, 6 Cent pro Tonne; Schiffe, die Unterthanen ausländischer Mächte gehörten, mit denen die Vereinigten Staaten Handelsverträge hätten, 30 Cent pro Tonne; und Schiffe, Unterthanen irgend anderer Mächte gehörig, sollten 50 Cent pro Tonne bezahlen <sup>1)</sup>. In diese Unterscheidung zwischen fremden Nationen wollte der Senat nicht einwilligen, und das Haus war genöthigt, obgleich sehr mit Widerstreben, dieselbe aufzugeben. Dieses scheint Madisons Lieblingspolitik gewesen zu sein; sie war gegründet auf den Gedanken, dass eine unfreundschaftliche fremde Macht zu freundschaftlichen Beziehungen gezwungen werden könne,

---

1) Annals of Congress e. s. B. I. S. 302 Mai 7.

durch Unterscheidungen commerzieller Regulirungen. Die politische Bedeutung der Debatten über diese Frage ist sehr gross, da die in ihnen ausgedrückten Meinungen die Anfänge jener beiden Grundsätze in Bezug auf auswärtige Politik bezeichnen, welche in der That viele Jahre die innere Politik beherrschten.

Die Tonnengehalt-Akte, wie sie angenommen wurde, machte keinen Unterschied zwischen auswärtigen Mächten, obgleich die Begünstigung, die sie der amerikanischen Schifffahrt gewährte, im klarsten Lichte und in der zwingendsten Art dasjenige darstellen, was man die Schutzzoll-Politik von 1789 nannte <sup>1)</sup>. Diese Akte verordnete, dass amerikanische Schiffe 6 Cent pro Tonne; in Amerika gebaute, aber Fremden gehörige, 30 C., und auswärtig gebaute und besessene 50 Cent pro Tonne beim Eingang in irgend einen amerikanischen Hafen bezahlen sollten.

Die auswärtigen Beziehungen, in Anbetracht welcher das erste Tarif-Gesetz verfügt wurde, sind schon angedeutet, und die allgemeine Politik, welche keine radikale Veränderung vor 1816 erlitt, ist erklärt worden.

Um zu einem klaren Verständniss der Wirksamkeit dieser Gesetze zu gelangen, muss die erste Untersuchung etwas weiter verfolgt und diejenigen Ereignisse europäischer Politik, welche in irgend einer Weise die Quelle afficirten, aus der dieses Einkommen gezogen wurde, müssen gekennzeichnet werden.

Die Periode ist diejenige, in welcher die europäischen Bewegungen stattfanden, welche den Ausbruch der französischen Revolution begleiteten und demselben folgten. Im Jahre 1793 gingen England, Russland, Spanien, Preussen und Deutschland Verträge ein, welche, ausser dem Verbot der Ausfuhr von Vorräthen aus ihren eigenen Häfen nach Frankreich, die contrahirenden Parteien verpflichteten, »alle andern in ihren Kräften liegenden Maassregeln zu ergreifen, den Handel Frankreichs zu schädigen«, und ihre Anstrengungen

---

1) Gesetz vom 20. Aug. 1789.

zu vereinigen, »andere nicht in diesen Krieg verwickelte Mächte zu verhindern, bei dieser Angelegenheit von allgemeinem Interesse für jeden civilisirten Staat, einen Schutz irgend welcher Art, direct oder indirect, in Folge ihrer Neutralität, dem Handel und dem Eigenthum der Franzosen, zur See oder in den Häfen Frankreichs, zu geben«<sup>1)</sup>.

Die Vereinigten Staaten waren die einzige Nation von Bedeutung in der westlichen Welt, welche nicht in diesen Streit gezogen war, und die Politik, welche sie annahm, war, die stricteste Neutralität zu erhalten. Am 16. December 1793 legte Jefferson, damals Staatssecretair, dem Congress einen Bericht über die Handelsbeziehungen vor, welche die Vereinigten Staaten mit den Nationen der Welt unterhielten. Aus diesem Berichte geht hervor, dass es die Politik der europäischen Staaten war, entweder durch Edikt oder hohe Zölle alle amerikanischen Produkte zu verbieten, welche, sogar mit grösseren Kosten für sie selbst, aus ihren eigenen Kolonien bezogen werden konnten, und so für sich den ihre Bedürfnisse versorgenden Handel ihrer eigenen Besitzungen zu behalten.

Um sich diesen Beschränkungen entgenzustellen, wusste Jefferson nur zwei Methoden, nämlich: freundschaftliche Beziehungen, oder Maassregeln, die das Gegengewicht hielten. Er zog die erste Methode durchaus vor, »würde nur eine einzige Nation mit den Vereinigten Staaten dieses System des Freihandels beginnen, so würde es rathsam sein, ihn mit dieser Nation anzufangen«, aber da keine Nation gewillt war, in solche Beziehungen einzutreten, so war es sein Rath an den Congress, Maassregeln anzunehmen »gegründet auf Gegenseitigkeit«, jeder Nation genau das wiederzugeben, was die Vereinigten Staaten von ihr empfangen<sup>2)</sup>.

Auf diesen Bericht gründeten sich die berühmten Resolutionen von Madison, welche, im Zusatz zu den Differential-

1) Um diese Zeit drückt sich der Umfang des amerikanischen Transporthandels für Frankreich im Vergleich mit demjenigen für England, durch das Verhältniss von 3<sup>1</sup>:10 aus,

2) Am. St. Pap. B. I. S. 300.

Tonnengehalt-Abgaben, die den Vereinigten Staaten befreundete Nationen begünstigend, Specialzölle auf Leder, Metalle, Baumwolle, Wolle, Leinen und Seide vorschlugen, welche die Produkte solcher Nationen waren; und in Bezug auf den Handel mit West-Indien, Zuschlagzölle auf alle Importe von fremden Schiffen aus Häfen, zu denen amerikanische Schiffe nicht zugelassen wurden. Diese Resolutionen, welche die Politik von 1789 wieder ins Leben riefen, hatten nicht die Zustimmung des Hauses.

John Jay wurde 1794 nach England gesandt, zum Zwecke der Verhandlung eines Handelsvertrages mit Grossbritannien, welcher den Vereinigten Staaten die Privilegien sichern sollte, auf welche sie auf offenem Meer Anspruch hatten, aber welche zum mindesten gehindert waren durch den Vertrag, welchen die verbündeten Mächte eingegangen waren. Es war gewiss eine gelegene Zeit für die Verhandlung eines solchen Vertrages, da der brittische Handel für die Zeit unthätig war, und die brittischen Colonien aus Mangel an Mitteln, ihre Produkte auszuführen, zu leiden begannen. Die folgende Tabelle wird diese Behauptung erhellen.

Tabelle II.

Jahr.	Amerikanische Schiffe im auswärtigen Handel gebraucht.	Brittische Schiffe im amerikanischen Handel gebraucht.
1789	127,329 Tonnen.	94,110 Tonnen.
1792	414,679	206,065
1794	525,649	37,058
1796	675,046	19,669

Es gelang Jay einen Vertrag zu Stande zu bringen, welcher wechselseitigen Handel zwischen den brittischen Besitzungen in Europa und den Vereinigten Staaten gestattete, aber der 12. Artikel verbot den Export nach Europa für solche Artikeln, die das Produkt Westindiens wären, und beschränkte den Handel der Vereinigten Staaten mit den

brittischen Kolonien auf den Umfang ihres eigenen Consums. Dieser Artikel wurde vom Congress verworfen, so dass der westindische Handel unter den früheren Bedingungen fortgeführt wurde, den Einschränkungen des brittischen Conseils unterworfen bleibend und eher auf Duldung als auf stipulirtem Rechte gegründet<sup>1)</sup>. Um die Verfügungen des Vertrages mit den vereinigten Mächten auszuführen, wurde der brittische Befehl vom 6. November 1793 ausgegeben, welcher Kreuzer instruirte »aufzuhalten und zurückzuhalten zu gesetzlicher Aburtheilung, alle Schiffe, mit Waaren beladen, die das Produkt irgend einer französischen Kolonie wären, oder welche Vorräthe oder andre Bedürfnisse für den Gebrauch irgend einer solchen Kolonie trügen.« Durch nachfolgende Befehle wurde die Schärfe des ersten etwas verringert, bis, durch einen Befehl im Januar 1798, »diese Indulgenz«, wie sie genannt wurde, den Neutralen erlaubte, die Produkte der Feindes-Kolonien zu führen, nicht nur bis zu ihren respectiven Ländern, sondern auch nach Gross-Brittannien. Diese Indulgenz blieb in Kraft bis zum Frieden von Amiens.

Die französische Politik, in Bezug auf den Vertrag der verbündeten Mächte, wurde wesentlich ausgedrückt in einem Decret von 1796, welches erklärt, dass »die Franzosen neutrale Nationen in der Art behandeln würden, wie letztere den Engländern erlaubten, sie zu behandeln«<sup>2)</sup>. Im Jahre 1797 verlangte man von amerikanischen Schiffen ein »rôle d'équipage« mit hinaus zu nehmen, unter Androhung der Strafe, »als gute Prise« erklärt zu werden.

Entgegengesetzt den Stipulationen des Vertrages, welcher erklärte, dass der Satz »freie Schiffe freie Ladung« gelte, wurde 1798 ein Decret ausgegeben, welches verfügte, dass der Character der Schiffe durch denjenigen ihrer Ladungen bestimmt werden sollte, und dass jedes Schiff, welches Waaren an Bord habe, die von brittischen Besitzungen kämen, sollte als »gute Prise« betrachtet werden, wer immer der Eigenthümer der Waare sein möchte.

1) Vgl. Barring »Causes and Consequences of Orders in Council« p. 24.

2) Seybert's Statistical Annals. S. 74.

Zeitschr. f. Staatsw. 1879. II. Heft.

Hätte Frankreich eine Flotte zur kräftigen Ausführung dieser Decrete besessen, so hätte der amerikanische Handel vernichtet werden können; aber aller Wahrscheinlichkeit nach wurden diese Decrete ausgegeben, eher mit Rücksicht auf ihre Wirkung auf die amerikanische Politik, als auf den brittischen Handel. Die Antwort, welche der amerikanische Congress auf diese französischen Anmassungen gab, war, den Kauffahrteischiffen das Privilegium zu gestatten, sich selbst vor dem Untersuchen und Ergreifen zu vertheidigen, den französischen Vertrag von 1778 für null und nichtig zu erklären, und für erlaubte Prise jedes armirte Schiff zu erklären, welches unter französischer Flagge segelte.

Während dieser Periode hatte Amerika, als die einzige grosse neutrale Nation, sich der Führung des Transportgeschäfts von Europa erfreut. So lange der temporäre Friede, der dem Vertrage von Amiens folgte, dauerte, wurde der Handel der Vereinigten Staaten auf die Beförderung ihrer eigenen Produkte eingeschränkt; aber bei der Erneuerung der europäischen Feindseligkeiten sicherte ihre neutrale Stellung ihnen wieder den lucrativen, westindischen Handel. Das Jahr 1807 gilt gewöhnlich als für den Rückgang des amerikanischen Handels bezeichnend. Es ist das Jahr des Erlöschens des Jay'schen Vertrages, aber die commerziellen Privilegien, welche er gewährte, erscheinen nicht von genügender Wichtigkeit, dass die Entziehung derselben den nachfolgenden Verfall des amerikanischen Handels bewirkt haben sollte.

Napoleon wusste, dass Englands Lebensfähigkeit in seiner commerziellen Ueberlegenheit lag, und diese zu vernichten, war der Gegenstand seines Berliner Decretes. Dieses Decret, welches am 21. November 1806 erschien, schloss alle europäischen Häfen für Gross-Brittannien, und drohte mit dem Ergreifen amerikanischer Schiffe, die mit brittischen Waaren handelten. Die Erwiderung Englands auf dieses Decret unterwarf alle Schiffe der Untersuchung und die, welche für diejenigen Häfen bestimmt waren, von denen die brittische Flagge ausgeschlossen war, waren zwangsweiser Zurückhal-

tung unterworfen. Das Mailänder Decret — December 17, 1807 — erklärte, dass jedes Schiff, das sich solcher Untersuchung unterwerfen würde, als »denationalisirt« angesehen werden sollte. In Amerika war die französische Partei im Aufsteigen begriffen, und ihre Regulirungen waren eher auf England, als auf Frankreich abgezielt.

Im Jahre 1807 legte der Congress eine Handelssperre auf die ganze amerikanische Schifffahrt, vermittelst welcher man England die Abhängigkeit seiner Manufakturen von den amerikanischen Rohstoffen fühlbar zu machen gedachte. Obgleich schmerzlich in England empfunden, wie die vielen Petitionen ans Parlament, zu denen die Handelssperre Veranlassung gab, beweisen, gelang es ihr doch nicht, die Politik dieses Landes zu ändern, und, so stark war die Opposition gegen die Maassregel in den Vereinigten Staaten, dass, nachdem sie Modificirungen unterworfen worden, durch welche sie zu einer Zeit eine »Nicht-Ausfuhr«-Acte, zu einer andern eine »Nicht-Verkehr«-Acte zwischen Gross-Britannien und Frankreich war, die Handelssperre im Juni 1809 aufgegeben wurde.

Der Krieg von 1812 mit seinen nothwendigen Handelsbeschränkungen schliesst dieses Kapitel commerzieller Verordnungen, Decrete und Regulirungen, deren Wichtigkeit niemals vollständig anerkannt worden ist, bei der Würdigung des ökonomischen Werthes der Grundsätze, auf welche die erste Periode der Tarifgesetzgebung gegründet ist.

## II. Miscellen.

---

### Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Entwicklung während der letzten fünfundzwanzig Jahre.

Unter diesem Titel hat der Director des Grossherzoglich Oldenburgischen statistischen Büreaus, Regierungsrath Dr. Kollmann, im Auftrage des Oldenburgischen Staatsministerium aus Anlass des fünf- undzwanzigjährigen Regierungsjubiläums des jetzigen Grossherzogs eine volkwirthschaftliche Statistik des Herzogthums Oldenburg — also des Hauptlandes vom Grossherzogthum — herausgegeben, welche unter den Werken dieser Art wegen des reichhaltigen Inhaltes und der gründlichen Bearbeitung eine hervorragende Stellung einnimmt <sup>1)</sup>.

Die Grundlage bilden die seitherigen Publikationen des statistischen Büreaus, aus welcher die Thatsachen zu einem allgemeinen Ueberblick zusammengefasst und in einer Weise zur Anschauung gebracht sind, welche dieselben auch weiteren, mit der Bewältigung grosser Zahlenwerke minder vertrauten Kreisen zugänglich zu machen geeignet ist.

Der Verfasser hat aber ausserdem noch manches Thatsächliche mitgetheilt, welches bisher unbekannt war und theilweise eigens von ihm zu diesem Zwecke erhoben worden ist; und — was dem Werke noch einen besonderen Werth verleiht — er geht bei den Materien, deren volles Verständniss es erheischt, auf die Entwicklung der einschlagenden Gesetzgebung selber ein, wie z. B. beim Deichwesen, Hypothekenwesen, der Realbesteuerung, den bauerlichen Rechtsverhältnissen.

Das Ganze wird uns in zehn Abschnitten vorgelegt, welche weiter in eine Reihe von Unterabtheilungen zerfallen.

#### I. Land und Leute.

1. Das Territorium: Die geschichtliche Entwicklung und die Eintheilung desselben; der Boden und seine Beschaffenheit.

---

<sup>1)</sup> Oldenburg 1878. Verlag von Bültmann und Gerriets. 405 Seiten. Von p. 367 an tabellarische Anlagen.

2. Die Bevölkerung: Stand der Bevölkerung unter 8, Bewegung derselben unter 5 Rubriken.

II. Das Grundeigenthum.

1. Die Eigenthumsrechte an Grund und Boden: Privatgrundeigenthum, Domanalgrundeigenthum.

2. Die öffentlichen Anstalten zum Schutze des Grundeigenthums: Vermessung und Catastrirung. Hypothekenwesen.

3. Die Belastung des Grundeigenthums. Grund- und Gebäudesteuer. Privatrechtliche Belastungen und deren Ablösungen.

4. Die Vertheilung des Grundeigenthums, nach 4 Rubriken.

5. Das Grundeigenthum in Verbänden. Das Deich- und Sielrecht und die Wasserbaugenossenschaften der Marsch.

Das Wasserrecht und die Wasserbaugenossenschaften der Geest.

III. Die Urproduction.

Landwirthschaft, Viehzucht, Forstwirthschaft und Jagd, Fischerei, Hüttenwesen, Torfgräberei.

IV. Die Industrie. 12 Unterabtheilungen.

V. Der Handel und die Creditinstitute.

VI. Das Versicherungswesen.

Feuerversicherungen. Landwirthschaftliche Versicherungen. Seeversicherungen. Gegenseitige Hilfskassen.

VII. Die öffentlichen Verkehrswege.

Eisenbahnbauten. Chausseebauten. Strom- und Hafenbauten.

VIII Das Verkehrswesen.

Eisenbahnverkehr. Post- und Telegraphenverkehr. Schifffahrt.

IX. Die Preise und Löhne.

Preise der Nahrungsmittel. Boden- und Wohnungspreise. Landw. Arbeitslöhne.

X. Wohlstand und Armuth.

Das Einkommen und das Capitalvermögen. Die öffentlichen Armen.

Aus der Fülle der Mittheilungen können hier nur die wesentlichsten zur Orientirung dienenden Angaben hervorgehoben werden.

Von den 95,<sup>57</sup> metrischen Quadratmeilen Flächeninhalt des Herzogthums kommen 20,<sup>225</sup> auf die Marschen, 75,<sup>345</sup> auf das Geestgebiet. Letzteres zerlegt der Verfasser theils nach der Belegenheit, theils nach den Culturverhältnissen, dann auch aus politisch-geschichtlichen Gründen in die oldenburgische Geest mit 37,<sup>211</sup> Q.M. und die münstersche Geest (das oldenburgische Münsterland) mit 38,<sup>121</sup> Q.M.

Diese Unterscheidung der drei charakteristischen Landestheile ist dem Verfasser maassgebend gewesen für die Zusammenfassung, Darlegung und Vergleichung der socialen Verhältnisse des Herzogthums.

Zunächst stellt sich hiernach das Verhältniss der Culturfläche zur ganzen Fläche überaus verschieden. Erstere macht in der Marsch

91,<sup>41</sup> ‰, auf der oldenb. Geest 49,<sup>49</sup> ‰, auf der münsterschen Geest gar nur 34,<sup>74</sup> ‰ aus. Das sogenannte Unland, in welches übrigens auch die öffentlichen Wege und Gewässer einbegriffen sind, nimmt im Ganzen von den 95 Q.M. immer noch 42 Q.M. ein <sup>1)</sup>, obwohl von 1866 bis 1876 auf der oldenburg. Geest  $\frac{1}{2}$  Q.M., auf der münsterschen  $\frac{1}{8}$  Q.M. dem sterilen Moor- und Haideboden durch forstliche und landwirthschaftliche Culturen abgerungen sind. In der Culturfläche sind die Holzungen nur schwach vertreten, am meisten noch auf der oldenburger Geest. Von dem ganzen Territorium besetzen sie nicht viel über 5 Procent; eine kleine Vermehrung hatten sie in den 10 Jahren erfahren, indem der Staat aus den ihm aus Gemeinheittheilungen zu gefallenen Ländereien mehr zu Nadelholz aufgeforstet hat, als in derselben Zeit Private Laubholzbestände abholzten, hauptsächlich um sie in Wiesen umzuwandeln.

Volkmenge nach der Zählung von 1875: 248136 Einw. (1816: 182573, 1855: 232950).

Bevölkerungsdichtigkeit per Q.Meile:

	Marsch	oldenb. Geest	münstersche Geest
1816:	2715	1840	1553
1855:	3374	2681	1704
1875:	3459	3106	1642

Im Durchschnitte des ganzen Herzogthums für diese 3 Jahre resp. 1911, 2438, 2579. Die letzte Ziffer ist immer noch eine schwache, verglichen mit dem gleichzeitigen Durchschnitte für das ganze deutsche Reich (1875 c. 4450), erklärt sich aber leicht aus dem vielen Unlande, dem nicht intensiven landw. Betrieb, der nicht erheblichen Industrie und der schwachen städtischen Bevölkerung. Letztere beträgt nur 42084 Köpfe = 17 Proc. der ganzen Bevölkerung; davon die Hauptstadt Oldenburg allein 15701.

Die oldenburgische Geburtsziffer ist eine niedrige, die Mortalitätsziffer aber eine besonders niedrige (— wir enthalten uns der Zahlenangaben —) und die Bevölkerung würde daher stärker zugenommen haben, wenn nicht die Auswanderungen ansehnlich die Einwanderungen überragten. Soweit es ermittelt werden konnte, sind von 1856 bis 1875 eingewandert 2892, ausgewandert 12969 Pers., Verlust 10077 Pers. So unvollständig auch diese offiziellen Ermittlungen sein mögen, die Auswanderungen sind jedenfalls sehr überwiegend gewesen.

Die Einwanderung, an sich unbedeutend (so gut wie ganz blosse aus anderen deutschen Ländern) ist nur 1875 nennenswerth gewesen und erklärt sich in diesem Jahre aus dem Umstande, dass viele Arbeiter, die auf den Werften und sonst in dem Reichshafen Wilhelms-

1) Angabe pro 1876: 45,<sup>41</sup> Q.M., wovon 3,<sup>17</sup> auf Wege und Gewässer.

hafen Arbeiten annahmen, im benachbarten Oldenburgischen der billigeren Wohnungen halber sich niederliessen.

Von hundert Auswanderern gingen durchschnittlich 80 nach den vereinigten Staaten von Nordamerika. Am meisten bei der Auswanderung betheilig ist das oldenburgische Münsterland, von wo im Durchschnitte von zwanzig Jahren per 10000 Einwohner jährlich 54 auswanderten; aus der Marsch nur 20, aus der oldenburgischen Geest nur 15. Namentlich wandern aus dem Münsterlande die sogenannten Heuersleute aus, um sich jenseits des Oceans eine neue Heimath zu gründen. Diese Heuersleute, welche in einem Contractsverhältnisse mit den Grundbesitzern stehen, nach welchem sie sich gegen Anweisung von Wohnung und Land zur Uebernahme der landw. Arbeiten für jene verpflichtet, sind meistens in gedrückter Lage, welche sich allerdings aber durch die Auswanderung aus ihrer Mitte und der dadurch veranlassten stärkeren Nachfrage nach Arbeitskräften neuerdings gebessert hat. Wenn trotzdem die Auswanderung nicht zum Stillstande gebracht wurde, so rührt dies von den Einflüssen her, welche die Ausgewanderten, die es in der Ferne zu einem leidlichen Dasein gebracht haben, auf die Zurückgebliebenen geltend machen. Ein Moment, welches die (katholische) Bevölkerung des Münsterlandes vielfach zur Auswanderung treibt, ist die Abneigung gegen den Militärdienst. Von den erwachsenen jungen Leuten, welche ihr Heimathsrecht vor dem 17. Lebensjahre aufgaben und damit der Dienstpflicht ledig wurden, kamen bei einer Gesamtzahl von 589 in der Zeit von 1868—78 allein auf die münstersche Geest 324. Aehnliche Belege gewähren auch die gerichtlichen Akten über die wegen unterlassener Stellung zum Heere oder zur Flotte verhängten Strafen. Von den 1869 bis 1876 deshalb Verurtheilten gehörte fast die Hälfte dem Münsterlande an.

---

#### Das Grundeigenthum.

Auf dem Gebiete der agrarischen Rechtsverhältnisse sind durchgreifende Veränderungen vorgenommen worden, um die früheren Beschränkungen des Verfügungsrechtes der Grundeigenthümer aufzuheben.

Nachdem bereits eine landesherrliche V.O. von 1830 in den vormals münsterschen Gebietstheilen sowohl eine Reihe gutsherrlicher Rechte als bäuerlicher Verpflichtungen wie die Leibeigenschaft und damit verbundene Hörigkeit, den Gesindezwangsdienst, das Mortuarium etc. theils mit theils ohne Entschädigung beseitigt hatte, erklärte das 1849 erlassene, 1852 revidirte Staatsgrundgesetz die in grosser Anzahl noch bestehenden Beschränkungen der Dispositionsfreiheit für aufgehoben.

Mit dem Lehnverbande, den Familienfideicommissen, den Staatsfrohnen, dem Landfolgedienste oder den, dem Staate als solchem zu

leistenden Hofdiensten, den Jagd- und Fischereifrohnen etc. fiel durch die Reform von 1849 insbesondere auch das Gutsunterthänigkeitsverhältniss, welches sich vorzugsweise im Münsterschen erhalten hatte. In der nördlichen Hälfte des Landes war dagegen die Gutsunterthänigkeit der Bauern bereits seit dem 17. Jahrhundert beseitigt, namentlich in den alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, in denen die Guts Herrlichkeit vielfach der Landesherrschaft zustand. Von dieser waren die Naturalgefälle der Unterthanen als sogenannte Ordinairegefälle fixirt worden, welche nach ihrer Umwandlung in Geld im Laufe der Zeit einen steuerähnlichen Charakter annahmen.

Das Staatsgrundgesetz erklärte alle privatrechtlichen Abgaben und Leistungen für ablösbar, untersagte auch für die Zukunft die unab lösbare Belastung eines Grundstückes mit solchen, nahm aber von der Ablösbarkeit die erwähnten Ordinairegefälle und sonstige stehende Gefälle aus. Der Verf. führt an, dass zur Ausführung der Anforderungen des Staatsgrundgesetzes in den Jahren 1849 bis 1852 eine sehr complicirte Specialgesetzgebung erlassen worden. Hauptsächlich kommt in Betracht das Ablösungsgesetz v. 10. Febr. 1851 mit Nachtrag vom 12. März: Ablösung mit dem 16fachen des Reinertrages bei Diensten, Zehnten etc., in gewissen präcisirten Fällen mit dem 20fachen und bei Geldabgaben mit dem 25fachen, immer nur auf Antrag des Verpflichteten, da erst durch Novelle vom 24. März 1870 den Berechtigten, jedoch nur in beschränkter Weise und mit geringerer Capitalisirung ein Provokationsrecht eingeräumt worden ist.

Von der seit 1851 bestehenden Ablösungsbehörde sind bis Ende 1877 im Ganzen 3715 einzelne Ablösungen zum Werthbetrage von ca 3 Mill. Mk. bestätigt worden. Es scheint aber noch viel rückständig zu sein. Denn der Verf. schliesst diese Materie mit der Bemerkung: »Die Ablösungen würden vielleicht eine noch grössere Ausdehnung erzielt haben, wenn im Lande Einrichtungen beständen, welche namentlich den kleineren verpflichteten Grundeigenthümern durch Darlehnung der benöthigten Ablösungscapitalien zu einem niedrigen Zinsfusse und mit der Möglichkeit allmählicher Tilgung zu Hülfe kämen. Eine derartige hypothekarische Rentenbank, wie es deren in einer Reihe deutscher Staaten und durch diese selbst ins Leben gerufen giebt, besteht zur Zeit im Herzogthum nicht.«

Das ist allerdings in Betracht der sonstigen umsichtigen oldenburgischen Administration auffällig, sofern nicht über etwaige exemplarische Schwierigkeiten Aufschluss gegeben wird.

#### Vertheilung des Grundeigenthums.

1876 betrug die Anzahl der Besitzungen 44019, die abgeschätzte Fläche 520053 Hektaren, mithin die mittlere Grösse einer Besitzung 11,<sup>81</sup> Hect., speciell in der Marsch 9,<sup>15</sup> H., auf der oldenburger Geest 10,<sup>48</sup> H., auf der münsterschen Geest 16,<sup>98</sup> H., zehn Jahre früher resp.

8,<sup>83</sup> H., 11,<sup>52</sup> H., 18,<sup>84</sup> H. Die Durchschnittszahl hat sich in der Marsch vergrößert, indem vielfach Besitzungen stückweise veräußert und die Parzellen derselben vorhandenen Wirthschaften zugelegt wurden; dieselbe hat sich auf der Geest verringert durch das Hinzutreten neuer kleiner Landstellen auf vormals uncultivirten Gründen.

Nimmt man die Privatbesitzungen, auf welche  $\frac{3}{4}$  des Territoriums fällt, für sich, so ist der Durchschnitt einer Besitzung in der Marsch 7,<sup>9</sup> H., auf der (oldenburger und münsterschen) Geest 10,<sup>2</sup> Hect., in der Marsch also geringer, aber erheblich werthvoller, da der Hectar dort zu 48,<sup>8</sup> Mark, auf der Geest nur zu 13,<sup>8</sup> Mark Reinertrag katastrirt ist.

Aus einer Uebersicht pro 1869 geht hervor, wie sehr die kleinen Besitzungen vorwalten.

Die unter 1 Hectar (kaum schon als landwirthschaftliche anzusehen) machen allein 31 Proc. von der Gesamtzahl der Besitzungen aus, absorbiren aber von dem Culturareal allerdings nur 0,<sup>7</sup> Procent. Dann folgen von 1–5 Hect. 28 Proc. der Besitzungen mit 6,<sup>2</sup> Proc. des Areals und so weiter. Der conservirte Bauernstand zeigt sich in 2 Rubriken von 20–40 und 40–75 Hectaren, zusammen = 12,<sup>8</sup> Proc. der Besitzungen und 37,<sup>8</sup> Proc. des Areals. Die beiden höchsten Rubriken 100–200 Hect. und über 200 H. = 1 Proc. der Besitzungen und 29,<sup>8</sup> Proc. des Areals werden hauptsächlich dem Domanialbesitz und den ungetheilten Marken zukommen.

Nach der Uebersicht von 1869 war die mittlere Grösse der Besitzungen beim Eigenthum der Krone 74,<sup>5</sup> Hectar, des Staates 65,<sup>7</sup> H., der politischen Gemeinden und Corporationen 148,<sup>6</sup> H. (hier zeigen sich die ungetheilten Marken), der Kirche und Schule 6,<sup>8</sup> H., der übrigen Corporationen 9,<sup>2</sup> H., der Privaten 9,<sup>6</sup> H.

Auf Eine Besitzung kommen im Durchschnitte 10 Parzellen, auf 100 Hect. Grundeigenthum 81 Parzellen <sup>1)</sup>.

Die Parzellirung ist um so stärker, je kleiner der Complex ist. Im Extreme fallen auf 100 Hectare bei den kleinsten Besitzungen unter 1 Hect. 732 Parzellen, bei den grössten über 200 Hect. nur 9 Parzellen.

---

Ueber die Entwicklung der Rechtsverhältnisse des Privatgrundeigenthums ist ausser dem über das Ablösungswesen bereits Mitgetheilten noch folgendes anzuführen.

Es gab früher eine Anzahl von Rittergütern und noch heute führen mehrere Landgüter die Bezeichnung: »Gut.« In den älteren Theilen

---

<sup>1)</sup> Nach der Instruction zur Aufstellung des Catasters ist als Parzelle ein einzelnes Grundstück anzusehen, welches nur Einem Eigenthümer gehört, in der nämlichen Feldlage liegt und von der nämlichen Culturart ist.

des Herzogthums, wo sie sich nicht einmal durch ihren Umfang vor anderen benachbarten Besitzungen hervorthaten, sind sie bereits lange in bäuerliche Hände übergegangen; in den vormals münsterschen Landen haben sich noch einige im Besitze adeliger Familien erhalten. Aber hier wie dort hat die Bezeichnung »adelig freies Gut« nur noch historische Bedeutung.

Bis Ende 1873 war der grösste Theil des Landes der Gebundenheit und dem Grunderbenrechte unterworfen. Die schon vom Staatsgrundgesetz in Aussicht genommene Umgestaltung dieser Verhältnisse, an sich sehr schwierig, konnte nicht füglich vor der Einführung des neuen Grundsteuercatasters in Angriff genommen werden.

Der Rayon der Gebundenheit und der des Grunderbenrechtes fielen nicht ganz zusammen, ersterer war ausgedehnter. Wo aber beide bestanden, galten sie, was sehr bemerkenswerth ist, auch für den städtischen Grundbesitz. Wesentlich bezieht sich dies auf die jüngeren Städte innerhalb der alten Grafschaften, die sich allmählig aus ländlichen Orten entwickelten und das für das platte Land gültige Recht bewahrten.

Von den c. 95 $\frac{1}{2}$  Q.M. des Herzogthums hatte die Gebundenheit Geltung auf c. 88 $\frac{2}{3}$  Q.M. Die Untheilbarkeit bezog sich aber meistens nur auf die zu einer »Stelle« vereinigten und als solche nachgewiesenen Liegenschaften. Die daneben in den Wirthschaften als »Umland« oder wälzend vorkommenden Grundstücke wurden davon nicht berührt. Die Geschlossenheit verhinderte den Eigenthümer nicht an Veräusserung und Verpfändung im Ganzen.

Das Grunderbenrecht fand Anwendung auf c. 64 $\frac{1}{3}$  Q.M. Districtsweise auch »Anerbenrecht« und »Recht auf den Sitz« genannt, bestand es darin, die Besitzung oder Stelle in der Hand eines einzigen vor den Miterben, den sogenannten Abfindlingen bevorzugten Haupterben, des Anerben, zusammenzuhalten.

Mannigfach hatte sich dasselbe gestaltet in den einzelnen Gebieten, aus denen das jetzige Herzogthum zusammengewachsen ist. Der Anerbe war bald der Erstgeborene, bald der Jüngstgeborene, bald konnte ihn der Erblasser beliebig einsetzen.

Den Abfindlingen gegenüber war das »Voraus« des Haupterben und damit die Beeinträchtigung der übrigen am schärfsten ausgeprägt innerhalb der alten Grafschaften durch die sogenannten Brautschatzverordnungen, die letzte von 1730, welche die Abgabefähigkeit der Stellen zu sichern beabsichtigten. Das Durchgreifende war, dass die Abfindlinge zusammen nur 20 Procent vom Werthe der Stellen und des Inventars nach Abzug der Passiva erhielten, ausserdem vorkommendenfalls den »Brautwagen« (die Aussteuer) und die Hochzeitskosten, zu niedrigen Beträgen normirt.

Darüber viele Klagen der davon Betroffenen.

Abhilfe durch die beiden Gesetze vom 24. April 1873 über die Theilbarkeit der Grundbesitzungen und über das Erbrecht.

Die Geschlossenheit ist aufgehoben, mit der Ausnahme, dass die aus uncultivirten Staatsgründen eingewiesenen, sogenannten Anbauerstellen während der ersten 30 Jahre nicht ohne höhere Genehmigung veräussert oder parzellirt werden dürfen: eine nothwendige Beschränkung, wenn der Zweck dieser Einweisungen erreicht und dieselben nicht auf ein reines Geldgeschenk hinauslaufen sollten.

In Bezug auf das Erbrecht am Grund und Boden sind die Vorschriften des gemeinen Rechtes eingetreten.

Doch ist es jedem Grundeigenthümer überlassen, durch protokollarische Erklärung aus seinem, mit einem Wohngebäude versehenen Grundeigenthum oder beliebigen Theilen desselben (mit dem Wohngebäude) eine »Grunderbenstelle« zu bilden.

So lange eine solche Stelle nach dem Willen ihres jedesmaligen Eigenthümers besteht, findet ein bevorzugtes Erbrecht des »Grunderben« Statt, darin sich äussernd, dass der Grunderbe 1) das Alleineigenthum der Stelle erwirbt gegen die Verpflichtung, den vollen Werth derselben zur Erbtheilungsmasse einzuschliessen, 2) aus dieser Erbtheilung ein »Voraus« erhält, welches, verschieden nach den Landestheilen 15 oder 40 Proc. des schuldenfreien Werthes der Grunderbenstelle beträgt. Sind mehrere Grunderbenstellen nachgelassen, so tritt das Grunderbenrecht nach Wahl des bevorzugten Erben nur an einer dieser Stellen ein. In den Geestdistricten kann der Grunderbe einer landw. Stelle das Inventar (»Beschlag«) gegen den abzuschätzenden vollen Werth beanspruchen.

Ist keine gegentheilige Verfügung getroffen, so wird der Grunderbe bestimmt durch den Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen und in Bezug auf das eine wie das andere Geschlecht nach dem bisherigen Gewohnheitsrechte districtweise durch den Vorzug theils der älteren, theils der jüngeren Geburt <sup>1)</sup>.

---

1) Von dieser gesetzlichen Befugniss Grunderbestellen zu constituiren, ist noch am meisten Gebrauch gemacht worden in den Districten, welche früher das strengere Grunderbenrecht hatten, offenbar aus Anhänglichkeit an den bisherigen Rechtszustand; weniger in den Districten mit seitherigem schwächerem Grunderbenrecht und am wenigsten in den Districten, die ein Grunderbenrecht nicht kannten. Bis zum 1. März 1874 waren in dem ersten historischen Rayon von den vorhandenen 16053 behausten Besitzungen 6847 als Grunderbenstellen eingerichtet, in dem zweiten von 6222 nur 1280, und in dem dritten von 10343 nicht mehr als 582, so dass die Gesamtzahl der Grunderbenstellen 8709 mit 156345 H. beträgt = 26,7% der überhaupt vorhandenen behausten Besitzungen und = 42,4% von der Gesamtfläche der letzteren. Also nur die Minorität der Besitzer. Daraus lässt sich aber nicht auf eine Geneigtheit der Majorität schliessen, zu parzelliren und die Naturalvertheilung der Ländereien unter die Erben eintreten zu lassen. So viel ich weiss, hat die Tendenz,

Die Grundsteuerverfassung des Grossherzogthums war schon lange einer Reform bedürftig. Die seitherige Besteuerung des Grund und Bodens bestand in der Erhebung der verschiedenartigsten und nach den verschiedensten Grundsätzen veranlagten Abgaben, die wiederum in durchaus ungleicher Weise in den einzelnen Landestheilen zu entrichten waren. Sie waren auch gemischt mit domanialrechtlichen Abgaben, was namentlich von den schon erwähnten Ordinärgefällen gilt, die bei der Steuerreform, da der Knoten *ex aequo et bono* durchhauen werden musste, nur zu  $\frac{1}{7}$  als steuerrechtlich angesehen und nur insoweit in die Peräquation gezogen wurden.

Nach beschaffter Landesvermessung ward eine neue gleichartige Besteuerung des Grundeigenthums durch die Gesetze vom 18. Mai 1855, die Grundsteuer und getrennt davon die Gebäudesteuer betreffend, vorgeschrieben. Die Abschätzung des Reinertrages, resp. des Miethwerthes, begonnen 1859, ward 1865 beendigt. Es giebt im Ganzen 69 Ertragsklassen der Ländereien (wozu noch die völlig ertraglosen kommen) von 50 Pf. bis 100 Mk. Reinertrag per Hectar. Für Gebäude ist ihrer Natur nach die Klassenzahl nicht beschränkt; die unterste Klasse ist 3 Mk. Miethwerth.

Nominell ist der Reinertrag mit 11 bis 12% besteuert, faktisch jedoch, wenn man sich an den gegenwärtigen Verkehrswerth der Grundstücke hält, nur mit 6—7 Proc.

---

Unter der Ueberschrift: »Das Grundeigenthum in Verbänden« macht der Verf. uns mit dem Deich- und Sielrecht der Marsch und dem Wasserrecht der Geest bekannt.

Der Deichschutz war ursprünglich in den friesischen Marschen, von den die oldenburgischen einen Theil bilden, Sache der einzelnen Agrargenossenschaften, bis nach den grossen verheerenden Sturmfluthen von 1218 ff. durch einen 1221 zu Upstalsbohm bei Aurich gefassten Beschluss der friesischen Seelande der Grundsatz der Beihülfe benachbarter Deichbände eingeführt wurde. Damit erhielten die Genossenschaften eine staatsrechtliche Bedeutung und wurden der Oberaufsicht der höchsten Staatsbehörde unterworfen. Soweit aber nicht die Beihülfe benachbarter Deichbände in Frage kam, wurden die Angelegenheiten der Deich- und Siel- (Entwässerungs-) Genossenschaften durch ihre Statuten geregelt: Deichküren, Spatenlandsartikel, Deichordnungen, deren Grundlage die Deichpflicht bildete: »Kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land.« Jedem Genossen wurde ein sogen.

---

den Besitz in der Familie unter Einem der Erben zusammenzuhalten, auch in den oldenburgischen Districten, die ein Grunderbenrecht nicht hatten, vorgeherrscht; man wird hier jedoch auf die freie Dispositionsbefugnis in Bezug auf die Abfindung der Miterben, Werthschätzung der Stelle u. s. w. je nach der Vermögenslage und den persönlichen Verhältnissen Gewicht legen.

Deichpfand, ein Abschnitt des Deiches, zur Unterhaltung zugemessen, dafür haftete er mit seinen Ländereien, Gebäuden und übrigen Vermögen. Die Aufsicht übten die Deichgeschworenen, die Oberaufsicht und Entscheidung der Streitigkeiten die Deichrichter: der Deichgräfe mit Beisitzern.

Alle Deichlast war Naturalleistung mit Spann- und Handarbeit. Auch die Beihülfe benachbarter Deichbände wurde nach einer bestimmten Anzahl von »Wüppen« d. h. zweirädrigen Fuhrwerken geleistet; und bei dem Sielbau wurden wegen der anzuschaffenden Materialien Geldbeiträge gefordert.

Im 16. und 17. Jahrhundert rissen deichrechtswidrige Befreiungen für Domanalgrundstücke etc. ein, was zu vielen Streitigkeiten und Beschwerden Anlass gab. Die allgemeine Deichordnung von 1681 stellte den alten friesischen Grundsatz: »Kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land« wieder her und ging noch weiter, indem sie die nach den einzelnen Verbänden bestehenden Verschiedenheiten der Lasten aufheben und alle Deich- und Siellasten über die Gesamtheit aller Deichpflichtigen gleichmässiger vertheilen wollte. Diese radikale Vorschrift war indessen nicht durchzuführen und musste modificirt werden, wie denn eine VO. von 1685 aussprach, »dass der uralten Obervanz nach, einer Voigtei von der andern, auch nach Grösse der Gefahr der Nothleidenden vom ganzen Lande Beistand und Hülfe geleistet werden solle.«

Dies kam insonderheit auch nach den verwüstenden Sturmfluthen von 1717 und 1721 mehrerwärts durch Heranziehung der nächsten Voigteien mit Beihülfe der Landeskasse zur Anwendung. In einer Anzahl von Voigteien wurde die Einführung der Communionbedeichung nach vielem Widerspruche der Deichpflichtigen durchgesetzt. Dieselbe erwies sich als nothwendig, weil sämmtliche Deiche dieser Voigteien zurückgelegt, d. h. als unhaltbar landeinwärts verlegt waren. In den meisten Deichbänden und Voigteien ist aber die Pfanddeichung bis in die neueste Zeit beibehalten worden.

Seitdem die 1690 errichtete generelle Deichkasse den staatlichen Behörden bedeutende Mittel zur Verfügung stellte, suchten diese das Deichwesen mehr und mehr ohne Mitwirkung der Genossen zu verwalten. Für ausserordentliche Fälle wurden von der Oberbehörde Beiträge nach dem Fusse der allgemeinen Contribution von den deichpflichtigen Grundstücken ausgeschrieben.

Namentlich trat das unmittelbare Eingreifen der Staatsbehörden hervor, als es sich um die Anlegung der ersten Steindeiche 1765 in der bedrohten Voigtei Eckwarden handelte, wo das nach der Zurücklegung des Deiches im Jahre 1717 gewonnene Vorland wieder verloren gegangen war. 1771 wurde die Erweiterung dieser Steindeiche mit Beihülfe der Landeskasse und der betr. vier Marschvoigteien ange-

ordnet. Letztere widersetzten sich, da nach altfriesischem Deichrechte die benachbarten Deichbände nur schuldig seien, Beihülfe in natura, nicht in Geld zu leisten und diese nur dann, wenn das Wasser die Deiche durchbrochen habe, nicht aber, wenn es darauf ankomme, einen Deichbruch zu verhindern.

Nach verstatetem Rechtswege wurde 1773 das vom Reichskammergericht 1776 bestätigte Urtheil gefällt, dass nicht die 4 Marschvoigteien, sondern der Butjadinger Deichband die Kosten zu tragen und jene schadlos zu halten habe. Die wegen aufgefundener Nova von den Butjadingern eingelegte Revision war bei Auflösung des Reichskammergerichtes noch nicht entschieden. Der Prozess wurde 1836 beim oldenburgischen Oberappellationsgericht reassumirt und endlich 1853 unter Mitwirkung der Regierung durch Vergleich zum Abschluss gebracht.

Der Verf. deutet an, wie grossen Schaden es dem Lande gebracht, dass die Streitfrage dieses Prozesses, die Tragweite der Verpflichtung zur Beihülfe durch benachbarte Deichbände, so lange unentschieden blieb. Weitere Steindeichanlagen in der Voigtei Eckwarden wurden desshalb sistirt und dieses führte wieder 1786 zur Zurückverlegung des Eckwarder Deiches. Sodann trugen die Deichbehörden nun Bedenken, ohne wirklichen Einbruch des Wassers den Grundsatz der Beihülfe benachbarter Deichbände in Anwendung zu bringen. Im Uebrigen führten dieselben die Deichwirthschaft fort, ohne den Deich- und Sielgenossen die gebührende Mitwirkung zu gestatten. Während der französischen Zeit wurden fast alle Angelegenheiten dieser Genossenschaften durch die Staatsbehörden verwaltet und hierin auch nach Wiederherstellung der oldenburgischen Herrschaft vorerst wenig geändert.

Den ersten mittelbaren Anstoss zu einer Wandelung gaben die zahlreichen Deichbrüche nach der Sturmfluth von 3./4. Febr. 1825; die daraus hervorgehenden Lasten erregten Unzufriedenheit, welche sich durch die Missernte von 1830 steigerte.

Es wurde — besonders vom Stad- und Butjadingerland aus — Beschwerde über die bisherige Verwaltung geführt und Mitwirkung an derselben durch Ausschüsse und Bevollmächtigte, Vorlage rückständiger Rechnungen, Ausgleichung der Beihülfsarbeiten von 1825, Zuziehung deichfreier Ländereien zu diesen ausserordentlichen Arbeiten etc. verlangt. Nach Erledigung einzelner Punkte durch landesherrliche Verordnungen wurde ein neues Deich- und Sielrecht ausgearbeitet und unterm 8. Juni 1855 als Deichordnung erlassen: ein vorzügliches legislatorisches Werk in dieser Partie der Volkswirthschaftspflege<sup>1)</sup>. Bis 1855 bestanden 15 verschiedene grössere und kleinere Deichbände, die der Mehrzahl nach aus den früheren politischen Verbänden hervor-

<sup>1)</sup> Ich habe darüber näher referirt im 12. Jahrgange dieser Zeitschrift p. 147 ff.

gegangen waren und 41 Sielachten für Entwässerung: mit sehr ungleichartiger Vertheilung der Last indem einzelne Deichbände nur sehr geschützte, andere bloss stark exponirte Deiche zu unterhalten hatten, einige Sielgenossenschaften stark belastet waren, deren Kanäle und Schleussen anderen Gegenden ohne deren Beitragspflicht mit zu Gute kamen etc.

Die Deichbände wurden nun auf vier zweckmässig begrenzte reducirt, die Sielachten dagegen in ihren bisherigen Begrenzungen aufrecht erhalten, jedoch die Ungleichheiten in Bezug auf die Beitragspflicht beseitigt und alle im Schutze der Deiche belegenen Ländereien, welche nach einer Sielacht abwässern, zur Tragung der Siellasten herangezogen.

Das Gesetz ordnete zugleich die Vertretung und Verwaltung der Genossenschaften. Die Verwaltung ging an einen Vorstand über, der aus dem Verwaltungsbeamten (Amtmann) des Bezirks, in welchem die Genossenschaft belegen, dem Districts-Wasserbaubeamten und aus gewählten Abgeordneten der Genossenschaft gebildet wird. Vertretung und Abstimmung in der Versammlung der Genossen richtet sich nach der Beitragshöhe. Der Vorstand hat ausser der gesammten Geschäftsführung auch die Streitigkeiten innerhalb der Genossenschaft zu erledigen. Die obere Leitung und Aufsicht über das Deich- und Sielwesen in technischer wie administrativer Beziehung übt der Staat auf seine Kosten. Wo nicht schon vorher Communioneichung — Anlage der Deiche auf gemeinschaftliche Kosten des Deichbandes — bestand, ist diese durch die Deichordnung obligatorisch eingeführt worden; sie muss der Regel nach für Geld und auf Rechnung des Deichbandes geschehen, darf also nur ausnahmsweise durch Naturalprästationen ausgeführt werden. Von der Communioneichung kann mit höherer Genehmigung abgesehen und die Vertheilung nach Schlägen über gewisse Bezirke zugelassen werden lediglich in Bezug auf die gewöhnliche Unterhaltung der Deiche.

Den Deichbänden und Sielachten treten hinzu »besondere staatlich geregelte Wasserbaugenossenschaften, welche über das nachbargleiche Bedürfniss hinausgehen«, wie sogenannte Mühlenachten, die durch Schöpfmühlen die Entwässerung bewirken, Beuferungs- oder Verlathachten, welche gegen den Zusturz des Wassers von höheren Gegenden durch Beuferung und sogenannte Verlathe sich schützen etc. Endlich giebt es in den Marschen eine ganze Reihe derartiger Wasserbaugenossenschaften, die nicht staatlich geregelt sind (ihre Unterwerfung unter die Deichordnung scheint Sache freiwilligen Beschlusses zu sein), von denen weder die Anzahl noch sonst etwas Näheres bekannt ist.

Ueber die Finanzlage der Deichbände u. s. w. giebt der Verfasser p. 120—127 Auskunft. —

Auf der Geest waren bis auf die neueste Zeit die ~~Wasserrechte~~.

verhältnisse wenig geordnet. Erlassene einzelne Vorschriften genügten nicht, um eine den Bedürfnissen entsprechende Abwässerung möglich zu machen und es fehlte an jeder näheren gesetzlichen Bestimmung über die Benutzung der öffentlichen Gewässer zur Berieselung der Wiesen und über die Bildung von Verbänden zu diesem Zwecke.

Beiden Uebelständen ist nun abgeholfen durch die Wasserordnung vom 20. Nov. 68.

Dieses Gesetz hat sich namentlich in Bezug auf die Förderung genossenschaftlicher Berieselungsanlagen, welche bisher nur durch einstimmigen Beschluss der Interessenten zu Stande kommen konnten, sehr wohlthätig erwiesen. Jetzt genügt es, wenn die Besitzer von mehr als der Hälfte der in Frage kommenden Grundstücke für das Unternehmen sich erklären, sofern nach sachkundiger Beurtheilung die Anlage einen bedeutenden landwirthschaftlichen Nutzen verspricht.

Vor Erlass der Wasserordnung waren 12 genossenschaftliche Anlagen trotz der grossen Schwierigkeiten und eine staatliche über eine Gesamtfläche von 356<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Hect. nach einer Anschlagssumme von c. 86000 Mk. ausgeführt worden. Von 1869 bis Ende 77 haben sich 24 Genossenschaften für eine Fläche von 1479 Hect. mit einer Anschlagssumme von c. 710,000 Mk. constituirt.

Nicht so rasch schreitet es mit der Verbesserung der Entwässerung vor, welche Sache der Gemeinden ist, soweit nicht die gewöhnliche Unterhaltung den Landanliegern zugewiesen worden. Die Anlagen an den grösseren Flüssen, der Hunte, der Haase und den Nebenflüssen der Ems, werden erhebliche Kosten erheischen. Auch ist es schwierig, mit grossem Zeitaufwand und umfänglichen Vorbereitungen verbunden, die verschiedenen Gemeinden, durch deren Gebiet sich das Gebiet eines solchen Flusses erstreckt, zu einem einheitlichen Zusammenwirken zu bewegen. Indessen ist doch schon in der Strecke des Huntethales von Wildeshausen bis Oldenburg eine Anlage mit einem Kostenaufwand von c. 200,000 Mk. gelungen und hofft man von diesem Beispiel weitere Nachfolge.

#### Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen.

Nachdem die Staatsbehörden die Theilung der Marken und Gemeinheiten schon im vorigen Jahrhundert möglichst gefördert hatten, wurde dieselbe 1806 gesetzlich normirt. Hiebei fallen dem Staate auf der oldenburger Geest ausser sämtlichen Hochmooren diejenigen ungetheilten Flächen (Gemeinheiten), welche nicht zur Abfindung der Nutzungsberechtigten verwandt werden, zur freien Verfügung zu. Auf der münsterschen Geest dahingegen, wo das Markenrecht gilt, erhält der Staat soweit ihm die Rechte des Markenrichters zustehen, die Tertia, bezw. die Decima der Mark. 1806 waren, von den gedachten Hochmooren abgesehen, noch 177 Gemeinheiten mit 67654 Hect. und 234 Marken mit 128191 Hect. vorhanden, jetzt liegen nur noch 50

Gemeinheiten und Marken ungetheilt; zumeist sind es münstersche Marken.

Seit 1841 ist die Canalisation der Moore als Hauptmittel zur Cultivirung des Moorlandes energisch in Angriff genommen worden. In Verbindung damit steht die Anweisung von Colonaten, womit ein wenn auch bescheidener, doch immerhin erfreulicher Anfang gemacht ist.

Nach den aufgestellten Projecten wird die Gesamtlänge der Moorcanäle 87930 Meter betragen. Der wichtigste darunter ist der Hunte-Ems-Canal, der, 1855 begonnen, jetzt zu  $\frac{1}{4}$  seiner Länge vollendet ist. Der Bau der Canäle kann nur langsam vorschreiten, weil es darauf ankommt, aus der durch die Ausgrabung geförderten Masse Torf zu bereiten und gleichzeitig das zur Seite liegende Moorland in Cultur zu nehmen (Fehn-Cultur). Der Torf wird völlig abgestochen, die obere Schicht des Moors, »Bunkerde«, in die abgetorfte Fläche geworfen und mit fremdem Boden und Dünger vermischt.

Auf den ungetheilten Marken findet noch die alte Brandkultur zum Buchweizenbau Statt. Staat und Genossenschaften weisen hiezu Moorstrecken auf bestimmte Zeit, meist auf 8 Jahre aus. Nach der Ausnutzung fallen die Ländereien wieder zurück, erschöpft für 30, 40 Jahre; doch werden in neuester Zeit den durch alleiniges Brennen bereits ausgenutzten Flächen bei einer Zufuhr von Kali befriedigende Erträge durch weitere Bestellungsjahre abgewonnen.

Die Dammcultur hat auch bereits, wenngleich langsam, Eingang gefunden in den sogen. Grünlandsmooren und abgetorften Untermoorflächen, am meisten im Amt Vechta.

Ein Verkoppelungsgesetz ist erst 1858, nachdem die Intelligenteren unter den Landwirthen das Bedürfniss erkannt und darum petitionirt hatten, erlassen worden.

Die Verkoppelung tritt ein, wenn die Provokanten über die Hälfte der betreffenden Fläche besitzen. Da aber der Antrag nicht auf die ganze Feldmark gerichtet zu sein braucht, sondern auch für eine Partialfläche derselben zulässig ist, wenn diese nur mindestens 5,6 Hect. cultivirten Landes befasst, und da auch sonstige abschwächende Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen sind, so tritt der Gesichtspunkt einer eigentlichen Verkoppelung mehr in den Hintergrund gegen die blosse Zusammenlegung von Parzellen und die Rectificirung der Wege, Gräben, Befriedigungen etc. Bis Ende 1877 waren auf der oldenburgischen Geest 19, auf der münsterschen 35 Verkoppelungen ausgeführt, zusammen 54 von 1274 Interessenten, über eine Fläche von c. 6000 Hect., unter Reducirung von 15,572 Parzellen auf 2536 neue Koppeln, neben denen noch 239 »Anschüsse« (Ergänzungen aus Markenflächen etc.) verzeichnet sind. Der Werth der Ländereien hat sich dadurch um 20—25 Proc. gehoben. Von 15 Verkoppelungen sind die

Kosten bekannt; sie haben durchschnittlich per Hectar nur 7,<sup>48</sup> Mk. betragen: unerheblich gegen die grossen Vortheile.

Eine hervorragende Bedeutung für die Förderung der Interessen der Landwirthschaft hat das landwirthschaftliche Vereinswesen gewonnen. Die 1818 gegründete oldenburgische Landwirthschaftsgesellschaft hat sich im Laufe der Jahre durch 28 Zweigvereine, sogen. Abtheilungen, über das ganze Herzogthum verbreitet. Ein Centralausschuss bildet den Mittelpunkt, die Geschäftsführung der Vereinsangelegenheiten liegt dem Generalsecretair ob, der auch die Redaction des »Landwirthschafts-Blattes« zu besorgen hat etc. Die Zahl der Mitglieder ist auf über 1600 gestiegen. Der Staat giebt zu den Beiträgen der Mitglieder einen jährlichen Zuschuss von 4500 Mk.

Daneben die Thierschauvereine, welche, grösstentheils aus Nicht-Landwirthen gebildet, sich bemühen, die für die Thierschau erforderlichen Mitteln, also namentlich die Prämien zusammen zu bringen. Sodann die Viehzuchtvereine, zu welchen sich die kleineren Landwirthe zusammengethan haben, um ein einheitliches bestimmtes Zuchtziel zu erstreben. Zu diesem Behufe haben sie eine besondere Köhlfung für ihr Vieh eingerichtet und führen eine Art Heerdbuch oder Stammregister. Der Geflügelzuchtverein in Oldenburg und die bienenwirthschaftlichen Vereine stehen bisher ganz isolirt da. Der Obst- und Gartenbau-Verein unterhält mit der Landwirthschaftsgesellschaft eine lockere Verbindung.

Wiederholt sind durch alle diese Vereine in den letzten zwanzig Jahren grössere und kleinere Ausstellungen ins Leben gerufen worden.

Als weiteres Mittel zur Hebung der Landwirthschaft sind die Unterrichtsanstalten zu erwähnen: die Landwirthschaftsschulen in Neuenburg und Kloppenburg, resp. 1862 und 1864 errichtet. — Zur Erlernung der rationellen Milchwirthschaft ist seit 1876 Gelegenheit durch die Molkerei-Schule im Rasteder Vorwerk geboten. In demselben Jahre hat die Landw.-Gesellschaft eine chemische Versuchs- und Controlstation errichtet, welcher sich bis jetzt 11 Fabrikanten für ihre im Bereiche des Herzogthums abzusetzenden künstlichen Düngemittel unterworfen haben; für die Controluntersuchung zahlen sie 5 Pf. pr. Centner, aus welcher Einnahme die Controlstation unterhalten wird.

#### Betrieb der Landwirthschaft.

Ueber die Hälfte der Einwohnerzahl des Herzogthums fällt auf die ausschliesslich Landwirthschaft treibende Bevölkerung als Selbstthätige und deren Angehörige. Die Selbstthätigen sind zu  $\frac{3}{4}$  Eigenthümer, zu  $\frac{1}{4}$  Pächter. Letztere kommen am meisten in der Marsch vor, wo sie ein volles Drittel ausmachen; dann im Münsterlande mit den vielen sogenannten Heuerleuten, welche contractlich zu Dienstleistungen gegen den Grundeigenthümer verpflichtet sind. Hier machen die Pächter

31,<sup>4</sup> Proc. der Landwirthe aus, auf der oldenburger Geest nur 10,<sup>5</sup> Proc.

Sodann ist die Landwirthschaft noch ein Nebengewerbe von Tagelöhnern, Handwerkern, Gast- und Schenkwirthen, Schiffern etc.

Ganz generell hat auf die Gestaltung des Betriebs den grössten Einfluss der scharfe Gegensatz vom Marsch und Geest.

So gleichartig die Marsch äusserlich erscheint, so grosse Betriebsverschiedenheiten geben sich hier doch kund nach ihrer höheren und niedrigeren Lage, nach der Beschaffenheit der Kleikrume und des Untergrundes, nach dem Alter der Eindeichung etc.

Wo die Oberfläche des Bodens, das sog. »Maifeld« nicht im Winter gegen den höheren Stand des Binnenwassers gesichert liegt, also der Bau von Winterfrüchten von vornherein ausgeschlossen ist, wird das Land meist nur als Grünland genutzt und nach längeren Zwischenräumen einige Jahre hindurch mit Hafer bestellt, wenn dies angeht; bei niedrigster Lage fällt auch die Weidenutzung weg und wird das Gras nur gemähet. Die höher gelegenen Marschländereien werden am liebsten als Fettweiden ausgenutzt, was aber wesentlich von der Möglichkeit abhängt, gutes Süsswasser zur Viehtränke während des Sommers zu beschaffen. Ist die Zuleitung schwierig, so zwingt dies, grössere Flächen dem Ackerbau zu widmen. Der schwerere Boden wird 12–18 Jahre der Bestellung unterworfen und während dieser Zeit jedes sechste Jahr »güstgebauet« d. h. in reiner Brache bearbeitet. Die Wahl der Früchte hängt auch von der Witterung zur Saatzeit mit ab. Der frühe starke Anbau von Winterraps und Winterrüben ist fast aufgegeben, theils weil die Rübölpreise mit der steigenden Einfuhr von Petroleum gesunken sind, theils weil die Ernten durch Insektenfrass unsicherer geworden, dann auch weil mit der Ausdehnung der Viehzucht mehr Gewicht auf die Erzeugung von Stroh zur Fütterung gelegt wird. Wintergerste und Märzgerste, Bohnen und Hafer sind die Hauptfruchtarten; Weizen wird nicht viel angebaut. Der Boden mit dünnerer Kleikrume und dem sogen. Knick im Untergrunde, der durch das »Wühlen« nachhaltig meliorirt ist, wird nur auf 2–5 Jahre zum Fruchtbau aufgebrochen und kräftig gedüngt, nachdem er so lange in Dreesch gelegen, bis das Verschwinden der besseren Gräser und des Klees die Abnahme der Graswüchsigkeit bekundet. Die dem Meere neu abgewonnenen, in den letzten Jahrhunderten eingedeichten Groden (anderswo Polder oder Kooge genannt) werden auf die ersten 100 Jahre oder länger ausschliesslich als Ackerland genutzt, ohne in so langer Zeit jemals gedüngt zu werden; diese Ländereien werden jedes 6. Jahr gebracht und in jedem Brachjahr wird durch tieferes Pflügen jungfräulicher Boden aus dem Untergrunde zu neuer Tragfähigkeit herangezogen.

Während in der Marsch die Viehzucht im Vordergrunde des ge-

samnten Betriebes steht und auf Erzeugung marktfähiger Waare gerichtet ist, so hat dieselbe auf der Geest wesentlich den Zweck der Düngerproduction, durch welche die Ergiebigkeit des alten Ackerlandes und die Cultivirung von Heidegründen (neben der Bemergelung) bedingt ist.

Der Esch — das alte Ackerland der Bauerschaft, möglichst angelegt in höherer trockener Lage, weil für Abwässerung wenig oder nichts geschah, — trägt ursprünglich nur Roggen auf Roggen mit jährlicher Düngung<sup>1)</sup>, ohne Brache und Niederlegung in Dreesch. Eine Art von Fruchtwechsel ist hier erst neuerdings eingetreten, namentlich wird an manchen Orten die Lupine zum Zwecke der Gründüngung angebaut. Gesondert von den Eschen werden die meist so bezeichneten Neuländereien bewirtschaftet, die erst später nach eintretender Entwässerung und je nachdem es der Düngervorrath gestattet, in Cultur genommen sind. Hier wechselt Roggen mit Hafer, Kartoffeln, Runkeln, Viehkohl etc. Die ganze Ernte pflegt im Hausstande verbraucht und an das Vieh verfüttert zu werden.

Zu einer bestimmten Schlageintheilung und rationellen Fruchtfolge ist es noch fast nirgends gekommen, trotz aller Belehrungen, die darüber namentlich seit den Verkoppelungen ertheilt wurden.

Viehhaltung nach der Zählung vom 10. Jan. 73.

		Auf die Quadratmeile:	
Pferde	27629	=	289
Rindvieh	178058	=	1863
Schafe	176957	=	1852
Schweine	42739	=	447
Ziegen	14720	=	154

Mit Ausnahme der wenig in Betracht kommenden Ziegen ist dies bei allen übrigen Viehgattungen eine der Zahl nach nicht unerhebliche Abnahme gegen das Ergebniss der Viehzählung vom 3. Dec. 1864. Am meisten bei den Schweinen, deren 1864 76611 gezählt waren. Dieses Minus scheint nicht hinlänglich erklärt werden zu können. Der Verf. bringt es theilweise auf Rechnung des Umstandes, dass 1864 vor und 1873 nach der Weihnachtszeit gezählt wurde und dass während dieser Zeit zahlreiche Schweine besonders von den ärmeren Leuten geschlachtet werden. — Die Schafzucht hat speciell in den Marschen, wo man mehr und mehr zur Haltung von Mastschafen übergegangen ist (der Absatz ging früher mehr nach England und geht jetzt mehr

1) Ausser der Mistdüngung dienen dazu Plaggen der abgestochenen Narbe von den Heidegründen. Der Boden des Esches ist dadurch an manchen Stellen im Laufe der Jahrhunderte um mehrere Fuss erhöht worden. Als Nachtheil dieser Procedur bemerkt der Verfasser, dass dadurch in manchen Districten der Boden, wo er von Natur besser, durch ein schlechtes Material bedeckt worden sei.

nach den Rheingegenden), zugenommen<sup>1)</sup>. Sie hat aber in stärkerem Maasse auf der Geest mit der Theilung der Marken und Gemeinheiten abgenommen. — Durch diese Theilungen soll auch die Rindviehhaltung auf der Geest (der Zahl nach) abgenommen haben. Dazu kam, dass im Herbste 1872, also kurz vor der Zählung, Futtermangel in Aussicht stand und im Winter 72/73 viel oldenburgisches Vieh — weit mehr als dies ohnehin in gewöhnlichen Jahren der Fall ist — aus den Marschen auswärts hin — nach Ostfriesland, dem Lande Hadeln etc. — in Fütterung gegeben war. Die Abnahme des Exportes von Fettvieh nach England in Folge der dort angeordneten Belästigungen (1866: 12000 St., 1873: 1700 St.) kann nicht eingewirkt haben, weil dies wie bei den Schafen durch vermehrte Ausfuhr nach dem Rhein ersetzt ist und die Preise von Mastvieh inzwischen noch gestiegen waren.

Auf die Abnahme des Pferdestandes (immer nur der Zahl nach) soll eingewirkt haben, dass mehrerwärts die Rindviehzucht in diesem Zeitraum für profitabler erachtet wurde, dass in der Marsch manche grössere ländliche Gewese parzellenweise namentlich zur Viehgrasung verpachtet wurden, wodurch sich natürlich die für die Wirthschaft erforderlichen Gespanne vermindern mussten und dass zur Zählungszeit die im Herzogthum garnisonirende Cavallerie und Artillerie ausser Landes war.

Soweit die Verminderung der Quantität bei der einen oder anderen Gattung eine dauernde ist, wird sie durch die gehobene Qualität mehr als ersetzt sein.

Der Capitalwerth des gesammten Viehstandes wurde 1864 zu 40280580 Mk., 1873 zu 52477269 Mk. geschätzt. —

Für die Pferdezucht kommt fast ausschliesslich die Marsch in Betracht. Gestüte existiren nicht mehr, weder öffentliche noch private. Die Zucht liegt in den Händen bäuerlicher Besitzer, unter denen hierin eine gewisse Arbeitstheilung besteht. Einige halten vorwiegend Zuchthengste, andere haben besonders Mutterstuten und verkaufen ihre Füllen theilweise schon im Alter von 1—1½ Jahren, selbst von einem halben Jahre. Im Jeverlande kaufen die Landwirthe solche Füllen, indem sie selber keine Mutterstuten besitzen, und verkaufen sie wieder vierjährig. Inzwischen werden die Thiere aber schon im 2. oder 3. Jahre zur Arbeit benutzt, was sie bei ihrem starken Bau füglich ertragen können.

Mehrere sogen. Füllenvereine suchen die Aufzucht von Pferden dadurch zu heben, dass sie für ihre Rechnung Füllen durch bewährte Pferdekennner ankaufen und an ihre Mitglieder nach dem Meistgebote abgeben.

1) Ein eigenthümlicher Grund der Zunahme ist noch hinzugetreten: den landw. Dienstboten wurde mit ihren gesteigerten Lohnforderungen das eine Zeit lang beiseitigt gewesene Recht, eigene Schafe mit denen ihrer Herrschaft weiden zu lassen, wieder zugestanden.

Die eingreifendsten Maassregeln zur Hebung der Pferdezucht sind vom Staate selber ergriffen worden. Schon vor 200 Jahren wurden mit grossen Opfern Hengste aus Neapel, Spanien, der Türkei, England u. s. w. bezogen, und Gestüte auf den herrschaftlichen Besitzungen angelegt.

Es wurde mit solchem Erfolge die Züchtung verbreitet, dass aus dem damals halb so grossen Lande jährlich an 5000 Pferde (mehr als jetzt), zu hohen Preisen nach auswärts verkauft sein sollen.

Nach des Grafen Anton Günthers Tode kam die Sache jedoch in Verfall und wurde erst nach Beseitigung der französischen Herrschaft wieder in Aufnahme gebracht. Um der drohenden Zunahme von Erbfehlern entgegenzutreten, verfügte ein Regierungserlass von 1819, dass kein Hengst im Lande zum Beschälen fremder Stuten benutzt werden dürfe, der nicht vorher von einer besonderen Commission dazu tauglich befunden ist, dass jährlich den drei vorzüglichsten Hengsten Prämien zuerkannt werden sollen, dass die Besitzer tauglich befundener Hengste ein Verzeichniss der gedeckten Stuten bei ihrer Verwaltungsbehörde einzureichen hätten und dass das Beschälgeld nicht unter 1½ Thlr. Gold (5 Mk.) betragen dürfe. Die Prämien sind später erhöht und auf gute Mutterstuten ausgedehnt worden. — Neu geregelt durch das Gesetz vom 18. März 1861, mit der Ausführungsverordnung vom 7. März 1874. Kein Hengst darf eine fremde Stute decken, der nicht wenigstens 3 Jahre alt und (wie schon früher bestimmt war) geköhrt d. h. als Beschäler für tüchtig erklärt ist. Die drei jährlich für die tüchtigsten Hengste zu vertheilenden Preise sind auf 800 bis 1400 Mk. normirt; dazu 25 Preise von 200—400 Mk. für Zuchtstuten. Die prämiirten Hengste müssen 3—5 Jahre im Herzogthum selber zur Zucht verwendet werden, die prämiirten Stuten gleichfalls und zwar dürfen sie nur von prämirten Hengsten gedeckt werden.

Der mindeste Betrag des Beschälgeldes ist obrigkeitlich festzustellen und beträgt jetzt für die Marsch 15 Mk., für die Geest 9 Mk. In denjenigen Marschämtern, welche vorzugsweise starke Kutschpferde züchten, muss für diesen Schlag ein Stammregister geführt werden etc.

Die Kosten des Köhrungswesens trägt die Landeskasse: c. 12000 Mk. durchschnittlich.

Von den 1862—1875 im Ganzen vorgeführten 2525 Hengsten sind c.  $\frac{3}{4}$  tauglich befunden worden. Im Durchschnitte von 1856 bis 1875 incl. kamen auf 1 Hengst 63 Stuten, speciell auf einen prämiirten Hengst 80 Stuten. Die höchste Anstrengung wurde einem prämiirten Hengste 1859 durch Deckung von 206 Stuten zugemuthet. Ueber den Erfolg der Deckungen stellt sich, wenn man die nicht grosse Zahl der ungewiss gebliebenen Fälle gleichmässig auf Gelingen und Nichtgelingen mit repartirt, heraus, dass nach dem 20jährigen Durchschnitte von je hundert Stuten tragend wurden 74 von einem inländischen und 65 von einem fremden Hengste.

Die oldenburgischen Pferde qualificiren sich besonders als schwere Wagenpferde und werden vorzugsweise nach Belgien und Frankreich, nach dem inneren Deutschland und Oesterreich ausgeführt. Die jährliche Ausfuhr ist nicht genau zu constatiren, sie wird auf 4000 Stck. geschätzt und stieg vor einigen Jahren so, dass es für nöthig erachtet wurde, auf indirektem Wege der Ausfuhr der besten, für die Zucht zurückzuhaltenden Thiere entgegen zu arbeiten.

In ähnlicher Weise wie die Pferdezuucht haben staatliche Einrichtungen die Rindviehzucht zu heben gesucht.

Für die Marschdistricte wurde 1814 eine zwangsweise Köhrung der Stiere angeordnet, die jedoch auf grossen Widerspruch stiess und keinen Erfolg hatte. Ebenso geriethen derartige spätere statutarische Vorschriften für die einzelnen Gemeinden bald wieder in Vergessenheit. Erst durch das Gesetz vom 15. Aug. 1861 mit den späteren Ausführungsverordnungen wurde für das ganze Land das Stierköhrungswesen in Wirklichkeit obligatorisch.

Nur solche Stiere dürfen zum Belegen fremder (also nicht dem Stierbesitzer selber gehörigen) Kühe verwendet werden, welche mindestens Ein Jahr alt sind<sup>1)</sup> und von der zuständigen Commission (es bestehen 19 Köhrungsverbände) als tüchtig anerkannt sind. In jedem Köhrungsverbande gelangen jährlich für die besten Stiere Prämien zur Vertheilung, wofür zur Zeit 4500 Mk. aus öffentlichen Mitteln verwendet werden

Von 1863—1875 sind durchschnittlich im Jahre 1118 Stiere vorgeführt worden, von denen 83 Procent tauglich befunden wurden. Prämiirt wurden 11 Proc.

1872 wurden 935 Stiere angeköhrt. Da 1873 die Zahl der Milchkühe 78655 betrug, so hat ein Stier durchschnittlich 84 Kühe belegt.

Das Sprunggeld, dessen Minimalbetrag auf Antrag der betr. Commission staatsseitig festgestellt werden kann, variirt gegenwärtig von  $\frac{3}{4}$ — $1\frac{1}{2}$  Mk.

Man unterscheidet Marsch- und Geestschläge des Rindviehs, die jedoch im allgemeinen Typus übereinstimmen. Vorzugsweise kommt die friesische Niederungsrassse vor. Mit Shortonstieren wurde 1853 der erste Versuch gemacht. Die Shortons haben durch wilde Züchtung im Butjadinger Lande, wo vorzugsweise Fettvieh gezogen wird, unverkennbare Uebelstände, die jetzt durch das staatliche Prämiirungsverfahren und durch die Züchtungsvereine bekämpft werden, hervorgerufen, dagegen bei rationeller Vollblutzüchtung trefflich sich bewährt. Während das Mastvieh an den Rhein und nach England geht, findet der Absatz des Milchviehs hauptsächlich nach dem K. Sachsen und nach den preussischen Provinzen Sachsen und Schlesien Statt.

1) Damit ist die sehr frühe Zulassung als unschädlich erkannt.

Das Schwein wird in der Marsch vorwiegend nur zum eigenen Bedarf gehalten und mit Abfällen aus der Haus- und Milchwirtschaft unter Zugabe von Gersteschrot gefüttert; im Sommer Weidegang. In einem Theile des Münsterlandes und im Ammerlande macht die Schweinehaltung dagegen den wichtigsten Wirthschaftszweig aus; Fütterung mit reiner süsser Milch, Kartoffeln, Rüben, Roggen, Haferschrot.

Das alte oldenburger Schwein ist nicht mehr rein vorhanden, seit 1860 mit englischen Rassen, namentlich Berkshire durchkreuzt. Ueberall im Lande haben sich Zuchtvereine hiefür gebildet.

Auch das friesische Marschschaft ist seit 1852 mit englischen Rassen gekreuzt; etwa  $\frac{1}{4}$  des Bestandes in der Marsch machen jetzt die veredelten Fleischschafe aus. Absatz in die nächsten grösseren Städte und nach dem Rhein. Auf der Geest sind noch die Haidchnucken am meisten verbreitet.

Geflügelzucht. Von einiger Bedeutung ist die Hühnerzucht im Münsterlande, von wo grosse Quantitäten von Eiern nach Holland und England abgesetzt werden.

Bienenzucht. 1873: 32836 Bienenstöcke; davon aber erst eine geringe Anzahl mit beweglichen Waben. Am stärksten wird Bienenzucht im Ammerlande getrieben. Die Einführung des Dzierzonschen Verfahrens ist nur ganz vereinzelt erfolgt.

#### Forstwesen.

Das Holzland des Herzogthums nimmt nur c. 31,500 Hect. ein, ungefähr zu gleichen Hälften Laubholz und Nadelholz<sup>1)</sup>. Fast  $\frac{2}{3}$  davon ist in Privathänden, fast  $\frac{1}{3}$  gehört dem Staate und der Krone, es fällt mithin wenig auf den Besitz von Kirchen und Schulen, Gemeinden und Genossenschaften. Privatbestände von einigem Umfange sind selten (hie und da noch im Münsterlande), die Mehrzahl der geringen Holzflächen bildet nach allgemeiner Sitte auf der Geest einen Schmuck der Bauernhöfe.

In Folge des Staatsgrundgesetzes von 1849 ist die frühere, noch durch die Forstordnung von 1840 festgehaltene Aufsicht über die Privatholzungen aufgegeben. Für die Gemeinden blieb sie zwar im Principe aufrecht erhalten, wird aber thatsächlich durch forsttechnische Organe nicht mehr ausgeübt. — Mittheilungen über die Staatsforsten p. 180 ff. — Das allgemeinste und wohlfeilste Brennmaterial ist der Torf, der auch zur Speisung von Locomotiven verwendet wird.

Fast jede bäuerliche Besetzung auf der Geest hat Torfländerei zum Bedarfe der Haushaltung, theilweise auch darüber hinaus. Ausserdem

1) Bei dem geringen Holzbestande des Herzogthums ist der Import von Bauholz aus Norwegen, der Ostsee und (für Wasserbauten) auch aus Amerika ein wichtiger Handelszweig. Indessen giebt das Ammerland und Münsterland doch noch Schiffsbauholz für Holland her.

giebt es mehrere hundert gewerbliche Torfgräbereien, die ca. 1½ Mill. Centner Torf liefern zum Absatz nach der Marsch und auch nach Holland. Mit Maschinen arbeiten seit Kurzem 6 Grossbetriebe. —

#### Fischerei.

Nicht von Bedeutung. Eine Fischerei auf hoher See, wie vom benachbarten Ostfriesland aus, existirt nach Eingang der Heringsfischerei nicht mehr. An der Küste werden hauptsächlich Garneelen, auch Butt und Schellfische gefangen, in den Flüssen und Binnenseen Hechte, Aale, Neunaugen. Garneelen werden nach Bremen und Bremerhafen, geräucherte Aale nach der Provinz Hannover abgesetzt. — Die Fischerei in den öffentlichen Gewässern ist bisher im Herzogthum noch nicht gesetzlich geregelt worden; es soll dies aber nächstens geschehen, nachdem Preussen damit vorangegangen.

#### Industrie.

Der Gewerbefleiss beschränkt sich im Wesentlichen auf den Handwerksbetrieb, welchem das Fabrikwesen nur in einzelnen Partien zur Seite getreten ist, dies am wenigstens in der Marsch und im Münsterlande, am meisten auf der oldenburgischen Geest, wo die städtische Bevölkerung stärker als in den anderen beiden Gebietstheilen ist, mehr Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und die Nähe Bremens zur Begründung einiger Industriezweige Anlass gegeben hat.

Aus dem Detail, welches der Verf. über den Stand der Industrie giebt, möge folgendes hervorgehoben werden.

Ziegeleibetrieb. Dieser ist in besonderem Aufschwunge. Vorhanden sind 190 Ziegeleien, wovon 40 der bedeutenderen erst seit 1850 angelegt sind. Sehr animirt ist dieser Betrieb durch den massenhaften Bedarf der grossartigen Hafen- und Festungsanlagen von Wilhelmshafen. Der Hauptsitz dieser Industrie ist im Amte Varel, wo der beste Thon zur Verfügung steht. Hier werden die Klinker (besonders gebrannte harte Ziegelsteine), welche immer mehr zu städtischen Trottoirs und zu Chausseebauten begehrt werden, fast ausschliesslich im Lande hergestellt. Mit der Zunahme des Betriebs hat die Verbesserung der Technik Schritt gehalten.

Glasfabrikation. Nur Eine Glashütte existirt, unweit der Stadt Oldenburg mit 132 Arbeitern, welche für 3 bis 400000 Mk. grüne und halbweisse Flaschen, Medicingläser und sogen. Demyohns (mit Weiden befochtene Flaschen von 5—20 Lit.) liefert.

Eisengiesserei. Die erste ist 1842 zu Varel begründet. Jetzt bestehen 8 Etablissements mit einer Production von c. 300,000 Ctr. Gusswaaren. — Die Eisengiesserei gab die Veranlassung zum Maschinenbau, der seit etwa 15 Jahren in Aufnahme gekommen ist und jetzt in 38 Etablissements betrieben wird, darunter einige mit Eisengiesserei

verbunden sind. Hauptartikel derselben sind landw. Maschinen, die theilweise auch nach der Provinz Hannover und sonst auswärts abgesetzt werden. Erdbohrer werden besonders viel nach Russland abgesetzt.

Aus der Textilindustrie. Handspinnerei von Kammgarn, als Nebengeschäft oder als kümmerlicher Erwerb von Frauen und Wittwen, die das Material von Unternehmern geliefert erhalten. Wenig Wollweberei. Weit ausgedehnter die Flachsverarbeitung: Handspinnerei (theils von selbst gezogenem Flachs) für privative Haushaltungen, seltener für geschäftliche Unternehmer, ein kärglicher Erwerb. Es besteht nur Eine fabrikmässige Spinnerei und zwar Wergspinnerei (im Münsterlande) mit einer Garn-Production von c. 100000 Mk.

Bis vor einem Menschenalter wurde auf jeder Landstelle der Geest das im Winter gewonnene Garn gewebt. Man hatte eine eigene Webkammer, eine eigens dazu gedungene Webemagd arbeitete an dem Webstuhl. Das Thesauriren des Leinens für die eigene Wirthschaft und die künftige Aussteuer der Töchter war eine Freude der Bauern, ausserdem wurde viel verkauft, besonders aus dem Ammerlande nach der Marsch. Die Lohnweber, wenn sie nicht auf Bestellung arbeiteten, hausirten mit ihrer eigenen Waare. Die Weberei für den eigenen Bedarf hat nun mehr und mehr aufgehört. Die professionelle Leinenweberei, zum grossen Theil nur winterliche Nebenbeschäftigung, geschieht ganz überwiegend auf Bestellung privater Haushaltungen, die dem Weber das Garn liefern. Solche Weber können etwa 2 Mk. täglich verdienen, was knapp genug aber immer doch reichlicher ist, als der Verdienst der Handspinner. Sie haben sich verbesserte Webstühle angeschafft, namentlich solche mit Schnellschützen.

In einer 1871 gegründeten Fabrik wird Jute (aus Ostindien über England bezogen) versponnen und zu Seil- und Packleinen verwebt: 1340 Feinspindeln und 70 Webstühle.

Baumwolle. Spinnerei in 16 kleinen Betrieben und nur Einem grösseren Etablissement, welches c. 20000 Centner Baumwolle verarbeitet. Das Garn wird gebleicht und gefärbt nach Sachsen, Thüringen, Westphalen, Holstein abgesetzt.

Bedeutender als die Spinnerei von Baumwolle ist die Weberei, die ihren Mittelpunkt in der Gemeinde Zetel im Amte Varel hat. In Zetel und von dort aus werden im Winter c. 850 Weber beschäftigt, im Sommer die Hälfte. Seit 1850 sind 4 mechanische Webereien entstanden, die für c. 1040000 Mk. Hosenzeuge, Druckkattun, Bettzeuge etc. produciren. Ein grosser Theil dieser Fabrikate bleibt im Herzogthum, das Uebrige geht nach Bremen und der Provinz Hannover. Die Garne dazu werden aus England, sowie aus hannoverschen und westphälischen Spinnereien bezogen.

Schiffsbau. Die Zahl der Werften war bis 1865 im Zunehmen, ist aber im folgenden Jahrzehnt von 53 auf 37 herabgegangen. Im

Ganzen sind von 1856 bis 1875 für oldenburgische Rechnung 549, für auswärtige Rechnung 487 Schiffe gebaut worden: an der Ems meist nur kleinere für Fluss- und Küstenschiffahrt, an der Weser Seeschiffe, im letzteren Gebiete durchschnittlich von 1866—70 jährlich 31 à 733 Kubm. und von 1871—75 18 à 846 Kubm., mithin in letzterem Zeitraum Schiffe von durchschnittlich um  $\frac{1}{7}$  grösserer Tragfähigkeit, wodurch aber die Abnahme des Schiffsbaues nicht compensirt wird. Diese Abnahme hat auch den Handel mit Ankern, Ketten, Schiffsmetallen etc. beeinträchtigt.

**Holzwaaren.** Vorherrschend als Nebenbetrieb der Landwirthschaft und Erwerbsquelle im Winter, von älteren Zeiten her im Ammerlande, welches früher walddreich war und jetzt noch ziemlich viel Holz hat. Der Hauptsitz ist in Westerstede. Bretter werden nach der ostfriesischen Marsch und Holland, Schiebkarren, Schüppen, ordinäre Stühle, besonders viele Holzschuhe durch Händler im Orte oder auf Märkten abgesetzt. Neuerdings soll eine Abnahme eingetreten sein, weil das Material durch die Eisenbahnbauten der ammerländischen Privatindustrie streitig gemacht wird, auch durch Verwandlung von Waldbeständen in Wiesen gemindert ist.

Eine Anfangs der 60er Jahre zu Zwischenahn im Ammerlande gegründete Bobbinsfabrik lieferte bereits 1875 für 100,000 Mk. Bobbins (Holzspulen für Spinnereien in Flachs und Baumwolle), welche in ganz Deutschland, in Russland, Belgien, Holland Absatz finden. Es wird die einzige Fabrik dieser Art in Deutschland sein. 1870 begann dieselbe auch mit der Herstellung von Wickelformen für die Cigarrenfabrikation, von denen 1875 schon 80,000 Stck. zum Handelswerthe von 120,000 Mk. herstellig gemacht wurden, die selbst nach den Vereinigten Staaten exportirt werden.

**Korkschniderei.** Hauptsitz in der Stadt Delmenhorst und Umgegend, wo sie schon im vorigen Jahrhundert entstanden ist, angeregt durch Bremer Weinhandlungen. Das Korkholz, früher nur von Bremen, wird jetzt von den grösseren Geschäften direct aus Portugal und Spanien bezogen. 1855 waren 243 Korkschnneider beschäftigt, 1875 die doppelte Zahl. Sie erhalten das Material von grösseren Unternehmern und arbeiten in ihrer Wohnung gegen Akkordsätze, wobei tüchtige Arbeiter  $2\frac{1}{2}$ —3 Mk. täglich verdienen können.

**Pinsel und Bürstenwaaren** werden vorzugsweise in der Gemeinde Lohne in grösseren Geschäften hergestellt, jetzt für 120000 bis 150000 Mk. Absatz: hauptsächlich nach Baiern. Die Borsten dazu werden aus Deutschland und Russland bezogen. Das rohe Holz kommt von der Ostsee und aus dem Oldenburgischen selber, doch werden meistens fertige Drechslerwaaren aus dem Hannoverschen verwendet.

Der älteste Industriezweig von Lohne war die Herstellung der Federposen, die durch Geschäftsreisende selbst bis nach Italien ver-

trieben wurden. Abbruch durch die zunehmende Verwendung von Stahlfedern, immer aber noch Verkauf in Deutschland, auch nach Spanien und Amerika. Die rohen Posen werden aus Russland bezogen und in Lohne nur schreibfertig gemacht; die Arbeiter stehen im Jahreslohn.

**Matten** aus sogen. Sandhafer: Hausindustrie in der Gemeinde Hatten, woran sich alle Mitglieder der Familie betheiligen, die kleineren Kinder nicht ausgeschlossen. Die Matten werden durch Oldenburger und Bremer Händler nach Ostindien und Amerika ausgeführt.

**Tabakfabrikation.** Diese ist sehr im Aufschwunge, von 62 Betrieben in 1855 auf 122 in 1875 gestiegen; die meisten arbeiten im Kleinen ohne Hilfspersonen, jedoch  $\frac{1}{6}$  im Grossbetriebe. — Fabriken für Rauchtobak in der Stadt Oldenburg. — Hauptsitz der ausgedehnteren Cigarrenfabrikation in Delmenhorst und Lohne, wo resp. 210000 Kgr. und 105000 Kgr. Rohtobak verarbeitet werden. In Delmenhorst werden die theureren Sorten bis 150 Mk. pr. 1000, in Lohne die wohlfeileren von 30—60 Mk. verfertigt.

Die anfänglichen Betriebe waren Filiale aus Bremen und in Folge des Zollausschlusses von Bremen und der Bildung und Erweiterung des Zollvereins nach Delmenhorst verpflanzt. Noch jetzt wird das Fabrikat meist an Bremer Häuser abgesetzt, sowie der Rohtobak von dort bezogen. Die Fabrikanten geben den Arbeitern das Material zugewogen ins Haus und zahlen ihnen den Lohn per 1000 Stück.

Geklagt wird darüber, dass die ehemals so fleissige und sparsame Delmenhorster Arbeiterbevölkerung durch das Herbeiziehen fremder Elemente mit dem steigenden Bedarf an Arbeitskräften corrumpt worden. Die Cigarrenarbeiter haben guten Verdienst, sind aber oft in Noth wegen ihres unwirtschaftlichen Lebens und betheiligen sich eifrig an socialistischen Umtrieben. An der Zersetzung des Familienlebens tragen auch ihre Frauen Schuld, welche weder zu kochen noch weibliche Handarbeiten zu verfertigen verstehen. Es kommt öfters vor, dass Vater und Mutter sich selbst in Kost und Logis ohne eigene abgeschlossene Wohnung begeben und ihre Kinder bei fremden Leuten unterbringen.

Solche Schattenseiten haben sich in Lohne nicht geltend gemacht, wo die Arbeiter in den Etablissements selber beschäftigt sind und die Cigarrenindustrie schon seit längerer Zeit in dem gegenwärtigen Umfange besteht.

Diese entgegengesetzte Wirkung von Hausindustrie und Fabrikbeschäftigung auf das häusliche Leben der Arbeiter ist allerdings eine auffallende, anomale Erscheinung.

---

Durch den Oldenburger Gewerbe- und Handelsverein sind 1842, 1844, 1847, 1854, 1865 und 1876 Industrie-Ausstellungen in der Haupt-

stadt veranstaltet worden. Die vier ersten fielen nur schwach aus, aber 1865 wurden schon 845, 1876 sogar 2285 Nummern eingesendet.

Die Gewerbe- und Fortbildungsschulen scheinen nach den Mittheilungen p. 207 f. einer weiteren Entwicklung und Verbreitung zu bedürfen.

---

Handel. Schifffahrt. Kommunikationsmittel. Verkehr.  
(Aus Abschnitt V, VII, VIII.)

Nach den statistischen Aufnahmen hat seit 1855 eine so ausserordentliche Zunahme in der Zahl der Betriebe (etablirten Geschäfte) Statt gefunden, dass man, da die Detailgeschäfte in Colonialwaaren, Manufacturwaaren und sonstigen Bedürfnissen den numerischen Ausschlag geben, kaum auf eine entsprechende Vermehrung des Wohlstandes und der Consumtionsfähigkeit der Einwohner schliessen darf, vielmehr eine darüber hinaus gehende Verstärkung der Concurrenz der Verkäufer anzunehmen berechtigt ist.

Im Exporthandel ist der Getreidehandel, welcher sich zumeist in den Händen von Bremer Kaufleuten befindet, neuerdings dadurch abgeschwächt worden, dass mehr Getreide in den Wirthschaften verfüttert wird, Raps überhaupt nicht mehr viel und Flachs und Hanf wenigstens nicht mehr zur Ausfuhr gebaut wird. Buchweizen geht noch in ziemlichen Quantitäten nach Holland. Der Ausfuhr von Getreide steht eine stärkere Einfuhr, besonders von Roggen, und der Abnahme der Ausfuhr von Getreide eine Zunahme der Ausfuhr von Vieh gegenüber, was sich einfach aus der veränderten Richtung des landw. Betriebs erklärt. Mit der grösseren Ausfuhr von lebendigem Vieh hängt die Abnahme des Exportes von Schinken zusammen, welcher noch 1870 auf 1 Mill. Mk. geschätzt ward (ob nicht zu hoch bei dem numerischen Stande der Schweinehaltung und dem eigenen Verbräuche im Lande?), seitdem aber auf  $\frac{1}{3}$  gesunken sein soll.

Bemerkenswerth ist, dass in Oldenburg ein Zwischenhandel mit Droguen und Farbewaaren, von kleinen Anfängen ausgehend, zu einem erheblichen Handelszweige sich entwickeln konnte. Die Farbestoffe werden direct von Ostindien bezogen und nach Hannover, Thüringen, Mecklenburg, Holland wieder abgesetzt.

Einige Weinhandlungen vertreiben auch die direct importirten Bordeauxweine über die Grenzen des Herzogthums.

Das Speditionsgeschäft ist von Bedeutung in dem Hafenplatz Brake, von wo die mit den Seeschiffen eintreffenden Waaren nach Bremen etc. befördert werden. Fast jeder kleine Kaufmann in Brake treibt jetzt nebenbei das Speditionsgeschäft.

---

Die Handelsflotte zählte mit Einschluss der Fluss- und Küstenschiffe:

1851: 490 Schiffe von 65828 Kubm. Raum.  
 1876: 585 » » 171602 » »

mit einer Besatzung von resp. 1825 und 2441 Mann.

Also eine erfreuliche, wesentlich in dem Bau grösserer Schiffe liegende Vermehrung.

Die Mehrzahl der oldenburgischen Seeschiffe hat ihren Heimathafen an der Weser; in den Städten Elsfleth und Brake, wo die Rhederei nach dem Partensystem betrieben wird. Mit Vorliebe legen dort alle Einwohner, welche einige Capitalien haben, selbst Handwerker ihr Geld in Schiffsunternehmungen an.

Die in der Mitte der fünfziger Jahre auf Actien gegründeten derartigen Unternehmungen sind sämmtlich wieder eingegangen.

In letzter Zeit hat das Rhedereigeschäft weniger abgeworfen, da die Frachten mit den ungünstigen Handelsconjuncturen zurückgegangen sind. Von 1853—1858 standen sie sehr hoch, besonders auch wegen der starken Auswanderung (über Bremen) in dieser Zeit. Später trat Rückgang ein, der nur in den beiden verkehrsreichen Jahren 71 und 72 unterbrochen wurde. Desungeachtet sind die Löhnungen der Mannschaft fortwährend gestiegen. Monatlich wurde bezahlt

im Durchschnitt: an Capitäns, Offiziere, Matrosen, Schiffsjungen  
 von

1851—55	86 Mk.	58 Mk.	38 Mk.	13 Mk.
1871—75	133 »	83 »	53 »	16 »

Vollständig hat sich die oldenburgische Rhederei zurückgezogen von dem Betriebe der grönländischen und der südseeischen Fischerei und der Heringsfischerei. Anfangs der 50er Jahre waren noch 8 Wallfischfahrer vorhanden, für welche Expeditionen sogar 1858 noch eine Actiengesellschaft gegründet wurde.

Der Seeverkehr der oldenburgischen Häfen war (mit Ausschluss des Emsgebietes, worüber die Angaben fehlen, wo aber fast nur Flussverkehr Statt findet) nach Zahl der Schiffe und ihrer Tragfähigkeit, diese in Registertons:

durchschnittlich Eingehend	Ausgehend
1856—60 — 2806 Sch. = 167712 T.	2590 Sch. = 163588 T.
1871—75 — 2413 » = 144217 »	2465 » = 145995 »

In welchem Verhältnisse zugleich die Frachtbenutzung (Beladung) der ein- und ausgelaufenen Schiffe sich vermindert hat, würde nur zu ersehen sein aus einer Angabe über das Verhältniss der Tragfähigkeit der Schiffe zu ihrer Beladung in den beiden Perioden. Die statistischen Aufnahmen aber unterscheiden nach dem Kollmann'schen Werke zu schliessen nur überhaupt zwischen leer und beladen, ohne im zweiten Falle den Grad der Beladung zu constatiren.

Von den ein- und ausgehenden Schiffen waren im Durchschnitte		
von	56/60	71/75
eingehend beladen	2467	1964
» leer	339	449
ausgehend beladen	1329	1117
» leer	1261	1348

Das Verhältniss der überhaupt beladenen und der leeren Schiffe zu einander ist also eingehend wie ausgehend neuerdings ungünstiger geworden und ist permanent ausgehend ein sehr ungünstiges. Der See-Export besteht vorzugsweise in Vieh, der See-Import füllt mehr die Schiffe: Kohlen, Eisen, Bauholz u. s. w.

Im Flussverkehr kamen 71—75 durchschnittlich an: 4205 Schiffe von 125187 Reg. tons und gingen ab 4129 von 126157 R. t.: eine Abnahme gegen das vorangegangene Quinquennium, da ein Theil der bisherigen Wassertransporte auf die Eisenbahn übergegangen ist. 57 Procent der ankommenden Flussschiffe langten aus oldenburgischen Hafenplätzen an, 31,6 % aus Bremen, Vegesack und Bremerhafen, der Rest aus preussischen (wohl meist hannoverschen) Plätzen.

Die Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Weser besorgen drei Lootsengesellschaften unter Aufsicht des Staates. Ein Lootsenzwang existirt nicht.

Das Rettungswesen in Strandungsfällen ist bis jetzt noch wenig ausgebildet worden. Die »deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger« hat drei Stationen an der oldenburgischen Küste errichtet. Auch hat sich ein Bezirksverein derselben im Herzogthum constituirt.

Die zur Heranbildung von Schiffsführern 1832 zu Elsflëth gegründete Navigationsschule ist 1870 in Folge der Vorschriften des norddeutschen Bundesrathes reorganisirt worden und wird seitdem von c. 80 Schülern, zu  $\frac{1}{3}$  Oldenburger, frequentirt.

Auf die Verbesserung des Fahrwassers der Weser hat die oldenburgische Regierung von 1853 bis 1877 über 800000 Mk. verwendet, auf die Correction der Hunte 1855—61 c. 140000 Mk. Durch letztere ist der grosse Vortheil erreicht, dass Schiffe nicht nur mit voller Ladung, sondern auch bei irgend günstiger Gelegenheit mit Einer Fluth von Elsflëth bis Oldenburg aufsegeln können, während vorher zwei bis drei Fluthzeiten dazu erforderlich waren.

Für die Nebenflüsse der Ems hat der Aufwand 1851—75 nur c. 46000 Mk. betragen. Mit diesen Nebenflüssen stehen der Hunte-Emskanal und einige andere in Verbindung, welche jedoch hauptsächlich für die Colonisation der Moore projectirt sind.

Das Herzogthum besitzt an der Weser und Jade, vornehmlich an den dortigen Sielen, eine ansehnliche Zahl von Häfen und Anlegeplätzen, von welchen die bedeutenderen durch den Staat mit einem Zuschuss von 35000—45000 Mk. zu den gehobenen Gebühren unterhalten

werden. Darunter sind die wichtigsten Nordenhamm, Elsfleth, vor Allen Brake, welche drei mit der Eisenbahn in Verbindung stehen.

In Brake ist 1860 die Anlegung eines geschlossenen, innerhalb des Deiches belegenen Hafens mit einem Kostenaufwand von einer halben Million Mark, wozu die Stadt Brake 90000 Mk. beitrug, unternommen worden. Dieses Hafen-Bassin steht mit der Weser durch eine Schleuse von 13,<sup>3</sup> Meter Breite und 5,<sup>9</sup> Meter Tiefe unter der ordinären Fluth in Verbindung. Nachdem Brake 1873 in das Eisenbahnnetz gezogen worden, nahm der Verkehr so zu, dass eine Erweiterung des Bassins erforderlich wurde, welche reichlich 250000 Mk. gekostet hat.

**Chausseebauten.** Erst nach 1825 wurde mit dem Bau von Kunststrassen begonnen. 1829 war die erste von der Stadt Oldenburg nach Bremen führende Chaussee bis zur Landesgrenze vollendet. 1855 hatte das Herzogthum im Ganzen 14 Kunststrassen, 374 Kmtr. lang. Ausgangs 1876 waren 48 Linien von 767 Kmtr. vollendet, wovon nur 76 Kmtr auf die mit Staatsunterstützung gebauten Communalchaussees fallen. Die Staatschaussees haben durchschnittlich c. 16,000 Mk. per Kmtr gekostet ausser gewissen Hilfsleistungen der Communen. Die erste Chaussee von Klinkersteinen in die Marsch führend, deren Kleiboden für die MacAdamisirung nicht geeignet ist, war 1845 fertig. Dieses Material wird neuerdings auch auf der Geest immer mehr angewendet, weil die Findlinge seltener und kostspieliger geworden sind und das Herzogthum Steinbrüche nicht besitzt. Nur im Münsterlande sind bisher noch keine Klinkerstrassen angelegt.

**Eisenbahnbauten.** Damit ist sehr spät begonnen worden, weil man bei der dünnen Bevölkerung des Landes, der wenig entwickelten Industrie und da den wichtigeren Verkehrsplätzen Wasserstrassen zur Verfügung stehen, an der Rentabilität zweifelte. Nach erfolgter Zustimmung des Landes erbaute die oldenburgische Regierung unter Beobachtung äusserster Sparsamkeit zuerst die Linie Bremen-Oldenburg, und die preussische Regierung vertragsmässig zu gleicher Zeit die Linie Bremen-Heppens (Wilhelmshafen). Beide Linien wurden im Sommer, resp. im Herbst 1867 eröffnet und letztere vertragsmässig unter die oldenb. Betriebsverwaltung gestellt. Damit hatte das Land erst 87,<sup>57</sup> Kilometer Schienenwege, 10 Jahre später schon 249,<sup>46</sup> Km. Die oldenburgische Betriebsverwaltung geht aber über die Landesgrenzen hinaus in bremisches, preussisches und niederländisches Staatsgebiet hinein und befasst im Ganzen 353,<sup>41</sup> Km.

Anstatt der gefürchteten Zuschüsse aus Landesmitteln hatten sich schon in den ersten Betriebsjahren Ueberschüsse ergeben, was die Landesvertretung geneigt machte, der Regierung auch die Mittel zu den weiteren Bauten zu bewilligen.

Ein gelungener, auswärts nicht unbeachtet gebliebener Versuch

ist sodann noch gemacht worden mit einer schmalspurigen Sekundairbahn zwischen dem Flecken Westerstede und der Eisenbahnstation Ocholt an der Linie Bremen-Leer, ausgeführt von einer Privatgesellschaft mit Subvention der Staatskasse, eröffnet 1. Sept. 76.

In dem Abschnitte vom Handel berichtet der Verfasser auch über die Creditinstitute des Landes, zuerst über die Ersparungskasse zu Oldenburg, welche 1786 als Landesinstitut errichtet wurde: so viel mir bekannt die älteste Deutschlands, wenn man von der 9. Classe der hamburgischen Versorgungsanstalt von 1778 absieht.

Ihr Wirkungskreis umfasst das ganze Herzogthum mit Ausnahme der Herrschaft Jever, für welche eine besondere Sparkasse auf wesentlich gleicher Grundlage errichtet worden ist. Die Garantie für die Einlagen hat bei der ersten Anstalt die Staatskasse, bei der zweiten der Amtsverband des Amtes Jever übernommen. Gesetzlich ist ihre Benutzung nur »den im Kleinen erwerbenden Klassen« gestattet, daher die Höhe der Einlagen im Laufe eines halben Jahres den Betrag von 150 Mk. nicht übersteigen darf.

		in Oldenburg	in Jever
Es betragen			
die Einlagen	1855:	2156800 Mk.	131300 Mk.
»	1875:	7348500 »	416400 »
pr. Kopf d. Bevölkerung	1855:	10, <sup>13</sup> »	6, <sup>54</sup> »
»	1875:	33, <sup>05</sup> »	16, <sup>13</sup> »
Duchschn. d. Einlagen	1860:	178, <sup>79</sup> »	?
»	1875:	287, <sup>90</sup> »	?

Mithin eine Verdreifachung in diesem 20jährigen Zeitraum, wovon allerdings ein Theil auf die Zinszuschreibungen kommt.

Die Ausleihung der Einlagen findet zumeist gegen hypothekarische Sicherheit und an inländische Communen Statt, weniger als früher in Werthpapieren, namentlich oldenburgischen Obligationen. Dagegen ist die Deponirung bei Banken mehr in Anwendung gekommen, um zu jeder Zeit die Mittel zur Auszahlung von Rückforderungen bereit zu haben. Die Beleihung gegen Wechsel ist bei beiden Sparkassen nur in beschränktem Umfange gebräuchlich.

Das Bankwesen hat sich erst in den letzten Jahrzehnten im Herzogthum entwickelt. Früher mussten die oldenburger Kaufleute und Fabrikanten für ihre Geldgeschäfte und zur Erlangung von Vorschüssen der Vermittelung Bremens sich bedienen; andererseits konnten die Privaten ersparte Gelder oder überflüssige Cassenbestände von einigem Belange (welche die gedachten beiden Sparkassen nicht annehmen durften) nur äusserst schwer mit dem Vorbehalte freier Verfügbarkeit unterbringen.

1845 wurde nun das erste Bankinstitut unter der Firma »Spar- und Leihbank« als offene Handelsgesellschaft errichtet. Dasselbe ist 1872 in eine Actiengesellschaft mit einem Nominalcapital von 3 Mill.

Mk. umgewandelt worden, womit sodann auch Filiale in Brake, Wilhelmshafen und Osnabrück gegründet wurden.

1868 kam die oldenburger Landesbank mit einem Actiencapital von 1500000 Mk. (später auf 3 Mill. Mk. erhöht) und 1872 der Elsflether Bankverein mit 150000 Mk. Actiencapital hinzu.

Dem Creditbedürfnisse der kleinen Detailisten, Handwerker etc. wurde durch Begründung von Vorschussvereinen und Genossenschaftsbanken im Laufe der letzten beiden Decennien in allen Landestheilen Genüge geleistet. Ihre Zahl war 1875 bereits auf 10 gestiegen.

Diese Vereine sind theils eiagetragene Genossenschaften, theils haben sie die Rechte einer juristischen Person erhalten.

Einem besonderen Abschnitt widmet der Verfasser dem Versicherungswesen.

Feuerversicherung für Immobilien.

Die »oldenburgische Brandkasse« ist schon 1764 als Staatsanstalt nach dem Princip der Gegenseitigkeit errichtet worden und hat durch das Brandkasse-Gesetz von 1861 eine reformirte Verfassung erhalten.

Mit Ausnahme des Amtes Jever besteht Zwang zur Versicherung der Gebäude. Befreit davon sind Kirchen, Windmühlen, Theater und feuersgefährliche Etablissements, nicht annahmefähig nur Pulvermühlen und Pulvermagazine, Munitions- und Feuerwerkslaboratorien. Sowohl die vom Zwange befreiten als die von der Aufnahme ausgeschlossenen Gebäude können bei anderen Versicherungsanstalten und zwar bis zu ihrem vollen Werthe versichert werden, was bei den verpflichteten Gebäuden nicht geschehen darf.

In Jever besteht seit 1794 eine »Brandversicherungs-Gesellschaft für Gebäude« auf Gegenseitigkeit, ohne Zwang zum Beitritt. Die dortigen Eigenthümer können beliebig anderswo Versicherung nehmen oder auch ihre Gebäude unversichert lassen.

Sodann hat die kleine vormalige Herrschaft Knipphausen noch aus der Zeit des gräflich Bentinck'schen Regimentes eine besondere Brandversicherungs-Anstalt mit Beitrittszwang.

Der gesammte Versicherungswerth der Gebäude bei allen drei Kassen belief sich 1875 auf 178 Mill. Mk. Von 1855 bis 1875 haben im Durchschnitte jährlich 71 Brandfälle sich ereignet, die 158800 Mk. Entschädigung in Anspruch nahmen.

Fast von der Hälfte aller Brandfälle hat die Ursache derselben nicht ermittelt werden können. So weit sie bekannt geworden, steht Blitzschlag in erster Linie, dann folgen Fahrlässigkeit, zufällige Umstände und Selbstentzündung. Brandstiftung war erwiesen in 3,86 Procenten aller Fälle. Der gezahlte Schadenersatz zeigt in dieser Zeit nur geringe Schwankungen: 11—14 pro Mille.

Da die oldenburgische Brandkasse die Mühlen nur unter erschweren-

den Bedingungen zur Versicherung annimmt, so hat sich 1875 eine auf Gegenseitigkeit begründete Mühlenversicherungsgesellschaft gebildet, vorläufig nur für die Aemter Vechta und Kloppenburg. —

Die Mobiliarassecuranz war früher ausschliesslich Sache von Localvereinen (auf Gegenseitigkeit errichteten Gesellschaften), deren Zahl sich gemindert hat, seitdem auswärtige Versicherungsanstalten mehr in Concurrenz getreten sind. Solcher Vereine bestanden 1875 mit Einschluss einer 1870 für das ganze Herzogthum gegründeten Anstalt »Gegenseitigkeit« noch 14 mit 12405 Mitgliedern und einer Versicherungssumme von c. 48 Mill. Mk., auf welche eine Schadensvergütung (nach den Statuten theils  $\frac{9}{10}$ , theils  $\frac{3}{4}$  der Versicherungssumme) von 21000 Mk. fiel.

Ausserdem ist 1857 eine Actiengesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr (auch für Immobilien, soweit dafür Spielraum) gegründet worden, welche innerhalb des Herzogthums 1875 reichlich 38 Mill. Mk. Versicherung übernommen hatte und dafür nur mit c. 9000 Mk. Vergütung belastet wurde.

Ueber die von auswärtigen Anstalten entgegengenommenen Mobiliarversicherungen fehlt es an Nachrichten.

#### Landwirthschaftliche Versicherungen.

Am längsten eingebürgert ist das Viehversicherungswesen nach dem Gegenseitigkeitsprincipe. Die Zahl der sogenannten Kuhkassen ist seit 1850 von 22 auf 88 gestiegen. Nur von einem Theil derselben konnte Näheres über ihre Geschäftsthätigkeit ermittelt werden, 1875 von 38 Kuhkassen: 2888 Mitglieder, 5650 Kühe (mit Einschluss von Quien)<sup>1)</sup>, versichert zu 951519 Mk.; es krepirten 125 Thiere, für welche 18055 Mk. Schadenvergütung geleistet wurde.

Die Werthabschätzung erfolgt beim Beginne der Versicherung durch mehrere von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählten Taxatoren und wird jährlich mindestens einmal wiederholt. Nachlässige Behandlung des Viehs hat Ausschluss vom Vereine zur Folge. In Erkrankungsfällen muss sofort ein Thierarzt zu Rathe gezogen und seinen Anordnungen unbedingt Gehorsam geleistet werden. Niemals wird die volle Versicherungssumme vergütet, bei den meisten Vereinen nur  $\frac{3}{4}$ , bei anderen  $\frac{4}{5}$ ,  $\frac{3}{8}$ ,  $\frac{1}{10}$ . Die Vergütung fällt weg, wenn nachweislich der Tod eines Thieres durch Schuld des Besitzers herbeigeführt worden. Die meisten Vereine haften nicht mehr, sobald verheerende Viehseuchen ausbrechen.

Ausser den vielen Kuhkassen besteht nur eine einzige nach denselben Principien 1872 eingerichtete Schweineversicherungskasse, mit geringer Betheiligung.

<sup>1)</sup> Es sind als, da durchschnittlich nur 2 Stück auf 1 Mitglied kommen, vorzugsweise die kleinen Viehbesitzer Mitglieder dieser Vereine. Jeder muss seinen ganzen Kuhstand versichern. Einige Vereine nehmen auch Jungvieh zur Versicherung an.

Zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschäden bildeten sich die ersten kleinen Gegenseitigkeits-Gesellschaften im Jahre 1864 auf Anregung der oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft. Sie verbanden sich schon 1866 zu einem Gesamtvereine, an welchen Stamm sodann weitere neu entstandene Specialgesellschaften sich anschlossen. 1877 hatten 3450 Landwirthe zum Betrage von 3,569,870 Mk. versichert, von welcher Summe fast  $\frac{2}{3}$  auf die münstersche Geest und über  $\frac{1}{3}$  auf die oldenburgische Geest kommt, so dass die Marsch bei diesem Versicherungswesen so gut wie gar nicht betheiligt ist (Ob sie auswärtige Anstalten stark benutzt?)

Seeversicherungen.

Noch vor 30 Jahren bestanden nur einige kleine Gegenseitigkeits-Gesellschaften, sogenannte Schiffercompacte, zur Versicherung gegen totalen Verlust der Fahrzeuge. Die Versicherung für einzelne Reisen gegen alle Gefahr oder auf Ladungen waren davon ausgeschlossen; die Rheder mussten sich dieserhalb an auswärtige, namentlich Bremer Assecuradeure halten.

Zuerst in Elsfleth wurde 1848 eine Versicherungsgesellschaft mit erweitertem Geschäftskreise gebildet, der bald ähnliche folgten, sämmtlich auf Actien.

1875 waren 7 Assecuranz-Compagnien dieser Art in Wirksamkeit, welche 2489 Versicherungen zu 15605000 Mk. gegen c. 516000 Mk. Prämien übernommen und für Schäden c. 503,000 Mk. zu vergüten hatten. Mehrere sind schon wieder in Auflösung begriffen, weil sie mit den grossen Seeverversicherungsinstituten, namentlich den hamburgischen nicht concurriren können.

Die alten Schiffercompacte auf Gegenseitigkeit sind eingegangen, dagegen hat sich eine neue Gesellschaft dieser Art 1859 in Oldenburg mit dem Unterschiede von den früheren constituirt, dass nicht bloss gegen Totalverlust des Schiffes, sondern gegen alle Schäden versichert wird. Der Wirkungskreis dieser Gesellschaft ist nicht erheblich und auf kleinere Schiffe beschränkt; sie zählte 1875: 92 Mitglieder, welche 221000 Mk. versichert hatten.

Neunter Abschnitt. Die Preise und Löhne.

1. Preise der Nahrungsmittel etc. Der Verf. verschweigt nicht die Mängel der von ihm verarbeiteten Preisnotirungen an den Marktplätzen über Lebensmittel, Viehfutter und Brennmaterialien. Es wird dabei keine Rücksicht genommen auf die Qualität der Waaren, wie denn die Getreidepreise nicht nach Gewicht, bloss nach Maass erhoben werden; notirt werden nur die wöchentlichen, resp. monatlichen Durchschnittspreise, nicht aber die Maximal- und Minimalpreise; über die umgesetzten Quantitäten fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Auch die seit 1858 daneben von den Verwaltungsbehörden gemachten

Zusammenstellungen der vierteljährlichen Durchschnittspreise von solchen Landeserzeugnissen, welche in ihren Bezirken einen erheblichen Handelsartikel bilden, wie Schlachtvieh, genügen statistisch nicht. Im Grossen und Ganzen ist indessen sowohl das Schwanken als das seit 1851 eingetretene Steigen der Preise hinreichend daraus zu erkennen. Das Steigen tritt, wie anderswo, weit mehr bei den Produkten der Viehwirtschaft: Schlachtvieh, Fleisch, Milch, Butter, als bei den Erzeugnissen des Ackerbaus hervor.

#### 2. Boden- und Wohnungspreise.

Das Material hiefür ist noch unzulänglicher, freilich auch schwieriger zu beschaffen.

Man hat für die Jahre 1840, 1855 und 1875 aus den bei den Aemtern aufbewahrten Kaufcontracten über freiwillig veräusserte ganze Landstellen, wenn zugleich die Fläche angegeben war, die Kaufpreise zusammengetragen. Parzellenverkäufe sind unberücksichtigt geblieben, weil bei ihnen die verschiedensten Einflüsse auf die Preishöhe vorzukommen pflegen.

Festgestellt sind so pro 1840: 84, pro 1855: 107, pro 1875: 277 Kauffälle. Die geringen Zahlen der ersten beiden Jahre erklären sich aus dem damals noch geltenden Grunderbenrecht, welches den Familien die Stellen im Erbganze bewahrte.

Nach diesem allerdings dürftigen Material wurde im Durchschnitte der Hectar bezahlt mit:

	auf Marschboden	Geestboden	gemischtem Boden
1840:	864 Mk.	357 Mk.	827 Mk.
1855:	1347 »	331 »	1280 »
1875:	2491 »	1039 »	1593 »

Zuverlässiger, eingehender und umfassender sind die Daten, welche über die sämtlichen, 1876 erfolgten Verkäufe von Grund und Boden Seitens der Catasterbehörde gesammelt sind und folgende Durchschnitte für den Hectar ergeben haben:

	Mit Gebäuden	Ohne Gebäude
Marsch:	2855 Mk.	3032 Mk.
Oldenburger Geest:	2678 »	1230 »
Münstersche Geest:	961 »	323 »

Der Durchschnitt ist gezogen aus

	Kauffällen mit Gebäuden	ohne Gebäude
In der Marsch:	266	225
Auf der oldenb. Geest:	442	416
» » münst. Geest:	102	504

Der wiederholt hervorgehobene wirtschaftliche Unterschied von Marsch und Geest und weiter hinsichtlich letzterer derjenige zwischen der oldenb. Geest und dem Münsterlande spiegelt sich somit auch in den Kaufpreisen deutlich ab. Interessant hiebei ist, dass in der Marsch

bei den Verkäufen von Ländereien ohne Gebäude höhere Preise erzielt werden, als von Landstellen: erklärlich durch die grosse Nachfrage nach Fettweiden, die zunächst auf jährliche Pachtung der Grasungen gerichtet ist und dadurch hohe Pachtpreise bewirkt, was aber hohe Kaufpreise zur Folge haben muss, weil solche Ländereien von vorn herein viel angekauft werden, um in dieser Form Zinsen von Capitalien zu ziehen.

Ganze Landstellen laboriren in den Marschen an der Kostspieligkeit des wirthschaftlichen Hausstandes und an den gestiegenen Löhnen.

Directe Notizen über Pachtpreise liegen nur für eine kleine Anzahl von Domanialparzellen aus einem längeren Zeitraum mit sehr verschiedenen landw. Conjunctionen vor: hohe Preise im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, sehr niedrige 1820—30; erst von 1840 an wieder eine allmähliche Hebung, mehr noch von 1850 und seitdem in fortgesetzter Steigerung. Doch sind diese statistischen Unterlagen zu knapp, um den allgemeinen Gang darnach genauer bemessen zu können.

Miethpreise der Wohnungen. Darüber sind aus 8 Städten Erkundigungen eingezogen, welche sich nicht auf detailirte Aufnahmen, sondern auf offenkundige Erfahrungen stützen. Das Material ist verarbeitet a. nach Familienwohnungen in 4 Qualitätsabstufungen — sogen. vornehme Wohnungen in guter Lage, mit Gesellschaftszimmern, Wohnungen für den Mittelstand, kleinere Wohnungen für Handwerker etc. und ganz kleine für Tagelöhner, untere Officianten etc. — b. nach meublirten Wohnungen in drei Rubriken — Wohn- und Schlafgemach, nur Ein Gemach — und letzteres mit Verpflegung. Die Verbindung mit voller Beköstigung, Heizung etc. ist bei der Arbeiterbevölkerung sehr häufig und es handelt sich dabei immer nur um die Miethe einer einzigen Kammer. — Steigerung ist durchgängig in diesen 8 Städten wie anderswo, aber in sehr ungleichem Verhältnisse nach Ortschaften und Wohnungsklassen eingetreten. So ist seit 1855 in der Stadt Oldenburg der Miethpreis der besten Familienwohnungen von 540 Mk. auf 900 Mk., um 66 Proc., der der letzten Klasse aber von 75 Mk. auf 180 Mk., d. i. um 140 % in Folge des grossen Zuzuges von Arbeitern gestiegen; der der meublirten Einzelwohnungen mit 2 Gemächern von 180 auf 288 Mk., d. i. um 60 %, mit Einem Gemach von 150 auf 180 Mk., also um nur 20 %, mit Einem Gemach und Verpflegung von 430 Mk. auf 600 Mk., um c. 40 Proc.

In Kloppenburg dagegen sind am meisten die Familienwohnungen Kl. 1. vertheuert: von 210 auf 450 Mk., um 114 % und Kl. 2. von 135 auf 300 Mk., um 122 % (wegen Hünverlegung einer Garnison), Kl. 3. doch nur von 90 auf 145 Mk., um 61 % und Kl. 4. von 45 auf 75 Mk., um 67 %; unter den meublirten Einzelwohnungen daselbst am meisten die mit 2 Gemächern (wohl nur wegen des Wohnungsbedarfes unverheiratheter Offiziere), von 90 auf 165 Mk., um 83 Proc. In Varel

ist die allgemeine Steigerung aufgehalten und sehr abgeschwächt worden durch den Rückgang verschiedener Industriezweige, die dort Anfang der 50er Jahre in hoher Blüthe standen.

3. Die landwirthschaftlichen Arbeitslöhne. Die Angaben darüber beruhen auf den monatlich von den Localbehörden zu erstattenden Berichten, datiren seit 1858 und beziehen sich auf die Tage- und Akkordslöhne für die gewöhnlichen Arbeiten. Sie sind am correctesten und vollständigsten für den Taglohn der nichtständigen Arbeiter.

Die Lohnsätze der letzteren haben erst seit Anfang der 70er Jahre eine sehr wesentliche Steigerung erfahren, auf dem Land mehr als in den Städten, für die Männer mehr als für die Frauen und mehr dort, wo gleichzeitig Beköstigung stattfand. Bei Verabreichung der Kost wäre eher das Gegenheil zu erwarten gewesen, weil die Steigerung der Löhne hauptsächlich durch das Steigen der Preise der nothwendigen Lebensmittel (abgesehen von verstärkter Nachfrage nach Arbeitern) motivirt ist, also am meisten bei den nicht beköstigten Arbeitern eintreten müsste.

Bedeutend ist die Verschiedenheit der Löhne in den drei Landestheilen. Dchschn. von 1871—75 für das platte Land, in Reichsmarken:

	Männer		Frauen	
	Mit Kost	Ohne Kost	Mit Kost	Ohne Kost
Marsch	1, <sup>51</sup>	2, <sup>27</sup>	0, <sup>71</sup>	1, <sup>26</sup>
Oldenb. Geest	1, <sup>01</sup>	1, <sup>68</sup>	0, <sup>57</sup>	1, <sup>02</sup>
Münsterland	0, <sup>70</sup>	1, <sup>29</sup>	0, <sup>18</sup>	0, <sup>90</sup>

Die durchschnittliche Höhe der Sätze für ein ganzes Jahr wird sich sehr abweichend auf die Sommer- und Winterzeit vertheilen. Der Jahresverdienst der nichtständigen Arbeiter ist aus der Höhe der Jahressätze um so weniger zu erkennen, als es ungewiss bleibt, ob und an wie vielen Tagen des Jahres, ausser der Sonn- und Festtagen, Arbeiter ohne Beschäftigung sind. — Bei den ständigen Arbeitern sind die Sätze nach Winter und Sommer geschieden.

Ständige Arbeiter werden hauptsächlich in den Marschen gehalten und verpflichten sich in der Regel auf die Dauer eines Jahres. Meistens besteht die Löhnung theils in Geld, theils in Beköstigung. In einigen Gegenden geniessen sie daneben verschiedene Emolumente wie auf den holsteinischen, mecklenburgischen etc. Gutshöfen. Sie wohnen auf den Landstellen der Arbeitgeber in sogen. Köterhäusern, erhalten gegen geringe Heuer etwas Garten- und Feldland, um ihren Bedarf an Kartoffeln auch wohl an Roggen ziehen und eine Kuh halten zu können und bekommen auch Moor zum Torfgraben angewiesen. Gewöhnlich stellt der Bauer seinen Arbeitern das nöthige Gespann zur Bestellung des Landes und zum Einbringen der Früchte und des Torfes. Ausserdem haben sie noch allerlei Nutzungen, z. B. den Gras-

schnitt an den Gräben der Wege und Pflugländereien, woraus sie reichlich 2000 Kgr. Heu zu ernten pflegen, freilich gegen die Verpflichtung, die Gräben und Sielen in ordnungsmässigem Stande zu erhalten, was aber jährlich nur wenige Tage Arbeit erheischt; auch das Aehrenlesen ist ihnen gestattet.

Bei Zugabe von Kost erhalten jetzt die männlichen Arbeiter in der Marsch etwa 1 Mk. im Sommer und 0,<sup>60</sup> Mk. im Winter, ohne Kost resp. 2 Mk. und 1,<sup>80</sup> Mk. (z. B. im Jeverlande), im Allgemeinen ungefähr das 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>fache der Lohnsätze vor 15—20 Jahren. Ohne Zweifel sind die ständigen Arbeiter auch hier wie in Holstein, Mecklenburg etc. in einer besseren und gesicherteren Lage als die unständigen, zumal sie einen Theil des Jahres im Accord beschäftigt werden (Mähen, Dreschen, das sog Wühlen, Deicharbeiten, Moorgraben u. s. w.) und auch die Accordsätze erheblich gestiegen sind, wobei sie 3, 4 Mk. und darüber verdienen können.

Auf der oldenburger Geest ist das Verhältniss der ständigen Arbeiter, soweit es dort vorkommt, besonders in den Aemtern Varel und Westerstede ähnlich wie in der Marsch, nur sind die Lohnsätze niedriger.

Auf der münsterschen Geest giebt es keine eigentlichen landwirtschaftlichen Tagelöhner. Ihre Stelle vertreten, wie in anderen Gegenden des nördlichen Westphalens die schon erwähnten Heuerleute, welche von den Bauern Wohnung und Land zu eigenem kleinen landw. Betrieb gepachtet haben und ihnen Tagelöhnerarbeit verrichten, entweder unentgeltlich als Aequivalent für die Pacht oder je nach den Pachtbedingungen gegen einen gewissen Tagelohn; Accordlohn ist hier fast gar nicht gebräuchlich.

---

Der zehnte und letzte Artikel behandelt den Wohlstand und die Armuth des Landes, soweit darüber aus den Ergebnissen der Einkommensteuer einerseits und der öffentlichen Unterstützung andererseits Schlüsse gezogen werden können.

Dies ist freilich nur in sehr beschränkter Weise und unter vielen Cautelen und Bedenken zulässig. Wer die vorangegangenen neuen Abschnitte durchdacht und den Inhalt derselben in harmonische Verbindung gebracht hat, wird daraus ein richtigeres Bild von dem durch die wirtschaftliche Lage des Landes begründeten allgemeinen Wohlstand und von der daneben stattfindenden Armuth ohne die Zahlenangaben des zehnten Abschnittes machen können, als diese Angaben an und für sich gewähren, welche indessen zur Ergänzung dieses Bildes immerhin nicht ohne Werth sind, jedenfalls ihre Aufnahme in der beabsichtigten statistischen Darstellung verdienten.

Die oldenburgische Einkommensteuer umfasst die ganze steuerfähige Bevölkerung des Landes, vertritt also zugleich die preussische Classensteuer oder eine blosse Personalsteuer in anderen Staaten. Die

unterste Stufe beginnt (so viel aus dem Werke ersichtlich, ich habe das Gesetz selber nicht zur Hand) mit 225 Mk. und geht bis zu 300 Mk. Einkommen. Das Gesinde und die ihm gleichstehenden Gewerbsgehülfen werden weiblichen Geschlechtes zu 225 Mk., männlichen Geschlechtes zu 300 Mk. ohne specielle Einschätzung veranschlagt.

Nach der Steuer betrug das gesammte Einkommen:

1866: 44596000 Mk., per Kopf der Bevölkerung 182 Mk.

1875: 53847000 » » » » » 217 »

Der Verfasser sieht hierin ein gewichtiges Zeugniß für die wirthschaftliche Entwicklung des Landes. Dieses wird aber dadurch sehr reducirt, dass, wie der Verfasser auch nicht übersehen hat, das Einschätzungsverfahren 1875 schon mehr ausgebildet war, als 1866. Auch ist nach 1866 noch eine weitere Entwerthung des Geldes eingetreten, so dass grössere Preissummen figuriren, ohne damit ein effectiv höheres Einkommen zu gewähren. Mit Rücksicht hierauf und da die vorangegangenen Abschnitte des Werkes so mannigfache Kennzeichen von der Hebung der Volkswirtschaft und des Wohlstandes in Oldenburg an die Hand geben, kann die Steigerung von 44 auf 53 Mill. und die Höhe des Gesamteinkommens nach der letzten Ziffer nicht genug für den reellen Fortschritt beweisen.

Man darf indessen annehmen, dass auch noch 1875 die Einschätzung, obwohl correcter als die von 1866, weit hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben ist (und auch ferner bleiben wird), mithin das Gesamteinkommen die steuerliche Feststellung bedeutend überschreitet, wie dies ganz notorisch in Preussen der Fall ist.

Die Schätzung der Rentenbezüge, die Ermittlung des Gewerbeverdienstes und Unternehmergewinnes, die Anrechnung des unmittelbar in selbst producirten und selbst consumirten Naturalien gezogenen Einkommens, welches in der Landwirthschaft eine Hauptrolle spielt etc. wird immer unvollkommen bleiben.

In Bezug auf Oldenburg äussert sich der Verfasser über dieses Thema p. 354 so: »Die Schätzungsergebnisse bleiben bei der notorischen Tendenz der Steuerbehörden, thunlichst niedrig einzuschätzen, hinter der Wahrheit zurück, ganz abgesehen davon, dass es vielfach an den gehörigen Anhaltspunkten zu einer scharfen Abmessung des Einkommens gebricht. Aber auch der Umstand wirkt zur Verkleidung der wahren Höhe der Einkommenbeträge mit, dass das Gesetz bei dem Einkommen bis zu 3000 Mk. — also bei denen der grossen Mehrzahl aller Contribuenten — die Annahme eines niedrigeren als des wirklich ermittelten zulässt, wenn nach der Gesamtlage der Verhältnisse der steuerpflichtigen Haushaltungen oder Personen eine geringere Leistungsfähigkeit vorauszusetzen ist. Das thatsächliche Einkommen der Steuernden im Allgemeinen wie der einzelnen Berufsklassen muss also ein höheres sein, als sich nach den Ermittlungen der Schätzungsbehörden

herausstellt; in Bezug auf die absolute Einkommenshöhe vermögen mit- hin die vorliegenden Thatsachen kein durchaus zutreffendes Bild zu gewähren. Anders ist es aber, wenn die Betrachtung der relativen Einkommenverhältnisse, ein Vergleich von verschiedenen Berufsarten unter sich oder verschiedener Jahre in Frage steht, da eben die Ueber- einstimmung des Abschätzungsverfahrens hier gleichartige Grössen ge- währt, denen letzteren der Fehler gemeinsam ist, dass sie zu niedrig abgewerthet sind.«

In diesem relativen Sinne hat der Verfasser eingehend die Steuer- zahlen verarbeitet: nach Berufsklassen, Jahrgängen, den drei Landes- theilen. Das Generalresultat ist, dass weder grosse Reichthümer auf der einen, noch stark ausgeprägte Dürftigkeit auf der anderen Seite in Oldenburg vorhanden. Nur in einem einzigen Falle ist 1875 ein Einkommen bis zu 100000 Mk. ermittelt worden. (Die landesherrliche Familie ist der Steuer nicht unterworfen.)

In diesem Jahre betrug die Anzahl der Steuernden und vertheilt sich in Procenten auf die Einkommenstufen wie folgt:

Einkommen	Zahl der Steuernden	Procental
bis zu 300 Mk.	27551	38, <sup>21</sup>
300—600 »	25176	34, <sup>91</sup>
600—1500 »	11782	16, <sup>35</sup>
1500—3000 »	4869	6, <sup>75</sup>
3000—6000 »	1995	2, <sup>76</sup>
6000—15000 »	651	0, <sup>91</sup>
Ueber 15000 »	581	0, <sup>11</sup>
	72105	100

Im Durchschnitte von 1866—1875 ist die Steuerzahlung wegen Dürftigkeit erlassen worden für 20594 Köpfe, wovon etwas über die Hälfte der öffentlichen (communalen) Armenversorgung anheim gefallen waren.

Die Kopffzahl der unterstützten Armen machte nach dem Durch- schnitte von 1856—60 4,<sup>67</sup>%, nach dem Durchschnitte von 1871—75 nur 4,<sup>11</sup>% der ganzen Bevölkerung aus.

Die Gesamtausgabe der Gemeinden für ihre Armen, welche zu  $\frac{4}{5}$  durch Umlage gedeckt werden musste, ist dagegen gestiegen, in- dem für einen Armen im Mittel von 1861—65: 37,<sup>89</sup> Mk., von 1871 bis 75: 45,<sup>19</sup> Mk. verwendet wurde. Dies liegt hie und da in einer etwas besseren Versorgung der Armen, namentlich der ausverdungenen Kinder, hauptsächlich aber in der eingetretenen Lebensvertheuerung. An Umlage fiel auf den Kopf der Einwohner durchschn. 1861/65: 1,<sup>50</sup> Mk., 1871/75: 1,<sup>78</sup> Mk.

Ungemein verschieden stellt sich das Armenwesen nach den drei Landestheilen. Die Armen machten im Durchschn. von 71/75 in der Marsch 5,<sup>82</sup>, auf der oldenburger Geest 4,<sup>02</sup>, im Münsterlande 2,<sup>66</sup> % der

Bevölkerung aus. Die Marsch hat ein hohes mittleres Einkommen und anscheinliches Capitalvermögen, aber relativ auch eine fast dreimal so grosse Armenzahl als das Münsterland. Der stärkeren Wohlhabenheit steht verbreitetere Armuth zur Seite.

Der mittlere Kostenbetrag eines Armen war im 15jährigen Durchschnitte von 1861—75 in der Marsch: 50 Mk., auf der oldenb. Geest 37 Mk. im Münsterlande  $28\frac{2}{3}$  Mk., in der Marsch also fast doppelt so hoch als im Münsterlande: eine Folge des Unterschiedes in den Preisverhältnissen und in der Lebenshaltung <sup>1)</sup>. In derselben Periode betrug die Umlage auf den Kopf der Einwohner: in der Marsch 2,<sup>92</sup> Mk., auf der oldenb. Geest 1,<sup>50</sup> Mk., im Münsterlande 0,<sup>63</sup> Mk. Die Marsch muss also verhältnissmässig fast doppelt so viel als die oldenburger Geest und reichlich viermal so viel als das Münsterland für die öffentlich unterstützten Armen aufbringen.

Indem der Verfasser am Schlusse seines Werkes einen Rückblick auf die Thätigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete der Volkswirtschaft während der verflossenen 25jährigen Regierungszeit des jetzigen Grossherzogs wirft, erfüllt er für die Oldenburger eine Pflicht der Dankbarkeit, indem er an den langjährigen Leiter der inneren Angelegenheiten, den nunmehr abgetretenen Staatsminister Freiherrn v. Berg erinnert, dessen einsichtsvollem Blicke und männlicher Thatkraft ein hervorragender Antheil an den Bestrebungen zur ökonomischen Hebung des Herzogthums zuerkannt werden muss. Neben der ministeriellen Leitung kommt es aber auch auf die Beschaffenheit der ausführenden Organe an, und so wird es denn nicht unangemessen sein, diese Anzeige mit der Bemerkung zu schliessen, dass Oldenburg zu seinem Gedeihen eines intelligenten und pflichtgetreuen Beamtenstandes sich zu erfreuen hat, welcher eine ausgezeichnete Stellung in der deutschen Beamtenwelt einnimmt. Freilich hängt in letzter Instanz der Gang der öffentlichen Angelegenheiten wesentlich von der Persönlichkeit des Regenten ab. Dem Staate Oldenburg ist auch in dieser Beziehung durch ganze Generationen hindurch ein gutes Loos beschieden gewesen bis zur Stunde. So hat denn auch das neulich gefeierte 25jährige Regierungsjubiläum des jetzigen Grossherzogs zu einem wahren und wirklichen Landesfeste sich erheben können.

Göttingen, im Mai 1878.

G. Hanssen.

1) Es wird wohl hier wie in anderen Marschländern des nordwestlichen Deutschlands auch Seitens der Contribuirenden als selbstverständlich angesehen, dass so wie die Besitzenden und Erwerbenden reichlicher leben, so auch den Armen nicht das Maass der Entbehrungen zugemuthet werden kann, als auf der Geest.

## Literatur.

---

**W. Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft vom geschichtlichen Standpunkte.** Dritte Auflage. 2 Bde. Leipzig und Heidelberg, Winter'sche Verlagshandlung 1878.

Unter der Aufschrift »Ansichten der Volkswirtschaft vom geschichtlichen Standpunkte« hatte Roscher im Jahre 1861 eine Sammlung von sieben Abhandlungen veröffentlicht, die in der Zeit von 1843 bis 1858 geschrieben waren. Ihre Zahl ist jetzt, wo das bekannte Werk zum dritten Male erscheint, auf fünfzehn gestiegen und um acht Aufsätze vermehrt worden, die aus den Jahren 1862, 1863, 1865, 1871, 1872 und 1875, also aus einer Zeit stammen, in der die Arbeit des berühmten Gelehrten hauptsächlich der Geschichte der deutschen Volkswirtschaftslehre gewidmet war.

Die erste der neu in die Sammlung aufgenommenen Abhandlungen — über die älteren vor dem Leserkreise dieser Zeitschrift berichten hiesse Bekanntes wiederholen — steht in näherer Beziehung zu diesen Untersuchungen. Sie beurtheilt Périn's: »de la richesse dans les sociétés chrétiennes« als einen »Versuch die Volkswirtschaftslehre zu katholisiren« und weist denselben zurück mit den Worten: »Périn's System verhält sich zur wissenschaftlichen Nationalökonomik wie das katholische Entsagungsprincip zum christlichen Gewissen«. Ausser diesem Aufsätze behandelt eine allgemeine Frage der Wissenschaft noch der andere, welcher »zur Lehre vom Zusammenhange zwischen Nationalökonomik und Rechtswissenschaft« überschrieben ist. Derselbe wurde zuerst als Vorrede zu Dankwardt's nationalökonomisch-civilistischen Studien veröffentlicht und schildert beide Wissenschaften als verwandt in dem Gegenstande, den sie behandeln, als verschieden in den Gesichtspunkten, von denen aus sie dies thun; die wirtschaftliche Auffassung, so wird gelehrt, werde durch »die Rücksicht auf das menschliche Verkehrsbedürfniss«, die juristische durch »das Missfallen am Streit« geleitet. Erläutert wird die Verschiedenheit beider Anschauungen u. A. an der Lehre vom Eigenthumsübergang bei der Darlehensgewährung, jedoch ohne dass dabei der einschneidenden Erörter-

rungen gedacht würde, mit denen neuerdings Knies<sup>1)</sup> diesen Ausführungen Roschers entgegentrat und insbesondere das Recht bestritt, die Autorität des Salmasius dafür anzuführen.

Die übrigen der neu aufgenommenen Abhandlungen sind weniger allgemeinen Gegenständen gewidmet. Die eine behandelt den »neueren Umschwung in den englischen Ansichten vom Werthe des Bauernstandes«, wie sie namentlich von Cliffe Leslie vertreten werden, und zeigt damit an einem Beispiele, welche Umwandlungen die nationalökonomischen Anschauungen neuerdings jenseits des Canals erfuhren. Ein anderer Aufsatz erörtert im Anschlusse an Kohl's Untersuchungen die Lage der grossen Städte, und ein dritter, »Unsere Beamtenwohnungen« überschrieben, befürwortet diese Gestalt von Naturalbesoldung. Umfangreicher als die beiden letzten Arbeiten ist die nächste der neuen Abhandlungen: »Studien über die Naturgesetze, welche den zweckmässigen Standort der Industriezweige bestimmen.« Hier wird aus einer grossen Menge von Beobachtungen abgeleitet, dass da, wo die Arbeitsgliederung des Gewerbes aus irgend einem Grunde noch wenig entwickelt ist, dasselbe seinen Ort hauptsächlich nach der Nähe von Consumtionsvortheilen, im andern Falle nach der Nähe von Produktionsvortheilen aufsuchen muss.

Die letzten beiden Aufsätze, welche den Ansichten jetzt einverleibt wurden »Zur Lehre von der Werthschätzung abzulösender Realgewerberechte« und »Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkte der allgemeinen Handelspolitik«, sind ursprünglich in dieser Zeitschrift veröffentlicht worden. Auf dieselben hier näher einzugehen, wäre daher ebenso überflüssig wie ein empfehlendes Schlusswort, um die Aufmerksamkeit der Leser auf ein Werk zu lenken, dem sein alter Ruf und der Name des Verfassers dieselbe sichert. — H. Edelmann.

(A. W.) **Literatur über russische Finanzen.**

- 1) **W. Goldmann**, zur Reform des russischen Geldsystems. St. Petersburg, H. Schmitzdorff, 1879.
- 2) **H. Heinrich** (Pseudonym), Skizzen aus d. öffentl. Haushalt Russlands. Riga, J. Deubner, 1878.
- 3) **Th. Mithoff** (Prof. d. polit. Oekon. in Dorpat), d. russ. Classensteuer nach dem Gesetzentwurfe d. Steuerreform - Commission. (Separ. abdr. aus d. Balt. Wochenschr.), Dorpat, H. Laakmann, 1878.
- 4) **Annuaire des Finances russes** (budget, crédit, commerce, chemins de fer), par **A. Vessélovsky**. Bisher 7 Jahrgänge. 7. ter, St. Pétersb. 1878.

Ein eigenthümlicher Zweig der nationalökonomischen Literatur

<sup>1)</sup> Das Geld. S. 89 ff.

sind die oft sehr zahlreichen Broschüren, welche in wirthschaftlichen Nothständen und Schwierigkeiten von Berufenen und Unberufenen, einzelnen theoretischen Specialisten, Praktikern und vielen gesinnungstüchtigen Dilettanten besten Willens, aber ungenügendster Einsicht die Fragen der Abhilfe der Noth behandeln. Finanzangelegenheiten scheinen dabei auch zu den Thematzen von besonderer Anziehungskraft zu gehören. Ref. hat selbst eine Sammlung von vielen Dutzenden solcher Schriften aus den 50er und 60er Jahren über Oesterreichs Finanz-, Geld- und Bankfragen. Sie liefern, einzeln natürlich von sehr ungleichem Werth, doch auch späteren Geschichtsschreibern manches brauchbare Material, das sonst verloren gehen würde.

Begreiflicher Weise sind jetzt die russischen Finanzfragen wieder ein beliebtes Thema solcher Broschürenliteratur. Russland hat den Krimkrieg bekanntlich fast nur mit Hilfe vermehrter Papiergeldemissionen geführt. Die Summe der damals einlösbaren Creditbilletts, in der zum Theil das Erbe der Papiergeldwirren der früheren Zeit noch steckte, stieg durch jenen Krieg um rund 400 Mill. R. S., von c. 300 bis 350 auf 700—750 Mill. R. In den 21 Jahren vom Pariser Frieden bis zum neuen orientalischen Kriege von 1877 hat man wiederholt Versuche gemacht, die Valuta wieder zu verbessern. Aber diese Versuche sind im Wesentlichen sämmtlich gescheitert, theils weil sie in zu kleinem Massstabe oder nach ganz falschen Grundsätzen unternommen wurden, theils weil andere Ereignisse störend eingriffen, wie besonders der polnische Aufstand von 1863. Die einzelnen Massregeln standen auch unter sich in Widerspruch, ja in directem Gegensatz. Einmal vermehrte man den Metallvorrath der Reichsbank bis auf über 200 Mill. R. meist Gold, — durch Goldankäufe mittelst neuer Papiergeldausgabe, ein andermal verminderte man wieder das Papiergeld durch Goldverkäufe. Ueber die Periode bis 1866 unterrichtet des Verf. der oben genannten ersten Schrift, Goldmann's, »Das russ. Papiergeld« (2. Aufl. Riga 1866), bis 1868 auch des Ref. Schrift »Die russ. Papierwährung« (Riga 1868). Eine durchgreifendere Reformmassregel ist eigentlich seit dem polnischen Aufstand nicht einmal mehr versucht worden. Denn was seitdem geschah, verdient diesen Namen nicht. Es schien, als ob man die Regelung der Valuta in Russland (ähnlich wie seit 1866 in Oesterreich) auf spätere bessere Zeiten verschieben wollte. Die Papiergeldmenge blieb im Ganzen auf dem erreichten Bestand von 650—750 Mill. R., der »Silber«-Rubel war Papiergeld in jedem Sinn, das Creditbilletts uneinlösbar und mit dem Zwangscurs versehen. Während der verschiedenen politischen Erschütterungen im Westen Europas, an denen Russland nicht unmittelbar betheilt war, so 1859, 1864, 1866, 1870, zeigte sich eine starke Affection des russischen Metallagios und der fremden Wechselcurs. Ref. hat daraus im J. 1868 bereits die wachsende Sensibilität des Curses ableiten können, die bei

eigenen neuen politischen Katastrophen Russlands Schlimmes befürchten liess. Bei der Regierung wurde die Valutafrage durch die Deficitfrage verdrängt. Es gelang in der That auch bis zum Ausbruch des letzten Kriegs, das Gleichgewicht im Staatshaushalte leidlich herzustellen, indem die Einnahmen, besonders die ungeheure Branntweinsteuer, noch mehr als die stark steigenden Ausgaben wuchsen. Ausserdem wurde alle finanzielle und volkswirtschaftliche Kraft an den Ausbau des Eisenbahnnetzes gewandt, das sich denn auch vom J. 1856 bis 1. Jan. 1878 von 979 auf 19,291 Werst ausdehnte. Freilich war dies Resultat grossentheils mit Hilfe des auswärtigen Credits (s. Heinrich S. 68 ff.) erzielt worden, was dann gleichzeitig auch für den Wechselkurs eine wachsende Abhängigkeit vom fremden, besonders deutschen und englischen Geldmarkt mit sich brachte. Das Papiergeld war aber nur der Hauptposten der schwebenden Schulden, zu denen man ausserdem noch einen Theil der nicht speciell durch andere realisirbare Activa gedeckten kündbaren Bankschulden und namentlich die sogen. »Serien« rechnen muss. Die letzteren sind 4,32 % jährlichen Zinses tragende, immer auf 8 Jahre ausgestellte 50-Rubel-Obligationen, die aber gleichzeitig vom Staate wie Papiergeld (unter Berechnung der aufgelaufenen Zinsen) in Zahlung genommen und gegeben werden. Es laufen davon seit 1867 (daher mit Erneuerung beim Verfall) nicht weniger als 216 Mill. R. um! Im Ganzen beträgt daher die schwebende Schuld Russlands seit mehr als einem Jahrzehent an 1200 Mill. R.!

Das war die finanzielle Achillesferse, mit der Russland den letzten orientalischen Krieg betrat. Die riesigen Kosten desselben konnten nur im Beginn aus paraten Mitteln, Ueberschüssen der letzten Finanzjahre, Resten aus Anleihen getilgt werden. Auch der gewöhnliche Anleihecredit reichte nicht aus für den grossen Bedarf und noch weniger für den in so kurzer Zeit zu deckenden Bedarf. Eine auswärtige Anleihe von 15 Mill. Pf. St. (5 %, zu 76,5 emittirt, in 37 Jahren al pari tilgbar!) wurde unter den drückendsten Bedingungen im Nov. 1877 aufgenommen. Eine inländische Anleihe von 200 Mill. R. (»1. Orientanleihe«) gelang, und mittelst einer neuen Art schwebender Schulden (in Form 4 % Schatzscheine) wurden weitere Summen beschafft. Aber Alles reichte nicht aus, und wiederum musste der Staat das Papiergeld vermehren, d. h. er liess sich einen allmählig auf 450—500 Mill. R. wachsenden neuen Vorschuss von der Reichsbank geben, die für nahezu den gleichen Betrag neue Creditbillete (unter dem täuschenden euphemistischen Titel in den Bilanzen angeführt als »für Rechnung der Filialen emittirt«) ausgab. Daran sind zwar aus den jüngsten Anleiheverträgen (u. A. aus der inneren »2. Orientanleihe« von 300 Mill. R.) kleine Abzahlungen erfolgt. Aber zur Abwicklung der Kriegskosten u. s. w. bedarf der russ. Staat noch für länger hinaus dieser ausserordentlichen Einnahmen. Auch sind notorisch die ungeheuren inneren

Anleihen nur unter wesentlicher Mithilfe der Reichsbank und ihrer Filialen untergebracht worden, indem hier die neueste Anleihe stets zu 90 % der eingezahlten Beträge im Lombard beliehen werden muss (!). Man kann sonach wohl sagen, dass die russ. Creditbilletts durch den letzten Krieg bis auf Weiteres um rund 400—450 Mill. R., der Gesamtumlauf von 750 auf 1150—1200 Mill. R., die ganze schwebende Schuld von 1200 auf 16—1700 Mill. R. vermehrt worden ist.

Das Goldagio und der Wechselkurs spiegelt das nicht einmal so stark wieder, als die Anhänger der »Quantitätstheorie« annehmen müssten. Vom Pari von c. 323—324 Mark war der Kurs schon vor dem letzten Krieg dauernd auf c. 260—270 M. gewichen, im Krieg sank er bis unter 190, erholte sich nach dem Frieden bis auf 220 Mark und schwankt neuerdings (Winter 1878—79) meist um 200 M. Also der Papirrubel gleich c. 60 % Metall, eine Entwerthung um 40 % und durch den Krieg eine Steigerung der letzteren um c. 25 %, während im Verhältniss zur einstweilen bleibenden Papiergeldvermehrung eine Verschlechterung um c. 38 % hätte eintreten müssen.

Diese enorm schwierige, ja ernste Lage wird durch die Schwierigkeiten, das Gleichgewicht im Etat herzustellen, natürlich noch gesteigert. Grund genug, dass sich neben den russischen Staatsmännern auch die Theoretiker mit den schwebenden Finanzproblemen beschäftigen.

Ueber die thatsächliche Lage unterrichten zahlreiche amtliche Veröffentlichungen des Finanzministeriums über Voranschläge und Abschlüsse, der Behörden zur Controle der Reichscreditanstalten, der Reichsbank u. a. m. ganz gut. Das Princip der Publicität ist unter Kaiser Alexander II. auch im Finanzwesen zur Geltung gelangt. Die seit einigen Jahren erscheinenden Jahrbücher von Vessélovsky enthalten, natürlich immer etwas später, die wichtigsten bezüglich statistischen Materialien, verbunden mit Nachweisen über andere, für die Finanzen besonders wichtige Verhältnisse, wie Banken, auswärtigen Handel, der inländischen Besteuerung unterworfenen Industrien, Eisenbahnen u. s. w. Nur von wenigen Ländern haben wir ähnlich reichhaltige Quellenwerke über Finanzen. Das wohl vorzüglichste von allen solchen Werken, das italienische *Annuario del Ministero delle Finanze*, wird fast erreicht.

Trotzdem möchten wir noch einen Wunsch aussprechen. Die Veröffentlichung des russ. Finanz-Jahrbuchs in französischer Sprache ist ja bereits ein richtiges und dankenswerthes Zugeständniss an alle Westeuropäer, die sich für Russland interessiren, aber seiner Sprache nicht mächtig sind. Der Werth eines solchen Werks liesse sich noch wesentlich erhöhen, wenn dasselbe über die grundlegenden finanziellen Gesetze, besonders in Betr. des Steuerwesens, etwas genaueren Bericht erstattete und die wichtigeren neuen Gesetze und bedeutsameren Verordnungen jedes Jahrs wörtlich in

französ. Uebersetzung mittheilte. Auch die ausserruss. Praxis und die Finanzwissenschaft kann davon profitiren. Ein dankenswerther Anfang mit Berichten über die Einrichtung der Besteuerung ist im 6. Jahrgange gemacht worden, wo von Schwanebach eine kurze Uebersicht über das russ. Steuerwesen giebt (S. 391—407). Aber es wäre doch noch etwas mehr Detail zu wünschen und namentlich der Abdruck der neueren Gesetze selbst. Einzelne russ. Steuergesetze, so neuerdings über die Tabakbesteuerung nach dem Banderollensystem (ähnlich wie in Amerika) haben bekanntlich schon die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Es ist dem des Russischen nicht mächtigen Ausländer nicht leicht, sich sonst diese Gesetze u. s. w. zu verschaffen. Amtliche deutsche Uebersetzungen erschienen früher (ob noch in den letzten Jahren, ist mir unbekannt) in den livländ. und curländ. Gouvernementsblättern, die ich für meine Arbeiten über russ. Papiergeld s. Z. benutzt habe. Aber auch diese Blätter sind schwer zugänglich. Das Finanz-Jahrbuch könnte sich ohne allzuviel Mühe und ohne zu grosse Erweiterung seines Umfangs dieser Aufgabe, uns die russ. Finanz- und Steuergesetze leichter zugänglich zu machen, unterziehen.

Die Schriften von Goldmann und Heinrich sind für das allgemeine Studium der Pathologie hochgradiger Deficit- und Papiergeldwirthschaft von Interesse. Grosse Aehnlichkeit der heutigen russ. Finanzzustände mit denjenigen Oesterreichs in den 50er und 60er Jahren tritt hervor, auch in Betreff der fehlerhaften Finanz- und Bankpolitik, wie sie eben einmal als Product solcher Zustände mehr oder weniger unvermeidlich ist. Man debattirt über die Frage, welches das grössere Uebel ist, starkes Deficit oder Papiergeldwirthschaft? Wo man zuerst zu heilen suchen soll: Herstellung der Valuta oder Beseitigung des Deficits? Um so schwierigere Entscheidung, weil zwischen diesen und anderen Factoren Wechselwirkung besteht. Die Missbräuche im Lombardgeschäft der Reichsbank, die Belehnung von Staatsanleihen durch diese Bank, um die Unterbringung zu ermöglichen, während gleichzeitig die Erträge der Anleihen mit zur Abzahlung der Credite des Staats bei der Bank, m. a. W. zur Verminderung der Ueberemission des Papiergeldes dienen sollen, das Alles tadelt Goldmann S. 14 ff. mit Recht, wie ich es vor bald 20 Jahren bei der Oesterr. Nat.-Bank that (Neues Lotterieanlehen und Reform d. Nat.-Bank, Wien, 1860). Denn auf diese Weise tritt nur eine Papiergeldemission an die Stelle der andern. Aber man befindet sich eben in dem peinlichsten Dilemma, placirt ohne solche Lombardirung die inneren Anleihen trotz der Plethora des Papiergeldes nicht und muss eben hinterher suchen, das Lombardgeschäft allmählig abzuwickeln.

Auch die Frage: ob Devaluation, ob Wiederemporhebung des entwertheten Papiergeldes auf seinen Gleichwerth mit Metall, wird in den beiden ersten Schriften berührt, und, wie die Dinge annoch liegen, wohl

mit Recht die zweite Massregel allein empfohlen. Das braucht aber m. E. nicht daran zu hindern, die nöthigen Fundirungsanleihen für die Einziehung eines Theils des Papiergelds im Aus- und im Inlande möglichst in der Form von Metallanleihen aufzunehmen, wobei dann das Papiergeld zu seinem ungefähren Curswerth bei den Einzahlungen angenommen wird. Goldmann wie Heinrich behandeln diese wichtigen Punkte zu flüchtig. In einigen Artikeln in d. russ. Zeitung Nowoje Wremja habe ich im J. 1878 für solche Metallanleihen plädirt, weil sie dem Staate es möglich machen, von der momentanen Entwerthung des Papiergelds zu profitiren und die enormen Gewinne des Auslandes auf Kosten des Inlandes am steigenden Kapitalwerth von Papiergeldanleihen, deren Valuta wieder werthvoller wird, zu verhüten. Mit Recht weist Heinrich hier die landläufige Polemik gegen »Staatsbankerott« (S. 100 ff.) bei solchen Operationen ab, da es sich bei der wesentlichen Identität von Staat und Volk nur um ein »inneres Abrechnungsverfahren« handelt. Die Devaluation des Papiergelds und die sie begleitende Reduction des Kapitalbetrags aller Papiergeldschulden nach Massgabe des Curswerths des Creditrubels ist zu vermeiden, solange eben Entwerthung »des Papiergelds gegenüber Metallgeld« und »Werthverminderung« desselben gegenüber den Waaren nicht einigermaßen gleich sind, m. a. W. solange sich die Preise der Waaren nicht mit dem Metallagio ausgeglichen haben. Aber der Emission von Metallanleihen steht dieses Bedenken nicht entgegen. — Auch die Frage des Nominalzinsfusses der neuen Anleihen und die weitere Frage, ob nicht statt der rückzahlbaren Anleihen Rentenleihen zu emittiren wären, wird in beiden genannten Schriften nicht näher erörtert. Ich würde statt der 5%igen 6%ige Anleihen und zwar als Goldrenten vorschlagen, eine Ansicht, die ich in obigem russ. Blatt vertrat.

Die kleine Schrift von Goldmann verlangt zur möglichst völligen Aufräumung mit dem Papiergeld Anleihen für 1200 Mill. R., wodurch zugleich der Verkehr mit 400 Mill. R. Münze versehen werden soll. Diese 400 Mill. wären im Ausland aufzunehmen. Die Goldwährung wäre zu adoptiren. Ueber die sehr schwierige Ausführung dieser Massregeln geht die Schrift aber viel zu leicht hinweg (S. 26 ff.). Ich halte Operationen in diesem Umfang nicht für nothwendig und für absehbare Zeit nicht für möglich. Eine neue ganz unabhängige Notenbank nach westeurop. Muster soll dann eigentliche Banknoten bis zum Maximum von 400 Mill. R. emittiren. Für eine ähnliche Bank plädirt auch Heinrich. (S. 34 bei Goldmann ein störender Druckfehler: so und so viel tausend, nicht Millionen fl. p. Quadr. Ml. muss es heissen.) Die Nothwendigkeit baarer Kriegsschätze erkennen unbefangene Beobachter immer mehr an; mit Recht, wenn man nicht stets sofort vor Deficiten stehen will, die sich anders nicht als durch Papier-

geld decken lassen. Goldmann will den Baarfonds der bisherigen Reichsbank von 148 Mill. R. (wovon 130 Mill. Metall) sogar so verwenden! (S. 38.) Woraus sich Stein überzeugen kann, dass meine Rechtfertigung des Staatsschatzes doch nicht mehr so allein steht (s. Stein's Fin. 4. Aufl. I, 253).

Die Heinrich'sche Schrift giebt in einer Reihe von Kapiteln manche historische und statistische Daten nebst eingestreuten theoretisch-principiellen Erörterungen und Reformvorschlägen über das Bankwesen (u. A. der Reorganisationsplan S. 29 ff.), den auswärtigen Handel, die Zollverträge — die in Deutschland natürlich unliebsame Umänderung der Papiergeldzölle in Goldzölle war, wie die jüngste gleiche Massregel Oesterreichs, grade dem deutschen Währungswechsel gegenüber im russ. Finanz- und handelspolit. Interesse berechtigt; der Ertrag ist auch nur 1877 vorübergehend so stark gesunken, weil vorher wegen der bevorstehenden Zolländerung Mehrimporte stattfanden, und weil das steigende Disagio des Papiergelds den Import hemmte —, die auswärtige Staatsschuld, die Eisenbahnen — hier von allgemeinerem Interesse die neuere Politik, die Prioritätseisenbahnobligationen durch grössere Anleiheoperationen des Staats selbst unterzubringen (S. 71) —, Papiergeld und Curse, Ab- und Zufluss von Edelmetallen (ungenügende Bilanzaufstellung). Manches brauchbare Material ist hier zusammengestellt, die Behandlung bleibt aber zu aphoristisch, und einzelne Daten besonders über ausländische Verhältnisse und manche theoretische Punkte enthalten öfters Irrthümer und Fehler.

Wenn Russland an eine ernstliche Wiederherstellung seiner Finanzen und seiner Valuta oder doch mindestens an eine Zurückführung der letzteren auf den Stand vor dem letzten Kriege denkt, so sind grosse neue Anleihen unvermeidlich. Augenblicklich (März 1879) ist wieder eine Anleihe von 200 Mill. R. in Aussicht. Schon die bisherigen in und nach dem letzten Kriege aufgenommenen Anlehen kosten an Zins und Tilgung 36 Mill. R.; weitere wohl mindestens erforderliche 3—500 Mill. R. abermals 30 Mill. R. und mehr. Auch wenn alle andren Ausgaben nur gleich blieben, würde ein Mehrbedarf von wenigstens 66 Mill. R. zu decken sein. Um so dringender sind **S t e u e r r e f o r m e n**.

Auf dem Gebiet der indirecten Verbrauchssteuern wird zunächst nicht allzuviel zu machen sein. Die wichtigste, die Getränkesteuer, ist von 1862 bis 1876 schon von 124 auf 191 Mill. R. wirkl. Ertrags gesteigert worden; im Etat für 1878 steht sie mit 192 Mill. R. Man denkt jetzt auch an das Tabakmonopol. Vornemlich aber werden endlich die directen Steuern stärker zu entwickeln sein, zumal solche, welche bisher so gut wie ganz fehlen; Einkommen-, Vermögens- und ähnliche Steuern auf die eigentlich wohlhabenderen und gebildeteren Classen. Denn bisher besteht nur die alte Kopf- und Grund-

steuer mit ihrer eigenthümlichen interessanten Einrichtung wesentlich nur die unteren und die Bauernclassen treffend (57 Mill. R.); ferner, die weitere kopf- und grundsteuerartige Abgabe, welche die Bauern auf den Domänenländereien noch neben der Kopfsteuer zahlen (34 Mill. R.), sodann eine städtische Immobiliensteuer (4 Mill. R.) und einige besondere Abgaben in verschiedenen Provinzen, im Ganzen (incl. Polen) an 118 Mill. R. kopf- und grundsteuerartiger Abgaben. Dazu kommt dann die Gildesteuer, eine Art Gewerbesteuer (14,6 Mill. R.). Man ist daher auch mit Recht in der russ. Regierung dem Project einer Einkommensteuer nähergetreten. Ein Gesetzentwurf für eine solche Steuer in der Form einer Classensteuer ist aufgestellt und veröffentlicht worden. Eine gelungene Kritik desselben liefert Prof. Mithoff in der oben genannten Schrift. Der Ertrag einer solchen Steuer ist von der den Entwurf aufstellenden Commission nur auf 15,9 Mill. R. veranschlagt, also nur auf etwa ein Viertel des nothwendigen Mehrbedarfs. Wichtiger als der ohnehin später wohl einer Steigerung fähige Ertrag ist aber der principielle Fortschritt des Besteuerungsrechts mittelst Ausdehnung der Steuerpflicht auf die bisher steuerfreien privilegierten Classen. Es handelt sich um endliche Durchführung des grossen Principis der Allgemeinheit der Besteuerung. Bedauerlich ist daher, dass dem Vernehmen nach neuerdings das ganze Project, das wenigstens einen zweckmässigen Anfang bildet, auf Widerstand stossen soll.

Der Entwurf folgt mehrfach deutschen Mustern, besonders der preuss. Gesetzgebung. Er nimmt die Kopfsteuer als fortbestehend an, eximirt daher auch alle kopfsteuerpflichtigen Personen des Bauernstands von der Classensteuer, falls sie nicht aus anderen als aus den Einkünften ihres Landantheils über 1000 R. einnehmen. Mithoff (S. 24 ff.) billigt es, dass vorläufig mit Rücksicht auf die Finanzlage die Kopfsteuer unverändert belassen werde. Ihre Ersetzung durch die Classensteuer nach dem jetzigen Muster würde eine Mindereinnahme ergeben.

Für das Weitere sei auf Mithoffs Schrift selbst verwiesen. Sie liefert unter Benützung der neuesten wissenschaftlichen Lehren von der Einkommensteuer und der praktischen Erfahrungen besonders Preussens manchen guten Fingerzeig für einzelne Abänderungen des Projectes. Letzteres hat noch nicht alle principiellen Consequenzen der Einkommensteuer gegenüber der Ertragsteuer gezogen, scheint z. B. selbst noch die Schulden unberücksichtigt zu lassen (? , Mithoff S. 31 ff.). Der Steuersatz beginnt mit 60 Kop. und 1 R. und steigt dann in Stufensätzen von 2½ R. bei 2—300 R. veranschlagten Einkommen oder 1 % des Durchschnitts auf 4 R. bei 3—400 R. (1,14 %) u. s. w., um schliesslich bei 15—2 000 R. 3 % zu erreichen. Mit diesem Satz wird auch der weitere Zuwachs an Einkommen von je 20 000 R. bei 60 000 R. und mehr (wie in Preussen) getroffen. Die Steuersätze sind etwas will-

kürlich (Mithoff S. 38). In den Erörterungen über den Steuersatz kommt der Verf. auch zur Behandlung der principiellen Frage vom progressiven oder proportionalen Steuerfuss (S. 49 ff.). Er erklärt sich für die Progression in dem Project mit Rücksicht auf die umgekehrt progressive Wirkung der wichtigsten sonstigen russ. Steuern (S. 59), befürwortet aber eine weitere Progression bis auf 5 % (S. 64). Beachtenswerth ist dann besonders noch Mithoffs Kritik des Verfahrens zur Ermittlung des Einkommens nach dem Entwurf. Letzterer ordnet für die Personen ausserhalb der beiden untersten Stufen die Selbstschätzung an, indessen, wenn sie unterbleibt, verliert der Betreffende nur das Reclamationsrecht (S. 77). Doch behält die Besteuerungscommission weitgehende Befugnisse, nach gewissen Kennzeichen, namentlich nach dem Miethzins bei Handels- und Gewerbetreibenden, das steuerpflichtige Einkommen noch besonders zu bestimmen (S. 91). Hier ist Manches noch recht willkürlich und nach der treffenden Kritik des Verfs. einer Verbesserung fähig. Dass die Hauptschwierigkeit gerade auch in Russland in der Ermittlung des Einkommens liegen wird, befreift sich.

Die Entwicklung der russ. directen Besteuerung, die Hinüberführung der Kopf- und Grundsteuer in eine Art System von verschiedenen Ertragssteuern (von denen die Gildensteuer schon den Anfang macht) und Einkommensteuern wird auch für die allgemeine Steuergeschichte von Interesse sein. Es wird eben so gehen, wie nach Rodbertus' trefflichen Ausführungen im alten römischen Reich: mit der Auflösung der alten Agrarverfassung, der Lostrennung neuer Erwerbsberufe vom alten agrarischen Beruf werden immer mehr directe Specialsteuern und nach moderner Weise dann eigentliche Einkommensteuern nothwendig, um die verschiedenen Erträge und Einkommen einigermaßen gleichmässig zu treffen.

---

(A. W.) — Prof. Dr. X. von Neumann-Spallart, Uebersichten über Produktion, Verkehr und Handel in der Weltwirthschaft. Jahrgang 1878. Stuttg. J. Maier, 1878.

Prof. v. Neumann und E. Laspeyres sind wohl gegenwärtig die beiden hervorragendsten und verdienstvollsten Privatstatistiker welche die mühsame Aufgabe verfolgen und in vieler Hinsicht trefflich lösen, praktische wirthschaftsstatistische Arbeiten zu liefern. Neumann hat sich namentlich schon seit einer Reihe von Jahren auf dem Gebiete der Welthandelsstatistik ausgezeichnet durch seine sorgfältigen Uebersichten in Behm's Geograph. Jahrbüchern. Er hat diese Arbeit jetzt verselbständigt und erweitert in obigem Werke, das den Anfang einer Serie bildet, der wir recht lange Ausdehnung wünschen. Es fragt sich nur, ob die Uebersichten nicht trotzdem ein Theil von Behm's Jahrb. hätten bleiben und etwa gleichzeitig in einer Separat-

ausgabe erscheinen können. Sie würden dann, worauf ich besonderen Werth lege, den geographischen Fach- und Schulkreisen regelmässig zugänglicher geblieben sein und nur befruchtend auf den geograph. Unterricht haben einwirken können. In dem kürzlich erschienenen 7. Band des Geograph. Jahrb. hat Generalconsul K. v. Scherzer nun ebenfalls solche Uebersichten geliefert. So erfreulich das ist, so könnte die doppelte Mühe und Arbeit doch erspart werden.

Neumann giebt einen ausführlichen Literaturnachweis am Schluss. Grade bei der jetzigen grösseren Ausdehnung und Selbständigkeit seiner Schrift möchte ich den Wunsch äussern, dass in den einzelnen Abschnitten selbst die Quellen in Noten immer speciell citirt würden: ein deutscher »Gelehrtenzopf«, der sein Gutes hat.

Der reiche Inhalt der Schrift liefert fast nur Thatsachen, hie und da aber doch von einigen kurzen Räsonnements begleitet. Der Verf. steht wesentlich auf dem kosmopolitischen Standpuncte der brit. Oekonomie und sieht in der Entwicklung der Weltwirthschaft überwiegend nur Glanzseiten. Deutlich ergab sich dies aus einem Vortrage, den er kürzlich in der volkswirthsch. Gesellschaft in Berlin (15. März 1879) über den »Schutz in der Weltwirthschaft« hielt, grossentheils auf Grund von Daten obiger Schrift. Die Weltwirthschaft selbst fasst er denn auch als die »grösste Grossmacht« auf (S. 2), eine m. E. nicht richtige Bezeichnung. Dürfen wir ferner immer wieder nur mit »Individuum« und »Welt« rechnen, die gewaltigen Zwischenglieder überspringend: Volk, Staat, Volkswirthschaft? Solange der Statistiker nur Thatsachen giebt, — gut. Aber wenn er die Thatsachen einer bestimmten Entwicklungsphase zu »Gesetzen« stempelt, so geht er zu weit, der Fehler so mancher Statistiker, von dem sich, wie er gern gesteht, auch der Referent früher nicht immer freigehalten hat. Nicht minder vorsichtig sind Schlüsse für bestimmte handelspolitische Postulate aus den statistischen Thatsachen der Handelsstatistik zu ziehen. Daraus, dass sich die »Weltwirthschaft«, überwiegend unter dem Einfluss der modernen Communicationstechnik, so grossartig entwickelt hat, folgt für oder gegen Freihandel oder Schutzzoll nur wenig.

Neumann gehört zu den Statistikern, die bei aller Kritik doch auch wieder Vertrauen in ihr Material haben. Viele werden hier noch skeptischer sein, sowohl in Betreff der Statistik des Welthandels, namentlich der Werthberechnungen, als vollends in Bezug auf die Productionsstatistik, die der Verf., gewiss an und für sich mit Recht, überall hineinzieht. Steht es aber nicht in der That z. B. um die landwirthschaftliche Productionsstatistik noch so gut wie überall sehr schlecht, wenn auch in einzelnen Ländern etwas weniger schlecht als anderswo? Eben deshalb sind auch hier Schlüsse aus den statist. Daten auf die Wirthschaftspolitik sicher nur mit grösster Vorsicht zu wagen.

Der umfassendste Abschnitt der Schrift ist der Getreideproduction und dem Getreidehandel gewidmet: ein sehr interessanter und reichhaltiger Theil, wenn auch unvermeidlich mit vielen Zahlen von blosserem Conjecturalwerth, so in der Zusammenstellung der mittleren Getreideproduction (S. 63). S. 64 wird sogar eine mittlere Werthberechnung (unter 40procentigem Abschlag von Londoner 1876er Preisen) gewagt: 16—17 Milliarden Mark Productions-, 20—22 Milliarden M. Markt- und Handelswerth. Der, wohl immer noch etwas sicherer zu beziffernde, Umsatz im Welthandel ist nach S. 65 4758 Mill. M. Die grossartige Function des internationalen Getreidehandels als Assecuranz gegen Hungersnoth und Uebertheuerung bildet natürlich für den kosmopolitischen Oekonomisten mit Recht ein Hauptargument zu Gunsten seiner Theorieen.

Dann folgt ein Abschnitt über Viehstand und Fleischversorgung; ein weiterer über die Genussmittel Zucker, Kaffee, Thee. Darauf wird eine Statistik der Rohstoffe für die Weltindustrieen und den Massenverbrauch gegeben (Kohle, Eisen, Baumwolle, Wolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute).

Die Statistik der Umlaufmittel zerfällt in diejenige der Edelmetalle und der Geldsurrogate und Crediteinrichtungen (Wechsel, Clearing). Unter den Verkehrsmitteln werden die Eisenbahnen, die Handelsschiffahrt, die Telegraphen, der Weltpostverkehr behandelt.

Den Schluss bildet eine Uebersicht des Welthandels in 1876. Der Umsatz belief sich hiernach auf 55 807 Mill. M., wovon 29 868 Mill. M. Ein- und 25 939 Mill. M. Ausfuhr. Der Umsatz soll 1869—70 46 340, 1872—73 57 765 Mill. M. gewesen sein. Wenn man an die bekannten Lücken z. B. der deutschen Ausfuhrstatistik denkt, wird man den Werth solcher Summendaten nicht überschätzen, wovon aber auch der Verf. warnt.

Es ist hier nicht möglich, auf das Einzelne einzugehen. Gestatten will ich mir nur einige kritische Bemerkungen zu dem Abschn. »Geldsurrogate und Credit.« Ich glaube, es müssten auch hier »Papierwährung«, d. h. uneinlösbares, meist mehr oder weniger entwerthetes Papiergeld mit Zwangscours und andererseits Banknoten geschieden werden. Namentlich scheint mir eine Summirung beider unzulässig, wie S. 176. Die Entwicklung des Papiergeldwesens hängt auch von ganz anderen, überwiegend von politischen und staatsfinanziellen Factoren als die Entwicklung der Banknotencirculation ab. Den einseitigen Gegnern des Notenwesens ist die ebenfalls unhaltbare Werthlegung auf den Begriff der sogen. »ungedeckten« Banknoten u. s. w. zu verdanken: Noten minus Baarvorrath. Da der Baarfonds mit für das Depositengeschäft als Deckung dient, ist solcher Abzug, damit aber der Begriff »ungedeckte Note« willkürlich. Endlich müsste m. E. auch in der Statistik die Stückelung beachtet werden: grosse

mittlere und kleine Noten und Papiergeldstücke fungiren wesentlich verschieden, so sehr, dass kaum eine Summirung statthaft ist. Ich muss mich zum Beweis dieser Ansichten auf meine Schriften über Bankwesen beziehen, bes. auf das Syst. d. Zettelbankpolit., wo im statist. Anhang auch ähnliche Bedenken erwähnt sind. Sie gelten u. A. auch gegen Sötbeer's neuere dankenswerthe statist. Zusammenstellungen im Goth. Jahrb., so Jg. 1879 S. 1010.

Mit diesen kritischen Randglossen möchte ich dem verdienten Verf. nur den Beleg für das Interesse und den Werth liefern, den ich seiner ebenso mühsamen wie ausserordentlich wichtigen Arbeit beilege. Möge er uns mit zahlreichen Fortsetzungen beschenken!

(A. W.) — A. Schneider, (kais. Obersteuerinspector und Dirigent d. Hauptsteueramts in Colmar i. E.), d. deutsche Zolltarif und seine Anwendung. Eine Anleitung z. richtigen Unterscheid. der mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren und Stoffe. Mit zahlreichen erläuternden Zeichnungen. 2. Aufl. Berlin, K. Heymann, 1879.

Der Titel dieser Schrift zeigt ihren wesentlich praktischen Character, der im Titel d. 1. Aufl. (1877 erschienen) noch deutlicher hervortrat: »der praktische Zollrevisionsbeamte.« Voran geht ein Abdruck des deutschen Zolltarifs, wie er seit 1. Jan. 1877 giltig ist. Wie auch immer unsere demnächstige Zollpolitik sich gestalten möge: Veränderungen, bez. Erhöhungen, vielleicht auch Vermehrungen der Finanzzölle und einige Abänderungen der Schutzzölle auf Fabrikate sind wohl ziemlich gewiss. Ein Werk, das an den bestehenden Zolltarif anknüpft, könnte daher gegenwärtig leicht einer baldigen Veraltung ausgesetzt erscheinen, und das obige Werk wird vielleicht überhaupt nicht zur wissenschaftlichen Fachliteratur gerechnet werden.

Indessen möchte ich es zur Beachtung empfehlen und zwar u. A. auch den Studirenden der Nationalökonomie auf unseren Universitäten. Ueberwiegend sind dies beim heutigen Bildungsgang Juristen, die später in die Verwaltung eintreten. Ein intensiveres und umfassenderes technologisches Studium vermögen nur Wenige davon, in der Weise der älteren Cameralisten, zu treiben, und kann ihnen dasselbe m. E. auch nicht zugemuthet werden gegenüber den wichtigeren Anforderungen, die sonst an ihren Bildungsgang gestellt werden müssen. Aber gewisse elementare technologische Kenntnisse sind ihnen doch sehr nützlich und z. B. für Fragen der Handelspolitik unentbehrlich. Das Schneider'sche Buch giebt eine kurze Uebersicht der einschlagenden Punkte, indem es in der Reihenfolge des Zolltarifs die wichtigeren Waaren kurz characterisirt, die technischen Bezeichnungen erläutert und die Productions- und Fabricationsprocesse in einer auch dem Laien leicht verständlichen Weise darstellt, auf Grund der bekannten grösseren technologischen Werke und offenbar auch tüchtiger practischer

Kenntnisse des Verf. So wird u. A. die Spinnerei, Weberei, die chemische Fabrication, die Eisen-, Stahl-, Glas-, Kupfer-, Papier-, Thonwaaren-, Seifenfabrication, das Vergolden, die Holzbearbeitung, Gerberei, Tabakbehandlung u. s. w. u. s. w. vorgeführt. Der Nationalökonom wird durch das Studium eines solchen Buchs sein Verständniss der wichtigen tarifpolitischen Fragen in Bezug auf vermehrte Abstufung der specifischen Zölle nach Werth und Qualität (bez. Verarbeitungsstufe) der Fabricate oder in Bezug auf Werthzollsystem wesentlich erweitern. Von diesem Gesichtspuncte aus verdient das Werk auch in dieser Zeitschrift eine Empfehlung.

#### Verzeichniss zugesendeter Bücher.

- Mühlbrecht, Uebersicht d. ges. staats- u. rechtsw. Literatur des  
Jahrs 1878. Berlin. Puttkammer & Mühlbrecht.
- Stolp, Begründung und Erhaltung d. Bauernstandes. Berlin. Niendorf.
- Reichensperger, Zins und Wucherfrage. Berlin. Guttentag.
- Schicker, Rechtsverhältnisse der selbstständ. Gewerbetreibenden zu  
ihren Arbeitern. Stuttgart. Kohlhammer.
- Statist. Handbüchlein der kgl. Hauptstadt Prag f. d. Jahr 1877. Prag.  
Nagel.
- Mercator, Differenzen. Ein volkswirthsch. Versuch. Frankfurt a/M.  
Bär & Cie.
- Schleiden, Disciplinar- und Strafgewalt parlamentar. Verfehlungen  
über ihre Mitglieder. Berlin. Springer.
- Schulze, Die Gewerbegesetzgebung d. deutschen Reichs. Heilbronn.  
Henninger.
- Geffcken, Die Reform der Reichssteuern. Heilbronn. Henninger.
- Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preussen II. Berlin.  
Springer.
- I. Jahressitzung d. Generalversammlung d. österr. ungar. Bank am  
14. Febr. 1879. Wien. Selbstverlag.
- Schmid, Durchführung d. Principis d. Individualisirung. Erlangen.  
Palm & Enke.
- Schwarze, Reichsgesetz gegen d. gemeingefährl. Bestrebungen d.  
Socialdemokr. Erlangen. Palm & Enke.
- Rosenthal, Das deutsche Patentgesetz v. 25./V. 1877. 1. Heft. Er-  
langen. Palm & Enke.
- Birkmeyer, Ueber das Vermögen in jurist. Sinne. Erlangen. Palm &  
Enke.

- Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter I. Bd. Stuttgart. Cotta.
- Statist. Jahrbuch f. d. Jahr 1876, 5. u. 8. Heft. Wien. Hof & Staatsdruckerei.
- Réglement définitif du Budget de l'empire pour l'exercice 1877. St. Pétersbourg.
- Zeitschrift d. kgl. preuss. statist. Bureau Erg. Heft VI. Selbstverlag. Morsbach, Die Pariser Gewerbesyndikate. Jena. Fischer.
- Die Gesetzgebung d. deutsch. Reiches I. Thl. II. Bd. II. Abthlg. Heft 3.: Völderndorff, Konkursordnung. Erlangen. Palm & Enke.
- Ferraris, Moneta e Corso forzoso. Mailand. Höpli.
- Ricca-Salerno, Theoria generale dei Prestiti Pubblici. Mailand. Höpli.
- Oesterreich. Entscheidungen in Eisenbahnsachen  $\frac{1}{2}$  Heft. Wien, A. Hölder.
- Zeitschr. d. kgl. preuss. statist. Bureau XVIII.  $\frac{3}{4}$  Heft. Selbstverlag. Thun, Die Industrie am Niederrhein I. (Staats- u. socialw. Forschungen II. 2). Leipzig. Dunker und Humblot.
- Kaizl, Der Kampf um Gewerbeform und Gewerbefreiheit in Baiern von 1799—1868 (Staats- und socialw. Forschungen II. 1.). Leipzig. Dunker & Humblot.
- Les Revolutions du Droit. Paris. Sandoz & Fischbacher.

---

Druckfehler.

- Heft I. S. 149 Zeile 3 statt 40 Hektar lies »10 ha«
- S. 149 Einnahmen 3 statt 30 kg lies »35 kg«
- S. 150 I A a statt Steuern lies »Mauern,«
- S. 154 III A 1 b<sup>1)</sup> statt 3 M 3 lies 3 *M<sub>y</sub>* 8 Hamb. Cour.
- |        |                           |   |   |   |
|--------|---------------------------|---|---|---|
| » 35 M | » 35 <i>M<sub>y</sub></i> | — | » | » |
| » 8 M  | » 3 <i>M<sub>y</sub></i>  | — | » | » |
| » 12 M | » 12 <i>M<sub>y</sub></i> | — | » | » |
-

**Verlag der Akadem. Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr  
in Tübingen und Leipzig.**

In unserem Verlag erscheinen:

**Die Civilprozeß-Ordnung nebst Einführungsgesetz.**

Mit eingehender Berücksichtigung des württembergischen Landesrechts bearbeitet

von

**L. Gaupp,**

Kreisgerichtsrath, f. Zt. Mitglied der Justizkommission des Reichstags.

Ca 60—70 Bgn. Lex. 8. broch. Preis ungefähr Mk 15. —  
bis Mk 18. —

**Die Konkurs-Ordnung nebst Einführungsgesetz.**

Mit eingehender Berücksichtigung des württembergischen Landesrechts bearbeitet

von

**W. Stieglitz,**

Kreisgerichtsrath, Vorstand des K. Stadtgerichts Stuttgart.

Ca 50 Bgn. Lex. 8. broch. Preis ungefähr Mk 12. —

Diese Commentaren werden für den Practiker eine wohl-durchdachte, zuverlässige und erschöpfende Einführung in die neuen Gesetze sein und sich durch zweckentsprechende saubere Ausstattung, praktische Druckeinrichtung, Correctheit und möglichst billigen Preis empfehlen.

**Archiv**  
für die civilistische Praxis  
herausgegeben

von

**Bülow, Degentob, Franklin, Mandry**

Professoren der juristischen Fakultät der Universität Tübingen.

**Zweundschrzigster Band.**

**Erstes Heft.**

Preis pro Band von 3 Heften ca 28 Bogen stark Mk 8. —

**Inhalt:**

Bülow, Dr. D. v., o. Prof. der Rechte in Tübingen, Civilprocessualische Fiktionen und Wahrheiten.  
Koth, Dr. Paul von, Prof. in München, Die hypothetarijche Succession und die Eigenthümer-Hypothek.  
Römer, Dr. ReichsD. S. Ger. Rath in Leipzig, das sog. qualificirte Geständniß nach der Rechtsprechung der obersten deutschen Gerichtshöfe namentlich des Reichsoberhandelsgerichts.  
Fuchs, Dr. C., Prof. in Marburg, Ueber das Contursprivileg des Deponenten.  
**Literatur.**

Verlag der Akadem. Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr in  
Tübingen und Leipzig.

Der  
civilrechtliche Inhalt  
der  
**Reichsgesetze**  
Systematisch zusammengestellt und verarbeitet  
von  
**Gustav Mandry**  
Professor der Rechtswissenschaft in Tübingen.  
8<sup>o</sup> broch. M. 6. —

An vorstehendem Werk rühmt die Kritik die „ausgezeichnete, wissenschaftlich tief eindringende Verarbeitung der civilrechtlichen Bestimmungen, soweit solche von der Reichsgesetzgebung bisher getroffen worden sind“; — sie sagt u. A.:

„Ghe wir in das Detail des Werkes einigermaßen eintreten, erlauben wir uns die allgemeine Bemerkung vorauszusenden, daß der Leser es hier mit einem Werke zu thun hat, welches ungewöhnlich hoch steht an wissenschaftlicher, doctrineller Bedeutung, ebenso hoch aber auch an praktischem Werthe; die deutsche Rechtsliteratur besitzt zur Zeit kein Buch, in welchem der dort und da eingestreute civilrechtliche Stoff jener Reichsgesetze, welche sich nicht ex professo mit Privatrecht beschäftigen, ähnlich gut verarbeitet wäre, wie in dem Werke Mandry's.“ (Lit. Centralblatt.)

[Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. Systematisch zusammengestellt und verarbeitet von Gustav Mandry, Prof. der Rechtswissenschaft in Tübingen (Tübingen 1878. H. Laupp'sche Buchhandlung. 8. 435 S. 6 Mk.).] „Mit einem allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuch wird es noch einige Zeit haben; man wird vor einem Jahrzehnt gewiß nicht zum Abschluß kommen. Inzwischen ist die Reichsgesetzgebung in vielen Gebieten thätig, und da das Reichsrecht das Landesrecht bricht, so ist überall da, wo eine reichsgesetzliche Bestimmung vorhanden ist, das Landesgesetz aufgehoben. Dieser unstreitige Satz in seiner scheinbaren Einfachheit hat in seiner Durchführung große Schwierigkeiten. Gewiß ist sich der Gesetzgeber derselben bewußt; aber nicht immer ist die Tragweite einer Bestimmung vollständig und namentlich bei der Mannigfaltigkeit der Particularrechte vorausgesehen. Der Eingriff ist oft ein ungeahnter. Geschaß aber auch die Abänderung des Landesgesetzes bewußt, so dringt dieselbe doch nicht sofort auch in die practische Rechtsausübung. Selbst der sorgsamste Praktiker ist nicht immer in der Lage, in dem Handexemplar seines Gesetzbuches das abändernde Reichsgesetz zu notiren. Der Verfasser hat sich der im Titel seines Werkes erkennbar gemachten, verdienstlichen Arbeit unterzogen. Unter namentlicher Berücksichtigung des gemeinen Rechts, jedoch nicht minder der preussischen, rheinisch-französischen, bayerischen, sächsischen und württembergischen Gesetzgebung, ist entwickelt, wie die Reichsgesetze eingreifen, wo das Landesgesetz dem Reichsrecht hat weichen müssen. Die systematische Anwendung (Personenrecht, Vermögensrecht, Familien- und Erbrecht) macht, selbst ohne Zuhilfenahme des Registers, für jedes Rechtsgebiet das Auffinden der einschlägigen Stellen leicht. Das Buch sei hiermit angelegentlich empfohlen, damit in der Praxis die Anwendung aufgehobener landesgesetzlicher Bestimmungen vermieden wird. Namentlich seien aber Diejenigen, welche sich zu den juristischen Prüfungen vorbereiten, auf das Werk aufmerksam gemacht, damit sie den Examinatoren bei Gegenüberstellung des Reichs- und Landesrechts Rede stehen können.“ (Berl. Ger. Ztg.)

Ans dem Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Bau und Leben  
des  
**socialen Körpers.**

Encyclopädischer Entwurf  
einer realen

Anatomie, Physiologie und Psychologie  
der

**menschlichen Gesellschaft**

mit besonderer Rücksicht auf die Volkswirtschaft als socialen  
Stoffwechsel.

Von

**Dr. Albert G. Fr. Schäffle,**

t. t. Minister a. D.

4 Bände.

gr. 8. broch.

I. Band: Allgemeiner Theil. *Mk* 14. —

II. Band: Das Gesetz der socialen Entwicklung. *Mk* 10. —

III. Band: Specielle Sozialwissenschaft, Erste Hälfte. *Mk* 10. —

IV. Band:            *do*                    Zweite Hälfte. *Mk* 10. —

Hievon erschienen der III. und IV. Bb. auch unter den Titeln:

**Kapitalismus und Socialismus**

mit besonderer Rücksicht

auf

**Geschäfts- und Vermögensformen**

von

**Dr. Albert G. Fr. Schäffle,**

t. t. Minister a. D.

Zweite

gänzlich umgearbeitete Auflage.

Lex. 8. broch. *Mk* 12.

**Encyclopädie**

der

**Staatslehre**

von

**Dr. Alb. G. Fr. Schäffle,**

t. t. Minister a. D.

Lex. 8. broch. *Mk* 12.

Nachstehende neu erschienene Cataloge unseres antiquarischen Lagers versenden wir auf Wunsch, franco gegen Einsendung von 10 Pfg. in Briefmarken für jeden derselben :

Lager-Catalog 69. **Staatswissenschaft.** (Staatsrecht, Politik, Völkerrecht.) 1821 Nummern.

— — 70. **Nationalökonomie u. Statistik.** (Meist aus Otto Hübner's Bibliothek.) 2662 Nummern.

Frankfurt a/M. April 1879.

Joseph Baer & Co. Rossmarkt 18.

### Die Reform der Reichsteuern.

Als Heft 2/3 des IV. Bandes der „Zeitfragen des christl. Volkslebens,“ erscheint Mitte Januar

## Die Reform der Reichsteuern

von

**F. Heinrich Geffken.**

Einzelpreis 2 Mark.

(Abonnementpreis der „Zeitfragen“ 5 Mark für 1 Band von 6 Heften.)

Da die Lage des Reichshaushalts eine Steuerreform unerlässlich gemacht hat, welche zugleich auf eine Mehreinnahme und eine richtigere Vertheilung der Steuerlast zielen muß, so wird diese neue Schrift des gewiegten Fachmanns für Staatsmänner und Volksvertreter, Industrielle und Handeltreibende von höchstem Werth sein.

Von nicht geringerem Interesse wird das unter der Presse befindliche nächste Heft sein :

## Die Gewerbegesetzgebung im deutschen Reich

im Lichte ihrer Ursachen und Wirkungen,  
sowie der neueren gewerbepolitischen Bestrebungen

von

**J. Schulze,**

Sekretär der Gewerbekammer in Hamburg.

Einzelpreis 1 Mark bis 1 Mark 20 Pf.

Heilbronn.

Gebr. Henninger, Verlagsbuchhandlung.

Aus dem Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

## DIE FINANZVERHÄLTNISSE

DER

# S T A D T B A S E L

IM

XIV. UND XV. JAHRHUNDERT.

VON

**DR. GUSTAV SCHÖNBERG,**

ORD. PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN.

gr. 8. broch. M. 18. —